J. germ. 208 z (1

Thomas

Gesch. p. 609

Beiträge
zum
teutschen Rechte
das
Justizwesen
betreffend
aus
fuldischen Gesetzen und Gerichtsbrauche
in
einem sistematischen Entwurfe
gesammelt

von
Eugen Thomas
fürstl. fuldischem Hof und Regierungs Rath

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1784

Appellat. Ger. B. 28.

Entwurf
der
fuldischen
Gerichtsverfassung
als
ein Beitrag zum teutschen Rechte
aus
Landesgesetzen und dem Gerichtsbrauche
gesammelt

APPELLATIONSGERICHT V. UNTERFRANK. U. ASCHAFFENBURG

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

von
Eugen Thomas
fürstl. fuldischem Hof und Regierungs Rath

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1784

Appellat. Ger. B. 25.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Hochwürdigsten Fürsten

und Herrn

Herrn

Heinrich

Bischoffen und Abten zu Fuld

des Heil. Römischen Reichs Fürsten, der Römischen Kaiserin Majestät Erzkanzlern, durch Germanien und Gallien Primaten rc.

meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

Ich überreiche in tiefster Erniedrigung **Euren Hochfürstlichen Gnaden** diesen Entwurf der fuldischen Gerichts-verfassung. Ein Gegenstand, dem **Höchstdieselben** immer den sorgvolle-sten Augenmerk widmeten, der unter der

gnädigsten Regierung Eurer Hoch-
fürstlichen Gnaden mit den vortref-
lichsten Verordnungen unterstützt ward,
und dessen Verbesserung das Vaterland
Höchstdenenselben auch bis zur spä-
testen Nachfolge mit innigstem Gefühle
verdanken wird.

Theuerster Fürst! Es ist ein gerin-
ges Werkchen. Doch hoffe ich eine gnä-
digste Aufname; und ersterbe in aller
Unterthänigkeit

Eurer Hochfürstlichen Gnaden

unterthänigst gehorsamster

Eugen Thomas.

Vorrede.

Dies Werkchen wird aus einem doppelten Ziele geliefert; für Inländer als ein Handbuch und für Ausländer als ein Beitrag zum praktischen Theile des teutschen Rechtes. Mich soll es freuen, wenn ich Liebhabern der Praxis einen Dienst geleistet habe. Man wird aber in diesem Werke kein vollständiges Lehrgebäude verlangen können. Vielmehr war es nur meiner Absicht gemäs, das zu sammeln, was durch fuldische Landesgesetze und Gewohnheit festgesetzet, und in den Landesordnungen ganz zerstreut verborgen ist. Alles dieses trug ich zusammen, brachte es in ein Sistem, machte Abtheilungen und Unterabtheilungen, und entwarf den hier vorliegenden Plan. Ueber verschiedene Ge-

genstände habe ich theils im Contexte, theils in den Noten eigne Gedanken und Anmerkungen hinzugefüget. Ich erachtete sie um deswillen für nöthig; da es hiedurch eher ein Ganzes gab, und man auch in Stand gesetzet wird, den hie und da angemerkten Unterschied zwischen den gemeinen Grundsätzen und der fuldischen Verfassung sogleich einsehen zu können. Uebrigens wäre es so weitschichtig als überflüssig gewesen, wenn ich nebst den landesrechtlichen Bestimmungen auch alles das hätte anführen wollen, was noch wegen Unvollkommenheit derselben aus allgemeinen Grundsätzen in praktischen Geschäften angewendet werden muß. Hier dienen die gründlichen Anleitungen praktischer Schriftsteller, worunter des Herrn Professor Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß, Göttingen 1779 und 1780, nebst dessen vorher 1777 erschienenen sämtlichen summarischen Prozessen vorzüglich zum Handbuche zu empfehlen ist, zur

hinrei-

hinreichenden Hilfe. Die entworfenen Grundregeln derselben mit der hier nur kurz erörterten fuldischen Justizverfassung verglichen und da, wo es an Landesgesetzen und eigner Gewohnheit fehlet, angewendet, werden jedem Arbeiter das Mangelhafte ersetzen. Was den Plan an und für sich betrift: so muß ich selbst gestehen, daß er wegen seinen zu vielen Abtheilungen schier die gehörige Eigenschaft des Einfachen verlohren habe. Betrachtet man aber die verschiedenen Gegenstände, so allerdings voneinander abzusondern waren, und die Bequemlichkeit, einzele Stücke desto eher nachsehen zu können: so wird man dem gewählten Sisteme beistimmen. Das Ganze ist in drei Abhandlungen zertheilet. Die Erste erörtert die Gerichte und ihre Gerichtbarkeit; die Zwote die Gerichtspersonen; die Dritte das gerichtliche Verfahren; wornächst ein Anhang zur dritten Abhandlung von dem fuldischen Concursprozesse folget. Die Erste und Dritte, welche wegen

Verschiedenheit ihres Inhaltes in mehrere Abtheilungen, Abschnitte und Hauptstücke weiter zergliedert sind, sind die vorzüglichsten. In jener liegt die Grundgerichtsverfassung zwischen dem Höchsten Regenten und dem Hohen Domkapitul, und diese hat alle sowohl ober als untergerichtliche, jedoch nur ordentliche Verfahrungsarten zum Gegenstande. Von sämtlichen summarischen Prozessen wird nur im Anhange das Concursverfahren behandelt; denn die übrigen haben im fuldischen Landsrecht keine besondere Bestimmung, und sind daher auch nicht in gegenwärtigen Blättern zu erwarten. Wird eine gefällige Aufname dieses geringen Werkchens meinem Wunsche entsprechen, und werden mirs Zeit und Umstände vergönnen: so verspreche ich, auch einen Entwurf des ganzen fuldischen Privatrechtes zu liefern.

Fuld im Jahre 1784.

Inhalt.

Inhalt.

Erste Abhandlung
von
den Gerichten und ihrer Gerichtbarkeit.

Erster Abschnitt
von den Regierungen.

§. 1. Verschiedenheit der Gerichte.

§. 2. Geistliche und weltliche Regierung.

§. 3. Aeussere Form der bischöflich geistlichen Regierung.

§. 4. Innere Verfassung derselben
1) in Rücksicht des geistlichen Faches;

§. 5. 2) in Rücksicht des Consistoriums.

§. 6. Aeussere Form der weltlichen Landesregierung.

§. 7. Innere Verfassung derselben.

§. 8. Vom Lehenhofe.

§. 9. Von der Regierungskanzlei.

Zweiter Abschnitt

von den Untergerichten oder Aemtern.

Erstes Hauptstück

von den Fürstlichen Aemtern.

§. 10. Verschiedenheit der Aemter.
§. 11. Eintheilung der fürstlichen Aemter.
§. 12. Ihre innere Verfassung.
§. 13 Gerichtbarkeit derselben in peinlichen Sachen.
§. 14. Begriff der noch üblichen Rügegerichte.
§. 15. Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen.

Zweites Hauptstück

von den domkapitularischen, auch probsteilichen Gerichten und Aemtern.

Erster Absatz

von der domkapitularischen Audienz und dem Gerichte Lüder.

§. 16. Allgemeine Betrachtung.
§. 17. Begriff der domkapitularischen Audienz und des Gerichtes Lüder.
§. 18. Fortsetzung des Vorigen.
§. 19. Peinliche Gerichtbarkeit im Gerichte Lüder.
§. 20. Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen.

Zweiter Absatz
von der domkapitularischen Audienz als einem Muster der übrigen Probsteiämter.

§. 21. Begriff der domkapitularischen Audienz als eines Musters der übrigen Probsteigerichte.

§. 22. Vorläufiger Unterschied der vogteibar geschlossenen und der blosen Lehensortschaften.

§. 23. Begriff der unumschränkten Vogteilichkeit.

§. 24. Begriff der Lehensvogteilichkeit.

§. 25. Unbeschädigte Hoheitsrechte des höchsten Landesfürsten.

§. 26. Fürstliche hohe Gerichtbarkeit. Grenzscheide zwischen derselben und der entgegengesetzten Vogtei.

§. 27. Begriff der sogenannten ersten Untersuchung.

§. 28. Pflichtmässiges Erscheinen der Vogteiuntergebenen bei den fürstlichen Rügegerichten. Fürstliche unmittelbare Ladungen in peinlichen Sachen.

§. 29. Erörterung wegen Lehenschaften ausser der Cent Fuld. Fürstliche registermässige Schuldigkeiten. Nonnenlehen. Simultanisches Verfahren.

§. 30. Von Erkenntnissen über gemeine Hutweiden u. s. Unterschied der geschlossenen und nicht geschlossenen Lehensortschaften.

§. 31. Entscheidungen der Concurse.

§. 32. Was bei vorkommenden Expeditionen zu erinnern ist.

§. 33. Erörterung wegen Kirchenlehen.

§. 34. Domkapitularische Gerechtsame bei Handwerkern.

§. 35. Domkapitularische Gerechtsame wegen der Landmilitz. Wenn ein regulirter Soldat ein kapitularischer Inwohner wird.

§. 36. Schluß dieses Absatzes.

Dritter Absatz
von den übrigen Probsteiämtern.

§. 37. Bezug auf das Vorige.

§. 38. Johannesberg.

§. 39. Neuenberg.

§. 40. Blankenau.

§. 41. Thulba.

§. 42. Petersberg.

§. 43. Michelsberg.

§. 44. Holzkirchen.

§. 45. Zell.

§. 46. Sannerz.

§. 47. Allgemeine Anmerkung über das ganze Hauptstück. Befestigung des darinn enthaltenen Jurisdiktionvereins.

Dritter Abschnitt
von den unmittelbaren und den befreiten Gerichtsstellen.

§. 48. Geistliche und weltliche Regierung als unmittelbare Gerichtsstellen betrachtet.

§. 49. Vom Hofmarschallamte.

§. 50. Vom akademischen Rathe.

§. 51. Militärisches Korpus.

§. 52. Vom Forstamte.

§. 53. Von der Judeninstanz.

Zwote Abhandlung
von
den Gerichtspersonen.

§. 54. Von dem Richter überhaupt, auch Räthen und Beamten ins besondere.

§. 55. Kanzleipersonen. Chronologisches Verzeichniß verschiedener hier anwendbaren Kanzleiordnungen.

§. 56. Verpflichtete Gerichtsschreiber bei Untergerichten, Schöpfen, Schultheise, Amtsdiener, Freibote u. w.

§. 57. Advokaten und Prokuratoren. Persönliche Erfodernisse derselben.

§. 58. Dienst des Advokaten.

§. 59. Pflicht des Advokaten bei Uebername des Patroziniums. Sorge zum Vergleiche.

§. 60. Von der Legitimation.

§. 61. Vom Gesuche der Promotorialien.

§. 62. Von Advokatendeserviten.

§. 63. Vom Hausprotokolle des Advokaten.

§. 64. Einige Strafbefehle wider die Advokaten.

§. 65. Summarische Erinnerung von Bittschriften.

Dritte Abhandlung
von
dem gerichtlichen Verfahren.

Erste Abtheilung
von dem untergerichtlichen Verfahren bei den Aemtern.

Erster Abschnitt
von dem untergerichtlichen Verfahren in Sachen der streitigen Gerichtbarkeit.

§. 66. Uebergang zu dieser Abhandlung.
§. 67. Regeln die äussere Gerichtsform betreffend.
§. 68. Von der Klage.
§. 69. Von der Ladung.
§. 70. Vom Ungehorsame.
§. 71. Vom Verfahren in bestimmter Tagfahrt.
§. 72. Vom Beweise.
§. 73. Von der Eidesleistung.
§. 74. Abfassung des Endbescheides.
§. 75. Beobachtung nach geschehener Verdammung in die Unkosten.
§. 76. Hilfsvollstreckung.

Zweiter Abschnitt
von dem untergerichtlichen Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit.

§. 77. Verbindung mit Vorigem.
§. 78. Gerichtliche Ausfertigung der Kontrakte über unbewegliche Güter.
§. 79. Gerichtliche Festsetzung eines Auszuges.

§. 80. Gerichtliche Anzeige der Kontrakte zwischen Christen und Juden.

§. 81. Gerichtliche Amtsgeschäfte bei Ehesachen. Vermögensscheine. Ehepakten. Bestimmung des Vorauses.

§. 82. Haltung richtiger Schuldenbücher.

§. 83. Ausfertigung gerichtlicher Schuldverschreibungen.

§ 84. Gerichtliche Bürgschaften.

§. 85. Depositenwesen.

§. 86. Vormundschaften.

Zwote Abtheilung

von dem gerichtlichen Verfahren bei der Hochfürstlichen Landesregierung.

Erster Abschnitt

Allgemeine Erinnerungen.

§. 87. Uebergang zu dieser Abtheilung. Gerichtstäge. Ferien.

§. 88. Gegenstände. 1) So zum Jurisdiktionalwesen gehören.

§. 89. 2) So zum Judizialwesen zu rechnen sind.

§. 90. Ordnung im Referiren.

§. 91. Besondere Verhaltungsregeln eines Referenten überhaupt.

§. 92. Allgemeine Erinnerung von schriftlichen Vorträgen.

§. 93. Allgemeine Erinnerung von mündlichen Tagfahrten.

§. 94. Von Einsicht der Akten.

§. 95. Vom Sollizitiren.

§. 96. Veröfnung des Judizialprotokolles.

Zweiter Abschnitt

von dem Verfahren bei der Landesregierung als einer ersten Instanz.

§. 97. Einleitung.
§. 98. Von der Klageschrift.
§. 99. Von Mittheilung derselben.
§. 100. Von der Ungehorsamsbeschuldigung.
§. 101. Von der Einrede.
§. 102. Von den übrigen Sätzen.
§. 103. Mündliche Termine.
§. 104. Unzulässigkeit des spätern Beweisversuches.
§. 105. Der Sache Ausstellung an den Referenten.
§. 106. Ferneres Verfahren. Nöthige Zeugenverhöre.
§. 107. Abfassung des Urthels.
§. 108. Von Veröfnung der Urtheile.

Dritter Abschnitt

von dem Verfahren bei der Landesregierung als einer ferneren Instanz.

Erstes Hauptstück

von den Rechtsmitteln überhaupt.

§. 109. Verschiedenheit der Rechtsmittel.
§. 110. Zulässige und nicht zulässige Verbindung derenselben.
§. 111. Allgemeine Erinnerung von Nothfristen. 1) in Rücksicht der Fristerstreckung.
§. 112. 2) in Rücksicht der hier anwendbaren Wiedereinsetzung zur kurzen Hand.
§. 113. 3) Nothfristen zur Ferienzeit.

Zweites Hauptstück
von der Appellation.

I. Titul
von Einwendung der Appellation.

§. 114. Vorerinnerung.
§. 115. Einwendungsfrist. Bitte des Unterliegenden.
§. 116. Untergerichtliches Resolut.
§. 117. Fernere Pflicht des Unterrichters wegen Herausgebung der Akten.
§. 118. Bestimmte Berufungssumme.

II. Titul
von Einführung der Appellation.

§. 119. Nothfrist zur Einführung.
§. 120. Vom Fristgesuche der einzuführenden Berufung.
§. 121. Von der Einführungsschrift oder dem sogenannten Appellationslibelle.
§. 122. Von der Beilegung erster Instanz Akten.
§. 123. Der Sache Ausstellung an den Referenten. Die Berufungsprozesse werden erkannt oder abgeschlagen.

III. Titul
vom weitern Verfahren nach angenommener Appellation.

§. 124. Mittheilung der Berufungsschrift.
§. 125. Exceptivische Nothdurft und übriges Verfahren.
§. 126. Finalrelation und Endurthel.

Drittes Hauptstück
von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 127. Nothfrist dieses Rechtsmittels.
§. 128. Anmerkung wegen den Referenten.
§. 129. Von der Erkenntniß.
§. 130. Vom Restitutionseide und dem übrigen Verfahren.
§. 131. Vom Verfahren, wenn die Restitution durch Zeugen begründet wird.
§. 132. Vom Restitutionsgesuche bei dem Richter erster Instanz.
§. 133. Vom Restitutionsgesuche wider ein denegatorisches Appellationsdekret.

Viertes Hauptstück
von der Revision.

§. 134. Anwendung dieses Rechtsmittels. Nothfrist desselben.
§. 135. Vom Revisionslibelle.
§. 136. Revisionstax.
§. 137. Bestimmung der Referenten.
§. 138. Wenn die Revision abgeschlagen ist.
§. 139. Wenn sie angenommen.
§. 140. Anmerkung über die Revision oder auch Aktenversendung im Falle, wenn die bei den Reichsgerichten erfoderliche Berufungssumme nicht, oder wenn sie da ist.
§. 141. Vom Revisionsgesuche über die Revision.
§. 142. Advokatendeservit.

Fünftes Hauptstück

von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 143. Anmerkung über die Nothfrist.

Anhang

zur dritten Abhandlung vom Concursprozesse.

Erster Abschnitt

Einleitung in den Concursproceß.

§. 144. Vorerinnerung.
§. 145. Vom competenten Concursrichter.
§. 146. Von den Wirkungen eines Concursprozesses.
§. 147. Veranlassung eines Concurses.
§. 148. Vom Erkennen der Prozesse.
§. 149. Festsetzung des Schuldenstandes. Ediktalcitation. Bestellung eines Contradiktors.
§. 150. Vom Liquidationstermine.
§. 151. Festsetzung des Vermögens. Inventarisirung. Veröfnungseid. Bestellung eines Pflegers.
§. 152. Bekanntmachung der öffentlichen Veräusserung. Lizitationstermin. Zuschlag.
§. 153. Bericht an den Oberrichter.

Zweiter Abschnitt

Abfassung des Klassenurthels. Absonderungsrecht. Verschiedenheit der Klassen.

§. 154. Der Sache Ausstellen an den Referenten. Abfassung des Klassenurthels.
§. 155. Dabei zu beobachtendes Absonderungsrecht, in so fern es aus dem Eigentumsrechte fließet.
§. 156. Absonderungsrecht, insofern es nur eine blose Schuldverbindung zum Grunde hat.
§. 157. Verschiedenheit der Klassen.
§. 158. Erste Klasse.
§. 159. Zwote Klasse.
§. 160. Dritte Klasse.
§. 161. Vierte Klasse..
§. 162. Fünfte Klasse.
§. 163. Zinnsenvorgang.
§. 164. Veröfnung des Klassenurthels.

Erste Abhandlung
von
den Gerichten und ihrer Gerichtbarkeit.

Erster Abschnitt
von
den Regierungen.

§. 1.

Verschiedenheit der Gerichte.

Nach dem Sisteme der teutschen Justitzverfassung einzler Staaten giebt es in jedem Lande Ober und Untergerichte. Zu jenen der ersten Art gehören die Revisions und Oberappellationsgerichte, die sogenannten Hofgerichte, [Judicia seu Curiæ provinciales, wie sie Herr geheimer Justitzrath Pütter nennet *a*)] Hofrathskollegien, Regierungen, Justitzkanzleien u. s. w. Diese heißen gewöhnlich Aemter, Kellereien, Stadtschultheisen auch Vizedomsgerichte u. s. Im Hochstifte Fuld

 vertre=

vertreten die Regierungen die Stelle der Obergerichte. Die Untergerichte hingegen kommen gewöhnlich unter dem Namen Aemter, Centgerichte u. s. w. vor. In dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung werden die fürstlichen Regierungen und ihre Verfassung betrachtet. Man wird demnächst in dem zweiten Abschnitte zum Begriffe der Untergerichte oder sogenannten Aemter schreiten, und da sich diese nach hiesiger Verfassung in die fürstlichen und domkapitularischen, auch probsteilichen eintheilen lassen: so wird im ersten Hauptstücke des zweiten Abschnittes von jenen, im zweiten aber von diesen die Rede sein. Im dritten Abschnitte folget ein kurzer Begriff einiger befreiten Gerichtsstellen.

a) PÜTTER inst. jur. publ. §. 289.

§. 2.

Geistliche und weltliche Regierung.

In den geistlichen und zwar bischöflich geistlichen Staaten Teutschlandes ist die geistliche Hirtengewalt mit der weltlichen Landeshoheit in einer Person des höchsten Landesfürsten zwar vereinigt; die Gerichte aber, wodurch beide Hoheiten sichtbar werden, sind voneinander getrennet. Hier sind desfalls zwo Regierungen bestimmet: eine bischöflich geistliche, welche sonst unter dem Namen des geistlichen Vikariates erscheinet, und die weltliche Landesregierung. Beide sind in ihrer inneren sowohl als äusseren Form voneinander entfernet. Wir wollen jede ins besondere betrachten.

§. 3.

Aeussere Form der bischöflich geistlichen Regierung.

Zur Bestimmung der äusseren Form ist 1) der Personalstand dieses Gerichtes zu erörtern. Es bestehet aus einem Präsidenten, Räthen und Beisitzern. Der Präsident, ein Kapitular des Domstiftes, hat nebst der Stelle des geistlichen Vikariates, wodurch er den Karakter eines Vicarius in Spiritualibus generalis erhält, auch das Direktorium mit Stimme und Sitze in dem geistlichen Rathe zu versehen. Unter den Räthen zeichnet sich der geistliche Offizial aus. Dieser wird nach dem Präsidenten als der erste im Rathe geachtet; er versieht das Vizedirektorium, ist gewöhnlich geheimer Referentär in geistlichen Sachen, besorgt die Römische Korrespondenz, ist Mitarbeiter in provisorischen Geschäften u. w. Die Beisitzer haben mit den übrigen Räthen gleiches Sitz- und Stimmrecht. Die Räthe sind alle geistliche Personen, worunter einer das Amt eines geistlichen Fiskals versehen muß. Unter den Beisitzern giebt es auch weltliche, einer von diesen ist Sekretär in geistlichen Sachen.

Diese nemliche geistliche Regierung wird in einem andern Verhältnisse auch als das Consistorium angesehen. Ebendasselbe Direktorium und alle geistlichen Räthe sind auch in diesem Gerichte wirksam. Die in dem geistlichen Fache bestimmten weltlichen Beisitzer sind desfalls mit dem besondern Karakter der Consistorialräthe versehen. Es ist auch zu erinneren, daß in diesem Gerichte noch andere weltliche Räthe hinzugefüget sind, so in der geistlichen Regierung keinen Sitz und Stimme haben.

Die Stelle des Sekretariats, so wie des Consistorialfiskals, sind mit weltlichen Personen, so meistens auch Räthe sind, besetzet. Die übrigen zu diesem Gerichte gehörigen Personen sind ein Registrator, Pedellen u. w. Nach betrachtetem Personalstande ist 2) in Rücksicht der äusseren Form nichts mehr zu bemerken, als daß dieses Kolleg wochentlich zwei oder auch drei Tage zum Rathe versammelt wird, und daß geistliche und Consistorialgegenstände, so wie es sich schicket, ohne besondre Abtheilung in den Sessionen vorgetragen werden u. s. w.

§. 4.

Innere Verfassung derselben 1) in Rücksicht des geistlichen Faches.

Die innere Verfassung bestehet in der Gerichtbarkeit dieser geistlichen Regierung. Zuerst von der Gerichtbarkeit in Rücksicht des geistlichen Faches. Diese erstrecket sich im ganzen Bistume über alle zur geistlichen Polizei und Regierung im eigentlichen Verstande gerichteten Gegenstände sowohl als die Privatrechte der Unterthanen, in sofern sie nach dem canonischen Rechte zum geistlichen Fache gezählet werden können. Die Güter der Kirchen, geistlicher Gemeinheiten, milder Stiftungen u. s. w. Die Personen und das Mobilarvermögen der klerikalischen Geistlichkeit, die Pfarren und ihre Dienstleute, Schullehrer, Kantoren u. d. g. stehen unmittelbar unter derselben. Nur sind die im Lande befindlichen protestantischen Pfarrer ausgenommen, als welche nicht nur für ihre Person den Gerichtsstand der weltlichen Landesregierung anzuerkennen haben *a*), sondern auch in ihrem geistlichen Dienste und allen dahin

sich

sich erstreckenden Fällen dieser unterworfen sind. Letzteres findet bei Bürghaun und Langenschwarz wieder eine Ausname; denn diese stehen unmittelbar unter der geistlichen Regierung. Alle Sponsalien und Ehesachen, und beide Gegenstände sogar zwischen Juden *b*), gehören zum Fache dieser geistlichen Gerichtbarkeit. Letzte Willenserklärungen, worinn die frommen Vermächtnisse den größten Theil ausmachen, sind ausdrücklich der Gerichtbarkeit der bischöflich geistlichen Regierung unterworfen *c*). Auch ist nunmehr die sonst strittige Frage entschieden, daß die Erörterung der zu leistenden Pfarrschuldigkeiten, Zinnsen, Lehngelder, Bau- und Holzfuhren u. w. zum geistlichen Gerichtsstande gehöre *d*).

a) Dekret vom 28ten Jun. 1723.

b) Dekret vom 5ten Maien 1781.

c) Fürstl. Dekret vom 2ten Maien 1757.

d) Entscheidung vom Jahre 1779.

§. 5.

2) in Rücksicht des Consistoriums.

Das Consistorium übt seine Gerichtbarkeit im ganzen Lande auch hie und da im benachbarten Ritterschaftlichen aus. Es ist daher Alles ohne Unterschied in Fornikations und Ehebruchssachen [den doppelten ausgenommen; denn dieser gehöret als ein peinliches Verbrechen zum Gerichtsstande der weltlichen Landesregierung] und was dahin einschlaget, dem Consistorialgerichte unterworfen. Die Fornikationsfälle der Juden *a*), auch Schwängerungen

zwischen Christen und Juden, ja auch die einfachen Judenehebrüche *b*) gehören zum Gerichtsstande des Consistoriums. Dies ist der Umfang der hiesigen Consistorialgerichtbarkeit. Jedoch sind auch einige Ausnamen anzuführen. Es findet nemlich die oben bestimmte Regel eine Ausname 1) in dem Gerichte Lüder, wo die Fornikationen und Ehebruchsfälle dem Lüderer Centbeamten überlassen sind, [§. 19.] 2) in den ganz vogteibar geschlossenen Ortschaften der Domkapitularischen, Probstei oder auch [Convents] Distrikte; denn in diesen gehören die Erkenntnisse über Fornikationen samt deren Civilbestrafungen [§. 23.] den Vogteirichtern zu. 3) Sind ausgenommen die Fornikationssachen der Akademischen Personen; denn diese werden vom Akademischen Rathe als einem privilegirten Gerichtsstande entschieden *c*). Und 4) Fornikations und Ehebruchsfälle der dem geistlichen Untergerichte zu Dermbach, Neukirchen, wie auch jenem zu Weiers [in Ansehung des nunmehr ganz beigekommenen Dorfes Hettenhausen] unterworfenen protestantischen Unterthanen. Hier untersuchen und entscheiden die Untergerichte, die Berufungen aber gehen demnach zur weltlichen Landesregierung.

a) Dekret vom Jahre 1767. Verordn. für die Rabinerinstanz 1775. §. 13.

b) Dekret vom 5ten Maien 1781.

c) Leges et Statuta universit. 1778. de privilegiis §. 5.

§. 6.

Aeussere Form der weltlichen Landesregierung.

Die persönliche Form der weltlichen Landesregierung bestehet in einem Präsidenten, dem Hofkanzler, Geheimen: Hof- und Regierungsräthen und Beisitzern. Das Präsidium wird gewöhnlich durch die hohe Person des Domdechants bewirket; Der Präsident hat den Vorsitz im Regierungsrathe, und dabei die Oberaufsicht auf Ordnung und Richtigkeit im Gerichte, nimmt sich aber der Entscheidungen nicht an. Der Hofkanzler hat den zweiten Sitz, führt das völlige Direktorium, und hat die ihm desfalls zukommenden provisorischen und andere Verfügungen und Geschäfte zu verrichten. Die Räthe und Mitglieder theilen sich in eine adeliche und gelehrte Bank. Sie haben zum Rathsschlusse gleiche Stimmen zu geben, denen die Stimme des Hofkanzlers folget. Im versammelten Rathe wird das Protokoll mittels eines Regierungssecretärs geführet. Dies ist der Personalstand dieses hohen Dikasteriums. Was nebst diesem zum Förmlichen dieses Gerichtes anzuführen ist, kömmt füglicher unten [§. 81.] vor.

§. 7.

Innere Verfassung derselben.

In diesem als dem obersten Landesgerichte in weltlichen Sachen konzentriren sich einigermassen alle diejenigen, welche in den meisten Landen getrennet sind. Das Ministerium, die Justitzkantzlei, der Lehenhof, das peinliche Gericht, alle diese sind in der weltlichen Landesregierung auf eine gewisse Art wirksam. Ihre Gerichtbarkeit erstrecket sich also 1) auf

Geschäfte bei zu verfertigenden Gesetzen, Staatssachen, Sorge für das allgemeine Wohl, Polizei und Jurisdiktionalsachen u. s. w. Es werden zwar zuweilen besondere adeliche und unadeliche Geheimenräthe bestimmet, denen Staatssachen als die Gegenstände des geheimen Rathes in hierzu bestimmten Konferenzen alleine zur Beurtheilung überlassen werden. Gewöhnlicher Weise aber werden wichtige Hauptsachen im vollen Regierungsrathe vorgetragen und beschlossen *a*). 2) Erstreckt sich ihre Gerichtbarkeit auf alle Justitzsachen, wo sie zuweilen als eine erste Instanz, meistens aber als eine Oberinstanz angesehen wird *b*); 3) in gewissem Verstande auf Lehensachen [§. 8.]; 4) auf peinliche Gegenstände, wo die Einleitung des peinlichen Prozesses zwar durch die Untergerichte, wie auch mittels hierzu bestimmter Commissionen bewirket, Resolute und Entscheidungen aber in vollem Rathe vorgenommen werden. Wegen Letzterem wird unten [§. 13.] ein näherer Begrif entwickelt.

a) Im Jahre 1674. ward durch die Justitzordnung vom 10ten Nov. Tit. 1. der Geheime Staatsrath von der Justitzkantzlei völlig getrennet. Unter die Staatsgeschäfte zählte man folgende: 1) Reichs Kreis und Deputationstagssachen, 2) Verbindnisse oder Vermittelung wichtiger, mit benachbarten Ständen entstandener Irrungen, 3) Fried- und Kriegssachen, 4) Steuerwesen und andre aus der Landeshoheit fließende Gerechtsamen, 5) Erhalt und Beförderung der fürstlichen Kammerrenten, wo die Rentkammer desfalls mit dem Geheimenrathe konferiren sollte. Alle diese Geschäfte als Gegenstände des Geheimenrathes sollten in Beisein des Fürsten selbst behandelt werden.

b) Ausfertigungen der Erb und Kaufbriefe zwischen Fürsten und Unterthanen gehörten zwar als Gegenstände der willkürlichen vermischten Gerichtbarkeit zum Gerichtsstande der weltlichen Landesregierung; sie werden aber aus besondrer Begnadigung der Rentkammer überlassen. Constantinisches Dekret vom 28. Merz 1719.

§. 8.

Vom Lehenhofe.

In dem vorigen §. hat man angeführet, daß die weltliche Landesregierung auch auf Lehensachen einen Einfluß habe. Im eigentlichen Verstande aber ist der Lehenhof von der Regierung getrennet. Dieser ist mit einem besondern Lehenprobste, Direktor, auch besonders hierzu bestimmten Räthen und Beisitzern, und einem Sekretär versehen. Der Lehenprobst, ein Domkapitular, ist Präsident, und der Hofkanzler vertrit die Stelle des Direktors, Räthe und Beisitzer werden als Referenten geordnet, kurz! Entscheidungen geringer Gegenstände, als Vorladungen, Lehensemfängnißgeschäfte u. w. wie auch die ganze Einleitung des Prozesses in Justitzsachen, bis zur Entscheidung der Hauptsache geschehen bei diesem besonderen Lehenrathe. Bedeutende Sachen [causæ arduæ, wie die Verord. sagt], wohin alle Justitzsachen von Wichtigkeit gehören, sollen in vollem Regierungsrathe, jedoch in Beisein des Lehenprobstes und aller Lehenhofsmitglieder vorgetragen, entschieden, und so unter dem Namen: **Präsident, Lehenprobst, Kanzler, Geheime Hof und Lehenräthe** 2c. die Ausfertigungen eröfnet werden. Belehnungen der geringern Lehen geschehen nur bei dem Lehenhofe in dem gewöhnlichen Lehenrathszimmer;

mer; die der mitleren Klasse aber als: Grafen u. w. in der Regierungsaudienzstube vor dem versammelten vollem Regierungs und Lehensrathe, und endlich die Fürstenbelehnungen mit gehöriger und auf jeden Fall bestimmter Feierlichkeit vor dem Throne in Gegenwart des höchsten Landesfürsten. Lehensitzungen am Lehenhofe geschehen gewöhnlich am Samstage, oder, wenn da ein Feiertag wäre, Mitwochs vorher, auf welche Täge auch die Lehenempfängnisse einzurichten sind *a*).

a) Man vergleiche den ganzen Inhalt der neuen Lehensordnung vom 7ten Jul. 1761.

§. 9.

Von der Regierungskanzlei.

Zum Schlusse dieses Abschnittes ist ein kurzer Begriff der Regierungskanzlei als ein accessorisches Stück zur weltlichen Landesregierung zu entwerfen. Zum Personalstande gehören die Sekretärs, Registrator, Kanzellisten, Accessisten und Boten. Sie sind alle dem Präsidium und Direktorium untergeordnet. Der Regierungssekretär, so, wie der Sekretär des Lehenhofes besorgen, jeder in seinem Fache, die Ausfertigungen der Urtheile, Reskripte, Dekrete, der Schreiben an Auswärtige u. s. w. Zu den Ausfertigungen müssen sich die Kanzellisten und Accessisten gebrauchen lassen, welche dann auch bei vorkommenden Fällen die Stellen der Gerichtsschreiber zu vertreten haben. Der Sekretär in Reichs und Kreissachen besorgt die dahin einschlagenden Ausfertigungen, hat die Reichs und Kreisrepositur

unter sich, und ist, wenigstens dermalen, Regierungsbibliothekär. Der Jurisdiktionalsekretär hält die Jurisdiktionalrepositur als ein Stück des Archives in Ordnung, ist zugleich Sekretär im Archive, welches ohnehin mit besondern Archivarien versehen ist, vertrit in Polizei und andern Jurisdiktionalsachen die Aktuariatsstelle u. w. Auf die nemliche Weise ist in peinlichen Sachen der peinliche oder Malefizsekretär bestimmet. Der Regierungsregistrator hat die Justizrepositur unter sich, besorgt das Präsentiren der überreichten Vorträge, rubrizirt die Aktenstösse in Justizsachen u. s. w. Die Kanzleiboten verrichten die Insinuationen, heften, foliiren die Aktenstücke und sind überhaupt zum Einpacken, auch Herumtragen der Akten, Ansagung der vollen Rathsversammlungen u. s. w. geordnet. Was übrigens in Rücksicht der persönlichen Erfodernisse dieser Kanzleipersonen ferner zu erörtern ist, wird da, wo die Rede von Gerichtspersonen sein wird [§. 55.] vorgetragen werden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt
von
den Untergerichten oder Aemtern.

Erstes Hauptstück
von
den fürstlichen Aemtern.

§. 10.
Verschiedenheit der Aemter.

Man schreitet zu der Erklärung der im Hochstifte Fuld befindlichen Untergerichte oder der sogenannten Aemter. Sie theilen sich in die fürstlichen und domkapitularischen oder auch probsteilichen. Jene sind, durch welche die fürstliche Gerichtbarkeit in den bestimmten Bezirken ausgeübt, und derer Personen unmittelbar vom höchsten Regenten bestimmet werden. Diese aber sind die Bezirke der domkapitularischen oder probsteilichen Gerichtbarkeit, derer Gerichtspersonen von dem Domkapitul oder den, im Hochstifte befindlichen HH. Pröbsten anzustellen sind. In diesem Hauptstücke ist die Rede von den fürstlichen Aemtern.

§. 11.
Eintheilung der fürstlichen Aemter.

Es giebt zwo Klassen der fürstlichen Aemter, Oberämter oder nur blose Aemter. Beide sind darinn unterschieden, da jene nebst dem Amtmanne noch

noch mit einem adelichen Oberamtmanne, diese aber blos mit ersterem versehen sind. Nicht bei allen Aemtern findet man verpflichtete Gerichtsschreiber. Zu den Oberämtern gehören folgende Gerichtssprengel: 1) Bieberstein, 2) Brückenau, 3) Burghaun, 4) Centfuld, 5) Dermbach, 6) Fulder Vizdomamt, 7) Fürstnek und Neukirchen, 8) Geiß, 9) Hammelburg, 10) Haaselstein, 11) Herbstein, 12) Hünfeld, 13) Mackenzell, 14) Motten, 15) Neuhof. Zu den Aemtern werden gerechnet: 1) Altenhof, 2) Saalmünster, 3) Salzschlief, 4) Uerzel und 5) Weiers. Die Aemter Salzungen, Lichtenberg und Gerstungen, welche Sachsen Meinungen und Eisenach pfandweise besitzen, dem Hochstifte aber eigentümlich zugehören, sind allerdings zur Reihe der fürstlich fuldischen Aemter zu zählen.

§. 12.

Ihre innere Verfassung.

Bei den blosen Aemtern äussert sich in Ansehung ihrer inneren Verfassung kein Anstand, da Erkenntnisse und Entscheidungen dem alleinigen Amtmanne überlassen sind. Allein bei einem Oberamte, wo zwo oder mehrere mit Stimmen versehene Personen gegenwärtig sind, hat man folgendes zu bemerken. 1) Ist der Oberamtmann so wie der Amtmann oder Vogt mit ähnlichem Stimmrechte in allen Geschäften versehen. 2) Wenn nur einer von beiden gegenwärtig ist: so übt der Anwesende die Gerichtbarkeit allein aus *a)*. 3) Drei oder mehrere bei einem Untergerichte zu Entscheidungen bestellte Gerichtspersonen urtheilen nach Mehrheit ihrer Stimmen; die geistlichen Untergerichte können zum Beispiele

dienen *b*). 4) Wenn in der Zahl gleiche Personen z. B. Oberamtmann und Amtmann in Entscheidungen sich nicht miteinander vereinigen können *c*): so werden die Akten der Hochfürstlichen Landesregierung eingeschicket, und von dortaus ein Regierungsmitglied bestimmet. Dieses hat mit Zuziehung des Amtes nochmals die Güte zu versuchen, und sofern sich die Partheien nicht vereinigen können: so wird durch ein neues Votiren, worzu das bestimmte Regierungsglied seine Stimme giebt, ein Durchschnitt gemacht, oder die Sache rechtlich entschieden *d*).

a) Verordnung vom Justizwesen 1765. §. 29. Vorher konnte im Falle, wo in Abwesenheit des Oberamtmannes vom Amtmanne allein gesprochen war, ein Rekurs an die gesammte Session Platz greifen, wenn nemlich die Sache 6 fl. oder darüber betrug, oder aber bei einer geringeren Sache der Unterliegende nicht über 100 fl. im Vermögen hatte. S. Verord. vom Justizwesen in den Ober und Unterämtern 1720. §. 4. Es ist aber dieses in der angeführten Justizordnung von 1765 abgeändert worden. Daher fällt nach geschehenem Spruche des Amtmannes der Rekurs an die Session hinweg, und findet dagegen die unmittelbare Berufung an die Landesregierung, wenn nur die gehörige Summe [§. 118.] vorhanden oder die Sache sonst befähiget ist, Anwendung.

b) Diese geistlichen Untergerichte [§. 5.] bestehen aus dem Oberamtmanne, dem Amtmanne, dem protestantischen Pfarrer des Orts als beständigen Beisitzer und dem Gerichtsschreiber. Dies verstehet sich, wo ein Oberamt ist; denn bei dem Untergerichte zu Weiers wegen Hettenhausen fehlen Oberamtmann und Gerichtsschreiber.

c) Vermög angeführter Verord. von 1720. §. 3. soll, bei zwistigen Stimmen des Ober und Amtmannes des Vornehmeren Meinung gelten, d. i. die

Stimme des Oberamtmannes soll entscheiden, wobei jedoch dem andern Mitgliede, da appellirt werden sollte, die Ursache seiner besonderen Meinung im Protokolle mit einfließen zu lassen gestattet wird. — Allein es ist diese Stelle durch die entgegengesetzte Observanz ausser dem Gebrauche.

d) Diese Ordnung ist neuerdings in Gelegenheit einer bei dem Centamte in Sachen des Bastian Aftungs zu Dipperz wider seine Stiefkinder wegen einer Grundtheilung vorgewesenen Diskrepanz von der Landesregierung gemacht worden. Die Akten wurden eingeschicket; worauf ein Regierungsschluß am 17ten Nov. 1783 mit der angeführten Bestimmung folgte.

§. 13.

Gerichtbarkeit derselben in peinlichen Sachen.

Alle fürstliche Aemter ohne Unterschied, ob sie Ober oder nur Aemter sind, haben gleiche Gerichtbarkeit auszuüben. Diese erstrecket sich auf peinliche und bürgerliche, auf Polizei und Privatsachen u. w. Nur das einzige Amt **Motten** hat in peinlichen Sachen keine Gewalt, da dessen Sprengel zur Cent **Brückenau** gehöret *a*). Die fuldischen Grenzämter verbreiten ihren Blutbann nicht nur in den fürstlichem oder probsteilich fuldischen Amtsbezirken, sondern auch in den benachtbarten Gegenden der Buchischen Ritterschaft *b*). In vielen Bezirken des Hochstiftes traf man ehedessen wirkliche Blut und Hochgerichte an, wovon noch die Beinamen Cent *c*) bei verschiedenen Aemtern herrühren, und noch hie und da Merkmale zu sehen sind. Alle Theile des peinlichen Prozesses wurden größtentheils bei dem Amte als dem Gerichtsstande der Gefangennehmung eingeleitet und verhandelt, wobei jedoch nach

jedesmal bewirkten Berichten die Hauptresolute und Urtheile von der weltlichen Landesregierung ertheilet wurden. Sogar ward die Vollstreckung dem Centamte überlassen, wobei aber immer ein besonders hierzu bevollmächtigtes Regierungsmitglied gegenwärtig sein mußte. — Dermalen hält man es aus bewegenden Gründen für besser, daß man die Angeschuldigten bei Zeiten zur Residenzstadt einliefern läßt. Festsetzung der That, Gefangennehmung, summarisches Zeugenverhör, allgemeine Befragung des Angeschuldigten, alles dieses ist gewöhnlich dem Amte überlassen. Ist die That durch Augenscheine *d*) oder Zeugenaussagen oder sonstige Beweise entweder vollkommen festgesetzet, oder wenigstens, wie es meistens bei Verbrechen, so kein Merkmal zurücklassen, [in delictis facti transeuntis] zu gehen pflegt, durch Vermuthungen und dergleichen einige Wahrscheinlichkeit der geschehenen Thathandlung gesammelt; sind ferner die zur nähern Erkundigung nöthigen Zeugenverhöre bewirket, auch der Angeschuldigte, wenn er schon durch erhebliche Anzeigen verdächtig oder wenigstens zur Flucht bereit scheinen sollte, in Verhaft genommen: so werden sogleich, auch ehe noch der Verdächtige allgemein vernommen ist, die Registraturen mit Bericht der weltlichen Landesregierung eingeschicket. Wäre aber zur genaueren Wissenschaft der That selbsten oder sonst bewandten Umständen nach eine schleunige Vernehmlassung des Angeschuldigten nöthig: so kann auch diese noch vor dem ersten Berichte, jedoch nur nach den Regeln der Generalinquisition vorgenommen werden. Nach geschehenem Berichte und darauf erfolgtem Regierungsschlusse wird dem Amte die Verhandlung des noch nicht geschehenen allgemeinen,

seltner

seltner aber des besonderen, Verhöres des Angeschuldigten, und was sonst noch zur Aufklärung nöthig ist, anbefohlen. Das Gewöhnlichste ist, daß die Verdächtigen, nachdem sie bei dem Amte generäll vernommen sind, zeitlich zu einem Thore, Thurne oder nach Umständen zum Stockhause in hiesige Residenzstadt eingeschicket werden müssen. Demnächst wird ein, oder in wichtigeren Sachen zween Commissäre aus den Regierungsmitgliedern bestimmet. Diese vernehmen den Inquisiten nach den aus sämtlichen Registraturen ausgezognen, und von der Regierung begnehmigten besonderen Fragestücken, bewirken die Confrontationen, nehmen bestimmtere Zeugenverhöre vor, und suchen alles das zu berichtigen, was noch in Einleitung des Prozesses fehlet. Bei vorkommenden Auständen und Neuerungen wird die Sache jedesmals von den Referenten im Rathe vorgetragen, von diesem beschlossen, und so bis zu einem Hauptspruche fortgesetzet. Ehe und bevor es jedoch zum Hauptspruche kömmt, so wird die Sache zuerst dem Fiskus ausgestellet, von diesem eine förmliche fiskalische Anklage entworfen, demnächst die Sache einem Vertheidiger überlassen und so bis zum Spruche verhandelt. Es werden auch, je nachdem Umstände vorhanden sind, die auch vermög der allgemeinen peinlichen Grundsätze bei vorhergehenden Handlungen [pro avertenda inquisitione speciali, incarceratione, tortura etc.] zulässigen Defensionen nicht versaget. Ist nun die Sache auf solche Weise durchgearbeitet: so wird sie für beschlossen angenommen und in vollem Rathe gesprochen. Wird auf die peinliche Frage erkannt: so ist dieselbe von den Commissarien mit Zuziehung des peinlichen Sekretärs, welcher ohnehin bei allen commissarischen

Handlungen das Protokoll schreiben muß, zweer Stadtrathsglieder der hiesigen Residenzstadt als Schöpfen, des Nachrichters u. s. w. nach der Form des allgemeinen Criminalprozesses zu bewirken *e*). Nach erfolgtem und zur Verurtheilung befähigtem Eingeständnisse wird der Inquisit nochmalen in Beisein der Commissarien, Schöpfen und des Sekretärs über sein Geständniß förmlich befraget, und nach geschehener Relation das peinliche Endurtheil entworfen. Drei Tage vor der Vollstreckung wird dem Verurtheilten durch den Centamtsverweser das Todesurtheil nur mit summarischen Ausdrücken verkündet; und endlich am bestimmten Tage mit gehöriger Feierlichkeit und annoch üblichem Schattengerichte durch den nemlichen Centamtmann das Urthel vollstrecket *f*).

a) Frevel, welche nur eine vogteiliche Züchtigung und Strafe nach sich ziehen, sind unmittelbar der Vogteilichkeit des Amtes Motten überlassen. In wahren peinlichen Fällen darf auch das Vogteiamt Motten bei nöthigen Sistirungen, Gefangennehmungen, auch erfoderlichen Hilfsvollstreckung, als der Strafgelder und Gebühren u. w. nicht übergangen werden. Würde aber ein wahrer peinlicher Fall gar keinen Verzug leiden: so kann das Centamt Brückenau ohne vorläufige Requisition [apprehendendo et visitando] fürschreiten und demnächst dem Amte Motten die Anzeige machen. Und eben so umgekehrt ist auch dem Amte Motten zugestanden, in einem unverzüglichen Falle Gefangennehmungen fürzunehmen, und es hierauf dem Centamte anzuzeigen: Man vergleiche die Entscheidung vom 4ten Febr. 1779, wie auch die hierauf erfolgte Erläuterung vom 7ten Maien und Verweißreskript vom 17ten des nemlichen Monates. In letzterem wird auch befohlen, daß die bedenklichen Fälle, ob sie peinlich oder vogteilich seien, jedesmalen der

welt-

weltlichen Landesregierung einberichtet werden sollen.

b) Die fuldische peinliche Gerichtbarkeit wird in vielen ritterschaftlichen Distrikten als im Langenschwärzischen, Buchenauischen, Werdaischen, Mansbachischen, Rosenbachischen, in einem Distrikte der Grafen von Nostitz, im Erthalischen und Huttischen Grunde, theils auf einen größeren, theils geringeren Bezirk erweitert, ausgeübt. Es ist dies ein uraltes, noch von der Vereinigung des Buchischen Adels mit dem Hochstifte herrührendes und Jure proprio zurückbehaltenes Recht. Man vergleiche die verschiednen Rezesse.

c) Cent Fuld, Cent Hammelburg, Cent Geyß u. s. w., auch rühren die sogenannten Gerichte dorther, als Gericht Hosenfeld, Gericht Neukirchen; ja das Dorf Giesel, im Centoberamte gelegen, hat sogar für sich allein seine Centverfassung; es ist mit zwölf besondern Centschöpfen versehen, hält sein eignes Rügegericht u. w. Alles dieses sind Uiberbleibsel der alten Centverfassung.

d) Bei richtigen Augenscheinen ist nach hiesigem Gerichtsgebrauche die Zuziehung zweer Centschöpfen von jeher erfoderlich gewesen.

e) Im Hochstifte Fuld sind vier Grade der Tortur gebräuchlich 1) die Ruthe, 2) Daumenschrauben, 3) spannische Stiefel, 4) die Leiter.

) Was hier angeführet ist, gehöret zwar nicht zu gegenwärtiger Abhandlung, sondern vielmehr zu jener, wo von dem gerichtlichen Verfahren die Rede ist. Allein, da ausser dem, was hier kürzlich angeführt, nach fuldischem Herkommen nichts besonders im peinlichen Verfahren zu erinnern ist, sondern die allgemeinen Grundsätze befolget werden: so war es nicht der Mühe werth, diesen Gegenstand besonders zu behandeln. Man hat daher das Wenige hier eingeschoben.

§. 14.

Begriff der noch üblichen Rügegerichte.

Die im Fuldischen annoch üblichen Rügegerichte verdienen hier vorzüglich angeführet zu werden. Sie leisten einen Beitrag zur peinlichen Geschichte. Daß diese Rügegerichte ein wahres Kennzeichen der hohen Gerichtbarkeit und Blutbannes gewesen, und noch dermalen sind, ist nach fuldischem Herkommen ausser allem Zweifel *a*). Nur da, wo ehedem Hoch und Blutgerichte waren, oder noch wirklich sind, ist die Hegung dieser Gerichte hergebracht, man nennet sie noch wirklich Centhegungsgerichte, die dabei zu erscheinen schuldigen Personen erscheinen als Centunterthanen u. s. w. Dies sind Merkmale der Centgerichtbarkeit als ihrer Quelle *b*). Man hat aber die ehedessen dabei blos zur Rüge gerichteten peinlichen Absichten in solche, die dem Staate nützlicher sind, meistens umgeschaffen. Wenn man also das hie und da noch unnütze Förmliche ausnimmt: so sind diese Gerichte allerdings als nützliche Stücke des Staates anzusehen; denn 1) summarische Verkündung der Landesordnungen zur Erinnerung für den Landmann und 2) Leistung des Huldigungseides neuer Unterthanen, gewiß zwei vorzügliche Staatsgeschäfte, sind die Hauptgegenstände der dermalen noch üblichen Rügegerichte. Da ich auch andurch einen Beitrag für auswärtige Gelehrten liefere: so will ich die Form eines fuldischen Rügegerichtes kürzlich erzählen, und zwar nach jener Maaße, wie es bei der Cent Fuld als dem vorzüglichsten Centamte dermalen gefeiert wird. — Alle Centunterthanen *c*) werden jährlich um die Walburgis oder Michels-

chelstagszeit von dem Centamte zusammenberufen. Diese, welche in ihre Compagnien eingetheilet, auch mit Fahnen und Offiziers versehen sind, erscheinen am bestimmten Tage in der Residenzstadt Fuld in militärischer Ordnung bewafnet *d*). Sie ziehen zum ofnen Markte *e*), und nun nimmt das Gericht seinen Anfang. Der älteste Centschultheis stehet erhoben auf einem Stule, und ruft die zwölf Centschöpfen zum Gerichte. Sie treten vor und setzen sich ringsum an einem Tische nieder, an dessen Obertheile der Centoberamtmann und Amtmann als Centrichter mit dem Gerichtsschreiber schon zu Gerichte sitzen. Der erste Centrichter öfnet das Gericht im Namen des höchsten Regenten, fragt: ob es an der rechten Tageszeit sei, dies Gericht zu hegen? u. f. Die Schöpfen antworten auf verschiedene Fragen u. s w. Nach dieser Feierlichkeit wird ein Auszug der Landesordnungen zur Erinnerung für alle gegenwärtige Unterthanen durch den Gerichtsschreiber öffentlich vorgelesen. Worauf die im Jahre neu hinzugekommenen Unterthanen vortreten müssen, der Unterthanenpflichten summarisch belehret, und mit dem Huldigungseide beleget werden *f*). Das Gericht wird endlich mit einer kurzen Schlußrede des Centrichters geendigt; wornächst sämmtliche Unterthanen in militärischer Ordnung wieder abziehen *g*).

a) Quistorp in den Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechtes §. 532. scheinet das Gegentheil zu behaupten; er spricht: Die in Teutschland vordem üblichen sogenannten Rügegerichte gehörten nicht zu den eigentlichen peinlichen Gerichten. Denn der Endzweck derselben ging überhaupt nicht auf die Bestrafung der Verbre-

chen, sondern auf die Abstellung im Schwange gehender Laster und Misbräuche.

b) Diesen Centhegungsgerichten sind nach fuldischer Verfassung die sogenannten Lehnsgerichte entgegengesetzet. Diese stehen den Vogteiherrn zu, haben weder Verkündung der Landesgesetze, noch Leistung des Huldigungseides zum Gegenstande, sondern sind blos zur Rüge geringer vogteilichen, oder auch nur Lehnsfreveln gewidmet.

c) Auch die einem andern Vogteiherrn Untergebnen müssen bei diesen fürstlichen Rügegerichten unter gewissen Einschränkungen erscheinen [§. 28.].

d) Einige fürstliche Unterthanen erscheinen nur mit Stöcken. Zu diesen gehören die Unterthanen der Gemeinde Steinau. Bei Domkapitularischen und Probsteiunterthanen sind desfalls ohnehin die angeführten Einschränkungen zu bemerken.

e) Bei den Rügegerichten der übrigen Centämter geschieht diese Feierlichkeit in dem Vorhofe der Amtsburg oder sonst auf einem offnen Platze.

f) Wenn neue Centschöpfen zu bestimmen sind: so geschieht dies auch bei Hegung dieser Gerichte.

g) Bei einigen Centgerichten des Hochstiftes ist es nebst dem, was hier erzählet worden, annoch gebräuchlich, daß die sämmtlichen Schultheisen der Gemeinden hervortreten, und ihre Rügen eröfnen müssen. Es ist aber dieses eine bloße Solennität, und, da ohnehin alle Frevel und Verbrechen bei jedem vorkommenden Falle angezeigt werden müssen und dann von Amtswegen zu untersuchen sind, diese Feierlichkeit wahrhaft unnöthig.

§. 15.

Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen.

In bürgerlichen, sowohl Polizei- als Privatsachen haben die fürstlichen Aemter der Regel nach alle Gericht-

Gerichtbarkeit, und sind als die erste Instanz zu betrachten. Nur finden in der streitigen so wie der freiwilligen Gerichtbarkeit einige Ausnamen statt, wo den Aemtern Schranken gesetzet, und selbe in Hauptentscheidungen, oder Bestätigungen u. d. g. an das Gutbefinden der weltlichen Landesregierung gebunden sind. Folgende können unter die Einschränkungen gezählet werden. I) Concurssachen. In diesen sind, wie man noch in einer besondern Abhandlung genauer hören wird, dem Amte die Einleitung des Prozesses, Untersuchung des Vermögens und Schuldenstandes, Lizitation und derlei Handlungen überlassen; die Erkenntnisse der Prozesse aber, Verfertigung des Klassenurtheiles werden als Hauptgegenstände nach vorläufigen Amtsberichten von der Landesregierung bewirket *a*). II) Auszugssachen. Die amtliche Gerichtbarkeit ist desfalls auf verschiedne Weise eingeschränket; denn sowohl bei gerichtlicher Bestimmung, als allenfalls nöthiger Verminderung des Auszuges kann das Amt ohne vorläufige Berichte an die Landesregierung und von dortaus erhaltene Verhaltungsbefehle nichts vornehmen *b*). III) Sollen öffentliche Ladungen [citationes edictales] in Zeitungen und d. g. ohne vorläufige Berichte an die Landesregierung von den Aemtern nicht erlassen werden *c*). IV) Werden Aktenversendungen ohne vorhergegangene Berichte und wirkliche Bewilligung des höchsten Landesfürsten keineswegs den Aemtern gestattet *d*). V) Können die Beamten Niemand zu öffentlichen Arbeiten verdammen *e*). VI) Ist den Beamten auf keine Weise erlaubt, die von ihnen selbst angesetzten Strafen nur im mindesten zu mildern *f*). VII) Aeussert sich eine Einschränkung in

Exekutionsverfügnissen; denn in diesen dörfen die Aemter ohne höhere Erlaubniß der Landesregierung die unbeweglichen Grundstücke dessen, der ausgepfändet werden soll, nicht angreifen g). Alles dieses sind Einschränkungen, welche von der oben bestimmten Regel der völligen Gerichtbarkeit Ausnamen machen.

a) Man vergleiche die Concursordnung von 1758.

b) Verordnung von Auszug und Leibszucht von 1773. §§. 2. 4. 18. Hievon wird [§. 79.] besonders gehandelt.

c) Cirkular vom 22sten Jun. 1759.

d) Dekret vom 21sten Jun. 1740.

e) Dekret vom 30sten Jul. 1733.

f) Dekret vom 17ten Maien 1704.

g) Dekret vom 11ten Jun. 1740.

Zweites

Zweites Hauptstück
von
den domkapitularischen, auch probsteilichen Gerichten und Aemtern.

Erster Absatz
von
der domkapitularischen Audienz und dem Gerichte Lüder.

§. 16.
Allgemeine Betrachtung.

Eine ganz eigne Art von Gerichten und Gerichtbarkeit wird durch die Verfassung der fuldischen Domkapituls und Probsteigerichte sichtbar. Mit den sonst bekannten Patrimonialgerichten mögen sie wohl einige Aehnlichkeit haben. Allein ein ganz besonderes Verhältniß zwischen dem höchsten Regenten und hiesigem hohen Domkapitul, die hiesiger Verfassung nur eignen und sonst unbekannten Subjekte der Probsteien *a*), besondern Vorrechte derselben u. s. w. Alles dieses macht sie wieder von jenen unterschieden. Das hohe Domkapitel sowohl im Ganzen genommen, als die übrigen HH. Pröbste im einzeln üben in gewissen Gerichtssprengeln wirkliche Gerichtbarkeit aus. Diese Gerichtsdistrikte sind jedoch als Theile des Territoriums, folglich die in denselben befindlichen Lehenleute und Untergebnen auch im Verhältnisse des höchsten Landesfürsten als wirk-

wirkliche Landesunterthanen anzusehen. Ehe ich den Begriff der eigentlichen Probsteiämter entwickeln werde: so will ich zum voraus einige wieder von diesen unterschiedenen Gerichte absöndern, welche theils ihre eigne Verfassung haben, theils aber auch zum Muster ersterer dienen sollen. Es sind dies 1) die sogenannte domkapitularische Audienz und 2) das Gericht Lüder. In diesem ersten Absatze wird die besondere Verfassung dieser beiden Gerichte entworfen. Im zweiten folget der andre Begriff der domkapitularischen Audienz insbesondere als ein Muster der übrigen Probsteien; und im dritten der Bezug der übrigen Probsteiämter auf das vorige.

a) Die im Hochstifte befindlichen HH. Pröbste waren vor Zeiten die Vorgesetzten einzler Klöster, jedoch untergeordnet der fuldischen Abtei. Die Klöster sind in der Folge eingegangen und jene sind noch mit Vorbehalt der Klostergerechtsamen in ihrer Existenz. Die HH. Pröbste sind zugleich Mitglieder des Domkapitels. Von der älteren Verfassung kann noch die Probstei Holzkirchen zum Beispiele dienen.

§. 17.

Begriff der domkapitularischen Audienz und des Gerichtes Lüder.

Das hohe Domkapitel stellet durch den domkapitularischen Sindikus, den sogenannten Testamentarius und den Sekretär eine Gerichtsversammlung vor, welche in einem Verstande als ein Obergericht, in einem andern Verstande aber als ein Untergericht ersterer Instanz angesehen wird. Diese Gerichtsversammlung ist die sogenannte dom-

kapitu-

kapitularische Audienz *a*). Als ein erstes Instanzgericht betrachtet ist sie ein Muster der übrigen Probsteiämter; in sofern sie aber als ein Obergericht angesehen wird, hat sie ihre eigne Verfassung. Zuerst wird sie in diesem Verstande behandelt.

a) Domdechant und jeder Kapitular kann diesem Gerichte ihres Interessens halber beiwohnen und dort präsidiren. S. Regulativ §. 1. In diesem Grundgesetze sind die Jurisdiktionszwiste entschieden. Die Aufschrift heißt: **Regulativ Verordnung über das Jurisdiktionswesen [*exclusive* der Jagtbarkeit] im Hochfürstlichen Stifte Fuld zwischen einem Hochfürstlichen Regenten, dann hohem Kapitel und den *respective* Probsteien errichtet, den 8ten April 1726.**

§. 18.

Fortsetzung des Vorigen.

Die domkapitularische Audienz ist nur im Verhältnisse gegen das einzige Gericht Lüder ein Obergericht; denn dieses ist jenem in peinlichen sowohl, als bürgerlichen Sachen untergeordnet. In diesem obergerichtlichen Verstande stellt jene unmittelbar das ganze Domkapitel vor. Das Gericht Lüder hingegen, als Untergericht betrachtet, hat wieder in Ansehung seiner Prinzipalen seine besondere Verfassung. In peinlichen Sachen und Sachen der umumschränkten Vogteilichkeit als Polizeisachen u. s. [§. 23.] werden die untergerichtlichen Geschäfte im ganzen geschlossenen Gerichte Lüder *a*) durch den alleinigen domkapitularischen Amtmann, welcher auch desfalls so, wie das Obergericht, das Domkapitel im Ganzen vorstellet, bewirket. In Lehnsvogteilichen Sachen hingegen [§. 24.] konzentriren

sich

sich nach Verschiedenheit der Lehensherrschaften mehrere Gerichtsstellen. Das Domkapitel im Ganzen besitzet Lehenschaften *b*), worüber dasselbe seine Lehensvogteilichkeit so, wie seine unumschränkte, durch den nemlichen Amtmann zu Lüder verwalten läßt. Mehrere Probsteien, als Neuenberg, Johannesberg, Petersberg, Blankenau und Michelberg, welchen Lehensschaften im geschlossenen Gerichte Lüder eigen sind, üben die in diesem Gerichte ihnen zugehörige Lehensvogteilichkeit durch ihre Probsteiämter aus. Und in Ansehung der sogenannten Conventslehenschaften wird diese Gerichtbarkeit durch ebendenselben schon oben bemerkten domkapitularischen Amtmann zu Lüder besorget.

a) Zu dem Gerichte Lüder gehören die Ortschaften Großenlüder, Kleinlüder, Eichenau, Müß, Hainzell, Ober und Unterbimbach, Lütterz, Schmerberg, Riest, Malckes und Joß.

b) Von den H.H. von Lüder herrührend.

c) Unter Convent wird die Versammlung des in Fulda liegenden Benediktinerklosters verstanden.

§. 19.

Peinliche Gerichtbarkeit im Gerichte Lüder.

Im ganzen geschlossenen Gerichte Lüder ist das hochadeliche Domkapitel mit der vollen peinlichen Gerichtbarkeit [Jurisdictione alta, mero imperio] in Ansehung aller peinlichen Verbrechen versehen, wobei auch die Fornikationsfälle nicht nur, sondern auch wirklich Ehebrüche und derer Bestrafungen wörtlich ausgedrücket sind. Das Begnadigungsrecht [Jus aggratiandi] wird jedoch als ein unmit-

telbarer

telbarer Ausfluß der Landeshoheit einem zeitlichen Regenten ausdrücklich vorbehalten *a*). Es wird aber jene domkapitularische hohe Gerichtbarkeit in Rücksicht ihrer Form dergestalten berichtiget, daß Festsetzung der That, Gefangennehmung und die ganze Einleitung des peinlichen Verfahrens durch den Centamtsverweser des Gerichtes geschiehet; die dabei nöthigen Erkenntnisse und Resolute aber nach jedesmal abzustattenden Berichten von der domkapitularischen Audienz als dem Obergerichte zu bewirken sind. Sind nun die Prozesse bis zum Urtheile, als Torturerkenntnisse u. s. w. befähigt: so ist zwar die domkapitularische Audienz, regulativmäßig selbst zu sprechen, befugt; allein oft fehlet es am Personalstande *b*), und dann werden die Akten auf eine Juristenfakultät verschickt, oder auch hochfürstlicher Regierung zum Spruche überlassen. Der Lüderer Centamtsverweser nimmt demnach die wirkliche Vollstreckung vor, und Todesurtheile werden bei dem domkapitularischen Hofgerichte zu Lüder vollzogen *c*). In geringeren Verbrechen, Betrügen, kleinen Freveln, Fornikationen u. d. g., wo kein förmliches, sondern nur summarisches Verfahren anzuwenden ist, geschiehet die ganze Verhandlung und Entscheidung bei dem Untergericht Lüder allein.

a) Sicherheitsertheilung [Salvus Conductus] wird nicht so wie das Jus aggratiandi als ein fürstliches Vorbehaltungsrecht angesehen, sondern dem Domkapitel oder der nachgesetzten Audienz als eine Verfügung der hohen Gerichtbarkeit überlassen.

b) Dermalen ist wirklich nur eine sprechende Gerichtsperson vorhanden, nemlich der domkapitularische Sindikus, denn die sogenannte Testamentariusstelle ist nicht besetzet.

c) Man

c) Man vergleiche über diesen ganzen §en des Regulatives §. 19.

§. 20.

Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen.

Auch in allen bürgerlichen sowohl öffentlichen, als Privatsachen dieses Gerichtes zeiget sich die oberrichterliche Gewalt der domkapitularischen Audienz [§. 18.], daher verbreitet dieselbe nicht nur über alle politischen Gegenstände ihre Oberaufsicht und was dahin einschlaget, sondern es gehen auch alle Berufungen in Streitsachen unmittelbar an dieselbe *a*). Hierdurch geschieht es, daß bey dem Gerichte Lüder eine Instanz mehr Platz greifet, wie bei den übrigen Untergerichten des Hochstiftes; denn, wie die Erkenntnisse der letzteren unmittelbar der Berufungsinstanz einer weltlichen Landesregierung unterworfen sind: so gehen diese Berufungen von den Erkenntnissen des Gerichtes Lüder zuerst an die domkapitularische Audienz, und von da aus an die Landesregierung. Ein Umstand, wodurch dieses Gericht seine besondere Verfassung erhält! Was wegen der Landmilitz, Innungsartikeln und was sonst noch wegen diesem Gerichte Lüder besonders vorkömmt, wird bei Erklärung der übrigen Probsteigerechtsamen jedesmalen besonders bemerket werden.

a) In Privatsachen glaubt das Probsteiamt Neuenberg in Ansehung der im Gerichte Lüder gelegenen Bembelbergischen und Laßhäusischen Lehenschaften unmittelbar der Landesregierung unterworfen zu sein; denn man hält dafür, daß man diese angekauften Güter in der nemlichen Befähigung besitzen müsse, wie sie vorher die HH. von Lüder besessen haben. Dahingegen nimmt die domkapitularische

Audienz

Audienz das Geschlossene des ganzen Gerichtes zur Richtschnur, schließt von der Peinlichkeit, von der Polizei auf die geringere Gerichtbarkeit, und behauptet allgemein in Privatsachen ohne Unterschied der Lehenschaft die obergerichtliche Gewalt. Wegen Hainzell, so im Gerichte lieget, der Probstei Blankenau aber eigen ist, hat man die schuldigen Berufungen in Privatsachen an die Audienz nebst der vorbehaltenen Peinlichkeit und Polizei annoch besonders vorbehalten [§. 40.]. Ob man von dieser besonderen Bestimmung als einer Ausname in Rücksicht der übrigen im Gerichte Lüder liegenden Probsteilehen auf die entgegengesetzte Regel der Unmittelbarkeit schließen könne: überläßt man Anderer Beurtheilung.

Zweiter Absatz
von
der domkapitularischen Audienz als einem Muster der übrigen Probsteiämter.

§. 21.
Begriff der domkapitularischen Audienz als ein Muster der übrigen Probsteigerichte.

Die domkapitularische Audienz ist in einem andern Verhältnisse auch ein erstes Instanzgericht [§. 17]. Als ein solches hat sie über bloße Conventslehne Gerichtbarkeit auszuüben. Daher sind die Gerichtspersonen der Audienz nicht nur dem höchsten Regenten und hohen Domkapitel, sondern auch zugleich dem hochadlichen Convente eidlich verpflichtet. So, wie dieses Gericht als eine erste Instanz

stanz seine Gerichtbarkeit in den Conventslehendi-striktten auszuüben befugt ist: eben so üben die übrigen Probsteien die ihrige in den ihnen zugehörigen Gerichtssprengeln aus. Es ist nemlich die auszuübende Gerichtbarkeit jenes Gerichtes in dem sogenannten Regulative als der Erörterung alles zwischen Fürsten, Domkapitel und Probsteien vorgewesenen Jurisdiktionszwistes, zu Grunde geleget worden und nun als ein Muster der übrigen Probsteigerichtbarkeit zu betrachten.

§. 22.

Vorläufiger Unterschied der vogteibar geschlossenen und der blosen Lehensortschaften.

Bevor die verschiedenen Begriffe der hier einschlagenden Gerichtbarkeit erörtert werden: so ist einige Kenntniß der verschiedenen Ort und Lehensschaften, worauf demnach die zu erläuternde Begriffe ihren Bezug haben, vorauszuschicken nöthig. Es giebt in Rücksicht der Conventslehen so wie der übrigen Probsteien ganz vogteibar geschlossene Ortschaften, oder nur solche, die man Lehensortschaften nennet. In jenen haben die Vogteigerichte eine unumschränkte Vogteilichkeit vollkommen auszuüben, in diesen aber sind sie über die ihren Prinzipalen zugehörigen Lehensschaften entweder nur mit der sogenannten Lehensvogteilichkeit, oder aber mit gar keiner versehen. Die Begriffe dieser Vogteilichkeiten werden besonders erörtert. Hier will man nur vorläufig die verschiedenen Conventsdistrikte und Lehensschaften [die im Gerichte Lüder liegenden Conventslehen ausgenommen; denn diese sind schon behandelt] namentlich bestimmen. I) Oerter,

welche

welche als vogteibar geschlossen zu betrachten, sind 1) die Kellerei Hinterburg, 2) Hospital, 3) Leinwebersgraben, 4) Diedershan, worzu ein bestimmter Hof zu Lenderz gehöret, 5) Melters, 6) Hattenroth, 7) Ziehers, 8) Winnenhof und 9) die eigentümlichen und nicht anderstwohin lehenbaren Waldungen *a*). II) Conventslehenschaften, worüber die Audienz nur mit Lehensvogteilichkeit versehen, sind alle diejenigen, welche ausser den vogteibar geschlossenen Oertern annoch in der alten und neuen Cent Fuld [die Residenzstadt ausgenommen *b*)] gelegen sind. Was demnächst III) ausserhalb der alten und neuen Cent Fuld und in der Residenzstadt von diesen Lehenschaften lieget, hierüber hat die domkapitularische Audienz weder Lehen; vielweniger unumschränkte Vogteilichkeit auszuüben *c*).

a) Im Regulative heißt es §. 1. „einem zeitlichen Dechant und Convent assignirten Aemtern.“ Hier ist Dechant als erster Vorsteher des Conventes zu betrachten.

b) in Additamentis decisoriis Regulativi de 29. May 1741. Lit. B. ward der domkapitularischen Audienz über die Conventslehenbare Stadthäuser die Lehensvogteilichkeit überlassen. Es ist aber diese durch einen Austausch gegen die Lehensvogteilichkeit über verschiedene Häuser nebst Zugehörungen an der Tränke des fürstlichen Amtes Altenhof dem fürstlichen Vizdomamte abgetreten worden den 25sten Sept. 1758 Im Austausche ward beiderseitigen Gerichtsstellen, d. i. sowohl der domkapitularischen Audienz, als dem fürstlichen Amte Altenhof, die Ausfertigung der Kontrakte und Verschreibungen, wie auch die desfalls so, wie bei andern registermässigen Schuldigkeiten gebührende Exekution ausdrücklich vorbehalten. Nach dem

 Gerichts-

Gerichtsbrauche werden auch die Concurse annoch bei den beiderseitigen Gerichtsstellen wie zuvor behandelt. Auch ist hier anzumerken, daß der sogenannte Domplatz, worüber die Audienz Gerichtbarkeit hatte, bei Versetzung des Paulsthores der fürstlichen Gerichtbarkeit überlassen worden sei. Die Grenzen dieses Platzes sind bis an das Bonifazthor, das vordere Conventsthor, die am Michelsberger Garten herziehende Steine und an das neue Paulsthor festgesetzet. Austausch vom 6ten Jul. 1765.

c) Regulativ §. 2. 3.

§. 23.

Begriff der unumschränkten Vogteilichkeit.

Die unumschränkte Vogteilichkeit [vogteitas omnimoda, plena vogteitas civilis] welche die domkapitularische Audienz in den bestimmten Ortschaften [§. 22. I.] auszuüben befugt ist, ist der erste Erörterungsgegenstand. Nach den Worten des Regulatives *a)* soll sie in jenem Umfange genommen werden, wie sie Erthel *aa)* und andre Staatsrechtslehrer bestimmen. Da Erthel zum Grunde genommen ist: so setze ich nach dessen wörtlichen Inhalte *b)* das ganze Verzeichniß der Wirkungen, so aus der unumschränkten Vogteilichkeit fließen sollen, hieher. Diese sind 1) Huldigung der Untergebnen gegen den Vogteiherrn *c)*. 2) Bestellung eines bürgerlichen Gefängnisses *d)*. 3) Aufsicht über Gewicht, Ellen und Maas, wie sie von der allgemeinen Landespolizei bestimmt sind. 4) Kirchweihschutz. 5) Setzung der Marksteine. 6) Frohndienste *e)*. 7) Jährliche Abname der Kirchenrechnungen *f)*. 8) Beschauung der Mühlen. 9) Aufrichtung

richtung gemeiner Dorfschulen *g*). 10) Ertheilung gemeiner Gebote und Verbote. 11) Aufsicht über allgemeine Dorfangelegenheit, Weege, Steege, Bäder, Mühlen, Schmieden u. s. 12) Bestellung eines Amtmannes und andrer gemeiner Bedienten *h*). 13) Feuerbeschauung. 14) Streifungen *i*). 15) Zusammenrufen der Gemeinden *k*). 16) Abname der Gemeindsrechnungen. 17) Geldbestrafung wegen bürgerlichen Verbrechen *l*). 18) Belegung mit bürgerlichen Schandstrafen *m*). 19) Bestellung der Vormünder *n*). 20) Inventarisirung. 21) Haltung öffentlicher Sigille. 22) Gerichtliche Urkunden. 23) Haltung förmlicher Gerichtsprotokolle. 24) Haussuchungsrecht *o*). 25) Pfandrecht *oo*). 26) Ausrufung des Friedbotes *p*). 27) Einzugsgeld *q*). 28) Nachsteuer *r*). 29) Verfertigung gerichtlicher Testamente *s*). 30) Concursprozeß. 31) Aufrichtung öffentlicher Schießhütten *t*). 32) Aufstellung der Handwerker *u*). 33) Alle Arten bürgerlicher Prozesse und was darzu gehöret. 34) Aufstellung der Feldmesser und andrer Schäzungsmänner *w*). 35) Satzung einer Anlage oder Steuer in Gemeindsnothwendigkeiten *x*). 36) Erkenntnisse über einfache Fornikationen samt derer Civilbestrafungen *y*).

a) Regulativ §. 2.

aa) Praxis aurea von der Niedergerichtbarkeit.

b) Erstes Buch durch alle Kapitel.

c) Es ist keine Huldigung im eigentlichen Verstande; denn diese ist als ein Kennzeichen der Unterthänigkeit blos einem Regenten gewidmet. Bei neu bestimmten Pröbsten leisten die Vogteiuntergebnen, so an einem festgesetzten Tage mit Schultheisen

und Gemeindsvorstehern zusammen gerufen werden, nur Handgelöbtniß. Mit einer größeren Feierlichkeit geschiehet eine Art von Huldigung nach der Wahl eines zeitlichen Domdechants. Diesem, welchem zween Domkapitularen zur Seite sitzen, wird von allen Untergebnen der vogteibargeschlossenen Conventsdistrikte sowohl, als des ganzen Gerichtes Lüder der Eid der Unterwürfigkeit geleistet, worüber ein förmliches Instrument geführet wird. Es ist also auch letztere nur eine Vogteihuldigung, der allgemeinen Landeshuldigung des höchsten Regenten, welche sich ohnehin verstehet, unnachtheilig.

d) Hieher gehören die Straflöcher oder sogenannten Gehorsame nach fuldischem Gebrauche.

e) Frohndienste sind nach hiesiger Verfassung nur Wirkungen des Emphiteusischen Kontraktes, folglich kein Gegenstand der unumschränkten Vogteilichkeit.

f) Jährliche Aufname der patronirten Kirchenrechnungen ist regulativmäßig sogar eine Wirkung der sogenannten Lehensvogteilichkeit [S. Additament. lit. d.] vielmehr der unumschränkten. Jedoch wird dadurch dem höchsten Regenten [qua Ordinario] die oberste Aufsicht, welche bei allgemeinen Visitationen auch auf die Kirchenrechnungen als einen Gegenstand derselben wirksam wird, keineswegs benommen.

g) Was die innere allgemeine Landesschuleinrichtung betrift, Lehrplan, Schulvisitationen u. s. w., fügen sich die Vogteiherrn nach dem Sinne der deshalben erschienenen Landesordnungen, welches auch um so ehender geschehen muß, als hier wegen Einheit, wegen des allgemeinen Bestens des Staates die geistliche Hirtengewalt, so wie die weltliche Landespolizei auf Seiten des Regenten thätig wird. Allein Bestimmung der Schullehrer, ihres Unterhalts u. f. will man da, wo es herge-

bracht

bracht ist, noch immer von Seiten des Vogteiherrns behaupten.

h) Die Gerichtspersonen der domkapitularischen Audienz sind dem Domkapitel und Convente, zugleich aber auch dem Regenten eidlich verpflichtet [§. 21.]. Die probsteilichen Amtleute aber, so von den Pröbsten gesetzet werden, schwören dermalen nicht einmal bei der Landesregierung, ungeachtet sie im Verhältnisse gegen diese Unterrichter sind.

i) Streifungen in schweren peinlichen Fällen gehören zur Centgerichtbarkeit. Jedoch wird bei vorzunehmenden allgemeinen Streifungen dem Vogteiamte Nachricht hievon ertheilet, wornächst der Vogteibeamte zur Anführung seiner Vogteiuntergebnen der Streifung beizuwohnen verbunden ist.

k) Eine allgemeine Zusammenberufung aller Gemeinden geschieht bei oben angeführter Handgelöbtniß [lit. c.], bei Hegung der Lehngerichte u. w.

l) Auch Confiskationen bei Wucher und andern unter Bedrohung dieser Strafe bestimmten Gebote oder Verbote, bei Kontrakten u. s. gehören dem Vogteiherrn zu.

m) Hieher gehören die Schand und Strafböcke auf öffentlichen Plätzen aufgerichtet, so hie und da bei den fuldischen Vogteiherrn angetroffen werden.

n) Bestellung der Vormünder wird sogar regulativmäßig als eine Wirkung der Lehensvogteilichkeit betrachtet.

o) Allgemeine Haussuchungen wegen verdächtiger Haushaltung, Hurenwirtschaft, bösen Zusammenkünften u. w. gehören ohnehin zur allgemeinen Polizei, folglich zur unumschränkten Vogteilichkeit. Haussuchungen bei einzelnen peinlichen Verbrechen aber können nach der Beschränkung der zugestandenen ersten Cognition [§. 27.] vom Vogteirichter fürgenommen werden.

oo) Z. B. Erkenntnisse des Personalarrestes wider einen Schuldner u. w.

p) Diese Feierlichkeit geschieht bei Aufführung eines Kirchweihplanes durch den Schultheisen oder Gerichtsdiener.

q) Einzugsgeld bestehet gewöhnlich bei einem verheuratheten Paare in 1 Rthlr., bei einer einzeln Person aber in 45 kr., welches der Herrschaft entrichtet wird. Es muß aber auch nebst diesem noch etwas Gewisses in die Gemeinde abgegeben werden. Der jährlich von den Beisassen zu entrichtende Beisitzthaler verdient ebenfalls hier angeführt zu werden.

r) Das Gewöhnliche ist 10 vom 100. Jedoch verstehet sich dieses Abzugsrecht nur von solchem Vermögen, so aus den Vogteibezirken in die Fremde, d. i. ausser des Hochstiftes versetzet wird. Bei der Probstei Zell findet dieses eine Ausname; denn hier wird Abzugsgeld gegeben, wenn nur ein Vogteiuntergebner in einen andern Bezirk des Hochstiftes ziehet [§. 45.].

s) Ob einem fuldischen H. Probsten als unumschränkten Vogteiherrn eine letzte Willenserklärung nur platterdings so, wie einem Regenten, dessen Gegenwart alles ersetzet, [testamentum Principi oblatum l. 19. C. de testam.] als ein öffentlich giltiges Testament überreicht werden könne? ist eine Frage, so allerdings zu verneinen ist. Denn hierzu wird wenigstens 1) ein Reichsstand erfodert. TABOR de testam. Principi vel Comiti obl. c. 8. LAUTERBACH Colleg. pract. lib. 28. tit. 1. §. 46. 2) Müssen derlei Testamente im Archive oder auch im Cabinete aufbewahret werden. STRYK de Cautelis testam. — Würde aber ein solcher Vogteiherr in eigner Person statt seines nachgesetzten Amtes über das sonst richtig überreichte Testament eine gehörige Registratur führen, und selbes zu den Akten legen: so ist es ohne allen Zweifel als ein öffent-

öffentliches gerichtliches Testament anzusehen; denn wie das Amt einen gerichtlichen Glauben verdienet, so verdient ihn gewiß der Vogteiherr selbst.

t) Das ertheilte Privileg zur Schießhütte am Neuenberge kann zum Beispiele dienen.

u) Hievon wird [§. 34.] besonders gehandelt.

w) Hieher gehören nach fuldischem Gebrauche Bestimmung der Feldschöpfen, Kurschiede, Mühlmeisters u. w.

x) Hier ist das anzuführen, was den unbeschränkten Vogteiherrn unter dem Namen des Juris subcollectandi in Additament. Lit. A. zugestanden wird.

y) Dieser Satz ist nicht in Erthels Begriffe ausgedrücket. Er gründet sich aber auf hiesiges Regulativ. Dort heißt es §. 5. „Ausgenommen ——— Consistorialia, Ehescheidungen et quaecunque matrimonialia, jedoch mit der Erklärung, daß in denen ganz vogteibar geschlossenen Orten, Cognitiones super fornicationes simplices, samt derer Civilbestrafung dem Vogteiherrn verbleibe.“ Einfache Ehebrüche gehören zum Consistorium. CARPZOV in Prax. crim. qu. 109. n. 46. rechnet nach gemeinen Grundsätzen die einfachen Fornikationen nicht zur Vogtei, sondern zur peinlichen Gerichtbarkeit, wenn sie nicht durch eine erfolgte Heurath geheilet worden. n. 49.

§. 24.

Begriff der Lehensvogteilichkeit.

Eine ganz besondere Natur hat die sogenannte **Lehensvogteilichkeit**. **Lehen** [Emphyteusis] und **Vogteilichkeit** [civilis Jurisdictio] sind Begriffe, welche nach ihrem eigentlichen Verstande nicht miteinander verbunden sind. Jenes gründet sich auf einen Privatkontrakt [Contractum emphy-

teuseos] und diese ist immer eine Wirkung der Herrlichkeit einer oberen Gewalt, folglich als ein Regal wenigstens der geringen Klasse anzusehen. Dessen ungeachtet sind die Lehenschaften nach fuldischem Rechte in Ansehung einer gewissen niedern Vogteilichkeit zum Grunde genommen, woraus der Begriff der sogenannten Lehensvogteilichkeit erwächset *a*). Nach dem Worte und Sinne des Regulatives *b*) ist sie jene Vogteilichkeit, welcher alle bürgerlichen Klagen und Handlungen, sie mögen aus dem dinglichen oder persönlichen Rechte des Lehenmannes und allen Zugehörungen, wohin die fahrende Habe zu Dorf und Feld ausdrücklich gerechnet wird, ja sogar aus unerlaubten Handlungen und was dahin einschlaget, entspringen, mit aller Hilfsvollstreckung unterworfen sind. Diese Erklärung der Lehensvogteilichkeit wird sogar durch eine wörtliche Ausdehnung des Regulatives auch auf Bestellung der Vormünder, Abhörung derer so wie der patronirten Kirchen *c*), Rechnungen, Lehengerichte zu halten, Schöpfen zu erwählen und in Pflichten zu nehmen erweitert. Nun ist zwar diese Lehensvogteilichkeit, in sofern sie der unumschränkten entgegengesetzet wird, als eine Ausname, folglich im engeren Verstande zu betrachten. Nichtsdestoweniger sind nach ihrem wörtlichen Inhalte nachstehende Folgerungssätze anzuführen: 1) Gehören alle bürgerliche Privathandlungen in Sachen der freiwilligen, so wie der streitigen Gerichtbarkeit zu diesem Begriffe. 2) Sind dahin nicht nur jene dinglichen und persönlichen Klagen, welche unmittelbar auf die Lehenssachen [rem emphyteuticam] wie Vindikations-

tionsgesuche, Possessorienklagen, Klagen und Handlungen aus einem die bestimmte Lehenssache betreffenden Mieth oder Kaufkontrakte u. s. w., einen Einfluß haben, sondern auch alle übrigen persönlichen Klagen, z. B. blose Schuldforderungen aus Handschriften, wegen Viehhändel, Hinterlegungsklagen, Klagen aus dem Mandatskontrakte u. s. w. ohne den mindesten Zweifel zu rechnen *d*). 3) Da auch die Klagen aus unerlaubten Handlungen mitbegriffen sind: so gehören alle Injurienbeschwerden *e*), Klagen aus einem Kontraktsbetruge, der eingejagten Furcht u. w. hieher. 4) Enthält der lehensvogteiliche Begriff sogar derlei bestimmte Gegenstände, welche dem ersten Scheine nach als Polizeisachen zur unumschränkten Vogteilichkeit gehören, wie Bestellung der Vormünder u. s. Alle diese Folgerungen fließen unmittelbar aus der wörtlichen Erklärung der sogenannten Lehensvogteilichkeit. Dahingegen, welches eben so eine unmittelbare Folge ist, sind alle übrigen zur unumschränkten Vogteilichkeit [§. 23.] gehörigen Gegenstände von diesem Begriffe ausgeschlossen, und selbe dem sonst ordentlichen Richter, welcher im Zweifelsfalle auch alle Vermuthung für sich hat, überlassen.

a) Im teutschen Rechte ist schon einigermassen eine Art von dieser Vogteilichkeit bekannt. STRYK diss. de jurisdictione circumsepta. LINCKE de vogteia cap. 2. §. 7. ERTHEL in praxi aurea cap. 1. obs 8. Letzterer giebt einen besondern Begriff unter dem Namen Hofmarksgerichtbarkeit. HILDEBRAND diss. de jurisdictione universa cap. 7. pos. 2. wo er spricht: *Jurisdictio civilis dividitur* II) *in generalem sive* omnimodam, *quæ totius alicujus districtus est*, zu Dorf, Feld und auf der Gemeinde über Gülden, Schulden und

Schäden, oder die Dorfsherrschaft, *et in particularem sive* limitatam *seu circumseptam, quae duntaxat in certa praedia et bona eorumque possessores competit*, auf dem Leben der Aigen-Herren und deroselben Hofrait und Gütern und soweit diese den Lehenmann mit Thür und Angel beschliessen; Bei genauerer Erwägung wird jedoch der diesseitige regulativmässige Begriff dieser limitirten Vogteilichkeit von den gegebnen Begriffen dieser Rechtslehrer noch sehr unterschieden sein. Sie enthält einen breiteren Verstand, als ihn Hildebrand entworfen, in sich, und ist folglich einer ganz besondern Natur.

b) Im Rezesse vom Jahre 1681 §§. 1. 2. 3. wären die Fälle der Lehensvogteilichkeit weitläufig angeführet. Zur Vermeidung alles Umschweifes gab man eine allgemeine Erklärung zur Regel, und ließ die bestimmten Fälle im Regulative hinweg. Regulativ §. 4.

c) Addit. Lit. D.

d) Die Worte des Regulatives sind: so, daß der Lehenmann *totus quoad personam et rem* sowohl was das *praedium emphyteuticum principale* an sich selbst als auch die *Accessoria* betrift — —

e) Bei Injurien soll jedoch jener Gerichtsstand gelten, auf wessen Lehenschaft der Frevel geschehen ist. Es kann also die Sache nicht im Wohnungsgerichtsstande [foro domicilii] verhandelt werden, Addit. Lit. E.

§. 25.

Unbeschädigte Hoheitsrechte des höchsten Landesfürsten.

Aber dessen ungeachtet bleiben die größeren Gerechtsamen des höchsten Regenten aufrecht, die landesherr-

desherrliche Gewalt verbreitet sich in ihrer vollkommenen Größe auch über alle Untergebene der unumschränkten sowohl als lehenvogteilichen Distrikte, alles ist Unterthan durch den unverbrüchlichen Huldigungseid gebunden Die Landeshoheit in ihrem wahren Umfange, der ohnehin damit verknüpfte Blutbann, Consistorial und Ehesachen, alle diese bleiben in der höchsten Person des Landesfürsten wirksam, sie fließen aus der ersten Regierungsquelle, und jede Vermuthung streitet für sie. Ich will diese unbeschädigten höchsten Gerechtsamen im einzeln betrachten, und das, was noch hie und da auf die vogteiliche Seite schlägt, dabei berühren. I) Die Landeshoheit *a*). Diese im Verhältnisse gegen die Vogteilichkeit um so genauer beurtheilen zu können, sind wenigstens die Hauptwirkungen derselben durchzulaufen. Hieher gehören 1) allgemeine Gesetzgebung. Alle domkapitularische und probsteiliche Vogteiuntergebne sind unmittelbar an die gemeinen Landesgesetze gebunden; denn sie sind in diesem Betrachte fürstliche Unterthanen. Auch die Vogteigerichte sind verbunden, sich an alle Justitzordnungen zu halten, insofern sie nicht dem Umfange der auszuübenden Vogteilichkeit zuwider sind. Wir finden ein Beispiel in der fuldischen Concursordnung: Alle darinn enthaltenen Sätze sind auch bei Gantprozessen der Vogteiuntergebnen zu befolgen; nur die darinn bestimmten Einschränkungen der untergerichtlichen Gewalt in Ansehung der Prozeßerkenntnisse und Verfertigung des Klassenurtels, als welche nicht vom Unterrichter, sondern unmittelbar von der Landesregierung geschehen sollen [§. 15. I.], finden bei den domkapitularischen und probsteilichen Gerichten keine Anwendung; denn bei diesen wird der

ganze

ganze Gantprozeß ohne alle Beschränkung vollendet, und folglich sind jene verordnungsmässig bestimmte Einschränkungen dieser vogteilichen Gerichtsverfassung nicht angemessen *b*). 2) Landespolizei. Sie ist unterschieden von der Dorf oder Gemeindepolizei, so zum Begriffe der unumschränkten Vogteilichkeit gehöret Hier vergleiche man z. B. Anstalten zu einer allgemeinen Landesstrassen gegen solche, welche gemeine Dorfweege zum Gegenstande haben. 3) Oberstrichterliche Gewalt. Diese äussert sich in der Oberappellationsinstanz der hochfürstlichen Landesregierung; denn nicht nur die gemeinen Probsteiämter, sondern auch die domkapitularische Audienz, als Obergericht betrachtet, ist derselben unterworfen *c*). 4) Steuerrecht. Dem Domkapitel und übrigen probsteilichen Vogteiherrn wird desfalls nur das Jus subcollectandi, welches aber im eigentlichen Verstande kein förmliches Steuerrecht ist [§.23. n. x.], zugestanden. 5) Zollregal. Im Gerichte Lüder hat das Domkapitel vom Zoll den Genuß. 6) Kriegs- und Friederecht. Daher ist es dem höchsten Regenten erlaubt, zu seiner regulirten Militz domkapitularische, oder auch Probsteiuntergebne ohne alle Beschränkung, zur sogenannten Landmilitz aber mit bestimmten Schranken [§. 35.] auszuheben. 7) Die Staatsräson (Jus eminens), ein ohnehin in jedem Falle, wo auch zur Gunst der Vogteiherrn zugegebne Vorrechte sind, zum Besten des Ganzen in Nothfällen jedem Regenten zustehendes Hoheitsrecht u. s. w. II) Ist die hohe Gerichtbarkeit, oder Blutbann auf der fürstlichen Seite unbeschädigt. Was desfalls besonders zu erinneren ist, wird in folgendem §. behandelt. Endlich III) alle Ehe und Consistorialsachen [Consistorialia, Ehe-

schei-

scheidungen, et quæcunque matrimonialia: so lauten die Worte des Regulativs] jedoch mit der Erklärung, daß in den ganz vogteibar geschlossenen Orten die Erkenntnisse über blose Fornikations-fälle samt deren Civilbestrafungen dem Vogtei-herrn überlassen sind.

a) Im Regulative §. 5. heißt es: Alle und jede *ad superioritatem territorialem vulgo* Landesfürstliche Hoheit einschlagende Sachen, als welche alleinig einem Hochfürstlichen Regenten zu exerciren zustehen; es wäre dann Sach, daß ein *Capitulum* oder Privat-Probstei *quoad unam vel alteram speciem regalium* in wohlhergebrachter *possessione vel quasi* würklich gefunden würde; welchenfalls dieselbe dabei auch von Rechtswegen solle belassen werden.

b) Eben so findet die oben [§. 15. II.] bei Bestimmung der Auszüge berührte Beschränkung der amtlichen Gerichtbarkeit bei den Probsteigerichten keine Anwendung; denn diese werden ohne alle Berichtserstattung von den Vogteigerichten alleinig festgesetzt. Bei den übrigen im nemlichen §. angeführten Schranken der fürstlichen Aemter ist es zwar auch keinem Zweifel unterworfen, daß diese keinen Bezug auf die domkapitularische und probsteiliche Gerichte haben; jedoch sind die Beamten dieser Gerichte jederzeit gebunden, ihrer eignen Vogteiherren vorläufige Bewilligung bei derlei Fällen einzuholen.

c) Regulativ §. 4.

§. 26.

Fürstliche hohe Gerichtbarkeit. Grenzscheide zwischen derselben und der entgegengesetzten Vogtei.

Die hohe Gerichtbarkeit verbreitet sich fürstlicher Seits ohne Rücksicht der vogteibar geschlossenen

nen oder nur blosen Lehensdistrikte über alle in diesem Absatze beschriebene Vogteiuntergebene dergestalten, daß nicht nur die vier hohe Rügen, Mord, Raub, Brand und Nothzucht, sondern auch alles das, was in die P. H. O. obsservanzmässig einschlägt *a*), darzu gezählet werden muß. Die sogenannte erste Untersuchung [prima cognitio] ist das einzige, was dem unumschränkten Vogteiherrn in Ansehung dieser hohen Gerichtbarkeit, in vermuthlich peinlich scheinenden Fällen zugestanden wird. Hieraus folget, daß 1) die fürstlicher Seits unbeschädigt verbleibende hohe Gerichtbarkeit keine limitirte Cent, welche sich nur auf die vier Rügen einschränket *b*), [Centenam limitatam] sondern eine unumschränkte [Centenam omnimodam] in sich fasse; und daß 2) die dem Vogteiherrn zugestandene erste Untersuchung als ein für denselben nach Art einer Ausname besonders bestimmtes Recht zu beurtheilen und daher im strengen Verstande zu betrachten sei. Zur genaueren Beurtheilung dieser beiden Folgen fragt sichs also: Welches ist die Grenzscheide zwischen der hier unbeschädigten vollen Centenalgerichtbarkeit und der entgegengesetzten unumschränkten Vogtei? Worinn bestehet der Begriff der sogenannten ersten Cognition? Die erste Frage ist aus allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, und hängt überhaupt von jener rechtlichen Bestimmung ab, welche Verbrechen zu den wahren peinlichen Fällen, oder aber zu den bürgerlichen Freveln gezählet werden können? Daß diese Bestimmung an jenen Orten, wo der Unterschied dieser peinlichen und bürgerlichen Verbrechen weder durch Gesetz, noch Gewöhnheit erörtert ist, vieler Schwierigkeit unterworfen sei, ist ausser allem

Zwei-

Zweifel; denn es kann nicht einmal von einem Lande auf das andere, von einer Stadt auf die andere, von einem Orte auf das andere mit Sicherheit geschlossen werden. Da es nun auch desfalls im Hochstifte an einem ausdrücklichen Gesetze, so wie an einem unbezweifelten Gewohnheitsrechte fehlet: so lege ich jenen Satz zum Grunde, welcher von den bewährtesten Rechtslehrern als die deshalben bestimmte allgemeine Grenzscheide angenommen ist. Es gehören nemlich nach einer schier allgemeinen Uibereinstimmung *c)* alle diejenigen Verbrechen zu den wahren peinlichen Fällen, welche eine Lebens oder Leibesstrafe *d)*, oder wenigstens eine solche, so letzterer gleichgeachtet wird, in Thesi *e)* nach sich ziehen. Zu denen, welche den Leibesstrafen gleich zu halten sind, rechnet man 1) Confiszirung aller Güter *f)*, 2) feierliche Infamie, 3) Stellung an den Pranger, 4) abzunehmende Urphed, 5) Verdammung in die Eisen, 6) ewiges Gefängniß *g)*, 7) große Geldstrafe *h)* u. s. w. So wie nun aber die hier bestimmten peinlichen Fälle zu dem Umfange der fürstlicher Seits unbeschädigt verbliebenen hohen Gerichtbarkeit zu rechnen sind: so zählt man im Gegentheile zum Begriffe der **Vogteilichkeit** alle diejenigen Frevel und Verbrechen, welche nur eine geringere Geldbestrafung, mäsige Züchtigung am Leibe, oder auch bürgerliche Schandstrafen [§. 23. Ziff. 17 und 18.] zu ihrer Folge haben. Hieher gehören 1) geringe Injurien sowohl mit Worten als Thathandlungen *i)*, 2) kleinere Feld und Gartenfrevel *k)*, 3) Wucher *l)*, 4) Verrückung und Störung der Marksteine *m)*, 5) Nachläßigkeit in allgemeinen Dorfsachen, in Tag und Nachtwachen, Taubenschlägen und dergleichen, 6) unrichtiges Gewicht,

wicht, Ellen und Maas, 7) Wein und Waarenverfälschungen *n*), 8) blose Schwängerungen, [fornicationes simplices] kurz! alle diejenigen Fehltritte, so nicht als große öffentliche Verbrechen, sondern nur als solche, welche den im Begriffe der unumschränkten Vogteilichkeit [§. 23.] zergliederten Wirkungen zuwider laufen, angesehen werden können *o*).

a) Regulativ §. 5.

b) Im angeführten §. 5, wo die unbeschädigten höchsten Gerechtsamen an der Reihe benannt sind, heißt es: Werden ausgenommen 1. alle Centenalia, nemlich die vier hohe Rügen, und was in die Carolinam obſervanzmäßig einschlaget — — Im §. 24. aber, wo die Rede von der dem unumschränkten Vogteiherrn zustehenden ersten Untersuchung ist, wird ausgedrückt: und da sich der Casus ad centenam auf die vier hohe Rügen qualificirt befindet, wird die Extradition an das hochfürstliche Centamt bei dem hiesigen Paulsthore — — gethan. Aus dieser letzten Stelle schlossen manche, daß, da hierinn nur der vier hohen Rügen gedacht wird, nur diese allein zum hochfürstlichen Vorbehalte zu zählen, alle übrige Verbrechen aber zur unumschränkten Vogtei zu rechnen seien. Allein da 1) im §. 5. wörtlich enthalten: und was in die Carolinam observanzmäßig einschlaget; da 2) dieser §. 5. als die wahre Hauptstelle zur gegenwärtigen Entscheidung, der §. 24. hingegen nur desfalls als ein Bezug auf den vorigen anzusehen, und folglich die Stelle des letzteren nicht nach den eignen Worten, sondern nach den Worten und Sinne des vorigen §. zu erklären ist; da 3) diese limitirte Cent nicht zu vermuthen, sondern andrer Seits klar bewiesen werden muß, KOCH Inst. jur. crim. §. 659, und da 4) ohnehin alle Vermuthung im Zweifelsfalle für die Hoheit streitet: so wird es ohne allen

Zweifel

Zweifel einleuchtend werden, daß sich die hohe Gerichtbarkeit fürstlicher Seits nicht nur auf die vier hohe Rügen als eine limitirte Cent beschränke, sondern sich in ihrer vollen Größe auch über diese Vogteidistrikte verbreite.

c) KOCH Inst. jur. crim. §. 645. MEISTER Princ. jur. crim. §. 498. Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts, §. 535.

d) Ehedem hießen sie, die an Hals und Hand gingen. Zu diesen Leibesstrafen werden nicht alle Leibeszüchtigungen, sondern nur die schwerere verstanden; denn geringere, welche nur in einigen Stockschlägen bestehen, können auch wenigstens nach fuldischem Gerichtsbrauche vom Vogteirichter auferleget werden.

e) Was das in Thesi heiße, ist von Herrn Geheimen Rath und Kanzler Koch Inst. jur. crim. §. 645 in der nachgesetzten Note deutlich ausgedrückt; dessen Worte sind: Posui in regulis verba: *poena ordinaria* s. *in thesi.* Declaratione haec egent, quia alii haec addere immerito omittunt. Id scil. denotant, in quaestione, utrum caussa criminalis sit major aut minor dijudicanda, non respiciendum esse ad poenam, quae ob mitigationem, aut quia culpa forsan est commissum delictum, locum habet, sed quae in thesi huic delicto, si dolo commissum est, infligitur. Vidit id jam CARPZOVIUS cl. n. 39. etc. — — Daß aber bei gegenwärtiger Bestimmung es auf jene Strafe ankömmt, welche in Thesi statt findet, ist selbst der peinlichen Gerichtsordnung gemäß. Man vergleiche Art. 1. 104. 110. 111. 113. 164. 169. P. H. O.

f) Besonders heißt es Confiszirung aller Güter, wohin die großen Verbrechen, als des Hochverrathes, Friedensbruches u. d. gehören. Confiskationen einer gewissen Summe eines Handelsstückes, wie bei kleinen Wuchern, bei unterlassener Anzeige der Viehhändel zwischen Christen und Juden nach

 fuldi-

fuldischem Rechte u. w., werden vom Vogteirichter bewirket.

g) Einsteckung in den Gehorsam, ja sogar Zuchthausstrafe auf eine kurze Zeit, wird vom Vogteirichter nach vorhandenen Umständen erkannt.

h) Herr Kanzler Koch in Inst. jur. crim. §. 645. num. III. spricht, daß Verbrechen, so eine Geldbuse über 10 Thaler nach sich ziehen, zu den peinlichen Fällen gehörten. Nach fuldischem Gebrauche ist eine größere, doch unbestimmte Summe erforderlich; denn der Vogteirichter straft zuweilen um 20 Thaler, ungeachtet das Verbrechen oder Frevel nicht peinlich, sondern nur bürgerlich ist. Z. B. Eine Gemeinde wollte die vom unumschränkten Vogteiherrn vorgeschriebene Gemeinds Ge- oder Verbote nicht halten; hier wäre es nicht zuviel, wenn dieselbe mit 20 Thaler oder noch mehr bestrafet würde.

i) Hier äussert sich die größte Schwürigkeit bei Schlägereien, wo die Frage ist, ob eine vis major oder minor vorhanden sei. In Franken, wenn ich nicht irre, wird jeder Streich, wo nur Blut vorhanden, pro vi majori gehalten. Im Kurtume Sachsen ist es ein Centfall, wenn nur eine Wunde, oder auch Beulen, so nothwendig aufbrechen und noch zur Wunde werden müssen, da sind. Kratzen mit Nägeln oder Schlagen, daß nur Zähne und Nase bluten, werden als vogteiliche Frevel angesehen. [S. die Sächsische Verord. von 1543, erneuert 1555 unter dem Titel: Was zu Ober Nieder und Erbgericht gehöret.] Ich glaube weder der Cent, noch der Vogtei im hiesigen Hochstifte nahe zu treten, wenn ich behaupte, daß jeder Schlag, Hieb, Stich, kurz! jede Wunde zu den peinlichen Fällen gehöret, woraus entweder der Tod, oder wenigstens eine merkliche Schwäche oder Stümmelung des Körpers für die Zukunft wahrscheinlich gefolgert werden kann. Z. B. Es wird einer geschlagen, daß er wahrscheinlicher Weise in der Folge

ein Krüppel werden muß; es wird ein Aug ausgestochen, der Fuß, Arm, Hand abgehauen; oder so mißhandelt, daß er in der Folge ein immerwährendes Unglück zu leiden hat u. s. w. Dahingegen zähle ich alle diejenigen Verwundungen zur vi minori, woraus entweder gar keine Schwächung für die Zukunft, oder nur geringe Lähmungen, Narben im Gesichte u. s. w. zu vermuthen sind. Herr Hofrath Meister scheint diese Grenzscheide einigermassen zu unterstützen. Er spricht in Princ. jur. crim. §. 498. Omnes casus et delicta, ex quibus vel ratione laesi *debilitatio corporis* sequitur — — ad Judicium criminale pertinent.

k) Z. B. Wenn das Obst geschüttelt wird. Wäre aber der Schaden merklich: so ist das Verbrechen nach der Vorschrift der Strafpatente von Feld und Gartendiebereien zu bestrafen, und folglich zu den peinlichen Fällen zu zählen.

l) Wäre der Wucher sehr beträchtlich und vielleicht gar mit Verfälschungen [crimine falsi, stellionatus etc.] verbunden: so wird ein peinlicher Fall daraus. Dann dieser wäre alsdann gewiß unter die Carolinmässigen zu zählen.

m) Dies verstehet sich von Privatmarken. Denn Verrückung einer Landmarke oder Grenzsteinen u. s. w. wäre ein Verbrechen wider den Staat, und also zur Cent gehörig.

n) Verfälschungen der Getränke mit giftigen Sachen gehören zu den peinlichen Fällen.

o) Bei Bestimmung dieser Grenzscheide der peinlich und bürgerlichen Verbrechen vergleiche man auch überhaupt, was LINCK de Centena. HILDEBRAND de Jurisdictione universa cap. 6. behaupten. Der Herr Geheime Rath Koch wünschet a. a. O., daß in jedem Lande so, wie im Kurtume Sachsen, desfalls ein allgemeines principium cognoscendi festgesetzet würde. Er führt jene Sächsische Verordnung an, so ich schon oben in

der Note i) berühret habe. Dieses Principium legt nicht die Verschiedenheit der Strafen, sondern vielmehr der Verbrechen selbst zum Grunde. Man findet in Carpzovs Prax. crim. qu. 109. n. 25 sq. einen Auszug dieses Sächsischen Gesetzes, wie auch ein darzu gehöriges Responsum der Leipziger Rechtslehrer.

§. 27.

Begriff der sogenannten ersten Untersuchung.

Die andre Frage: Worinn bestehet der wahre Begriff der dem Vogteirichter nach fuldischem Gesetze zugestandenen ersten Untersuchung? ist wegen Dunkelheit der hier anwendbaren Regulativstelle von jeher einer besondern Kritik ausgesetzt gewesen. Ich will mich bemühen, diesen Begriff nach dem Verstande des Vertrages zu erklären. Die hieher gehörige Stelle ist:

„So oft ein vermuthlich scheinender Centenal-„Casus in gedachter Kellerey Hinterburg —— „vorfallet, gehöret der Angriff und prima „cognitio, ocularis inspectio, Haussuchung „und dergleichen Præambula dem capitulari-„schen Dicasterio privative, und da sich der „Casus ad Centenam auf die vier hohe Rügen „qualificiret befindet, wird die Extradition an „das Hochfürstliche Centh-Ambt bey dem hiesi-„gen Paulsthor, dem alten Herkommen ge-„mäs, bey andern Vogteiherrn auf der Cräntz-„Scheidung u. s. w." *a)*

Aus diesem wörtlichen Inhalte des Grundgesetzes sind hauptsächlich drei Punkte zu erörtern: 1) die Fälle, bei welchen diese erste Untersuchung Platz greifet;

greifet; 2) derselben innere Bestandtheile; und 3) wo sie aufhören müsse. I) Nur in vermuthlich peinlich scheinenden Fällen soll diese erste Untersuchung Anwendung finden. Hieraus ist die unmittelbare Folge, daß im Gegentheile, wo der Fall sogleich Anfangs als unbezweifelt peinlich angesehen werden muß, diese erste Cognition abfällig werde. Daher kann dem Vogteirichter bei Diebereien, als welche in jedem Falle unbezweifelt peinlich sind, bei offenbaren Todtschlägen in einem Tumulte, Duelle u. w., kurz, bei allen Ereignissen, wo der Vogteirichter selbst bei geschehener Anzeige, ohne einiges Nachforschen nöthig zu haben, von der Peinlichkeit nach der Natur der Sache überzeugt sein muß, keine vorläufige Besichtigung oder sonstige Erkenntniß zugestanden werden. Dahingegen sind bei Todtgefundenen, Ertrunknen, bei Verwundungen, verdächtigen Brandschäden u. s. w. die ersten Besichtigungen und vorläufigen Erkenntnisse allerdings dem Vogteirichter überlassen; denn hier ist es noch zweifelhaft, ob der Todtgefundene durch einen Zufall oder gewaltsamer Weise verstorben? ob eine größere oder geringe Verwundung vorhanden sei? ob der Brand durch Nachlässigkeit oder durch die Missethat eines böslich angelegten Feuers geschehen u. s. w. Alle diese Folgerungen fließen aus den eignen Worten des Regulativs. Es sind aber auch II) die innern Bestandtheile dieser ersten Untersuchung zu erläutern. Der Angriff wird zuerst in der angeführten Stelle berühret. Es ist aber derselbe nicht als ein wesentlicher Bestandtheil der ersten Untersuchung zu achten; sondern der Vogteirichter erfüllt nur im Nothfalle das, was sonst dem peinlichen Richter zustände, wegen der Entfernung aber von diesem nicht

 so

so geschwind fürgenommen werden kann *b*). Ein solcher Angriff wird also in jedem Falle, er mag offenbar oder nur dem Scheine nach peinlich sein, als ein vorsorgliches Geschäft dem Vogteirichter zugedacht werden müssen. 2) Die erste Erkenntniß [prima cognitio]. Diese ist ein wahrer Bestandtheil und bestehet nur in einer vordersamst anzustellenden Erkundigung und Befragung, wenn ein scheinbarer Fall angezeiget wird, in Nachforschung der Umstände, ob eine Peinlichkeit vorhanden sei u. w., worüber der Vogteirichter bei der ihm geschehenen Anzeige ein summarisches Protokoll zu führen hat. 3) Ocularis inspectio. Nicht jene Augenscheine, wodurch die That des Verbrechens festgesetzt wird, und welche eigentlich den Hauptheil der Generalinquisition in sich enthalten; sondern nur eine vorläufige Civilerkenntniß über die Frage: ob ein peinliches Verbrechen vorhanden sei oder nicht? So wird bei einem todtgefundenen Körper die vorläufige Besichtigung vom Vogteirichter mittels eines Kunstverständigen *c*) fürgenommen, und bei dem Befunde auch des geringsten thätlichen Kennzeichens alles fernere Verfahren soaleich dem Centrichter überlassen *d*). 4) Haussuchung. Hier ist nicht von der Haussuchung als einer Polizeibefugniß [§. 23. n. 24.], sondern von solcher als einem Hilfsmittel in besondern peinlichen Fällen die Rede. Diese gehöret, als ein peinliches zur Festsetzung der That und besonders zuweilen des Thäters gerichtetes Geschäft, an und für sich dem Centrichter *e*). Jedoch kann in eilenden Fällen eine solche Haussuchung, so wie der obenberührte Angriff, entweder um des zur Flucht bereiten und versteckten Thäters habhaft zu werden, oder die gestohlene Sache, ehe sie entfernet

wird,

wird, wieder sogleich zu finden, ohne Anstand auch vom Vogteirichter als der nächstgelegenen Obrigkeit fürgenommen werden *f*). Es ist aber diese vogteiliche Befugniß nicht ein aus der peinlichen Gerichtbarkeit entspringender Ausfluß, sondern als eine eilige, statt des peinlichen Richteramtes einsweilen geleistete Hilfe zu betrachten. Diese vogteiliche Hilfeleistung verstehet sich aber nur von allgemeinen Haussuchungen, so in der Generalinquisition gleich Anfangs pflegen veranstaltet zu werden. Besondere Haussuchungen hingegen sind Theile des Spezialverhöres und werden nie dem Vogteirichter überlassen. 6) **Und dergleichen** Praeambula. Unter dieser allgemeinen Clausul kann nichts anders verstanden werden, als was der Vogteirichter als die nächste Obrigkeit nebst vorstehenden Befugnissen annoch bei Anstalten wider flüchtige Thäter, Anordnung nöthiger Wachen, bei einsweiliger Verpflegung eines ausgesetzten Kindes u. s. w. vorsorglich verfügen kann. Endlich müssen III) zur Festsetzung des Begriffes auch die Gränzen, wo diese erste Untersuchung aufhöret, bestimmet werden. Hier geben zwar die Worte „**und da sich der** *casus ad Centenam* **auf die vier hohe Rügen qualificirt befindet,**" zu erkennen, als wenn nur die vier hohe Rügen der fürstlichen Gerichtbarkeit vorbehalten wären, alle übrige Verbrechen aber durchaus dem Vogteirichter zugegeben werden müßten. Allein man hat schon oben [§. 26. not. b.] erwähnet, daß desfalls in dieser angeführten Stelle ein Fehler stecke; daß der im Regulative vorhergehende §. V. die eigentliche Regel in sich fasse, und die Stelle des §. XXIV. als ein lediglicher Bezug auf das vorige anzusehen sei; daß im Zweifelsfalle für die Hoheit

 alle

alle Vermuthung streite u. w. Folglich kann diese Stelle nicht nach der Strenge ihrer eignen Worte, sondern nach den Worten des vorhergehenden §. V. verstanden werden, und daher wird ohne Widerspruch behauptet werden können, daß dort die erste Untersuchung aufhöre, wo sich die Sache zu den vier hohen Rügen und was in die Carolin observanzmässig einschlaget [denn so lauten die Worte des §. V.] befähiget befunden wird

Diese erörterten drei Punkte vorausgesetzet, nenne ich die nach fuldischem Rechte hergebrachte Untersuchung, wovon hier die Rede ist, jene dem Vogteirichter nur in vermuthlich peinlich scheinenden Fällen zustehende bürgerliche Befugniß, vermöge welcher derselbe, provisorische Verfügungen und vorläufige Erkenntnisse, ob die Sache peinlich oder bürgerlich sei, so lange zu versuchen im Stande ist, bis die Sache als ein zu den vier hohen Rügen, und was sonst in die P. H. O. observanzmässig einschlägt, gehöriger Fall in die Augen fällt, oder bis sichs ergiebt, daß ein wahres peinliches Verbrechen vorhanden sei; in welchem Falle alsdenn alle Legalisirung und übriges Verfahren dem peinlichen Richter überlassen werden muß *g*). Aus diesem gegebenen Begriffe wird man nun unbezweifelt sehen, daß sich die im fuldischen Rechte als eine bürgerliche Befugniß gegründete erste Untersuchung 1) von der eigentlich peinlichen ersten Untersuchung [inquisitione generali] himmelweit unterscheide. Diese ist als ein Haupttheil des peinlichen Prozesses nach gehöriger Feierlichkeit zu bewirken; jene aber wird nur summarisch auf eine bürgerliche Weise fürgenommen

nommen. Eben so ist die Folge, daß sich 2) diese erste Untersuchung auch von jener, so dem befreiten Vogteirichter [Judici civili libero] in peinlichen Fällen zukömmt, sehr unterscheide; denn dieser untersucht nicht nur, ob ein peinliches oder bürgerliches Verbrechen da sei, sondern setzt seine Untersuchung auch in wahrhaft peinlichen Fällen so lange fort, bis sich die Sache zur wirklichen Todtes oder Leibesstrafe [in hypothesi] befähiget *b*).

a) Regulativ §. 24.

b) Angriffe können auch nach allgemeinen Grundsätzen vom gemeinen Vogteirichter in peinlichen Fällen fürgenommen werden, in sofern es nemlich die Noth erfodert. Hildebrand. diss. cit. cap. VII. pos. 12. Ja es können die Missethäter sogar von einem solchen in sichere Verwahrung gebracht werden, der gar keine Gerichtbarkeit hat. Struben R. B. 1. Th. 125. Es ist also dieses gar nichts besonders.

c) Bei dieser vorläufigen Besichtigung ist eigentlich kein Centphisikus nöthig. Auch ein verständiger Landchirurgus kann diese Dienste leisten.

d) Hier ist eine Anmerkung nöthig. Bei wirklich Todtgefundenen, Ertrunkenen u. w. kömmt zwar dem Vogteirichter, da der Fall noch zweifelhaft ist, eine vorläufige Besichtigung zu. Doch darf der Körper in keinem Falle demnächst beerdigt werden, wenn gleich keine Thätlichkeit ersichtlich war. Der Vogteirichter veranstaltet die Bewachung des Körpers, und es folgt hierauf wegen Wichtigkeit eines solchen Geschäftes annoch eine förmliche Centbesichtigung. Die erstere geschieht nur zur Bewahrung der vogteilichen Befugniß.

e) KOCH Inst. jur. crim. §. 731. Quistorp Grundsätze, §. 610.

f) Erthel in Prax. aur. 1. B. 25. Cap.

g) Man muß gestehen, daß durch eine solche vorläufige Untersuchung oft Fehler und Verwirrung im nachfolgenden Untersuchungsprozesse entstehen können. Die feierliche Besichtigung wird verzögert; die thätlichen Kennzeichen können undeutlicher werden u. w. Daher dürfte eine von Seiten der Cent und Vogtei in solchen bezweifelten Fällen sogleich simultanisch vorzunehmende Untersuchung das sicherste und keinem Theile zu nahe gehendes Mittel sein.

h) Die Universität Giessen ist mit einer solchen jurisdictione civili libera versehen. Herr Geheim. Rath Koch in Inst. jur. crim. §. 646. giebt den Begriff dieser Vogteilichkeit.

§. 28.

Pflichtmässiges Erscheinen der Vogteiuntergebnen bei den fürstlichen Rügegerichten. Fürstliche unmittelbare Ladungen in peinlichen Sachen.

Bei Erörterung der fürstlicher Seits unbeschädigten hohen Gerichtbarkeit sind noch zwo wichtige Folgen derselben anzumerken. I) Das pflichtmässige Erscheinen der Vogteiuntergebnen bei den jährlich zu hegenden fürstlichen Rüge oder Centhegungsgerichten [§. 14.]. Es sind nemlich alle Convents oder probsteilich vogteibare Unterthanen ohne Ausname verbunden, in den Centsprengeln, wohin sie gehören, der jährlichen Feierlichkeit dieser fürstlichen Gerichte beizuwohnen. Sie erscheinen mit Gewehr oder nur Stöcken, so wie es vor der desfalls eingegangnen Centvereinbarung herkömmlich war. Neu hinzutretende können mit keinerlei Abgaben oder Centwachen beschwehret werden. Die Vorladung dieser Vogteiunterthanen zu diesen Gerichten,

richten, so wie die Requisition wegen der Bestrafung, wenn sie nicht erschienen sind, geschieht nach einer vorgeschriebenen Form *a*). II) Die den fürstlichen Centbeamten in Ansehung dieser Vogteiuntergebnen in peinlichen Fällen zustehende unmittelbare Ladung ist die andre Folge der Peinlichkeit. Es ist dies der Natur der Sache ohne allen Widerspruch angemessen. Alle sind Centunterthanen, und daher den Centgerichten unmittelbar unterworfen. Ja ich glaube mich nicht zu verfehlen, wenn ich behaupte, daß sich diese Befugniß zu einer unmittelbaren Ladung nicht nur auf unmittelbare Vorrufungen und Angriffe der Angeschuldigten, sondern auch auf Citationen jener im Centbezirke befindlichen Vogteiuntergebnen, so zur Festsetzung der That oder Thäters als Zeugen gebraucht werden sollen, erstrecke. Denn, hat das Centamt die unmittelbare Centgerichtbarkeit auszuüben; sind die jenseitigen Vogteiuntergebnen als disseitige Centunterthanen wirklich zu betrachten: so ist diese unmittelbare Ladung gewiß ausser allem Zweifel *b*).

a) Centvereinbarung zwischen Fürst und Kapitel vom 12ten Jun. 1781.

b) LINCK de Centena, cap. 3. §. 14. HILDEBRAND de Jurisdict. univ. cap. 6. pos. 8. CARPZOV in Prax. crim. qu. 109. n. 80. sq.

§. 29.

Erörterung wegen Lehenschaften ausser der Cent Fuld. Fürstl. registermässige Schuldigkeiten. Nonnenlehen. Simultanisches Verfahren.

Nach betrachteten allgemeinen Begriffen der hier anwendbaren Vogteilichkeit sind noch verschiedene

Sätze,

Sätze, welche einige besondere Bestimmungen in sich fassen, zu erinneren. Man bemerket folgende: I) Schränken sich die Begriffe der erklärten unumschränkten so wie der Lehensvogteilichkeit, nur auf die innerhalb der Cent Fuld gelegenen Conventslehen ein. Ueber jene Lehenschaften aber, so ausserhalb der Cent Fuld liegen, haben die fürstlichen Aemter, worunter diese Lehen gelegen sind, die unumschränkte Vogteilichkeit auszuüben. Jedoch werden den Lehensoffiziaten bei vorkommenden Strittigkeiten und Klagsachen der Lehensleute, in sofern es diese Lehenschaften betrift, Beisitz und Zutritt zu Besichtigungen, wie auch lehensherrliche Erinnerungen bei Führung des Protokolles gestattet *a*). II) Alle fürstliche registermässige Erbschuldigkeiten ohne Ausname, welche auf den in unbeschränkten sowohl als limitirten vogteibaren Conventsdistrikten gelegnen Conventslehen haften, werden unmittelbar und ohne vorläufige Requisition vom fürstlichen Centoberamte herausgetrieben, wobei das fürstliche Amt des Conventslehenmannes fahrende Habe in nöthigen Fällen zur Befriedigung anzugreifen, auch unter Strafbefehlen und sogar mit militärischem Arme und andern Zwangsmitteln *b*) die Hilfsvollstreckung zu bewirken im Stande ist *c*). III) Ist dem fürstlichen Centoberamte alle bürgerliche Gerichtbarkeit [die hohe verstehet sich ohnehin] über die adelichen Lehen und Lehen des fuldischen Nonnenklosters auf jene Weise vorbehalten, wie sie von den übrigen fürstlichen Aemtern über die ausser der Cent Fuld gelegenen Conventslehenschaften ausgeübt wird *d*). IV) Bei ganz vermischten fürstlichen und Conventslehen *e*) geschehen die gerichtlichen Verhandlungen und Vollstreckungen von beiderseitigen Gerichtspersonen

perso-

personen gemeinschaftlich, und zwar an jenem Gerichtsorte, wohin der größere Theil gehöret *f*). V) Alle Servitutsachen, wo beide Grundstücke das dienende so wie das herrschende zweierlei Lehen sind, werden von beiderseitigen Gerichtsstellen ebenfalls simultanisch behandelt *g*).

a) Regulativ §. 11.

b) Die Fürstl. Exekutionsordnungen werden zur Richtschnur genommen.

c) Regulativ §. 6.

d) ebendaselbst §. 8.

e) Hierunter sind die in concreto vermischten Lehen zu verstehen. Der ehemalige Jesuitterhof zu Kienzell ist ein Beispiel. Zuweilen ist ⅓ fürstlich, ⅔ conventisch, oder umgekehrt.

f) Regulativ §. 10.

g) ebendaselbst §. 26. Dies ist auch dahin auszudähnen, wenn zweierlei probsteiliche Lehen in Collision kommen.

§. 30.

Von Erkenntnissen über gemeine Hutweiden u. s. Unterschied der geschlossenen und nicht geschlossenen Lehensortschaften.

Erkenntnisse und Vollstreckungen über gemeine Hutweiden, Triften und derlei gemeinen Stücke in unumschränkten vogteibaren Ortschaften werden lediglich vom Vogteirichter bewirket. In Lehnsvogteilichen Oertern hingegen ist die Frage: ob sie geschlossen und ganz lehenvogteilich sind, oder nicht? In diesem Falle, nemlich in nicht geschlossenen lehenvogteilichen Oertern, wenn derlei Gemeinds-

meindsstrittigkeiten vermischte Unterthanen ange-
hen, werden die Erkenntnisse vom fürstlichen und kapitularisch oder probsteilichen Gerichten simultanisch bewirket, die Vollstreckungen aber vom fürstlichen Beamten alleine vorgenommen. Wären aber keine vermischte, sondern blos lehenvogteiliche Untergebene im Streite befangen: so gehören Erkenntnisse und Vollstreckungen zum Gerichtsstande des lehenvogteilichen Richters allein *a*). In jenem Falle hingegen, nemlich in ganz geschlossenen Lehensortschaften, muß desfalls die Gerichtbarkeit des vogteilichen Amtes, da kein fürstlicher Unterthan mit interessirt ist, ohnehin alleine gegründet sein *b*). Uebrigens ist anzumerken, daß alle andre Gemeinden Rechte [Jura Communitatum], so keinen Bezug auf Lehengründe haben, ohne Unterschied der geschlossenen oder nicht geschlossenen lehenvogteilichen Ortschaften blos dem fürstlichen Gerichtsstande überlassen sind. Man zählet nach dem Inhalte des Regulativs *c*) folgende Rechte zu dieser Klasse, als 1) Huldigungsbefugniß; 2) Gefängniß; 3) Obsicht über Gewicht, Ellen und Maas; 4) Kirchweihschutz; 5) Aufrichtung gemeiner Dorfschulen; 6) gemeine Gebote und Verbote; 7) Obsicht über Dorfschaftsehehaften; 8) Bestellung gemeiner Diener; 9) jährliche Feuerbeschau; 10) Streiferei auf lose Leute; 11) Zusammenrufung der Gemeinde; 12) Hegung der hergebrachten bürgerlichen Walpurgis und Michelsgerichte und dabei übliche Unterthanenaufnehmung; 13) Gemeindsrechnungen; 14) Auflegung bürgerlicher Schandstrafen; 15) Haussuchungsrecht; 16) Einsitz und Beisitzgeld; 17) Nachsteuer; 18) Brandweinblasengelder; 19) Aufrichtung offner Schiesplätze; 20) Aufstellung verschiedner

ner Handwerker; 21) Steuersachen in Gemeinds=nöthen; 22) Obsicht über Polizeisachen.

a) Addit. Lit. F. Was ich hier von nicht geschlos=senen Lehensortschaften angeführet habe, ist den Worten des angezogenen Additaments ganz entge=gengesetzet; denn in diesem ist gerade vom Gegen=theile, nemlich von ganz geschlossenen Lehensorten die Rede. Allein es ist ein offenbarer Fehler des Concipienten; denn es wird dabei vermischter Le=hensleute gedacht, welche sich aber in einem ganz geschlossenen Lehensorte, wenn ein solches da ist, nicht denken lassen. Dieser Satz müßte also, um den Widerspruch zu entfernen, herumgewendet werden.

b) Ueberhaupt ist die Frage: ob denn ein ganz ge=schlossenes lehenvogteiliches Ort existire? In der ganzen Cent Fuld wird keines angetroffen; man müßte denn das Dorf Ziegel als ein solches anse=hen. In diesem sind zwar alle darzu gehörige Pri=vatgüter und Stücke blose Conventslehen; doch sind einige zu dieser Dorfsmarkung gehörige Gemeinds=grundstücke fürstlich lehen und zinnsbar; und da=her kann auch dieses Dorf nicht als ein ganz ge=schlossenes Lehensort im eigentlichen Verstande an=gesehen werden.

c) Regulativ §. 7. Die hier angeführten fürstlichen Gerechtsamen sind schier die nemlichen, so Erthel zum Begriffe der unumschränkten Vogteilichkeit zählet. Hier sind sie aber nicht als vogteiliche, sondern als landesherrliche Befugnisse zu be=trachten.

§. 31.

Entscheidungen der Concurse.

Bei vorkommenden Concursen sind kürzlich fol=gende Grenzlinien anzumerken. I) Werden die völli=

völligen Erkenntnisse und Vollstreckungen der Gantprozesse in Ansehung der in der Cent Fuld liegenden Conventslehengründe ohne Rücksicht der unumschränkten oder lehensvogteilichen Gerichtbarkeit, der domkapitularischen Audienz ohne Widerspruch überlassen *a*). II) Im Falle zweierlei, nemlich fürstliche und Conventslehen in einem Concurse zusammenkommen, geschieht, wenn gleich auf einer oder der andern Seite mehr oder weniger ist, die Verhandlung simultanisch *b*). Wäre es also III) daß sich vermischte Lehenschaften an Orten, wo die Lehensvogteilichkeit hergebracht ist, in Gantprozessen befänden: so sollen zwar die Prozesse durch die fürstliche und probsteiliche Beamten gewöhnlicher massen gemeinschaftlich instruirt, das Urthel aber von einem hierzu bestimmten Regierungsrathe und dann dem domkapitularischen Sindikus entworfen, und demnach die Vollstreckung wieder von gemeldten erstern Beamten vollzogen werden *c*). IV) Sind nun in einem Gantprozesse zwar keine fürstlichen Lehen, jedoch aber Zinnsen, Dienst und derlei registermässige Schuldigkeiten mit befangen: so wird dem fürstlichen Amte nur Zutritt, aber ohne Stimme und Gebühren gestattet, welches auch umgekehrt eintrit, wo nur Conventszinns u. w. ohne Lehenschaft in einem Concurse eines fürstlichen Lehenmannes, begriffen sind *d*).

a) Regulativ §. 16.

b) ebendaselbst §. 17. Mit diesem Satze stimmt der Gerichtsbrauch nicht überein. Wenn ein Concursmässiger zwei Güter, ein fürstliches und Convents oder Probsteilehenbares Gut zugleich, oder auch nur mit dem fürstlichen Hauptgute einige Convents oder Probsteibeistücke, oder so umgekehrt besitzet: so

so wird der Gantprozeß zertheilet, und von jedem Gerichtsstande insbesondere fürgenommen. Der Kochische Concurs kann als das neueste Beispiel angeführet werden. Da aber dieser Gerichtsbrauch einem klaren Gesetze, welches sogar durch eine neuere Verordnung [Concursord. 1758. §. 3. am Ende] ausdrücklich bestättiget wird, schnurgerade zuwider ist; so entsteht die Frage: ob derselbe in vorkommenden Fällen geltend sein könne. Hier schließe man nach allgemeinen Grundsätzen. Ich stimme jenem Rechtssatze bei, quod observantia judicialis, ut species *usualis interpretationis* contra legem *claram* non valeat. Man vergleiche, was HELLFELD in Jurisprud. forens. §§. 30. 31. SCHAUMBURG Digest. Lib. I. Tit. 3 §. 4. behaupten. Ein anders wär' es, wenn gar kein oder ein dunkles Gesetz, wo sich eine Doktrinalerklärung anwenden ließe, vorhanden wär. L. 37. et 38. ff. de legibus.

c) Addit. Lit. H. Bei ganz vermischten Lehen [in concreto wird zwar eine simultanische Verhandlung auch im Gerichtsgebrauche befolget, so, wie überhaupt alle bürgerliche Gerichtbarkeit in Ansehung derlei Lehenschaften gemeinschaftlich behandelt wird. Allein die hier besonders fürgeschriebene Art, Kraft welcher die Urtheile von einem Regierungsrathe und domkapitularischen Sindikus entworfen werden sollen, ist gleichfalls ausser dem Gebrauche. Da auch hierinn die Stelle des dem Regulative hinzugefügten Additamentes klar redet: so vergleiche man auch hier das, was schon in not. b) gesagt worden. Indessen ist hier besonders zu bemerken, daß in diesem Stücke der einzige Fall existire, wo sämtliche Probsteiämter an das Erkenntniß des domkapitularischen Sindikus gebunden sind; denn ausser der obergerichtlichen Gewalt in Ansehung des Gerichtes Lüder [§. 20.] hat der Sindikus in die Geschäfte der übrigen Probsteiämter keinen Einfluß. Jedoch ist auch in gegenwärtigem Falle der Sindikus im Verhältnisse gegen die

Probsteiämter nicht so wie Regierung gegen fürstliche Aemter, oder domkapitularische Audienz gegen das Gericht Lüder zu betrachten. Er ist vielmehr nur desfalls als Commissarius perpetuus bestimmt, da man ausser der Person des Sindikus keine schicklichere fand, welche man einem fürstlichen Rathe hätte zur Seite setzen können.

d) Regulativ §. 18.

§. 32.

Was bei vorkommenden Expeditionen zu erinnern ist.

Das Ausfertigungsrecht öffentlicher Urkunden wird auf folgende Weise bestimmet. I) Entweder ist die Rede von unumschränkten vogteibaren Ortschaften, oder nur lehenvogteilichen. Im ersten Falle werden alle Urkunden, Kontrakte, Alimentations und Entschädigungsrezesse, auch Geburtsbriefe vom unbeschränkten Vogteirichter ausgefertiget. Im andern Falle hingegen werden zwar dem Lehensrichter auch allerlei Ausfertigungen überlassen, Geburtsbriefe aber sind ausdrücklich ausgeschlossen *a*). II) Bei vermischten Lehenschaften geschehen die Ausfertigungen simultanisch und zwar dergestalten, daß jene Gerichtsstelle, wohin der größere Theil gehöret, die Ausfertigung wirklich vornimmt, die andre aber nur Mitsiegelung und Unterschrift beizutragen befugt ist *b*). Was nun III) die Ausfertigungen, als Kaufbriefe, Realschuldverschreibungen u. w. bei Conventslehen ausser der Cent Fuld, wo weder Vogtei, noch Lehenvogteilichkeit gegründet ist, betrift: so sind selbe dem fürstlichen Gerichtsstande lediglich überlassen, und werden nur dem Lehensherrn zur Mitsiegelung übersendet.

sendet. Es ist aber bei dieser Mitsiegelung folgendes zu erinnern. 1) Sollen derlei Kontrakte binnen vier Wochen, vom Tage der Ueberreichung angerechnet, bei 40 Rthlr zur Helfte dem Fürsten und zur Helfte dem Lehenherrn verfallener Strafe von den fürstlichen Aemtern ausgefertigt, und dem Lehenherrn zur Mitsiegelung verschlossener zugeschicket werden *c*). 2) Sind nach bewirkter Consigillation die Ausfertigungen von den fürstlichen Aemtern den Partheien binnen zehn Tägen einzuhändigen. 3) Sollen, wenn die Mitsiegelung und lehensherrliche Begnähmigung nicht geschehen, alle Ausfertigungen als nichtig angesehen werden, wobei der desfalls schuldige fürstliche Beamte der leidenden Parthei allen Schaden ersetzen muß. 4) Was hier von Conventslehen betreffenden Ausfertigungen gesagt worden, gilt auch umgekehrt in Ansehung der fürstlichen, in den der domkapitularischen Audienz zugehörigen vogteibar geschlossenen Orten befindlichen Lehensschaften *d*). 5) Sind die Ausfertigungsgebühren zu vertheilen, wovon das ausfertigende fürstliche Amt $\frac{2}{3}$, das mitsigillirende aber $\frac{1}{3}$ erhält. Endlich ist 6) in der Unterschrift und Besiegelung folgende Rangordnung zu beobachten: α. der höchste Landesherr, β. das hohe Domkapitel, γ. fürstliche Dikasterien, δ. domkapitularische Audienz, ε. Probsteien *e*), ϛ. fürstliche Aemter *f*), ι. domkapitularisches Centamt zu Lüder *g*). IV) Ehe es bei Veräusserungskontrakten über kapitularische oder probsteiliche Lehensschaften zu gerichtlichen Ausfertigungen kömmt, so müssen die vorläufigen Traktaten derselben bei dem bestimmten Lehensschultheisen geschehen. Dieser macht in Beisein der Partheien und Zeugen einen schriftlichen Aufsatz, liest ihn vor, und über-

reicht denselben bei Amte. Heimlich fürgenommene Kontrakte werden nicht nur als unstatthaft verworfen, sondern sind auch unter einer besondern Strafe verboten *b*). Dieser nemliche Lehensschultheis ist auch alleine befugt, bei Weinkäufen die Kontraktspunkte öffentlich zu verkünden *i*).

a) Regulativ §. 12.

b) ebendaselbst.

c) Addit. Lit. G.

d) Regulativ §. 13.

e) Dies verstehet sich, wenn ein Herr Probst selbst unterschreibet. Geschieht es aber von dessen Vogteiamt: so geht das fürstliche vor.

f) Im Jahre 1730, folglich nach dem Regulative, kamen bei den fürstlichen Aemtern die förmlichen Amtssigille zu stande. Nun würde es dem Anstande zuwider gewesen sein, wenn die fürstlichen Sigille hätten nachgesetzt werden sollen. Man verfügte daher, daß sich die fürstlichen Beamten bei derlei Mitsiegelungen nicht der öffentlichen, sondern ihrer Privatsigille zu bedienen hätten.

g) Regulativ §. 14.

h) Addit. Lit. L. §. 27.

i) ebendaselbst §. 28.

§. 33.

Erörterung wegen Kirchenlehen.

Das Domkapitel sowohl als übrige Probsteien haben Patronatspfarreien, wobei in Ansehung der Gerichtbarkeit über vorkommende Kirchenlehen folgender Grundsatz festgesetzet ist: Wenn der Patron

im

im Orte und dessen Markung [in loco], wo das Kirchlehen lieget, mit Lehensvogteilichkeit versehen: so wird ihm auch gleiches Recht über das Kirchlehen zugestanden. Im entgegengesetzten Falle aber gehöret diese Gerichtbarkeit dem fürstlichen oder andern Vogteiamte *a*). Wenn also die domkapitularische Audienz oder ein anderes Probsteiamt nur über ein oder einige Grundstücke in einem sonst fürstlichen Orte die Lehensvogteilichkeit wirklich hergebracht hat: so sind sie auch dieselbe über die dort gelegenen Patronatskirchenlehen auszuüben befugt.

a) Regulativ §. 9.

§. 34.

Domkapitularische Gerechtsame bei Handwerkern.

I) In allen domkapitularischen Vogteiorten, sowohl in als ausser dem Gerichte Lüder, können Innungs oder Zunftartikel, wenn solche von kapitularischen Untergebnen verlanget werden sollten, ohne landesherrliche Begnähmigung von Seiten des Domkapitels auf keine Weise ausgestellet werden. Würden diese vogteiliche Untergebnen derlei besondere Artikel nicht verlangen: so können sie in die fürstliche Stadt oder Landzünfte eintreten. II) Bei einem solchen Eintritte gehen die bei Aufdingen, Ledigsprechen und Meisterwerden, wie auch bei andern mit diesen vogteibaren Handwerkern simultanisch vorfallenden Controversien, besonders wo die vogteibare Handwerker beschwert zu werden sich beklagen, abfällige herrschaftliche und Amtsgebühr in Theile. Von ersteren erhält der Landesfürst $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{3}$ das Domkapitel oder der probsteiliche Vogteiherr, und $\frac{1}{3}$ das

Handwerk. Von letztern, nemlich den Amtsgebühren aber, werden $\frac{2}{3}$ dem fürstlichen und $\frac{1}{3}$ dem kapitularischen oder Probsteiamte zu Theile. Der dem Vogteiherrn zufallende oben bemerkte $\frac{1}{3}$ wird jedoch nicht anderst verstanden, als wenn der Meister, wobei der Junge gelernt, in einem geschlossenen vogteibaren Orte wohnhaft ist. III) Den Vogteiuntergebnen wird unter dem Vorwande des Inwohnersrechtes, ein erlerntes Gewerbe ausser der Zunft zu treiben nicht mehr gestattet *a*). IV) In der Kellerei Hinterburg sind nur zwei Metzger oder Fleischhauer, so in der Stadtzunft stehen und alle Stadtmeistersrechte mit genießen sollen *b*), aufzustellen. Diese sind befugt und verbunden Fleisch öffentlich feil zu haben, auch selbst zu schlachten, und gleich den Stadtmetzgern dem Domkapitel ähnliche Abgaben zu leisten. Vom Domkapitel haben sie auch den Fleischtax und nöthige Besichtigungen zu gewärtigen *c*).

a) Addit. Lit. i.

b) Addit. Lit. k.

c) Regulativ §. 22.

§. 35.

Domkapitularische Gerechtsame wegen der Landmiliz. Wenn ein regulirter Soldat ein kapitularischer Inwohner wird.

Im Gerichte Lüder darf wegen der Landmiliz ohne vorläufige Requisition an den H. Domdechant Namens des Domkapitels nichts vorgenommen werden. Eben so ist dies von den übrigen vogteibar geschlossenen Probsteiorten zu verstehen. Bei Musterungen

gen geschieht die Aussuchung nicht nach der Willküre der Officiers, sondern von den Vogteiherrn mittels der domkapitularischen oder Probsteibeamten *a)*. Die Fahne im Gerichte Lüder wird im dortigen Amthause verwahret. Die Vogteirichter können in Vollstreckungen die Landmiliz allerdings zu Hilfe nehmen, jedoch mit vorläufiger Requisition an die nächstgelegenen Ober oder Unterofficiers *b)*. Dies sind die Gerechtsamen wegen der Landmiliz. Wegen der regulirten ist nur folgender Fall anzuführen: Wenn sich ein fürstlich regulirter Soldat in ein domkapitularisch vogteibar geschlossenes Ort niederlässet: so wird er ein Inwohner, und daher in dinglichen Sachen, und Sachen der nachbarlichen Wohlfahrt dem Vogteiamte unterworfen. Jedoch sind hiebei die gehörigen Ersuchungen an die Officiers zu bewirken *c)*.

a) Regulativ §. 20.

b) ebendaselbst §. 21.

c) ebendaselbst §. 23.

§. 36.

Schluß dieses Absatzes.

Zum Schlusse dieses Absatzes ist annoch anzumerken, daß alle fürstliche Dikasterialausfertigungen, deren Inhalt domkapitularische oder probsteiliche Beamten [die Audienz ausgenommen] oder Unterthanen des Gerichtes Lüder, oder andrer kapitularischen, oder probsteilichen ganz vogteibar geschlossenen Oerter betrift, unmittelbar an die hohe Person des Domdechants oder Probsten mit einem Ersuchungsschreiben begleitet, zu richten seien *a)*. Daß

übrigens auch den Vogteiherrn das Edictum de bonis redintegrandis regulativmässig *b*) zu statten komme, gehöret zum Privatrechte, folglich nicht zur gegenwärtigen Abhandlung von der Gerichtsverfassung.

a) Regulativ §. 25.

b) daselbst §. 15.

Dritter Absatz
von
den übrigen Probsteiämtern.

§. 37.
Bezug auf das vorige.

Die domkapitularische Audienz, in sofern sie als ein erstes Instanzgericht in Rücksicht der sogenannten Conventslehen betrachtet wird, ist ein Muster der übrigen Probsteigerichte [§. 21.]. Dies wird durch alle im Regulative von den einzelnen Probsteien handelnden Sätzen bestätiget. Daher findet bei diesen alles das seine Anwendung, was dort vom Begriffe der unumschränkten Vogteilichkeit, der sogenannten Lehensvogteilichkeit, von den unbeschädigten Gerechtsamen des höchsten Landesfürsten, vom Begriffe der ersten Cognition, von Conventslehenschaften ausserhalb der Cent Fuld, von fürstlich registermässigen Schuldigkeiten, simultanischen Erkenntnissen, vom Erkennen über gemeine Hutwaiden, Concursen, vom Ausfertigungsrechte, von Kirchen-

Kirchenlehen, von Handwerkern, kurz! was in vorhergehendem Absatze gesagt worden ist, und sich auch nach jeder Probstei Verfassung und Gewohnheit gedenken läßt. Da also diese Probsteien einen völligen Bezug auf das vorige haben: so werden in diesem Absatze nur die Distrikte der Lehenschaften namentlich angeführet, und die der unumschränkten Vogtei von den nur lehenvogteilichen und solchen, welche mit gar keiner Vogteilichkeit verknüpft sind, abgesondert. Die hie und da bei einzelnen Probsteien annoch vorkommende besonders bestimmte Gerechtsamen werden bei jeder Probstei nur kurz bemerket. Es sind aber diese Probsteien und derer Aemter, wovon hier die Rede ist, folgende: 1) Johannesberg, 2) Neuenberg, 3) Blankenau, 4) Thulba, 5) Petersberg, 6) Michelsberg, 7) Holzkirchen, 8) Zell, und 9) Sannerz. Dies ist die Rangordnung, wie sie im Regulative vorkömmt. Man wird sie im einzelnen betrachten.

§. 38.

Johannesberg.

Zu dieser Probstei gehörige Distrikte 1) der unumschränkten Vogteilichkeit sind, was in und an dem Kloster lieget, die drei Steuer und Dienstfreien Höfe Nonnenrod, Sulzhof, Geringshau, die eigentümlichen Waldungen; ferner Harmes, Zirkenbach, Zell, Mengelhelms [einschlüssig des Florenbergs und darzu gehörigen Probstei Johannesberger oder Florenberger Kirchen lehenbare Aecker und Wäldchen, Kirle genannt *a*)], Kohlgrund oder Heyenfelder Markung in der Cent Fuld; nicht weniger Ried, Lütter vor der Harth Amts

Weihers, und die sogenannte Weymesmühle ober Kehrzell gelegen *b*). II) Nur lehensvogteiliche Distrikte hingegen sind die Lehenschaften zum Mannhof im Amte Weihers, zu Weymes, Röppach und Bernhelms Oberamts Neuhof, zu gros und klein Lieder im Gerichte Lüder, zu Marbach Oberamts Mackenzell und alle andre in der Cent Fuld gelegene Johannesberger Lehne. Was demnächst III) ausser der Cent Fuld und den hier beschriebenen Oertern lieget, ist nach den übrigen ausserhalb der Cent Fuld liegenden Conventslehen gerichtet. Dieses vorausgesetzet sind annoch verschiedene probsteiliche Gerechtsamen, welche bei der Probstei Johannesberg im Regulative wörtlich ausgedrücket sind, anzuführen, als 1) die auf der Schenkstadt zu Ried, wovon der Kirmessenschank dem Landesfürsten zugestanden wird; für die Probstei haftende halbe Zinns und Lehenschaft; 2) der Schul und Kirchendienst zu Ried, nemlich einen Schullehrer alda anzunehmen und nach Umständen wieder abzusetzen, wobei auch über einen Dittershäuser Kirchenlehenmann die zustehende unumschränkte Vogteilichkeit besonders zugegeben wird *b*); 3) der Gassenweeg in der Johannesau bis an das Stadtwehr, welcher der Probstei als ein unbezweifeltes Eigentum zugestanden, und worüber derselben, so wie über alle in dieser Au liegenden Probsteilehenschaften [die fürstliche Pröbelswiese ausgenommen *d*)] die unumschränkte Vogteilichkeit überlassen wird *e*); 4) die lehenvogteilichen Wirkungen, als Lehengerichte zu halten, Schöpfen zu erwählen und zu verpflichten, vorkommende Excessen abzuthuen, und richterliche Verordnungen den Rechten gemäs zu machen *f*); 5) zu erhebendes Abzugsgeld bei vorkommenden Fällen ausser Lands ziehen-

ziehender Vogteiunterthanen der vogteibar geschlossenen Ortschaften g); 6) Befreiung der probsteilichen Wirthschaft von Bannschanksgeld, das sonst die fürstliche Rentkammer erhoben; 7) bestimmte Steuerfreiheit der ehemals zum Hattenhöfer Walde zugehörigen Heegen, wie auch der beiden ursprünglich der Probstei eigentümlich gewesenen Schäfereien zu Zell und Harmes auf den Fall, wenn diese Stücke wieder zum probsteilichen Nutzen und Eigentume gebracht werden sollten h); und endlich 8) das probsteiliche Recht gemessene Frohnden, doch ungehindert der fürstlichen, zu fodern i).

a) Addit. Lit. m.

b) daselbst Lit. n.

c) daselbst Lit. o.

d) daselbst Lit. p. Hier ist nur im Vorbeigehen ein zwischen der Stadt Fuld und der Probstei Johannesberg abgeschlossener, auch von Fürsten und Kapitel bestätigter Vergleich, welcher die Hutgerechtigkeit auf dieser Johannesau betrift, vom 16ten Oct. 1756 anzuführen.

e) Die Reparatur dieses Weeges haben diejenigen Wiesenbesitzer, so ihn zur Heufahrd gebrauchen dörfen, zu leisten.

f) Da die Probsteien einen Bezug auf das vorige haben; so verstehet sich dies [vi §i 24.] von sich selbsten.

g) Dies gilt auch bei den übrigen Probsteien [§. 23. n. 28.]; die eignen Worte des Additaments Lit. q, gleich anderen Probsteien, beståttigen es.

h) Addit. Lit. q.

i) Regulativ unter dem Satze: Johannesberg. Man vergleiche auch den zwischen der fürstlichen

Rent-

Rentkammer und der Probstei Johannesberg wegen den Frohnden zu Stande gekommenen Vergleich vom 29sten Jul. 1774.

Anmerkung. Wo bei dieser Probstei im Regulative die Rede von der vogteitate omnimoda ist, heißt es immer cum jure collectandi collectas. Dies ist nicht zu verstehen, als wenn die Probstei das völlige Steuerrecht für sich habe; es stehet vielmehr derselben gleich den übrigen nur das Jus subcollectandi [§. 23. n. 35.] zu. Uebrigens werden auch vom Probsteiamtmanne die allgemeine Steuer allein nicht für die Probstei, sondern für die Landeskasse gesammelt. Was desfalls unter der Rubrik: Thulba, vorkömmt, gibt diesem Zweifel die völlige Entscheidung.

§. 39.

Neuenberg.

I) Die unumschränkte Vogteilichkeit dieser Probstei erstrecket sich über die Lengsfelder Gassen in der Fulder Vorstadt, das Dorf Neuenberg, und darzu gehörige zween Klosterhöfe und Schenkstadt, die Dörfer Billgerzell und Tiefengrüben, und über die drei Höfe Dachsen, Dornheck und Steinhauck *a*). II) Die Lehensvogteilichkeit hingegen über folgende Dorfschaften und Höfe, als Friesenhausen, Sickels, Tretz, Reinharts, Keules, Welkers, Rückers, Ulmbach *b*), Fläschenbach, Maberzell, Lütterz, und einige andre Orte im Gerichte Lüder, insofern nemlich Neubergische Lehenschaften in diesen benannten Ortschaften vorhanden sind, ferner über die Gärten und Ländereien auf der Huth und beim Gartenbrunnen, überhaupt über alle in der neuen und alten Cent Fuld, wie auch im Oberamte Neuhof gelegenen Lehenschaften. Uebrigens sind von beson-

besondern Bestimmungen nur folgende Punkte kürzlich anzumerken. 1) Sollen alle Lehenleute, besonders die zu Neuenberg, Billgerzell, Tiefengrüben und den drei benannten Höfen, welche dem Landesherrn zwar zu einigen gemessenen, der Probstei aber zu unbestimmten Frohnen und dem Jagddienste verbunden sind, wie auch ausdrücklich die Treißfelder und Soitzdörfer [welches sich auch von dasigen Conventslehenleuten verstehet] nach Anweisung ihrer Urkunden bei ihrem alten Herkommen belassen werden. 2) Soll es wegen der Neuenberger Schäfereitrist bei den Triftbeschreibungen sein Bewenden haben, so, daß der Schäfer bis an die lange Brücke von dem fürstlich altenhöfischen nicht behindert werde *c*). 3) Bleibt die Wässerung im Hemlacher Grunde nach vorheriger Entscheidung, und kann auch nach Willküre eine Mühle in diesem Grunde wieder aufgerichtet werden *d*).

a) Hiebei wird in Ansehung der unumschränkten Vogteilichkeit annoch besonders bestättigt, was schon in Addit. Lit. i. festgesetzt ist. Man sehe Addit. Lit. R.

b) Addit. Lit. S. In den Gemeindsgründen, Hutwaiden u. w. zu Ulmbach soll den probsteilichen Lehenleuten kein Eintrag geschehen.

c) Regulativ unter: Neuenberg.

d) Addit. Lit. T.

§. 40.

Blankenau.

Nur über die beiden Dörfer Blankenau und Gerßrod hat diese Probstei die unumschränkte

Vogtei-

Vogteilichkeit auszuüben. Ueber das Dorf Hainzell hat zwar die Probstei auch diese Vogteilichkeit, doch mit dem Unterschiede, daß dessalls das Probsteiamt Blankenau nicht unmittelbar unter der Landesregierung stehet, sondern von da die Berufungen zur domkapitularischen Audienz gebracht werden müssen; denn dieses Dorf [so heißt es im Regulative] war ein pars integrans des Gerichtes Lüder, und die Vogteilichkeit ward vom Domkapitel [reservatis causis centenalibus, provocationibus, cum Jure Collectas colligendi und was sonsten die publique Gerichtssachen betrift] dem Probsten demnächst eingeräumet. Ueber die übrigen Lehenschaften dieser Probstei hat dieselbe die Lehenvogteilichkeit, so wie die Audienz in der Cent Fuld wirksam zu machen. Wegen den Erbweinkäufen soll die zwischen dem Gerichte Hosenfeld und der Probstei seither gewesene Observanz beibehalten werden *a*).

a) Regulativ unter: Blankenau.

§. 41.

Thulba.

Zur unumschränkten Vogtei gehören die Dörfer Kloster Thulba, Frankenbron, Reith, Seeshof, Schönderling, Singerein, Münchau, Obergeyersnest und die Lehenhöfe zu Schondra im Oberamte Brükenau. Dahingegen werden zur Lehensvogteilichkeit gerechnet alle Probsteilehenschaften in Obererthal, Feuerthal, Westheim, Dippach, Untergeyersnest, Unterleuchtersbach, Modles, Mühlgrund, Detra, Wartmansrod, Mitgenfeld und Breitenbach. Alle übrige Lehens-

schaften

schaften werden, nach den Conventslehen ausserhalb der Cent, beurtheilt *a*). In dem Lehensvogteilichen Dorfe Obererthal ist nur der sogenannte Kuchenmeisters Hof fürstlich lehenbar. Es sind aber auch verschiedene fremde Lehen, als Erthalische, Thünigsche nun Julispitalische u. w. in der Markung befindlich, worüber nicht die Probstei, sondern das fürstliche Oberamt Hammelburg die Lehensvogteilichkeit auszuüben befugt ist. Daher schränkt sich die probsteiliche Lehensvogteilichkeit dieses Dorfes nur auf die Grenzen der probsteilichen Lehensgründe und jene Neurottungen, so innerhalb diesen Grenzen geschehen, ein, und über die übrigen Lehensgründe ist die fürstliche Lehensvogteilichkeit, so wie die Polizei über das ganze Dorf nunmehr unbezweifelt festgesetzet *b*).

a) Regulativ unter dem Worte: Thulba.

b) Im Regulative ward der fremden Lehen nicht gedacht, sondern wegen Vermuthung einer universal Lehenvogteilichkeit etwas Dunkles angeführt. Dies veranlaßte im Jahre 1761 eine Controvers, bis die Sache am 4ten Merz 1765 von Fürst und Kapitel auf die angeführte Weise entschieden ward.

§. 42.

Petersberg.

Ueber die Dörfer Brauhaus, Stöckes, Albernsdorf, Rippertsmühle, Wertesmühle, Kriegsmühle, Böckles, Lingesgrund, auf dem Stöcken, Mengelsmühle, Mengelmes [ein dermalen zerrissener Hof,] Geretsmühle, Dalerwald, Oberhohrwieden, Lendertz und über einen Hof in den Ringmauern *a*), wie auch einen in den Hof Oberhohrwieden gehörigen

gen Gras und Baumgarten *b*), beide zu Margrethenhaun, ist die Probstei Petersberg mit der unumschränkten Vogteilichkeit versehen. Dahingegen hat sie über die probsteiliche Lehenschaften in und bei der Stadt Fuld, Dipperz, Dörkoffs, Edelzell, Eichenzell, Künzell, Bromzell, Kohlhaus, Melsders, Margrethenhaun, Langen und Niedebibra, Friesenhausen, Friederichstein, Eichenwinden, Rex, Dreißbach, Wiesels, Wiesen, Pfortenrod und Oberbimbach nur die Lehenvogteilichkeit auszuüben. Was nun die übrigen Probsteilehen betrift, als zu Mackenzell, Grosenbach, Rückers, Mittelaschenbach, Molsbach, Hauswurz, Gottharz und Schleida, ist der Lehensvogteilichkeit renunzirt, und werden auch hier gleich den andern Probsteien, die übrigen ausserhalb der Cent Fuld gelegnen Conventslehen desfalls zum Muster genommen *c*). Wegen Hauswurz ist noch zu erinneren, daß die zur Pfarrei daselbst verwendeten Lehenstücke in ihrer vorigen probsteilichen Lehensqualität verbleiben, daß deswegen zur Bewahrung der Lehensfälle ein Lehensträger bestimmet, und daß die Bannschanksfreiheit der Wirthschaft für die Probstei gestattet wird *d*).

a) Der Besitzer dieses Hofes zur Zeit des Regulatives hieß Hans Jörg Sippel.

b) Der Besitzer dieses Garten Johann Cramer.

c) Regulativ unter dem Worte: **Petersberg**.

d) Addit. Lit. V.

§. 43.

Michelsberg.

In den Dorfschaften Membloß, Altenhof, Sieblos und Lütter an der Harth *a*) im Amte Weihers, dann auch zu Burckarts, Landeshof und der Niederhohrwieden in der Cent Fuld hat die Probstei Michelsberg die unumschränkte Vogtei *b*); dahingegen übt sie in allen übrigen Lehenschaften nur Lehensvogteilichkeit aus *c*). Gemeindsangelegenheiten in dem fürstlichen Dorfe Welkers und dem probsteilichen Burckards, welche beide in Ansehung ihrer Gemeindssachen in einer Communion stehen, werden von dem fürstlichen Cent- und dem Probsteiamte simultanisch behandelt *d*).

a) Addit. Lit. w.

b) In Addit. Lit. x. ist das Jus subcollectandi besonders ausgedrückt; allein dies versteht sich als ein Bezug aufs vorige, das schon oben [§. 23. n. 35.] berühret worden, ohnehin.

c) Regulativ unter dem Worte: Michelsberg.

d) Addit. Lit. y.

§. 44.

Holzkirchen.

Die Probstei Holzkirchen liegt in Franken. Dessen ungeachtet ist sie über den Bezirk ihrer Ringmauern und die angelegenen Mühler und Mühle nicht nur mit der unumschränkten Vogteilichkeit versehen, sondern es gehen auch desfalls alle Berufungen unmittelbar an hiesige fuldische Landesregierung *a*). Diese Probstei, wo noch einige Kloster-

herrn beisammen wohnen, ist noch ein Ueberbleibsel der ehemaligen Probsteiverfassung im Hochstifte. Wenigstens hat sie noch einige Kennzeichen hievon.

a) Regulativ unter Holzkirchen.

§. 45.

Zell.

Die Probstei Zell ist über folgende Ortschaften mit der unumschränkten Vogteilichkeit begabet: Zell, die Höfe Föllerit und Steinberg, Glatbach, Lindenau, Maberit und den Lendershof *a*). Im Dorfe Gerstengrund und dem Hofe Hochrein wurden der Probstei vermög eines Rezesses von 1663, und durch Bestätigung des Regulatives verschiedene Gerechtsamen zugestanden. Es wurden aber demnächst im Rezesse von 1767 auch diese beiden mit aller unumschränkten Vogteilichkeit mittels eines Austausches der Probstei überlassen. In diesem Austausche begab sich die Probstei gegen Erhaltung der benannten Distrikte Gerstengrund und Hochrein, ihrer vorher theils privat, theils gemeinschaftlich in den Dorfschaften und derer Markungen Oberamts Fischberg, als Dermbach, Ober und Unteralba, Neidhartshausen, Engfertshausen, Brunhartshausen ausgeübten Lehensvogteilichkeit dergestalten, daß dem fürstlichen Oberamte Dermbach auch über diese Lehen nunmehr alle unumschränkte Vogteilichkeit, so wie über alle fremdherrische Lehen dieses Oberamtes zugegeben ward. Der Probstei wird über diese Lehen wegen lehenherrlichen Rechten und Zinnsbefugnissen das nemliche vorbehalten, was der Audienz im Regulative §. XI. wegen Conventslehen ausser

der

der Cent zustehet. Auch wegen Ausfertigungen gilt das, was Lit. G. in §. XIII. bei Conventslehen bestimmet worden *b*). Bei der dagegen über Gerstengrund und Hochrein erhaltenen unumschränkten Vogteilichkeit sind folgende Bestimmungen anzumerken. 1) Werden hier wie bei allen Probsteien die fürstlichen Hoheitsrechte, peinliche und Matrimonialgerichtbarkeit unbeschädigt belassen. Was hier noch besonders zu erinneren ist, betrift die in diesem Rezesse der Probstei zukommende erste Untersuchung [§. 27.], welche man hier näher und deutlicher wie im Regulative bestimmet hat *c*) 2) Wird wegen den fürstlichen registermässigen Erbschuldigkeiten, wegen der Miliz u. s. w. auf das Regulativ ein lediglicher Bezug gemacht *d*). 3) Hat es beim Punkte der Steuersammlung bei dem Regulative sein Bewenden *e*). 4 Werden sämmtliche Unterthanen des Dorfes Gerstengrund und des Hofes Hochrein wegen allgemeinen Landesfrohnden, Kriegslasten u. d. g. den übrigen Probsteiuntergebenen zugeschrieben *f*). 5) Kommen folgende Vorbehaltungspunkte vor, als α. Nonnen und Tannische Lehen verbleiben in ihrer Weesenheit; β. Hut und Triftgerechtigkeit richtet sich nach der Obrigkeit des Orts; γ. Innungen, so den Geisern nur unter regulativmässiger Theilung der Zunftgebühre einverleibet bleiben; δ. der mit der Pfarrei Kranlücken gebliebene Zusammenhang der Schule, und ε. unverjährte Wasenmeistereigerechtsamen *g*). Nebst diesen besonderen Bestimmungen wird ferner wegen dem Gute Diedorf, welches im Regulative der Probstei gegen den Hof zu Reinharts mit der Vogteilichkeit überlassen worden, in diesem Rezesse erörtert, daß es desfalls bei der bürgerlichen Gerichtbarkeit in per-

 sönli-

sönlichen sowohl als dinglichen Klagen und Handlungen sein Bewenden habe, daß aber dessen ungeachtet alle hochfürstliche Hoheits, Polizei und peinliche Befugniß im ganzen Dorfe unverlezt verbleibe *h*). Endlich wird der Probstei in diesem Rezesse die vorher gewesene Steuer und Zinnsfreiheit ihrer in allen benachbarten Dorfsmarkungen gelegenen Privatbesitzungen bestätiget, welches doch auf die in der Zukunft allenfalls erlangende Grundstücke keinen Bezug haben soll *i*). Uebrigens ist annoch zum Schlusse eine ganz besondere Gerechtsame dieser Probstei anzuführen, welche darinn bestehet, nicht nur von Probsteiuntergebenen so ausser Landes, sondern auch von denen, so nur aus dem Probsteilichen in andere Ortschaften des Hochstiftes abziehen, Abzug oder Nachsteuer fodern zu können *k*).

a) Regulativ unter dem Worte: Zell.

b) Probstei Zeller Rezeß vom 3ten April 1767. §. 2. 3.

c) daselbst §. 5. und 6.

d) daselbst §. 7. und 10.

e) daselbst §. 8.

f) daselbst §. 9. und 11.

g) daselbst §. 12.

h) daselbst §. 13.

i) daselbst §. 14. Ein noch angehängter Vortheil für die Probstei ist, daß derselben aus der benachbarten fürstlichen Jagd jährlich zwei Stücke schwarz und zwei Stücke roth Wildpret unentgeltlich versprochen ward.

k) Regulativ a. a. O.

§. 46.

§. 46.

Sannerz.

Bei der Probstei Sannerz ist weiter nichts zu erinnern, als daß auch diese mit der unumschränkten Vogteilichkeit versehen ist. Zu den Distrikten dieser vollen Vogtei gehören die Dörfer Sannerz, Weippers und Herolz, die eigentümlichen Waldungen und jener ganze Bezirk, so von den zwischen dem Hochstifte Fuld mit Hessen Hanau und den von Degenfeld errichteten Territorialsteinen eingeschlossen ist, ferner das sogenannte fuldische Wäldchen nächst dem Sparhofe, worinn auch die Beholzung samt der hohen und andern Jagdbarkeit der Probstei eigen ist *a*).

a) Addit. Lit. Z.

§. 47.

Allgemeine Anmerkung über das ganze Hauptstück. Befestigung des darinn enthaltenen Jurisdiktionvereins.

Was in diesen drei Absätzen behandelt worden, ist einer der bedeutendsten Gegenstände der fuldischen Gerichtsverfassung. Hierinn liegt die wichtige Vereinigung zwischen dem höchsten Regenten und dem hohen Domkapitel im Ganzen und der einzelnen HH. Pröbsten. Sie ist das sogenannte Regulativ, wodurch aller Zwist zwischen diesen in ihrem Jurisdiktionssisteme geendiget sein sollte. Man nannte sie einen Transakt zwischen Haupt und Glieder zur allgemeinen Wohlfahrt gerichtet. Man bestimmte zur genaueren Befestigung und um aller Weitläufigkeit

keit für die Folge vorzubeugen, daß alle in Rücksicht dieses Regulatives in der Zukunft vorkommende Controversen und Irrungen dem uralten Herkommen gemäs durch vier adeliche beiderseits zu erwählende gemeinsame Schiedsrichter mit Verwerfung aller Berufungsmittel gerichtet werden sollten. Es ist also dieses Regulativ in einem doppelten Gesichtspunkte zu betrachten, als ein Vergleich, folglich als eine praktische Handlung im Verhältnisse zwischen Regenten, Domkapitel und Pröbsten, und im Verhältnisse gegen Dienerschaft und Unterthanen als ein wirkliches Landesgesetz. Hieraus folget, daß weder Zusätze oder Abänderungen, noch authentische Erklärungen in ganz dunkeln Stellen dieses Transakts von einem Theile alleine vorgenommen, sondern von beiden Theilen so, wie diese Handlung entstanden, behandelt werden müssen. Nur eine Doktrinalerklärung, in sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen angewendet werden kann, könnte in vorkommenden Fällen von Seiten einer hochfürstlichen Landesregierung Platz finden. Auch ist eine unmittelbare Folge, daß diese unverbrüchliche und eidlich festgesetzte Grenzscheide nicht durch entgegengesetzte Handlungen einer oder andrerseitigen Dienerschaft zum Präjudiz der hohen Prinzipale Anstoß leiden könnte. Ja man hat sogar, um auch dieser Verwirrung vorzukommen, beiderseitigen Officianten unter Strafe der Cassation eingeschärfet, nichts wider die Punkte dieses Regulatives als eines Gesetzes für sie und alle Unterthanen im Dienste zu unternehmen.

Dritter

Dritter Abschnitt
von
den unmittelbaren und den befreiten Gerichtsstellen.

§. 48.
Geistliche und weltliche Regierung als unmittelbare Gerichtsstelle betrachtet.

Nach erörterter Verfassung der ordentlichen allgemeinen Gerichte sowohl im obergerichtlichen als untergerichtlichen Verhältnisse betrachtet, sind nun annoch in diesem Abschnitte die besondern unmittelbaren und übrige befreiten Gerichtsstellen des Hochstiftes zu entwerfen. Die beiden Regierungen, welche wir schon im ersten Abschnitte in ihrer äusseren sowohl als inneren Bildung als die ersten Landesgerichte betrachteten, verdienen auch hier vor allen Andern angeführt zu werden. Zur unmittelbaren Gerichtsstelle der bischöflichen geistlichen Regierung gehören nebst allen geistlichen und Consistorialgerichtspersonen alle diejenigen, welche schon [§. 4.] angeführet sind. Einen weit grösseren Umfang aber hat die weltliche Landesregierung, wenn sie als eine unmittelbare Gerichtsstelle beurtheilt wird. Diese erstrecket sich 1) über alle zum Geheimen sowohl als dem Regierungsrathe gehörige Gerichtspersonen, in sofern nemlich diese keinen andern befreiten Gerichtsstand [§. 49.] anzuerkennen haben; 2) über sämmtliche Kanzleipersonen bis auf die Boten einschlüssig; 3) über die Regierungsadvokaten

und Prokuratoren, so entweder mit dem Doktor oder Lizentiatengrade versehen sind, oder doch wenigstens die Erlaubniß haben, unmittelbar bei der Regierung exhibiren zu dörfen *a*); 4) alle fürstliche, domkapitularische, auch Probsteibeamten und in Pflichten stehende Gerichtsschreiber; 5) über die zur fürstlichen Rentkammer und Landesobereinname gehörigen Collegial und andere Dienstpersonen; 6) die fürstlichen Rentmeister und Verwalter; 7) die Rathsglieder des Fulder Stadtrathes einschlüssig ihres Sindikus *b*); 8) über die unadelichen Offizirs der Jägerei, als Forsträthe, Oberjäger, Oberförster und Forstsekretär *c*); und 9) über die in Pflichten stehenden Praktikanten der Medizin und Landphisiker, wenn sie nicht zur Akademie gehören.

a) Dekret vom 3ten Jun. 1777.

b) Dies hat keinen Bezug auf die Rathsglieder der Munizipalstädte; denn diese stehen unter den gewöhnlichen Aemtern. Ueberhaupt sind erstere mit einem bestimmten vorzüglicheren Range begabet.

c) Die auf der Landesregierung als der competirenden Gerichtsstelle vor einigen Jahren ausgefertigten Ehepakten der beiden Oberförster Baumann zu Dammersbach und Graner zu Utrigshausen geben das neueste Präjudiz. Nach meiner Meinung halte ich diejenigen für die Offizirs der Jägerei, welche Jäger und Forste zur Berechnung unter sich haben, worzu ich noch besonders den Forstsekretär zähle. Dahingegen gehören die gemeinen Jäger und Förster, ja auch Wildmeisters, welche nur karakterisirte Jäger sind, unstreitig zur geringeren Klasse. Man muß aber auch zugleich erinneren, daß der unmittelbare Gerichtsstand der Offizirs wenigstens in Ansehung der blos persönlichen Klagen noch nicht ganz unbezweifelt ist. Wenigstens ist desfalls die zwischen der Landesregierung und dem Forst-

Forstamte vorhandene Collision noch nicht förmlich entschieden.

§. 49.

Vom Hofmarschallamte.

Das Hofmarschallamt ist nach den Regierungen als den ersten Landesgerichten die vorzüglichste der befreiten Gerichtsstellen Die beiden Hofmarschälle der Ober und der Hofmarschall, Consulent, Haushofmeister und Sekretär machen den Personalstand dieses Gerichtes aus. Was aber den Gerichtsstand desselben betrift, so sind folgende Sätze zu bemerken. I) Stehen alle Hofchargen und Cavaliers ohne Unterschied des Ranges, Hausoffizianten und Livreebedienung unmittelbar unter demselben. Zur Erläuterung dieses Satzes sind verordnungsmässig folgende Untersätze bestimmet, als 1) höret aller Unterschied der Cavaliers auf, sie mögen der Ritterschaft einverleibt sein oder nicht. 2) Gehöret auch das Stalldepartement zu diesem Gerichtsstande. Nur präsidirt in ihren Klagesachen statt des Ober oder Hofmarschalles der Oberstallmeister. 3) Wenn gleich grösere Hofbedienten Nebenstellen, als Adelicher, Geheimer oder Regierungsräthe u. s. w. zu vertreten haben: so gehören sie doch in persönlichen Sachen zum Hofmarschallamte, ohne daß auch von Seiten der weltlichen Landesregierung oder eines anderen Gerichtes eine Prävention Platz greifen könnte; es sei dann, daß wegen des Nebendienstes geklagt würde. 4) Dies ist auch von der übrigen geringeren Bedienung zu verstehen. 5 Witwen, Kinder und Pupillen, wenn sie in der Residenzstadt bleiben und ihren Stand nicht verändern, gehören

ebenfalls zu diesem Gerichtsstande. 6) Nicht aber Privatbedienten, es sei denn, daß ihre Herren bei Hofe oder in herrschaftlichen Häusern wohnten, wo der Wohnungsgerichtsstand gegründet ist; der Regel nach sind also diese jedem ordentlichen Richter zu stellen. 7) Berufungen von diesem privilegirten Gerichte gehen unmittelbar zum höchsten Landesherrn. In Hofetiqueten und Disziplinsachen leidet dies ohnehin keinen Zweifel. In streitigen Sachen aber läßt der Landesherr durch besonders hierzu bestimmte Commissarien von der Landesregierung in der Berufungsinstanz und allen andern Rechtsmitteln entscheiden; jedoch ist desfalls eine bestimmte Berufungssumme erfoderlich, nemlich bei adelichen Hofchargen und Cavaliers 100 fl., bei Offizianten 25 fl., Livreebedienten 15 fl. 8) Versiegelung und Inventarisirungen bei Hofchargen, Offizianten und Livreebedienten, auch in bürgerlichen und sonstigen Stadtwohnungen in Ansehung der beweglichen Stücke, des aktiv und persönlichen Passivstandes stehen nicht minder dem Hofmarschallamte zu; jedoch ist bei den der Ritterschaft inkorporirten nach geschehener Obsignatur mit dem Inventarisiren bis auf fernere Verfügung zu warten. Sogar ist durch ein neueres Dekret *a*) festgesetzt, daß auch bei fremden hier verstorbenen ritterschaftlichen Personen das Hofmarschallamt Versiegelung und Inventarisirung in der Folge ganz allein fürzunehmen habe. 9) Inventarisationen unbeweglicher Sachen, so wie der Realschulden, geschehen von dem Gerichtsstande, worunter die Sache gelegen ist, und bei hierauf erfolgenden Erbvertheilungen wird simultanisch, doch nur unter einfachen Gebühren und mit Vorbehalte des zur weltlichen Landesregierung offenstehenden Berufungs-

fungsweeges verfahren. 10) In Schuldsachen, wo die beweglichen Stücke nicht hinreichend sind, geschiehet vom Hofmarschallamte eine Requisition an den Richter der gelegenen unbeweglichen Sachen; und bei vorkommenden Concursen hat das Hofmarschallamt über die persönlichen so, wie der Richter der belegenen Sache über die dinglichen Schulden, folglich jeder insbesondere die Verhandlung fürzunehmen, nur mit dem Unterschiede, daß das andere fürstliche Amt die Akten der Landesregierung zur Verfertigung des Klassenurtheils ordnungsmässig einzuschicken hat. Der bei dem Gerichtsstande der gelegenen Güter sich allenfalls ergebende Ueberschuß wird dem andern Gerichte zur Concursmasse verabfolget. So wie nun dieser privilegirte persönliche Gerichtsstand gegründet ist: so sind II) andrer Seits ausdrücklich davon ausgeschlossen alle dingliche Klagen, Verpfändungen, Bürgschaften, Sicherheitsstellung bei Tutelen und Curatelen, Ehepakten, Servitutsachen, insofern nemlich alle diese Handlungen auf unbewegliche Stücke einen Bezug haben; denn diese gehören unmittelbar zu jenem Gerichtsstande, wo die Sachen liegen. III) Sind jene, welche zwar diesen privilegirten Gerichtsstand für sich haben, aber wegen den zur öffentlichen Polizei und bürgerlichen Nahrungsvertrieb gehörigen Sachen als schuldig befunden werden, auf vorläufige Ersuchung zum Polizei oder sonstigen bürgerlichen Richter zu stellen. IV) Erkenntnisse und Bestrafungen über Verbrechen sowohl in als ausser dem Dienste gehören zum Hofmarschallamte. Dies ist jedoch nur von geringen Verbrechen zu verstehen; denn, wenn solche Verbrechen, welche der peinlichen H. G. O gemäs eine durch des Schinders Hand zu bewirkende Strafe

als

als an Leben und Leibe, mit Landesverweisung oder dem Zuchthause, nach peinlichem Herkommen nach sich ziehen, vorhanden sind: so wird der Delinquent mit dem Originalprotokolle des ersten Verhöres *b*) der weltlichen Landesregierung zum weitern Verfahren ausgeliefert. Uebrigens ist endlich V) zu erinneren, daß sich das Hofmarschallamt in Rücksicht dessen, was die Verfahrungsart betrift, nach den Landesjustitzordnungen richten muß. Vollstreckungen auf Personen und bewegliche Stücke geschehen unmittelbar, auf liegende aber mittels gebührenden Ersuchungen *c*).

a) Bei dem Sterbefall der verwittibten Frau von Honeck aus Mainz entstand eine Collision zwischen der Landesregierung und dem Hofmarschallamte. Die Sache ward durch ein fürstliches Dekret vom 14ten Nov. 1783 für letzteres entschieden und festgesetzt, daß auch in die Zukunft derlei Obsignaturen vom Hofmarschallamte allein geschehen sollten.

b) Da in solchen peinlichen Hauptfällen das erste Verhör des Angeschuldigten dem Hofmarschallamte zukömmt; so ist die Folge, daß auch die vorhergehende Festsetzung der That, insofern sie in der Generalinquisition zu bewirken ist, zukommen müsse.

c) Man vergleiche hier die Verordnung über die Jurisdiktion des Oberhofmarschallamtes, vom 13ten Merz 1781.

§. 50.

Vom akademischen Rathe.

In die Reihe befreiter Gerichtsstellen gehöret der akademische Rath der fuldischen hohen Schule. Alle zur Akademie gehörigen Personen, Professoren,

Lehrer,

Lehrer, Beisitzer, Sindikus, immatrikulirte Studenten, Offizialen und Dienerschaft *a*) stehen unmittelbar unter diesem privilegirten Gerichtsstande *b*). Daher können akademische oder immatrikulirte Personen keineswegs zu einem anderen Gerichte gezogen werden, und es ist nicht einmal einem erlaubt, ohne Bewilligung des Rektors freiwillig bei einer andern Gerichtsstelle zu erscheinen *c*). Die akademische Gerichtsbarkeit verbreitet sich nicht nur über alle bürgerlichen Sachen, insofern sie persönliche Rechte und Handlungen zum Gegenstande haben, sofort geringere Frevel, Ausschweifungen, Fornikationen *d*) u. s. w., sondern auch über jene Verbrechen, welche eine wirkliche Todesstrafe nach sich ziehen. Diese peinliche Gerichtbarkeit soll nach Art und ertheilten Privilegien jener Universitäten, welche im kaiserlichen Diplom benannt sind, ausgeübt werden *e*). Der Prorektor, wenn er ein weltlicher ist, oder wenn er geistlich, der weltliche Decanus der Juristenfakultät oder der älteste derselben mit den übrigen Juristenprofessoren, als hierzu bestimmten Räthen, sind für immer zu diesem peinlichen Rathe geordnet. Die Sache wird nach dem hier angenommenen peinlichen Prozesse verhandelt, gesprochen, und noch vor eröfnetem Urtheile die Akten dem höchsten Landesfürsten überreichet. Von dortaus erfolgt entweder Begnadigung oder der Spruch wird der Justiz überlassen. Es wird demnach die weltliche Landesregierung vom Rektorate gebeten, die Vollstreckung dem fürstlichen Centbeamten zu übertragen, welcher die Exekution auf Kösten des fürstlichen Fiskus nach gewöhnlicher Form zu besorgen hat *f*).

a) Wenn nemlich derlei Bedienten dem Matrikel einverleibet sind, und so lange sie akademisch dienen.

b) Daß

b) Daß auch Weiber, Kinder, Witwen und Dienerschaft der akademischen Personen sich dieses privilegirten Gerichtstandes zu erfreuen haben, leidet keinen Zweifel. Es ist dies nicht nur den allgemeinen Gesetzen gemäs §. penult. J. de nupt. L. 22. §. 1. L. 32. 37. §. ult. D. ad munic. L. 19. pr. L. 45. pr. D. de Jud. L. 4. 6. §. 1. D. ad munic. Auth. habita C. ne filius pro patre; L. 6. D. ad muncip.; sondern es ist auch auf allen hohen Schulen hergebracht. RICHTER ad Auth. habita C. ne filius P. II. HILDEBRAND de Jurisdict. univ. cap. 5. pos. 5.

c) Leges et Statuta Universitatis de 1778. de privilegiis, §. 3.

d) Leges l. c. §. 5. Dort heißt es — — Concesso tamen cognitionis circa *actus fornicationis* Senatui academico privilegio — — Daher ist die Frage, ob auch Ehebrüche darunter zu verstehen seien? Da dem akademischen Rathe Erkenntnisse über doppelte Ehebrüche als peinliche Verbrechen [denn er ist mit voller peinlicher Gerichtbarkeit versehen] zukommen: so werden auch die einfachen Ehebrüche Kraft eines Schlusses a majori ad minus unter diesem generällen Worte der Fornikationen nicht ausgeschlossen sein. Ehe und Sponsaliensachen, so akademische Personen betreffen, werden von der bischöflich geistlichen Regierung behauptet.

e) Im Diplom Kaiser Karl des VI. vom 13ten Merz 1733. §. Praeterea am Ende heißt es — — omnibus ac quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus, privilegiis, exemtionibus, concessionibus, favoribus, indultis ac aliis quibuslibet, quibus Universitas *Vienensis*, *Salisburgensis*, *Ingolstatiensis*, *Friburgensis*, *Dillingana*, *Bambergensis*, *Herbipolensis*, *Coloniensis* et alia studia privilegiata — — Der Regel nach sind die hohen Schulen mit der vollen peinlichen Gerichtbarkeit nicht versehen, wenn ihnen nicht das merum imperium entweder ausdrücklich oder analogisch

logisch mit einem Bezug auf andre Akademien ertheilt worden ist. SCHWED. Introduct. in Jus publ. p. sp. sect. 1. cap. 6. n. 6. RICHTER ad C. Auth. P. II. pag. 143. WALTHER de privilegiis et juribus Doctor. cap. 16. §. 107. 108. Heidelberg, Greifswalde, Rostock, Kiel, Leipzig, Helmstädt, Wittenberg und Frankfurt an der Oder haben nebst obenberührten auch die volle peinliche Gerichtbarkeit auszuüben.

f) Leges et Stat. de poenis et mulctis, §. 19.

§. 51.

Militärisches Korpus.

Das sogenannte **militärische Korpus** übt seine Gerichtbarkeit nach gemeiner militärischer Form mittels eines Auditörs über alle zum regulirten Soldatenstande gehörigen Personen aus. Offizirs *a*), Unteroffizirs, gemeine Soldaten, ihre Kinder, Weiber und Witwen stehen in persönlichen Sachen unmittelbar unter diesem privilegirten Gerichtsstande. Sie erkennen keine höhere Instanz, sondern es müssen im Nothfalle ihre Berufungen unmittelbar an den höchsten Regenten gerichtet und von dortaus zu den zu verhandelnden Rechtsmitteln Commissäre gnädigst bestimmt werden. In dieser militarischen Gerichtbarkeit ist ohnehin die **peinliche** in ihrem breitesten Verstande begriffen. Das militärische Korpus instruirt die Prozesse, die Verhandlungen werden mit einem Gutachten Sr. Hochfürstlichen Gnaden überreichet, dieser läßt durch seine nachgesetzte Regierung die Sache prüfen, und so wird sie mit Zurücksendung von diesem privilegirten Gerichte vollstrecket. Jene Irrung, welche sich zwischen diesem Gerichtsstande und dem Vizdomamte der Stadt

Fuld

Fuld in Ansehung der zwischen Soldaten und Burgern vorgefallenen Thätlichkeiten und desfalls vorzunehmenden Besichtigungen zuweilen zugetragen, ist dahin entschieden, daß, wo ein Soldat verwundet ist, die Besichtigung diesem privilegirten Gerichte, wo aber ein Burger u. d. g. mishandelt sei, dem Vizdomamte überlassen werden müsse. Uebrigens gehöret die Hauptuntersuchung dahin, wo der Beleidiger oder aber Beklagte stehet *b*).

a) Offizirs, so Hofkavalirs zugleich sind, stehen ausser ihrem militärischen Dienste, unter dem Hofmarschallamte [§. 49.].

b) Man vergleiche eine Regierungsrelation ad Celsissimum vom 18ten Dec. 1776 mit gnädigster Resolution vom 24sten in Schlägereisache zwischen dem Grenadier Hendler und dem Weimesmühler Balzer Bellhausen im Roßwirthshause zu Fuld.

§. 52.

Vom Forstamte.

In die Klasse der befreiten Gerichte gehöret auch das besonders angestellte Forstamt. Hier ist 1) der Personalstand dieses Gerichtes, 2) die darunter stehenden Personen, und 3) desselben Gerichtbarkeit zu betrachten. I) Das Forstamt des Hochstiftes bestehet aus einem Präsidenten, dessen Stelle ein Herr Kapitular des Domstiftes begleitet, aus dem Oberjägermeister, den Oberforstmeistern, dem Oberjäger, einem gelehrten Consulenten und Sekretär. Erstere haben bei Haltung eines förmlichen Forstamtes den Beisitz, helfen öffentliche Anstalten zur Jagd und Forstpolizei, auch in Frevelsachen und derlei Geschäften mitbewirken, wobei dem Oberjägermeister als

dem

dem ersten Mitgliede dieses Departements in nöthigen Fällen provisorische Verfügungen zu ertheilen nicht unbenommen ist. In Privatprozessen, welche Forst und Jagdbedienten betreffen, und wo überhaupt eine rechtliche Entscheidung nöthig ist, nehmen sich die bei diesem Gerichte befindlichen Forst und Jagdoffiziers der gerichtlichen Instruirung nicht an, sondern überlassen derlei Verhandlungen dem gelehrten Consulenten alleine. II) Der Personalstand, worüber sich die Gerichtbarkeit dieses privilegirten Gerichtstandes verbreitet, ist folgendermassen zu bestimmen. In wirklichen, zum Forst und Jagddienste gehörigen Geschäften stehen alle Ober und Niederforstbedienten unmittelbar unter dem Forstamte. In Privatsachen aber, in sofern nemlich persönliche Klagen und Handlungen ihre Gegenstände sind, erstreckt sich die Gerichtbarkeit des Forstamtes nur auf gemeinere Forst und Jagdbedienten *a*); denn die Offiziers, je nachdem sie noch besondere Hofchargen dabei zu begleiten haben oder nicht, stehen entweder unmittelbar unter dem Hofmarschallamte [§. 49.] oder der weltlichen Landesregierung [§. 48.]. Wegen begangnen Jagd und Forstfreveln in fürstlichen Waldungen und Gewässern sind ohnehin alle Frevler, insofern die Sache nicht ganz peinlich ist, dem Erkenntnisse, der Entscheidung und Bestrafung des Forstamtes unterworfen *b*). Was nun III) die Gerichtbarkeit an sich selbst betrift: so sind ihre verschiedene Hauptgegenstände zu betrachten und zwar A) das, was zur öffentlichen Wald und Forstpolizei gehöret. Hierbei ist nebst dem, was nach allgemeinen und analogischen Begriffen zu erinnern ist, nach fuldischen Gesetzen nur die Verordnung für Gemeindswaldungen anzuführen *c*). Kraft derselben

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

ben sollen α) die fürstlichen Forstbedienten in den Gemeinds- wie auch Privatwaldungen, so wie in den Wäldern der Collegiatstifter, mit dem fürstlichen Waldzeichen die Anweisung verrichten. β) Wo es hergebracht, darf auch das Gemeindszeichen zugleich mitgebrauchet werden; hier soll also kein Theil ohne den andern etwas vorzunehmen befugt seyn. γ) Von diesem Holze soll keines ohne Hochfürstliche Bewilligung verkaufet werden dörfen. δ) Auch ausser der Gemeinde ist der Verbrauch desselben verboten. ε) Die fürstlichen Forstbedienten müssen das abgegebene Holz in den Gemeindsrechnungen bescheinigen. ζ) Die Anweisung geschieht unentgeldlich. Wie sich die Unterthanen überhaupt bei dem Holzmachen zu verhalten haben, ist durch einen besonderen Befehl *d*) geordnet. B) **Jagd und Forstfrevel.** Die Forstfrevel, wie auch geringere Jagdfrevel, werden das Jahr hindurch von den Forst und Jagdbedienten aufgezeichnet, zusammen dem Forstamte berichtet, und so in einer bestimmten Jahreszeit bei öffentlich zu haltendem Forstamte summarisch untersuchet und entschieden. Eine besondere annoch in Uebung fortdauernde Forststrafsverordnung ist dermalen nicht da. Das gewöhnlichste ist, daß die Frevler nebst dem Schadenersatze das Zweifache zur Strafe erlegen müssen, als der Frevelsgegenstand werth gewesen. Bei grösseren Jagd- Wild- Fisch- und Krebsdiebereien, oder bei grossen Waldbeschädigungen werden ausserordentliche Forstamtssessionen gehalten. Eine weitläufige Verordnung *e*) behandelt die Materie von Wilddieben; sie enthält ungefehr folgende Gegenstände: 1) **Vorsorgliche Bestimmungen**, allen wilddiebischen Unternehmungen für die Folge vorzubeugen. Hieher gehören folgende

summa-

summarische Sätze: α) Niemand, der nicht Dienstes halber befähiget, oder durch Erlaubniß oder Pässe beglaubiget ist, soll Gewehr oder Hunde bei sich führen. Den dawider Handelnden werden ihre Gewehre und Hunde genommen, leztere auch todt geschossen, des Orts Obrigkeit, wo die Betretung geschehen, wird die Anzeige gemacht, darüber ein kurzes Protokoll geführet und die Ausbeute dem Oberforstamte eingesendet. β) Jene, so Gewehr mit sich führen dörfen, sollen sich in den Schranken des Dienstes, Erlaubniß und der Reise gemäs unter Bedrohung der nemlichen obengedachten Behandlung betragen. Reisende sind desfalls an der ersten Station zu vermahnen. γ) Diejenigen, welche auf keine Weise Gewehr und Hunde zu führen berechtiget sind, werden deren verlustiget, wenn sie gleich auf ordentlicher Strassen betreten werden *f*). 2) Sind die bestimmten Strafen anzuführen. α) Strafe derjenigen, so unerlaubterweise mit Gewehr oder Hunden in Waldungen, Gebüschen, Feldern u. w. betreten, und nur des Willens zu Schießen oder zu Jagen überführet werden, ist Karnschieben auf ein Jahr, oder bei Wiederholungen auch lebenslängliche Arbeitsstrafe. Die Einfangenden erhalten von jedem Gefangenen 2 Rthlr. zum Lohne. β) Wahrhafte Wildschützen [worzu auch jene zu rechnen, welche unerlaubt im Pirschen, Jagen und Schießen angetroffen werden, wenn sie gleich noch keinen Nutzen geschöpfet] besonders in den Fällen, wo sie auf geschehene Anrufung ihre schuldige Folge nicht leisten, sondern die Flucht ergreifen, oder sich gar mit Waffen entgegenstellen sollten, solche Wildschützen werden zum erstenmale mit ewiger Arbeitsbuße bestrafet. γ) Würden sie aber der Strafe entrinnen, oder Be-

gnadigung erhalten, und sich auf diese Weise wieder verfehlet haben, so sind ihre Strafen Prangerstellen, Auspeitschen, Brandmarken und ewige Landesverweisung. Die Belohnung für die Fangenden bei derlei Fällen wird auf 10 Rthlr. erhöhet. δ) Wider Wilddiebe, so durch Diebereien wirklichen Nutzen schöpften, ist ohne Unterschied zum erstenmale ewige Arbeitsstrafe, bei wiederholten Diebstälen aber, wo zugleich schon Züchtigungen vorausgegangen sind, die mit dem Strange zu bewirkende Todesstrafe, so wie bei andern ohne erfolgte Besserung gezüchtigten Dieben bestimmet. Belohnung der Einfänger ist 15 Rthlr. Dahingegen sollen ε) Hehler, Verberger und Theilnehmer, auch im äussersten Falle, nur mit Prangerstellen, Auspeitschen u. w. bestrafet werden. ζ) Mildernde Ursachen können die Strafen nicht unter die öffentliche Züchtigung vermindern. ι) Thätliche Widersetzungen mit Gewehr und Waffen, wenn auch kein Schade zugefüget worden, wird mit dem Schwerde bestrafet. λ) Wären aber wirkliche Verletzungen geschehen, so ist der Strang die Strafe, und bei wirklicher Entleibung der Strang und Flechten auf das Rad. Es kann auch die Todesstrafe mit Radbrechen, Zwicken mit Zangen u. s. w. erhöhet werden, wenn geflissentliches Aufpassen, Weglagern, Hinterlist und derlei aggravirende Umstände die begangene Mordthat erschweren sollten. μ) Wilddieberei in fürstlichen, mit Mauern umfangenen Thier und Fasanengärten, so nach vorherigem Einsteigen oder Erbrechen verübt werden, sind mit dem Strange zu bestrafen, welches auch von einer ganzen Bande, ohne Rücksicht, ob sie mit oder ohne Gewehr betreten werden, verstanden wird. Für jene aber, so sich einzeln mit oder ohne Gewehr einschlei-

schleichen und derlei Diebereien begehen, ist Prangerstellen, Landesverweisung u. w. zur Strafe gesetzet. ν) Wilddiebe, welche ausser Haften und freimüthig andere Complicen angeben, sind straffrei und erhalten nach Umständen noch Belohnung *g*). 3) Ist bei Betretung solcher Wilddiebe annoch zu erinneren, daß α) bei täglich anwachsendem Uebel und schwerster Bedrohung die Jäger und Förster von gefährlich und bekannten Wilddieben den ersten Schuß nicht abzuwarten haben, und daß β) Landmilitz und Unterthanen auf Erfodern der Jagd und Forstbedienten unhinterstellte Hilfe leisten sollen *h*). Dies ist der kurze Inhalt des auf Wilddieberei zielenden Landesgesetzes. Es schränkt sich aber diese Verordnung nicht nur auf Fälle der Wildpretsdieberei ein, sondern sie wird auch Kraft eines besonderen Anhanges auf Fisch- und Krebs- wie auch auf die Dieberei der Waldbiene ausgedähnet. Nur ist in Rücksicht der vorhandnen Gefahr ein Unterschied zu machen; Fisch und Krebsdiebstäle, so mit bewafneter, zur Schutzwehre gerichteter Hand verübt werden, werden nach obengedachten Grundsätzen bestrafet. Wo aber dergleichen nur mit Fischgarn oder sonstigem Zeuche begangen würden: da finden nur geringere Strafen, Zuchthaus, Karnschieben u. s. w. ihre Anwendung. Eben so sind die nemlichen Grundsätze bei Diebstälen der Waldbiene zu befolgen, insofern nemlich diese von wirklichen Wilddieben unter angeführten Umständen begangen werden sollten; denn Waldbienendiebereien derjenigen, so keine berüchtigte oder wirkliche Wilddiebe sind, werden wie die gemeinen Bienendiebstäle bestrafet *i*). Zum Schlusse dieser Wilddiebereimaterie ist annoch die **Wilddiebsfolge**, so Kraft einer zwischen dem

Hochstifte, sodenn dem Landgrafen zu Hessen-Cassel und Grafen zu Hanau errichteten Vereinigung *k*) jedem Theile zustehet, anzumerken. Es sollen nemlich 1) jeder in des andern Territorium ohne vorherige Requisition die Wilddiebsfolge haben; 2) ist bei Befangung des Diebes sogleich dem Beamten oder Schultheisen die Anzeige zu machen; und demselben 3) der Delinquent auszuliefern; findet 4) der Amtmann, daß der Dieb ein Inländer, oder auch Ausländischer, jedoch nicht zur andern in der Vereinigung begriffener Herrschaft gehöriger Unterthan ist: so wird er am Orte der Befangung behalten und der Landesobrigkeit zur Bestrafung überlassen. Dahingegen sind 5) die angebohrnen Landesunterthanen und Schutzverwandte beider Seits sogleich zum **Wohnungsgerichtsstande** [ad forum domicilii] auszuliefern. C) Die **Personalgerichtbarkeit** des Forstamtes, welche sich über die obenbenannten Forst und Jagdbedienten erstrecket, gehet auf alle bürgerliche Privatsachen, die dinglichen und was damit verbunden ist, ausgenommen. Daß aber dieselbe in Berufungs und andern Rechts Wegen der weltlichen Landesregierung untergeordnet sei, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. In dinglichen Klagen und sonstigen Gerichtsgeschäften, so das Eigentum der den Gemeinheiten oder auch einzelnen Gliedern zugehörigen Waldungen, Forstservituten, Hutgerechtigkeit, Grenzirrungen der Privatmarken u. s. w. zum Gegenstande haben, ist das Forstamt mit keiner Gerichtbarkeit versehen, sondern diese gehören unstreitig zur ordentlichen Gerichtsstelle der gelegenen Sache. D) **Bedienungsverbrechen**, sträfliche Nachlässigkeit, Betrüge in Forstsachen, im Rechnungswesen u. s. w. werden nach geschehener

hinrei-

hinreichenden Anzeige dem höchsten Landesfürsten selbst berichtet, der Fiskal erwecket, und meistens die Sache commissarisch behandelt.

a) Hierdurch zeichnet sich das hiesige Forstamt von den in andern Ländern befindlichen Forstgerichten besonders aus; denn ausser der Forst und Jagdpolizei, wie auch bei vorkommenden Freveln erfoderlichen Erkenntniß und Bestrafung haben diese keine Gerichtbarkeit in Privatsachen auszuüben.

b) Dies versteht sich von Freveln in fürstlichen, oder auch Gemeinds und Privatwaldungen und Jagden, welche in fürstlicher Gerichtbarkeit liegen; denn die Vogteiherrn halten über die in ihren Waldungen und Jagden, wo sie Gerichtbarkeit haben, verübten Frevel durch ihre Vogteibeamten selbst Forstamt, wovon sie auch die Strafen geniesen.

c) Waldordnung vom 31sten Jänner 1755.

d) Befehl vom Jahre 1738.

e) Verordnung gegen die Wild- Fisch- Krebs- und Bienendiebereien vom 12ten Dec. 1764.

f) Angeführte Verordnung §. 2 bis 5.

g) Angeführte Verordnung §. 5 bis 17. Das Forstamt ist mit keiner peinlichen Gerichtbarkeit im eigentlichen Verstande versehen. Daher gehören diejenigen Fälle, so eine wirklich peinliche Strafe nach sich ziehen, zum peinlichen Gerichtsstande. Geringere Jagd und Forstfrevel hingegen, derer Bestrafung nur in Stockschlägen oder geringer Zuchthausstrafe bestehet, werden als bürgerliche Verbrechen dem Forstamte überlassen. Uiberhaupt fehlet desfalls eine wahre Grenzscheide.

h) Angeführte Verordnung §. 17 und 18.

i) Man vergleiche die beiden dieser Verordnung angehängten Rubriken: von Fisch und Krebsdiebereien, sodenn von dem Bienen oder Immendiebstale, und besonders von Waldbienen.

k) Vereinigung zwischen dem Hochstifte und Landgrafen zu Hessen-Cassel und Grafen zu Hanau, wegen der Wilddiebsfolge vom 20sten Oct. 1738. Man vergleiche auch die schon vorher mit Hanau geführte Korrespondenz, nemlich das hanauische Schreiben vom 28sten Merz 1722 und das fuldische vom 12ten April d. J.

§. 53.

Von der Judeninstanz.

Die Judeninstanz, ungeachtet dieselbe mit den übrigen privilegirten Gerichtsstellen in einem äusserst ungleichen Verhältnisse stehet, gehöret jedennoch zur Klasse der besonders nach Art einer Ausname bestimmten, d. i. privilegirten Gerichte. Ihre Verfassung ist also beim Schlusse dieses Abschnittes annoch zu behandeln. Um aber diese Verfassung um so eher kennen zu lernen, wird man folgende Gegenstände so, wie sie sich in dem Landesgesetze *a*) begründen, im einzeln betrachten. I) Die Gerichtspersonen. Der dahiesige Stadtrabiner und zween Deputirten, welche weder unter sich, noch mit ersterem verwandt seyn dörfen, machen den Personalstand dieses Gerichtes aus. Sie werden von der Judenschaft vorgeschlagen, vom höchsten Landesfürsten bestätiget, und bei Hochfürstlicher Landesregierung in Pflichten genommen. II) Gerichtbarkeit. 1) Schränkt sich diese nur auf Handlungen und Klagen zwischen Juden in ihren Ceremonien, Glaubenszucht und persönlichen bürgerlichen Rechtshändeln ein. Dahingegen sind 2) ausgenommen α) alle mögliche Klagen und Handlungen, so einen Christen entweder in der Hauptsache, oder nur als Intervenient, oder sonst auf eine accessorische Weise interessiren könnte; β) alle

β) alle Concurs- γ) peinliche und δ) Polizeisachen; ε) alle dingliche unter Juden selbst, Hipotheken, Dienstbarkeiten, Sachen wegen den Judenhäusern u. s. w.; welche alle dem ordentlichen christlichen Gerichte unterworfen sind *b*). 3) Gerichtliche Judentestamente können zwar bei der Rabinerinstanz zu Protokolle genommen werden; sie sind aber demnächst, wenn sie einen vollen Glauben erhalten sollen, bei dem christlichen Amte mit dem Rabinersigille verschlossen, entweder durch den Testator selbst, oder durch einen Instanzdeputirten zu hinterlegen. Sogar soll ein Vater, wenn er eine Theilung unter seine Kinder machen will, seine Willenserklärung unter Verlust der Giltigkeit bei dem christlichen Gerichte zu den Akten exhibiren. Jedem Testirer stehet es aber frei, die Fertigung des Testaments entweder unmittelbar durch den christlichen Richter, oder durch die Judeninstanz bewirken zu lassen. 4) Jüdische Staaren, Ehe und Erbverträge sind nach mosaischen Gesetzen bei dem Instanzgerichte zu beurkunden und demnächst dem christlichen Richter unter der Strafe der Nichtigkeit zur Bestätigung vorzulegen, um dadurch das dabei nöthige Unterpfandsrecht zu befestigen. 5) Uiber Testamente, Ehepakten, Staaren und in andern Erbfällen, wo nur Juden interessirt sind, entscheidet die Rabinerinstanz. Bei Sterbefällen aber ist 6) dem christlichen Richter sogleich die Anzeige zu machen. Sobald dieser weiß oder vermuthet, daß ein christliches Interesse wirklich oder für die Folge auf diese Verlassenschaft einen Einfluß habe oder doch haben könne: wird die Obsignatur von diesem alleine, Inventarisirung aber mit der Instanz simultanisch vorgenommen. Sollte aber solche Wissenschaft oder Vermuthung nicht vor-

 handen

handen seyn: so sind die beiden Handlungen dem Rabinergerichte alleine zu überlassen *bb*). 7) Streitige Erbvertheilungen gehören zur Instanz. 8) Eben so Vormundschaften, jedoch ist desfalls wegen der dabei nöthigen Verpfändung bei Bestellung und Entlassung der Vormünder dem christlichen Amte die Anzeige zu machen, und, sofern es erfoderlich seyn sollte, der jährliche Rechnungsrezeß mitzutheilen. 9) Auch werden die Verbürgungen zwischen blosen Juden, wobei die gerichtliche Weiberbewilligung nöthig ist, bei dem Judengerichte bewirket. Würde sich aber das geringste christliche Interesse dabei äussern, so geschehen sie bei dem christlichen Amte. 10) Bei dem Landtage hat der zeitliche Vizdom als beständiger Commissär die Rechnungsverhöre vorzunehmen. Alle die Verfassung der Judenschaft und Oekonomie der Sinagog selbst im Ganzen berührenden Anstände werden demnach unmittelbar zum Kabinete berichtet, die dabei vorkommenden Privatanstände zwischen blosen Juden aber vom Rabinergerichte entschieden. III) Gerichtsordnung. Die bei diesem Gerichte übliche Prozeßart ist so wie nach gemeinem Gerichtsbrauche summarisch; folgende Sätze sind noch besonders anzuführen. 1) Sind nie schriftliche Handlungen erlaubt. 2) Wird zwar zum Protokolliren die hebräischdeutsche Sprache gestattet; bei vorkommenden Berichten und Berufungen aber ist sogleich die Uibersetzung in das reine Deutsche vorzunehmen. 3) Die gewöhnlichen Protokolle werden in einen besondern Band geheftet, und die dabei vorkommenden Uibersetzungen unter Anführung des Blattes aufbewahret *c*). 4) Ordnung im Entscheiden gründet sich auf folgende Regel: *α*) Soll der Rabiner ohne die Deputirten der

Regel nach nichts entscheiden. Dieses leidet β) eine Ausname, wenn einer oder die beiden Deputirten verhindert sind, und die Sache nicht 5 fl. überschreitet, oder wenn eine Parthei vom Lande ist, und nicht aufgehalten werden kann. γ) Bei Bestimmung dieser 5 fl. werden Zinnsen und Kosten nicht gerechnet. δ) Wichtigere Sachen, so keinen Verschub leiden, können auch zwar vom Rabiner allein, jedoch mit Zuziehung eines unparteiischen Vorgängers, sofern nemlich die Deputirten verhindert seyn sollten, vorgenommen und entschieden werden. Der zugezogne Vorgänger hat aber keine Stimme *d*). ε) Sind nun die Deputirten gegenwärtig, die Beiden aber mit dem Rabiner nicht einstimmig: so soll die Sache an einen auswärtigen Rabiner, den die hiesigen Vorgänger ohne Wissen des Rabiners und Deputirten, zu wählen haben, verschickt werden *e*). 5) Sind die Gerichtssportel nach einer besondern Taxe und Ordnung von den Partheien zu entrichten *f*). 6) Ungebührliche Widersetzung diesem Gerichte wird mit 1 bis 10 fl. von der Deputation zu bestimmende Strafe, so durch den herrschaftlichen Rechnungsführer zu berechnen ist, gezüchtiget. Sogar können die Widerspänstigen nach mosaischem Rechte, je nachdem Umstände vorhanden sind, mittels Zuziehung zweer Vorgänger mit dem kleinen und grossen Banne beleget werden. 7) Unmittelbare Ladungen in den zugestandenen Fällen werden zwar von dem Rabinergerichte erlassen; Vollstreckungen aber sind durch christliche Richter vorzunehmen. 8) Nöthige Requisitionen in und ausser Lands werden der Instanz gestattet; jedoch müssen die christlichen Zeugen bei ihren Gerichtsstellen vernommen werden. 9) Berufungen gehen mit gewöhnlicher

cher Form an die weltliche Landesregierung, welche demnächst in zweifelhaften Ceremoniensachen die Akten einem auswärtigen Rabiner zur Entscheidung überschicket. Uibrigens hat es 10) wegen den wider die Regierungsurtheile zu ergreifenden Rechtsmitteln bei den Landesjustiz und Reichsgerichtlichen Verordnungen sein Bewenden.

a) Erschienene Verordnung bei Errichtung des Rabinergerichtes vom 3ten Julius 1775. Hier ist besonders anzuführen, daß auch die Juden, so durch die nachher geschehene Vereinigung des Weiherischen Gesammtamtes dem Hochstifte zugefallen sind, Kraft eines besonderen Resoluts vom 22sten December 1775 nicht von der Rabinerinstanz ausgeschlossen sind.

b) Sponsalien und Ehesachen sollten Kraft des §. 13. der angeführten Verordnungen dem Rabinergerichte mit bestimmter Berufung an die bischöflich geistliche Regierung, Fornikationen und einfache Ehebrüche aber unmittelbar dem Consistorium, und Vermischungen zwischen Christen und Juden der weltlichen Landesregierung zugehören. Es sind aber diese Bestimmungen zum Theile abgeändert worden [§§. 4. 5.].

bb) Angeführte Verordnung §. 9. Hier vergleiche man auch die Commissionsakten der Obsignatur der von der abgelebten jüdischen Wittib Lazarin herrührenden Verlassenschaft betreffend; vom Jahre 1778 zum §. 9. der Judeninstanzverordnung.

c) Nachtrag und Erläuterung des §. 15. der Judeninstanzverordnung vom 28sten Merz 1778 §. 1. u. w.

d) Ebenderselbe Nachtrag Lit. a. u. w.

e) Obangeführte Verordn. §. 15. dritter Satz.

f) Angeführte Verordn. §. 16. sodenn Sportelordnung für das jüdische Instanzgericht vom 6ten Februar 1776.

Zwote

Zwote Abhandlung von den Gerichtspersonen.

§. 54.

Von dem Richter überhaupt, auch Räthen und Beamten insbesondere.

Nach vollendeter Ausführung von den Gerichten und derer Gerichtbarkeit nach allen im Hochstifte befindlichen Klassen betrachtet, sind auch die Gerichtspersonen, insofern sie durch Landesgesetze ihre persönliche Bestimmungen haben, zu behandeln. Zuerst von dem Richter. I) Die Fähigkeit desselben [Judicis habilitas] ist die vorzüglichste Erfoderniß, worauf gesehen werden muß. Es sind aber hier die gemeinen Grundsätze, so die persönlichen Eigenschaften bestimmen, lediglich zu Rathe zu ziehen. Um von der Geschicklichkeit desto eher überzeugt zu werden, verordnete Fürst Abt Bernhard Gustav im Jahre 1764, daß alle Räthe, ehe sie zu ihrem Dienste eidlich angenommen werden, durch eine Proberelation und mittels dabei zu beantwortender Befragung geprüfet werden sollten *a*). Auch ward in dieser Verordnung festgesetzt, daß nur Räthe katolischer Religion anzustellen seien *b*). II) Der Richter soll auch nicht verdächtig seyn. Eine natürliche Folge der Gerechtigkeit! Hier findet die Einrede des verdächtigten Richters [Judicis suspecti] ihre Anwendung. Der blose Verwerfungseid [Juramentum perhorrescentiæ] ist nach fuldischem Rechte nicht

nicht hinreichend, die Perhorrescenz des bestimmten Referenten [oder Richters] zu begründen. Es sollen vielmehr derlei Gesuche, es mögen dieselbe vor oder nach ausgetheilten Akten und damit erfolgter Bestellung der Referenten geschehen, in Schriften mit ausdrücklicher Anführung triftiger und erwiesener Ursachen unmittelbar dem Direktorium behändiget werden. Das Präsidium oder Direktorium hat demnächst darauf zu sehen, ob 1) wider den Verbetenen [recusatum] ein allgemeiner Verdachtsgrund angeführet, oder ob 2) der Referent nur in Rücksicht dieser einzeln Sache verbeten worden. Im ersten Falle wird von dem bittenden Theile der Beweis des Verdachtes gefodert; nach dessen Erlangung der Verbetene darüber vernommen, und demnach die Sache mit einer Regierungsrelation und Gutachten an Se. Hochfürstl. Gnaden zur weitern Verfügung gebracht werden muß. Damit aber auf solche Weise die Justiz nicht verzögert werde: so werden die Akten der Hauptsache einem Correferenten zugestellet. Im andern Falle ist die Verbetung entweder α) vor Austheilung der Akten, oder β) nach derselben geschehen. Ist jenes: so kann das Direktorium den angegebenen Verdacht und dessen Ursachen in geheim halten, den Verbetenen übergehen und die Akten einem andern Mitgliede zuschreiben. Ist letzteres: so ist die geschehene Verbetung dem Rekusaten mit beigefügter Ursache zu eröfnen, und wenn sich dieser dabei nicht beruhigen lässet, der Rekusant zum Beweise der vorgebrachten Ursachen anzuhalten. Es wird diesemnach nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen über die Erheblich- oder Unerheblichkeit der Rekusation in vollem Rathe erkannt, wobei auch besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, wenn der

bestimmte

bestimmte Referent die ihm selbst bekannten Ursachen, als einer Verwandschaft, eines schon in der Sache als Consulent geleisteten Dienstes u. s. w. nicht sogleich selbst an Tag gegeben hat *c*). Der Inhalt der hier entworfenen Grundsätze ist zwar verordnungsmässig nur auf Referenten gerichtet; jedennoch vermöge der Analogie auf jeden Richter und folglich auch auf Unterrichter und Beamten auszudähnen. Würde daher ein Unterrichter perhorrescirt werden: so wären die Gründe bei dem Oberrichter namhaft zu machen, und eben so wenig, wie bei Referenten, der blose Verwerfungseid zulässig. Die Gründe zur Perhorrescenz sind nach allgemeinen Grundsätzen abzumessen. Werden nun die hier angeführten Regeln des Perhorrescenzgesuches und darauf nöthigen Verfahrens beobachtet: so wirken sie wenigstens so viel, daß die Parthei behutsamer zu Werke gehet, und nicht bei dem geringfügigsten Umstande den Richter verdächtig zu machen suchet, und daß sich Richter und Referenten selbst mehr in Acht nehmen, damit man ihnen nichts verdächtiges zur Last legen könne. Um diesem richterlichen Verdacht auch für die Zukunft um so eher vorzubeugen, hat man auch im Hochstifte einige besondere Verfügungen ergehen lassen, wodurch das richterliche Interesse entfernt werden sollte. Hieher gehöret 1) daß die Beamten keine in ihren Amtsbezirken stehende Schulden von in- oder ausländischen Christen oder Juden unter 50 Rthlr. Strafe einhandeln *d*), daß sie 2) keine Güter daselbst ankaufen *e*) und 3) keine Kapitalien in benannten Sprengeln auslehnen dörfen *f*). Der zweite Satz wird durch ein neueres Dekret auch auf Räthe und Dikasterialpersonen ausgedähnet *g*).

a) Justitzordnung vom 10ten Nov. 1764 Tit. 2. §. 1. Die einem wirklichen Rathe fürgeschriebenen Pflichten und Erfodernisse um so eher kennen zu lernen, will ich seinen Dienstеid im ganzen Umfange wörtlich anführen. Er lautet: „Derselbe soll geloben „und schwören zu Gott dem Allmächtigen und sei„nem heiligen Worte einen wirklichen und leib„lichen Eid, daß er dem Hochwürdigsten Bischofen „und Abten zu Fulda 2c. 2c., von Höchstwelchem „derselbe zu Dero wirklichen Hof und Regierungs„rath gnädigst bestellet und angenommen worden, „allezeit treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, „Höchstdero und des Hochstiftes Bestes und From„mes in alle Wege befördern, Schaden und Nach„theil aber, nach dem besten Vermögen abwenden, „den Gerichtstägen ordentlich beiwohnen, wenn „es die Noth erfodert, sich der angesagten ausser„ordentlichen Rathssitzungen nicht entziehen, die „distribuirten Akten mit Fleiße lesen, erfodernden „Falls extrahiren, getreulich referiren und votiren, „dabei allein Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit „für Augen haben, sofort nach den vorhandenen „Landesstatuten und Gewohnheiten, dann den „Verträgen und allgemeinen geschriebenen kaiser„lichen Rechten nach dem besten Verstande männi„glichen hohen und niedern Standes gleich urthei„len, sich weder durch Furcht, Drohung, Neid, „Gabe, Feind- oder Freundschaft, oder, in was „Namen sonst dieses geschehen möge, von dem „rechten Wege ableiten lassen, auch Niemanden „Anhang oder Beifall im Urtheilen suchen oder „machen, von den Partheien, die zu handeln ha„ben, noch von ihrentwegen einiges Geschenk oder „andre Nutzung durch sich selbst oder andere an„nehmen, oder in desselben Nutzen nehmen lassen, „unter was Gestalt es immer geschehen möge, kei„ner Parthei rathen oder Warnung thun, die „Heimlichkeiten, Rathschläge, Entscheidungs- oder „Zweifelsgründe des Gerichts den Partheien oder „andern vor oder nach dem Urtheile niemals eröf„nen, die Conclusa, die auch wider desselben Mei-

„nung

„nung durch die Majora ausgefallen, nicht critisi-
„ren oder gar die Gegenstimmen zu ihrem allen-
„fallsigen Verdruß und Ungemach Andern verra-
„then, keine Sache aus Vorsatz oder die Parteien
„in dem Tax der Arbeit gegen desselben Gewissen
„übernehmen, noch die Sache oder die darüber
„verfassende Relation zu Erschwerung der Kosten
„unnöthigerweise weitläufiger machen, ohne Er-
„laubniß nicht von hier reisen, sich dessen, was
„demselben entweder von Höchsten Orts oder Præ-
„sidii und Directorii weg n sowohl in Commissio-
„nibus als Feudal- auch Criminaldeputationen, in
„publicis, politicis & privatis auch causis con-
„sistorialibus, so weit nemlich protestantische Pfar-
„reien der Hochfürstlichen Regierungsjurisdiktion
„untergeben sind, aufgetragen wird, ohne hinrei-
„chende Ursache nicht entschuldigen oder entziehen,
„vielmehr alles dasjenige treulich, fleisig und nach
„vorliegender Justitz und andrer Ordnung thun und
„handeln, wie es einem rechtschaffenen Rathe von
„Amtswegen eignet und geziemet, so wahr dem-
„selben Gott helfe und sein heiliges Wort.

b) ebendaselbst Tit. 3. §. 1. In den neuern Zeiten hat man anderst gedacht, und auch zuweilen protestantische Räthe angestellt.

c) Advokatenverordnung von 1775. §. 42 Der Regel nach müssen zwar auch in gemeinen Rechten die Gründe des Verdachtes angegeben und bewiesen werden. L. 16 D. de dolo malo. L. 7. pr. D. de injur. Visitationsabschied von 1713 §. 67. u. w. Allein statt dieses Beweises ist auch der alleinige Verwerfungseid zuläßig. C. 11. de rescript. in 6to. MEVIUS P. 10. decis. 154. und WERNHER P. 5. obs. 165. behaupten, daß dieses Jurament nur ein Supplement des nicht hinlänglichen Beweises sei, folglich doch immer auch in diesem Falle die Ursachen des Verdachtes angegeben werden müßten. Andere behaupten das Gegentheil. BOEHMER in Jure Eccles. Protest. Lib. 2. tit. 2. §. 72. seqq. SCHAUMBURG Digest. Lib. 5. tit. 1. §. 20. und

H mehrere.

mehrere. Im Hochstifte ist diese Controvers durch das Landesgesetz, welches in jedem Falle die Vorlage der Verdachtsgründe verlanget, entschieden.

d) Verfügung vom 22ten Aug. 1726.

e) Eine Amandinische Verfügung — —

f) Dekret vom 2ten Jänner 1772.

g) Ebendasselbe. Diese zweckmässigen Verfügungen sind schier völlig, den ersten Strafbefehl ausgenommen, ausser dem Gebrauche.

§. 55.

Kanzleipersonen. Chronologisches Verzeichniß verschiedener hier anwendbaren Kanzleiordnungen.

Schon oben [§. 9.] ward die Regierungskanzlei als ein accessorisches Stück zur weltlichen Landesregierung angegeben. Dort sind die Personen, welche darzu gehören, mit kurzer Bemerkung ihrer Geschäfte schon namhaft gemacht. Hier hat man nur noch einige Verhaltungsregeln und Ordnungen anzuführen. Sie folgen nach chronologischer Ordnung. — 1) Kanzleipersonen sollen früh und Nachmittags zur gewöhnlichen Zeit erscheinen; bei vorhandener Hinderniß ist dem Direktorium oder Sekretär bei Zeiten die Anzeige zu machen. 2) Zeugenverhöre sind nicht mehr durch Registratoren, Kanzellisten u. w. sondern durch Räthe zu besorgen. 3) Der Registrator wird angewiesen die Faszikel der Akten zeitlich zu communiziren *a*). 4) In der Expeditionsstube soll alles genau aufgearbeitet werden *b*). 5) Das eigenmächtige Zueignen der Schreibgebühre wird den Ausfertigern untersagt *c*). 6) Dekret an die Expeditionsstube die Gebühre und Bibale betreffend *d*). 7) Die Ausfertigungen sollen

len nicht mehr blos: aus Hochfürstlicher Regierungskanzlei hierselbsten unterschrieben werden, sondern es soll sich auch der Präsident oder ein Rath unterzeichnen *e*). 8) Zeugenaussagen sind nicht mehr verworren unter einander abzuschreiben, sondern in einen gehörigen Rotulum zu bringen *f*). 9) Auf der Kanzlei soll ein Buch gehalten werden, worinn das abgegebene Papier von der fürstl Kammer eingeschrieben werden kann *g*). 10) Den Beamten, Advokaten u. w. wird unter 10 Rthlr. Strafe verboten, nicht in die Kanzleistube einzugehen *h*). 11) Ausfertigende Kanzleipersonen, so zum erstenmal ohne Erlaubniß von der Kanzlei hinwegbleiben, zahlen zur Strafe 1 Rthlr., zum zweitenmal ist eine vierteljährige Suspension und zum drittenmal Kassation bestimmt. 12) Wegen Kanzleigebühren in Ansehung der Ausländer sollen die Advokaten ein geringes Depositum machen und für jene haften *k*). 13) Kanzleiordnung wegen Einbringung des Duplums bei schriftlichen Vorträgen u. w. *l*). 14) Die zur Theilung der Quartalsgebühre befähigten Kanzellisten sollen an den Paßgeldern ihren Antheil haben *m*). 15) Den Kanzleiverwandten wird der Eintritt in die Reposituren verboten *n*). 16) Sportelverzeichnisse sollen vom Präsidium oder Direktorium unterschrieben werden; widrigenfalls sind sie von den Aemtern nicht anzunehmen *o*). 17) Taxgelder zum Zucht- und Arbeitshause sind bei Eröfnung eines Endurthels sogleich auf der Stelle von den Sachwaltern zu erlegen *p*). 18) Die vorher von der Kanzlei ausgefertigte Verpflichtungspatenten sollen bei Vermeidung der schwersten Ungnade in die Zukunft aufhören *q*). 19) Regierungsresolut, daß eine Depositenkiste anzuschaffen sei; daß der Kanzleischlüssel

nicht so allgemein seyn solle; daß die erste Thüre verschlossen und besonders auch das Papier in der Repositur verwahret werde *r*). 20) Kanzleipersonen sollen sich von den Advokaten auf keine Weise zum Schreiben gebrauchen lassen *s*). 21) Samstags sollen in der Wochenrelation auch die Anzeigen der in ausserordentlichen Fällen eingekommenen Amtsberichte erstattet und das Verzeichniß der gegenwärtigen oder abwesenden Kanzleipersonen beigeleget werden *t*). Zum Schlusse dieses §. ist 22) das Kanzleiprivileg annoch anzuführen, vermöge dessen dieselbe von jedem heurathenden Juden der Residenzstadt zwei Kannten Wein oder 1 fl. 20 kr. zu erhalten hat *u*). Dahingegen ist auch 23) ihre Beschwerde noch zu erinnern, daß nemlich Kanzellisten mit den Advokaten, Kammerschreibern u. w. zum Leichentragen der Räthe und anderer im Dienste stehender benannten höheren Personen verbunden sind. Die dabei festgesetzten gute Bedingnissen erleichtern diese Beschwerde *w*).

a) Uiber die drei erstern Sätze vergleiche man die Hofgerichtsordnung von 1701. §§. 7. 8. 9. 10.

b) Constantinisches Dekret vom 12ten Dec. 1718.

c) Regierungsbefehl vom 16ten Nov. 1722. Dekret vom 5ten Jänner 1743.

d) Dekret vom 6ten März 1724.

e) Adolfinisches Mandat vom 27sten Jun. 1726. In Reskripten auf Berichte, Citationen u. w. wird dieses befolget. Allein bei der Dekretirung auf die Vorträge beglaubiget die Kanzleihand unter den hier benannten Worten das Dekret.

f) Dekret vom 29sten Aug. 1729 — vom 14ten Jun. 1738.

g) Dekret vom 26sten Jänner 1735.

h) Regierungsbefehl vom 29sten Nov. 1740.

i) Befehl vom 18ten Jun. 1742.

k) Verfügung von 1756 — 15ten Nov. 1764.

l) 1762.

m) Dekret vom 2ten Sept. 1762.

n) Befehl vom 9ten April 1764.

o) Circular vom 22sten Aug. 1765.

p) Dekret vom 1sten Jul. 1767.

q) Dekret vom 1sten Sept. 1767.

r) vom 14ten Dec. 1779.

s) Befehl vom J. 1781.

t) Dekret vom 10ten Jänner 1782.

u) Man vergleiche die Gerichtsakten in Sachen der Kanzleistube wider die in Akten benannten 12 verheuratheten Juden dahier 2 Kannten Wein betreffend von dem Jahre 1763 — ferner Befehl an den Mändel Laser die schuldige 1 fl. 40 kr. für die zwo Kannten Wein sogleich zu bezahlen oder die Execution zu gewärtigen, vom 26sten März 1779.

w) Reglement für die Kanzlei bei dem Leichentragen vom 11ten Sept. 1779.

§. 56.

Verpflichtete Gerichtsschreiber bei Untergerichten, Schöpfen, Schultheisen, Amtsdiener, Freiboten u. w.

Zu den gerichtlichen Hilfspersonen gehören auch die verpflichteten Amtsschreiber, Gerichtsschöpfen, Amtsdiener, Freibote u. s. w. I) Untergerichts- oder Amtsschreiber sind zum Schreiben aller gerichtlichen Handlungen und Protokolle; zur Ausfertigung allerlei Urkunden, Kontrakte, Schuldver-

 schrei-

schreibungen und dergleichen; Vormundschaftsrechnungen zu machen; zur Haltung eines richtigen Citationsbuches, die Amtsrepositur in Ordnung erhalten zu helfen u. s. w. verpflichtet und angestellet. Eine wesentliche Eigenschaft eines ordentlichen Gerichtsschreibers ist es, wenn er selbst die pflichtigen und gemeineren Berichte, Handelsprotokolle, Ersuchungsschreiben und derlei Handlungen zu entwerfen im Stande ist. Bei gerichtlichen Depositengeldern haben die Gerichtsschreiber ihre besondere concurrirende Bestimmung [§. 85. III. XVIII.] II) Gerichts- oder Centschöpfen werden bei den gewöhnlichen Rügegerichten [§. 14. n. f.] ernannt und vereidet *a*). Sie werden aus dem Bauerstande gezogen und sind nicht nur zum Beitritte in peinlichen Hauptgeschäften [§. 13.], sondern auch als Schätzer und Feldverständige zu bürgerlichen Handlungen verpflichtet. Diese in Pflichten stehenden Gerichtsschöpfen genießen in Ansehung ihres Dienstes die Personalfreiheit von Bottengängen, Dorfwachen, Befrohndung gemeiner Weg und Stege [die Landesstrasse ausgenommen], jedoch so, daß sie bei Reparaturen dieser gemeinen Weg und Stege als Aufseher verbunden sind *b*). Eine Art von gerichtlichen Schöpfen, jedoch in einem vorzüglicheren Verstande, sind die Mitglieder des fulder Stadtrathes. Ihr Stimmrecht ist nicht nur in allgemeinen Stadtpolizeianstalten, sondern auch in streitigen Privatsachen, besonders wegen Winkeln, Fensterrecht und sonstigen Servituten bei bürgerlichen Wohnhäusern wirksam. Das Vizdom- oder Stadtschultheisenamt nimmt mit Zuziehung einiger Rathspersonen die Besichtigung vor, diese geben Stimme und Gutachten, und so wird die Sache entschieden: Es werden auch der-

lei

lei Rathsglieder zu peinlichen Formen hinzugenommen [§. 13.] III) Schultheisen sind verpflichtete und einzeln Dörfern oder Schultheisenämtern vorgesetzte Personen. Sie sind den Ober oder Aemtern untergeordnet, haben die Aufsicht in ihren angewiesenen Distrikten, besorgen die Insinuationen der Amtsbefehle, verkünden den Gemeinheiten das, was von der Herrschaft oder dem Amte u. w. zu verkünden ist, und werden zu Vollstreckungen gebrauchet. IV) Gerichtsdiener, Freiboten und dergleichen sind endlich zur Bedienung des Amtes gewidmet. Gewöhnlicherweise gehen die Insinuationen der Ladungen und anderer Befehle entweder unmittelbar durch dieselbe, oder mittelbar durch sie an die Schultheise der gewissen Bezirken. Sie sind auch zur Schliessung der Arrestanten, Austheilung der Stockschläge u. w. angeordnet.

a) Länger als zwölf Jahre ist Niemand verbunden eine Schöpfenstelle zu vertreten. Man vergleiche eine fürstliche Verfügung vom Jahre 1783.

b) Fürstliches Dekret vom 26sten März 1740 Hierinn werden die Befreiungsdekrete von 1680 und 1701 erläutert, die Befreiung der Ober und Unteroffiziers der Landmiliz festgesetzt, und darnach die Schöpfenfreiheit geordnet.

§. 57.

Advokaten und Prokuratoren. Persönliche Erfodernisse derselben.

Advokaten und Prokuratoren sind nicht minder als Gerichtspersonen, wenigstens als solche zum Gerichte gehörige Nebenpersonen anzusehen. Sie theilen sich in die Regierungs- und Amtsadvokaten.

letztere werden gewöhnlich mit dem Begriffe der Amtsprokuratoren verwechselt. Regierungsadvokaten dörfen bei allen Gerichten des Landes so wie bei den Hochfürstlichen Regierungen unmittelbar die Stelle der Sachwalter vertreten. Amtsadvokaten und Prokuratoren hingegen sind nur auf gewisse angewiesene Aemter beschränket. Die Zahl der ordentlichen Regierungsadvokaten ist gesetzmässig nur auf 8 festgesetzet *a*). Ein nicht verächtliches Herkommen; Beweise einer gründlich, wenigstens durch drei Jahre erlernten Rechtstheorie und eine wenigstens ein Jahr lang an einem schicklichen Orte geübten Praxis; Doktor oder Lizentiatengrad; ausgestandene praktische Prüfung bei der Regierung. Alles dieses sind wesentliche Stücke zur Aufnahme eines ordentlichen Regierungsadvokaten *b*). Alle 3 Jahre wird diese Regierungsprüfung erneuert *c*). Auch Amtsadvokaten und Prokuratoren sollen einer bei der Regierung auszustehenden Prüfung, so gleichfalls alle 3 Jahre wiederholet wird, unterworfen seyn *d*).

a) Advokatenverordnung vom 21sten Nov. 1775 §. 1.

b) daselbst §. 4. lit. a-e.

c) daselbst §. 7.

d) daselbst §. 6. 8.

§. 58.

Dienst des Advokaten.

Nur verpflichtete Regierungsadvokaten können bei den Regierungen dienen. Es wird also allen Räthen, Beamten, Sekretären und andern bei Kassation das Advoziren verboten *a*). Sindici der Städte oder andrer Gemeinheiten dörfen jedoch, wenn sie besonders legitimirt sind, ihren Prinzipalen

derlei

derlei Dienste leisten *b*). Amtsadvokaten und Prokuratoren sind unfähig ihre Sachen auf Hochfürstlicher Regierung zu behandeln; jedoch wird ihnen zugegeben, ihre bei hiesiger Regierung allenfalls zu überreichende Schriften von einem Regierungsadvokaten, der aber alsdenn dafür zu haften verbunden, unterschreiben zu lassen *c*). Bei Strafe des Dienstverlustes wird den Regierungsadvokaten anbefohlen, keine andre Justitzstellen dabei zu begleiten *d*). Advokaten sind zum Dienste angestellet; käme also der Fall, daß der Partei keiner arbeiten wollte: so ist die Frage, ob sich ein schon der Partei dienender Sachwalter weigerte, oder die Partei gleich Anfangs keinen zur Arbeit finden könne? Im ersten Falle wird der Anwald vernommen, oder wenn allenfalls die Partei einen begangenen Fehler oder Säumniß angeklaget, die Sache zur förmlichen Untersuchung einem Referenten ausgestellet. Im andern Falle bestimmt die Regierung einen Anwald von Richteramtswegen *e*). Den wirklich Armen wird gleichfalls ein Sachwalter von Amtswegen gegeben, der unentgeltlich dienen muß. Unter den Advokaten soll desfalls eine gewisse Tour beobachtet werden. Gewinnt die Armenpartei, oder kömmt sie in der Folge zu Vermögen: so ist der Sachwalter, so wie die Kanzlei wegen der Ausfertigungen noch nachher zu befriedigen *f*).

a) Die angeführte Verord. §. 10. In seiner eignen Sache ist jedem zu arbeiten erlaubt; jedoch müssen die Vorträge von einem verpflichteten Sachwalter unterzeichnet seyn. Grössere Consulentien sind auch nach dem Gerichtsbrauche andern Bedienten zulässig. Es geschehen aber auch in letzterem Falle die Exhibitionen mittels eines unterschriebenen ordentlichen Prokurators.

b) daselbst §. 3.

c) daselbst §. 2.

d) daselbst §. 9.

e) daselbst §. 39.

f) daselbst §. 46.

§. 59.

Pflicht des Advokaten bei Ubername des Patroziniums. Sorge zum Vergleiche.

Rechtschaffene Denkungsart ist die Haupteigenschaft bei Ubername der Streitsachen. Es ist demnach die Sorge des Sachwalters sogleich dahin zu richten, daß er dem Clienten die Schwere des Prozesses, den Köstenaufwand u. s. w. vorstelle, und denselben zu einem Privatvergleiche vor allem zu verleiten suche. Kömmt der Vergleich vor angefangenem Prozesse zu Stande: so wird den Sachwaltern ein Honorarium verhältnißmässig als eine Belohnung zu bedingen gestattet, oder es ist dasselbe vom Gerichte, jedoch ohne weitläufiges Verfahren, nach der Billigkeit zu bestimmen. Sollte aber der Vergleich erst in oder nach dem rechtlichen Verfahren errichtet werden: so ist er bei Vermeidung willkührlicher Strafe von dem Advokaten bei Gerichte schriftlich anzuzeigen, und um die Bestätigung zu bitten. Bei nicht zu hoffendem Vergleiche muß der Anwald behutsam zu Werke gehen, alles genau erwegen, die schicklichste Klage oder Einreden ergreifen, und so nach aller Ordnung handeln *a*).

a) angeführte Verord. §. 11.

§. 60.

§. 60.

Von der Legitimation.

Sachwalter müssen bevollmächtiget seyn. Dies geschiehet durch gedruckte Vollmachten auf Hochfürstlicher Regierung; widrigen Falls wird vom Registrator das Präsentiren versaget. Das nothwendig anzufügende Tutorium und Curatorium in vidimirter Kopie darf nicht vergessen werden, wenn der Client ein Pupill oder Minderjähriger ist. In einem Gemeindeprozeß müssen alle Gemeinds- und theilnehmende Mitglieder unterschrieben seyn. Das Zeichen der 3 Kreuze wird nur im Nothfalle gestattet; sie müssen aber von einem Dritten als richtig beschienen seyn. Sicherstellungen der Begnämigung (cautiones de rato) werden nicht angenommen, wenn nicht Gefahr bei dem Verzuge da ist. Brächte aber Cavent im letzten Falle die förmliche Vollmacht im ersten Termine nicht bei: so wäre derselbe mit seiner Klage nicht weiter zu hören und dem Prinzipalen zum Schadenersatze verbunden. Wenn gleich eine schriftliche Vollmacht beigebracht ist: so muß dennoch auch eine gedruckte überreichet werden. Blose Unterschrift der Hauptparteien, wie auch die durch derselben Gegenwart bewirkte Legitimationen entbinden die Advokaten dieser Schuldigkeit nicht. Siegel sind unnöthig, ausser bei Städten, Stiftern und Gemeinheiten, wobei auch die Vorsteher eigenhändig unterschrieben seyn müssen. Advokaten, so durch eine allgemeine Vollmacht zu allen Sachen legitimirt sind, haben bei einzeln Sachen eine vom Registrator vidimirte Kopie mit der gedruckten Vollmacht zu überreichen. In blosen Memorialien und nicht prozeßmässigen Sachen sind derlei Prokuratorien nicht

nöthig

nöthig *a*). Ein legitimirter Advokat darf ohne erkannte Ursache seine Partei nicht verlassen, und umgewandt, bis die Instanz geendiget ist.

a) angeführte Verord. §. 12.

§. 61.
Vom Gesuche der Promotorialien.

Beförderung unnöthiger Kosten ist ein wesentlicher Fehler im Dienste des Advokaten. Die unnützen Gesuche der Promotorialien geben Anlaß darzu. Daher sollen die Advokaten ohne Noth wegen der verzögerten oder denegirten Justiz gegen die Ober und Aemter keine Klage führen. Würden sie mit derlei ungegründeten Anzeigen bei der Regierung erscheinen, die Untergerichte hingegen sich durch ihre Berichte rechtfertigen können: so steht ihnen nebst dem schuldigen Schadenersatze in Ansehung der verursachten Kösten eine Strafe von 5 Rthlr. bevor. Eben so hat auch das Untergericht die ähnliche Strafe zu beförchten, wenn ihm eine verzögerte Justiz oder andre Erschwerung zur Last gelegt werden kann. Es können aber auch die Parteien selbst durch eigne dem Advokaten eingehändigte Reverse die Wahrheit des Anbringens und folglich die desfalls bestimmte Strafe über sich nehmen, wodurch die Advokaten von der angesetzten Strafe befreiet werden *a*).

a) angeführte Verord. §. 20.

§. 62.
Von Advokatendeserviten.

Ausser der *Arrha* darf sich der Advokat vor geendigter Instanz bei Strafe des Deserviten-verlu-

stes

stes nichts ausbezahlen lassen. Die Succumbenzgelder in dem Rechtsmittel der Revision sind hievon ausgenommen. Es ist auch den Advokaten verboten, einigen Gebührenvorschuß zu fodern, wenn es nicht auswärtige Parteien sind; denn diese sind verbunden, ihren legitimirten Anwälden entweder einen zureichenden Vorschuß zu machen, oder einen tüchtigen Caventen zu stellen; hiebei ist der Kanzlei nicht unverwehret, bis zur Zahlung die Ausfertigungen zurückzubehalten. Doch dörfen auch in diesem Falle die Advokaten, wenn sie ihr Deservit nicht verlieren wollen, von Fremden nichts über die Gebühre nehmen. Bei Strafe der Kassation ist, de quota litis zu paziszíren, oder ein sogenanntes Palmarium zu bedingen, verboten. Ein Sachwalter verliert das Deservit, und muß auch noch so viel zur Strafe erlegen, wenn er dasselbe wider die gesetzmässige Tax höher ansetzet. Nach geendigter Instanz soll nach 3 Tagen von Veröfnung des Urthels das Deservit bei Verlustesstrafe zur Mässigung überreichet werden. Der Referent mässigt dasselbe; worauf die Untergerichte schleunige Hilfe zu leisten haben. Helfen diese nicht: so werden sie mit ernstlichen Promotorialien unter Bedrohung 5 Rthlr. Strafe angewiesen, binnen 8 Tagen vom Tage des ergangenen Promotorialdekrets den Advokaten zur Zahlung behilflich zu seyn. Derlei Deserviten, wenn sie nicht von einem Regierungsmitgliede unterschrieben sind, sollen von den Untergerichten nicht angenommen werden *a)*. Das Deservit, so innerhalb der oben bestimmten Frist nicht übergeben wird, fällt dem Waisenhause zu. Eben so soll auch der Advokat dasselbe zum Waisenhause zu entrichten verbunden seyn, wenn er sich vor geendigter Instanz hat bezahlen lassen.

Kleinere

Kleinere Vorstellungen können gleichwohl sogleich ausgezahlet werden. Nach abgeschlagener Appellation ist sogleich die Zahlung des desfalls gebührenden Deservits zu leisten, es sei dann, daß aufs neue Revision oder Restitution eingewendet würde; denn in diesem Falle wird diese Zahlung bis nach geendigtem Rechtsmittel verschoben. Bei der Mässigung hat der Referent auf die beobachtete Pflicht und Ordnung des Sachwalters zu sehen, ob die Sache nicht offenbar ungegründet war? ob die Rechtsmittel nicht widerrechtlich ergriffen? die Schriften unnöthiger Weise verzögert waren? u. s. w. *b*)

a) Dekret vom 9ten Jul. 1776 n. 3. Dieses betrift Brandenweinbrennen —. Im dritten Satze aber ist von der Deservitenunterschrift die Rede.

b) obige Ordnung §. 37. lit. a - m.

§. 63.

Vom Hausprotokolle des Advokaten.

Jeder Advokat soll sich ein förmliches Tagebuch halten. In diesem sind die geschehene Insinuationen, eigne Exhibitionen, auch die Deserviten richtig anzumerken. Die einzeln Memorialien und Exhibiten können in ein Buch nach der Form eines Diariums gebracht werden. Uiber die ordentlichen Prozeßsachen aber ist ein besonderes Protokoll zu jedem Stoße der Manualakten in der Form eines Judizialprotokolls abzufassen. Zu den Manualakten dienen die mitgetheilten Kopien des Gegentheiles und von eigenen Schriften die Conceptaufsätze, damit auf solche Weise die Parteien nicht mit mehreren Abschriftskösten beschwert werden *a*).

a) angeführte Verord. §. 45.

§. 64.

Einige Strafbefehle wider die Advokaten.

Corruptionsversuche sind bei Strafe der Kassation verboten; es ist auch weder den Advokaten, noch Parteien erlaubt, aussergerichtlich die Referenten zu informiren *a*). Hat ein Advokat einer Partei gedienet: so wird ihm unter Bedrohung der Prävarikationsstrafe untersaget, dem gegenseitigen Theile ohne Unterschied der Instanz zu dienen, wenn er nicht vom Richter, nach genüglicher Erwegung, die Erlaubniß würde erhalten haben *b*). Advokaten sollen bei Vermeidung 1 fl 30 kr. Strafe zum erstenmal, zum zweitenmal aber bei Strafe der Hauptwache keineswegs in die Expeditionsstube eingehen, und durch Hin- und Hergehen die Kanzleipersonen beschweren *c*). Ohne Erlaubniß des Präsidiums oder Direktoriums darf kein Advokat aus der Residenzstadt weggehen. Sobald aber einer länger als drei Tage, oder gar ausser Lands zu reisen Erlaubniß erhält: so ist er bei 3 Rthlr. Strafe verbunden, einen Substituten zu den Akten und allen Handlungen bekannt zu machen *d*). Das Herumziehen auf dem Lande, Prozesse werben, die Bauern aufhetzen und mit ihnen zechen, sind als Hauptfehler im höchsten Grade verboten. Grose Bestrafungen bedrohen diese Handlungen. Auch können Advokaten der Leibesstrafe unterworfen seyn: wenn sie überhaupt wider den höchsten Landesherrn und das Hochstift, gegen die klare Landesverfassung, Recesse, Vergleiche und Ordnung zu dienen sich unterfangen sollten *e*).

a) die angeführte Verord. §. 43.

b) dieselbe §. 44.

c) die-

c) dieselbe §. 47.
d) dieselbe §. 48.
e) dieselbe §. 49.

§. 65.

Summarische Erinnerung von Bittschriften.

Bittschriften gehören eigentlich weder zum gerichtlichen Verfahrungssisteme, noch zu dieser Abhandlung, wo von Gerichtspersonen die Rede ist. Allein da sich nebst den Prokuratoren und Suppliken- schreibern auch die ordentlichen Advokaten damit beschäftigen: so rückt man folgende summarische Regeln von diesem Gegenstande hier ein. 1) Nur Gnaden und ordnungsmässig zum höchsten Landesfürsten gehörige Sachen werden in Bittschriften gewärtiget. 2) Die Sache ist klar und kurz vorzutragen. 3) Mehrere Begehren, die aber unter sich verschieden sind, dörfen nicht in einer Bittschrift enthalten seyn. 4) Bitten der Gemeinden sind mit förmlichen Sindikaten zu versehen. 5) Amtsattestaten geschehen unentgeltlich. 6) Alle Bittschriften wegen Unglücksfällen, um Allmosenbeisteuer, Nachlassung der Erbschuldigkeiten, der Wanderjahre, der verdienten und angesetzten Strafe, der Forstgebührnisse u. w. sind vom Amte zu bescheinigen. 7) Bei Bittschriften wegen des Judenschutzes ist zu merken, daß jeder in Schutz aufzunehmender Jud glaubhafte Bescheinigung sowohl seines Verhaltens als Vermögens beibringe. Jenes ist von der Orts Obrigkeit, wo der Jud gewesen, dieses aber von den hiesigen Judenvorgängern, vor welchen der Jud sein Vermögen eidlich anzugeben hat, zu bezeugen. 8) Bei Bitten wegen verneinter oder verzögerter Justitz,

stitz, wenn sie die Dikasterien zum Gegenstande haben, müssen die Bescheinigungsurkunden jedesmal beigeschlossener überreichet werden. Derlei die Aemter betreffende Bitten aber sind keinesweges zum höchsten Regenten zu richten [§. 61.]. 9) Die Form der Bittschriften besteht darinn, daß sie in Oktav gebrochen, und auf das erste äussere Blatt der Namen des Supplikanten, wo er her ist, unter welchem Amte er angesessen, angezeiget werden. Unten wird der Schreiber, Tax und Gegenstand kürzlich angemerkt. 10) Niemand als jene, so zu schreiben die Erlaubniß haben, als Advokaten, Prokuratoren u. d. g. darf Bittschriften verfertigen. Eine eigenhändige Bitte ist nur alsdenn erlaubt, wenn niemand schreiben wollte. 11) Vorstehende Regeln sind unter bedrohter Strafe zu befolgen *a*).

a) Man vergleiche den ganzen Inhalt der von diesem Gegenstande handelnden Verordnung vom 1sten Jul. 1762. Sodenn den Nachtrag, so der Advokatenverordnung von 1775 angehänget ist.

Dritte Abhandlung von dem gerichtlichen Verfahren.

Erste Abtheilung von dem untergerichtlichen Verfahren bei den Aemtern.

Erster Abschnitt von dem untergerichtlichen Verfahren in Sachen der streitigen Gerichtbarkeit.

§. 66.

Uebergang zu dieser Abhandlung.

In den zwo ersten Abhandlungen wurden die Gerichte, ihre Gerichtbarkeit und Gerichtspersonen behandelt. In dieser ist vom gerichtlichen Verfahren die Rede. Man hoft dem Plane die beste Richtung zu geben, wenn man das gerichtliche Verfahren nach jenem Gange vorstellet, welcher im Hochstifte der gewöhnlichste ist. Daher wird zuerst bei den Untergerichten angefangen und in der ersten

Abtheilung das untergerichtliche Verfahren betrachtet. Die Natur der untergerichtlichen Geschäfte, je nachdem sie Sachen der streitigen oder freiwilligen Gerichtbarkeit zum Gegenstande haben, zerglie-dern diese Abtheilung in zween fernere Abschnitte. In der zwoten Abtheilung wird demnach zum Verfahren bei der Hochfürstlichen Landesregierung geschritten und dort die verschiedenen Verfahrungsarten behandelt.

§. 67.

Regeln die äussere Gerichtsform betreffend.

Vordersamst sind zu dem untergerichtlichen Verfahren in Streitsachen einige Beobachtungen vorauszuschicken, welche auf Ordnung und Richtigkeit der äusseren Gerichtsform einen Bezug haben. Folgende Punkte können hier angeführet werden. 1) Sollen wochentlich gewisse Amtstäge gehalten werden *a*). 2) Wird jede Streitsache, wenn sie auch die geringste ist, in ein in folio geformtes Protokoll gerichtlich niedergeschrieben *b*), und zu dessen Deutlichkeit ein Verzeichniß, worinn die Parteien nach den Buchstaben der Kläger mit Bemerkung des Blattes eingetragen sind, zur Hand genommen *c*). 3) Werden die Beamten besonders erinnert, nicht mehr Parteien, als wahrscheinlich zu befördern sind, auf einmal vorzuladen *d*). 4) Beistände sind bei Untergerichten erlaubt. 5) Amtsberichte dörfen mit keinem Couvert verschlossen werden; sondern der Bericht wird selbst mit dem Sigille befestiget, damit dieser nicht verlohren gehe. Ueberhaupt hat man wegen der Berichtsform zu bemerken, daß sie gebrochener auf einen Bogen geschrieben werden müssen;

links werden die Parteien und Sache kürzlich bemerket, und rechts wird nebst einer kurzen Anrede der Bericht in den kürzesten Ausdrücken entworfen; Tag und Jahr werden füglich an der oberen Spitze rechter Hand gesetzet. Unter die linker Hand des gebrochenen Bogens stehende Berichtsrubrik wird demnach das Reskript oder sonstiges Resolut niedergeschrieben. Diese Berichtsform versteht sich nicht nur von Berichten in Streitsachen, sondern auch von denen, so in andern Geschäften abzustatten sind *e*). Bei den Amtsberichten ist annoch zu erinnern, daß sie, wenn sie abgefodert sind, unfehlbar innerhalb acht Tägen unter 5 Rthlr. Strafe erstattet werden müssen *f*).

a) Verordnung vom Justitzwesen in Ober und Unterämtern vom Jahre 1720. §. 1. Dekret vom 25sten Jun. 1734.

b) Gewöhnliche Klag und andre Sachen werden in ein Protokollbuch, das schon gebunden ist, oder das, wenn man einen geschriebenen Stoß beisammen hat, erst gebunden wird, zusammengeschrieben, welchem am Ende das oben bemerkte Verzeichniß oder Register meistens angeheftet ist. Die ausserordentlichen Sachen aber, als Concurs, Inquisitionssachen u. s. w. sind besonders niederzuschreiben und machen die sogenannten Separatakten aus. Oft müssen dieselbe dem Oberrichter in Urschrift eingeschicket werden; daher sie um so eher separiret zu halten sind.

c) Erstere Verordn. §. 4. 5.

d) ebendas. §. 15.

e) Verordn. von Kanzleititulaturen 1780.

f) Dekret vom 19ten Jul. 1753.

§. 68.

§. 68.

Von der Klage.

Bei den Untergerichten wird die Klage gewöhnlicher Weise nur mündlich vorgebracht und zu Protokolle genommen. Jedoch sind schriftliche Vorträge bei ganz wichtigen Umständen nicht schlechterdings verboten; vielmehr wird auch dem Beklagten, im Falle Kläger eine schriftliche Vorstellung überreichet hat, zugelassen, seine Vernehmlassung durch einen gelehrten Beistand schriftlich einbringen zu dörfen. Zu diesen Beiständen sind besonders die Amtsprokuratoren geordnet. Der domkapitularischen Audienz, als einer zwoten Instanz, werden schriftliche Verhandlungen eher, als den übrigen Untergerichten, gestattet *a*). Kläger sollen mit ihrer Klage abgewiesen werden, wenn sie sich nicht vorher selbst, oder durch einen Drittern mit dem zu verklagen Gesinnten gütlich besprochen haben. Damit die Sache desto geschwinder vor sich gehe: so sind die dazu dienlichen Zeugen sogleich im ersten Termine von Klägern anzugeben, und eben so die zum Beweise nöthigen Urkunden gleich bei Einführung der Klage beizubringen. Daher soll sich der Richter alles genau erzählen lassen, und bevor das Protokoll entworfen wird, sich umständlich mit Klägern besprechen, damit alles nöthige sogleich angegeben und niedergeschrieben werde *b*). Die vorgebrachten Urkunden und Scheine, oder vielmehr ihre Kopien, werden demnach mit Buchstaben oder Nummern bezeichnet, unter ihren Zeichen im Protokolle bemerket, und so als Beilagen den Gerichtshandlungen beigefüget *c*). Mehrere Klagen, welche nicht einerlei Natur und Eigenschaft haben, dörfen weder in

einem schriftlichen, noch mündlichen Vortrage durcheinander geworfen werden; sondern es ist jede Sache in einer besondern Klage vorzubringen und zu verhandeln *d*). Hieraus folget, daß z. B. die **Eigentumsklage** mit einer **persönlichen Forderung**, ferner die überhaupt auf **Verfolgung unsers Vermögens gehende Klagen** [actiones rei persecutoriæ] mit bloßen **Injurienbeschwerden** u. s. w., obgleich beide wider den nemlichen Beklagten gerichtet sind, zugleich in einem Vortrage auf keine Weise angehänget werden dörfen.

a) Die angeführte Justitzordn. §. 6. 7. 8.

b) ebendas. §. 9.

c) Es ist anzurathen, daß die Beilagen nicht in die Protokolle eingeleget, sondern alle Beilagen auf ein ganzes Jahr unter fortlaufenden Ziffern in einem besondern Faszikel oder Bande zusammen geheftet werden. Bessere Erhaltung dieser Papiere, bequemeres Nachschlagen und die dadurch abfällig werdende Furcht, selbe leicht durch das Einlegen zu verliehren, empfehlen diese Vorsorge.

d) Angeführte Justitzordn. §. 31. Hier gehet diese Verordnung von der Regel des allgemeinen Prozesses ab. Selbst die Römer erlaubten die Anhäufung mehrerer verschiedenen Klagen, und nach dem heutigen Gerichtsbrauche können alle Klagen in einem Libelle zusammengenommen werden; nur sind von dieser Regel einige Ausnamen zu bemerken. Man vergleiche, was Claproth in seiner Einleitung in den ordentl. Bürgerl. Prozeß I. Th. 2. Abth. §. 113. vorgetragen, denn hier sind die Ausnamen in einem Verzeichnisse entworfen.

§. 69.

Von der Ladung.

Nach fuldischer Praxis geschieht die Ladung gewöhnlich zuerst, ehe noch eine Klage zu Protokolle genommen ist. Der Kläger meldet sich bei Amte und begehret wider den angegebenen Beklagten [wie sich der gemeine Mann ausdrücket] einen Amtstag. Der Richter läßt durch den Gerichtsschreiber die Parteien und den Gegenstand des Streites kürzlich aufzeichnen, und bewirkt demnach die Ladung auf eine bestimmte Tagfahrt. Durch diesen Gerichtsgebrauch wird eine ganze Handlung gesparet, da das vorläufig zu führende Klageprotokoll hinwegfällt, und die Klage zuerst im angesetzten Termine mit den übrigen Sätzen niedergeschrieben wird. Die Ladung ist schriftlich abzufassen, in derselben der Gegenstand der Klage, Namen des Klägers, und der festgesetzten Tagfahrt anzumerken, und vom Richter zu unterschreiben. Insinuationen werden durch den Gerichts oder Amtsdiener so, wie es die gemeinen Grundsätze erfodern, bewirket, worüber von demselben ein sogenanntes Insinuationsbuch zu halten ist. Schriftlich eingekommene Klagen sind sogleich mit der Ladung einzuhändigen und dabei ein mündlicher Termin zu bestimmen *a*).

a) Angeführte Justitzordn. §. 10.

§. 70.

Vom Ungehorsame.

Erscheint der Vorgeladene in angesetzter Tagfahrt nicht, ohne daß er sich entschuldigen kann: so ist

ist er verbunden, dem Kläger die Versäumniß, dem Gerichte aber die Ladungskosten zu bezahlen, und wird zum zweitenmale unter Bedrohung einer Strafe vorgeladen. Von den richtigen Hindernissen muß zween Tage vor angesetztem Termine dem Beamten und Klägern mit Anführung der hindernden Ursache die Anzeige geschehen. Wäre aber der Richter selbst verhindert: so hätte er es beiden Parteien mit Ansetzung eines neuen Termins unentgeltlich wissend zu machen *a*). Zuweilen ist Beklagter zum zweitenmale und zwar unter Bedrohung der Strafe der Präklusion, d. i. peremtorisch vorgeladen, und erscheinet wieder nicht; dann scheint er sich verneinend eingelassen zu haben, und verliehrt seine verzögerlichen sowohl als zerstörlichen Einreden *b*). Der Richter führt desfalls auf Kosten des Ungehorsamen ein Protokoll, entwirft zugleich die Klage, wenn sie noch nicht niedergeschrieben, in demselben, und setzet mit Verwerfung der wider diese Klagepunkte statthabenden Einreden zur Verhandlung der noch übrigen Sätzen fernere Tagfahrt an. Auch der Kläger kann vor Befestigung des Streites ungehorsam seyn. Hier würde er nach der gemeinen Rechtsregel, insofern die Tagfahrt peremptorisch wäre, dem Beklagten Gelegenheit geben, für diesesmal Befreiung von der Instanz und Sicherheit wegen Verfolgung des Streites für die Zukunft u. s. w. zu verlangen *c*).

a) Angeführte Justitzordn.

b) Man vergleiche die allgemeinen Grundsätze.

c) L. 13. §. 2. C. *de Jud.*

§. 71.

§. 71.

Vom Verfahren in bestimmter Tagfahrt.

Wenn beide Theile in bestimmter Tagfahrt richtig erscheinen: so ist die Klage entweder verordnungsmässig [§. 68.] schon vor geschehener Ladung zu Protokolle genommen, oder man hat die Ladung nach dem Gebrauche [§. 69.] zuerst bewirket. In jenem Falle beruft sich Kläger, wenn er sonst keine Neuerungen vorzubringen hat, nur kürzlich auf seine schon niedergeschriebene Klage; in diesem aber muß die Klage vor allen Dingen nach den [§. 68.] bemerkten Erfodernissen entworfen werden. Es folget demnächst die Vernehmlassung des Beklagten. In dieser werden sämmtliche Klagepunkte nach der Reihe beantwortet, das, was wider die angeführten Zeugen, Briefschaften u. s. w. eingewendet werden kann, angeführet, und zuweilen der Plan eines allenfalls zu führenden Gegenbeweises mit Anführung entgegengesetzter Briefe, Zeugen und dergleichen schon wirklich herfürgebracht. Daß auch eine Wiederklage, welche nach den gemeinen Grundsäzen einzurichten ist, zugelassen werde, leidet ohnehin keinen Zweifel; nur ist anzumerken, daß auch hier der Beklagte, so wie der Kläger bei der Klage, sogleich Zeugnisse und Bescheinigungen anzuführen besorgt seyn müsse. Sind diese beiden ersten Säze berichtiget: so folgen die Re- und Dupliksäze, und so wird die Sache in vier Säzen zum Protokolle verhandelt. Bei einer angestellten Wiederklage hat es ohnehin seine Richtigkeit, daß ein Saz mehr, nemlich die dagegen zu richtende Duplik zugelassen werden muß. Wenn es möglich ist: so soll der Streit durch Verhandlung der vier Säze geendiget

 werden.

werden. Sollten aber mehrere Termine, welches der pflichtmässigen Beurtheilung des Richters überlassen wird, erfodert werden: so soll einer von dem andern über vier Wochen nicht entfernet seyn, damit keine Sache über sechs Monate dauern könne *a*).

a) Angeführte Justitzordn. §. 14.

§. 72.

Vom Beweise.

I) Hat sich Kläger auf beigebrachte Scheine und Briefschaften begründet: so kann schon die Sache im ersten Termine für bewiesen angenommen und definitiv gesprochen werden, wenn nicht deren Richtigkeit vom Gegentheile entweder ganz widersprochen, oder sonst erhebliche Einreden der Zahlung, des nicht bezahlten Geldes, einer Compensation u. s. w. entgegengesetzet worden sind; denn in diesem Falle wäre zur Erörterung dieser Einreden allerdings eine fernere Tagfahrt zu bestimmen. II) Bei angeführten Zeugen muß ohnehin zu deren Verhöre ein weiterer Termin anberaumet, und selbe entweder unmittelbar, oder, wenn sie in einem andern Gerichtssprengel wohnen, durch Ersuchungsschreiben vorgeladen werden. In dem zum Zeugenverhöre bestimmten Termine hat das Amt jener Partei, so Zeugenschaft führen will, im Falle sie mit keinem besondern Anwalde versehen wäre, die Artikel kürzlich selbst zu entwerfen, und so auch dem Gegentheile in Ermangelung eines gelehrten Beistandes die nöthigen allgemeinen und besondern Fragestücke kürzlich aufzusetzen. Die Zeugen werden in der Parteien Gegenwart entweder vor oder nach dem Verhöre vereidet, oder wenigstens, wenn

die Vereidung vorher nicht geschehen sollte, mittels der Handgelöbniß die Wahrheit zu sagen, ermahnet, und demnächst einzeln vernommen *a*). Nach vollendetem und eröfnetem Zeugenverhöre führt Produzent kürzlich an, daß er nunmehr den Grund seines zu beweisenden Gegenstandes dargethan zu haben glaubte; dieser sogenannten Ausführung folgt von Seiten des Produkten eine Gegenausführung, worinn das, was dieser Zeugenschaft entgegen ist, ganz kurz zu Protokolle gegeben wird; und so werden diese summarischen Zeugenprozesse geschlossen. III) Kömmt es, die Sache zu beweisen, nur blos auf Augenscheine an; so sind auch diese auf eine bestimmte Tagfahrt festzusetzen, Schöpfen, Kunstverständige u. d. g. zu diesem Geschäfte zu instruiren, und mit diesen die Besichtigung fürzunehmen, worauf der Richter beide Theile mit ihrer Aus- und Gegenausführung, wie bei dem Zeugenbeweise, zu vernehmen hat. IV) Eideszuschiebung hat so, wie nach gemeinen Rechten, Platz, ohne daß der Zuschieber einige Vermuthung für sich hat. Jedoch sind auch hier alle diejenigen Fälle, wo überhaupt vermög der gemeinen Grundsätze keine Eideszuschiebung angewendet werden kann *b*), von diesem Satze ausgenommen. Besonders ist nach fuldischem Gerichtsbrauche zu erinnern, daß bei Fornikationsfällen nach der zeitherigen Praxis des Landesconsistoriums, welches allerdings auch auf die geistlichen Untergerichte zu Dermbach, Weiers wegen Hettenhausen und zu Neukirchen so, wie auf die mit dieser Gerichtbarkeit versehene Probsteiämter ausgedähnet wird, die Geschwängerte, ohne Vermuthung für sich zu haben, dem angegebenen Thäter den Eid nicht platterdings zuschieben darf; jedoch versteht sich

dieses

dieses von dem Falle, wo der Beklagte den auf solche Weise zugeschobenen Eid widerspricht; ein anders wäre es, wenn der Beklagte diesen Eid ohne weitere Einrede freiwillig angenommen hätte. Bei Viehmangeln, wo zur Begründung der Redhibition die Wissenschaft des Fehlers oder die begangene Arglist des Verkäufers bewiesen werden soll, ist die blose Eideszuschiebung ausdrücklich als unzureichend erkläret *c*). Eben so findet nach dem Sinne des fuldischen Gesetzes bei der **Gütergänzung** die blose Eideszuschiebung „**Ob nicht Besitzer selbst glaube oder dafür halte, oder von seinen Voreltern gehöret habe, daß das zu ergänzende Grundstück in des Imploranten Güter gehöre?**“ keine Anwendung; denn hier sind klare, das Jus appertinentiarum wahrhaft beweisende Register und Urkunden, folglich keine blose Eideszuschiebung, so nur auf Glauben hinausgehet, zu einem solchen Beweise erfoderlich *d*). V) Uebrigens sind auch hier bei diesen nur kurz entworfenen Beweisarten alle von brauchbaren Schriftstellern theoretisch sowohl als praktisch schon zu Genüge behandelten Grundsätze **vom Beweise** zu beobachten, insofern sie nemlich auf das summarische Verfahren der fuldischen Untergerichte angewendet werden können. Endlich ist noch VI) zu erinnern, daß zuweilen weder Urkunden, noch Zeugenschaften im ersten Termine fürgebracht werden; der Kläger beruft sich nur blos auf die Natur der Sache, Vermuthungen u. s. w. Hier wären nun allerdings nach dem strengen Verstande des Landesgesetzes, kraft dessen schon im ersten Termine derlei Beweistümer fürgebracht werden sollen, diese Beweisarten in der Folge nicht mehr zulässig. Allein, da desfalls dem Amte wegen vor-

her

her nicht genugsam gepflogener Unterredung oft selbst einiges Verschulden zugerechnet werden kann, und da überhaupt einer bei Untergerichten meistens ohne Anwald handelnden Partei die Unwissenheit rechtlicher Ordnungen nicht so strenge zur Last zu legen ist: so ist hier der Gerichtsgebrauch etwas gelinder, und läßt dergleichen auf Beweis oder besseren Beweis zielende Interlokute zu, wenn nicht dem zu beweisen schuldigen Theile eine besondere Nachlässigkeit zugeschrieben werden kann. Solche Zwischenurtheile sind nicht in allgemeinen Ausdrücken: „Wird Kläger den Grund seiner Klage beweisen“ sondern ganz bestimmt mit Anführung dessen, was zu beweisen ist, abzufassen; z. B. „Wird Kläger innerhalb vierzehen Tagen beweisen, daß die zu ergänzen verlangte Wiese in das Gut *N. N.*, welches Kläger dermalen besitzet, ehedem wirklich als geschlossen gehöret habe: so soll ferner ergehen, was Rechtens ist“ Der im Zwischenurtheile bestimmte Beweistermin [ein ohnehin nach allgemeinen Rechten bekannter Satz] fängt erst alsdenn zu laufen an, wenn dies Urtheil rechtskräftig, und von dem Gegentheile so weit, als selbigem vielleicht darinn etwas auferleget worden, gleichfalls erfüllet ist *e*). Es werden daher jedesmal über den vorgeschriebenen Zeitraum nach hiesigem Rechte annoch drei Wochen hinzugerechnet [§. 115.].

a) Die angeführte Justitzordn. von 1720. §. 16.

b) Claproths Einleit. in bürgerl. Proz. §. 321.

c) Verordnung wegen den Viehmängeln vom 29sten Jänner 1757. §. 4.

d) Ver-

d) Verordnung über das Edictum de bonis redintegrandis vom 20sten Jun. 1735. Dort heißt es im Anfange des vierten Absatzes: „Bei nun würklich erfolgten Redintegration, welche die gegen „das Jus appertinentiarum klar docirende Registra „und Documenta von Unter-Gerichtern genommene Provocationes nicht hindern, noch einigen „Effectum suspensivum haben sollen — —“

e) Claproth §. 215.

§. 73.

Von der Eidesleistung.

Nebst dem, was vermög gemeiner Rechte in Rücksicht des Eides zu bemerken, ist in Ansehung der Eidesleistung nach fuldischem Gesetze noch folgendes anzuführen. 1) Soll der Eid einen sittlichen, guten und wichtigen Gegenstand für sich haben, und so von dem Richter sowohl als der Partei zur tiefesten Ueberlegung gezogen werden. Ein schon aus dem Hauptbegriffe des Eides fließender Satz. 2) Jeder, der einen entscheidenden Eid vor Gericht abschwören soll, ist hierzu von seinem Seelsorger oder Beichtvater mit allem Ernste vorzubereiten. 3) Eide sollen nur in gewöhnlichen Gerichtsstuben abgeleget werden. 4) Er geschiehet im Gesichte des vorgeladenen Gegentheiles, oder bei Zeugen in Gegenwart beider Parteien. 5) Der Schwörende soll nüchtern, wenigstens mit keinem berauschenden Getränke beladen seyn; daher ist diese Handlung immer Vormittags zu bewirken. 6) Wenn die Handlung geschehen soll: so veröfnet der Richter kürzlich die Veranlassung des Eides, läßt die vorher bedachtsam aufgesetzte, und von beiden Parteien entweder gut geheißene oder vom Richteramte selbst berich-

berichtigte Eidesformel durch den Gerichtsschreiber öffentlich vorlesen, und verliest hierauf die Erklärung des Eides und Warnung wider den Meineid nach dem wörtlichen Inhalte der in der Verordnung fürgeschriebenen Form deutlich und mit einem besonderen Nachdrucke selbst. 7) Nun ist der Schwörende kürzlich auf seinen Eidesgegenstand zurückzuführen, worauf er nach bewirktem Handschlage des Richters die verordnungsmässigen Worte des Schwures langsam und deutlich dem vorsprechenden Richter nachsagen muß: „**Was mir izt ist vorgehalten „worden und ich wohl verstanden habe, dem „schwöre ich also wahr zu seyn, oder werde „ich getreu und unverbrüchlich nachkommen 2c., so wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Wort.**" 8) Während dem Schwure heben Mannspersonen die drei vodern Finger, den Daumen, Zeige und Mittelfinger in die Höhe, und halten die übrigen eingeschlossen; Weibspersonen aber legen die nemlichen drei Finger über ihre linke Brust, ohne jedoch dieselbe zu entblößen. 9) Diese ganze Eidesverhandlung soll bei 5 Rthlr. Strafe zu Protokolle genommen werden *a*).

a) Verordnung vom Verhalten bei Leistung der Eidschwüre, nebst beigedruckter Erklärung des Eides und Warnung wider den Meineid vom 9ten Febr. 1781. Es ist anzumerken, daß diese Verordnung allgemein und sowohl zum Verfahren auf Hochfürstl. Regierung als hieher gehöret. Allein da Eidschwüre am häufigsten bei Untergerichten vorkommen: so hat man den Inhalt dieser Verordnung am füglichsten hieher zu setzen, dafür gehalten.

§. 74.

§. 74.

Abfassung des Endbescheides.

Ist nun auf solche Weise die Sache von dem Untergerichte geschlossen: so muß sie auch unmittelbar von demselben entschieden werden. Aktenversendungen sind bei den Aemtern verboten, wenn sie nicht nach vorläufig geschehenem Berichte an Hochfürstliche Regierung unmittelbar vom höchsten Landesfürsten aus besondrer Begnadigung gestattet werden *a*). Der Bescheid wird deutlich, den Akten gemäß, auf einen gewissen Gegenstand gerichtet, mit Bemerkung beider Parteien und des Streites entworfen, und am Ende die bekannten Worte von Rechts wegen gewöhnlicher Weise beigefüget. Im Urtheile dörfen keine Entscheidungsgründe eingerücket werden, damit sie nicht den beschwerten Theil um so eher zu weitläufigen Berufungen veranlassen *b*). Endlich wird der Bescheid beiden Parteien eröfnet, diese der gewöhnlichen Nothfristen belehret und befragt, ob sie mit dem Bescheide zufrieden seien oder nicht, worüber ebenfalls eine kleine Registratur zu führen ist *c*).

a) Dekret vom 21sten Jun. 1740.

b) Justitzverordnung von 1765 §. 2. Claproth im bürgerl. Proz. §. 210.

c) Angeführte Verordn. §. 3.

Muster.

In Sachen N. zu N. Klägers an einem wider N. zu N. Beklagten am andern Theile Güterergänzung betreffend wird zu Recht erkannt, daß Beklagter die seither besessene, zum geschlossenen Gute N., welches Kläger dermalen besitzet, eingehörige Wiese sogleich herauszugeben schuldig, so bald Kläger den gerichtlich geschätzten Werth des Grundstückes bei Amte hinterlegt haben wird. Die Kösten werden verglichen. V. R. W.

Nach geschehener Eröfnung dieses Bescheides wurden beide Theile der gewöhnlichen Nothfristen belehret.

Kläger dankte.

Beklagter behielt sich das Seinige bevor, und verlangte Abschrift der Akten.

Resolut.

Sollen die Abschriften dem Beklagten ertheilet werden.

§. 75.

Beobachtung nach geschehener Verdammung in die Unkosten.

Wären die Kösten im Bescheide nicht verglichen *a*), sondern der eine Theil entweder in die ganze, oder wenigstens in die grössere Summe verurtheilet, so, daß der Obsieger die schon gehabten

Kösten und Auslagen *b*) wieder zurückzufodern befugt ist: so muß dieser, doch nur dann, wenn das Urthel rechtskräftig, seine Köstenforderung schriftlich und punktenweise überreichen, und, sofern er sich auf Deservitenverzeichnisse u. d. g. berufen sollte, die Scheine sogleich mit beilegen. Dieses Verzeichniß wird dem Gegentheile mit Anberaumung eines zum Vorstande bestimmten Termines mitgetheilet; wornächst die Sache sogleich entschieden wird. Von diesem Ausspruche kann, wenn die Berufungssumme da ist, appelliret werden. Eide werden in diesem neuen Köstenstreite, wenn er nicht 18 fl. übersteiget, nicht zugelassen; und dann sind sie in keinem Falle zulässig, wenn die Kösten gewiß sind. Zuweilen ist auch auf ungewisse Kösten wegen Versäumniß u. w. gesprochen; und in diesem Falle kann der Siegende allerdings zum gewöhnlichen Schätzungseide gelassen werden. Die Zahlungszeit wird in dem neuen Köstenbescheide ohne erhebliche Ursache unter vierzehen Täge nicht gesetzet *c*),

a) Es ist eine allgemeine Regel, daß auch die Kösten alsdann für verglichen gehalten werden, wenn ihrer im Bescheide gar keine Meldung geschiehet.

b) Es ist zur Entfernung alles Irtumes im Bescheide besonders auszudrücken, wenn mit den Gerichtskösten die aussergerichtlichen wieder erstattet werden sollen. Zu letzteren gehören Advokatenkösten, aussergerichtliche Schreibgebühren, Versäumniß u. w.

c) Man vergleiche über diese Sätze die angeführte Verordnung von 1720. §§. 25. 26. 27. Zum bequemen Vorbilde für praktische Anfänger will ich hier einige allgemeine Regeln vom Köstenpunkte selbst auf jene Weise einrücken, wie sie Herr Hofrath Walch in seiner Wissenschaft aus Akten einen Vortrag zu thun S. 105. §. 81. gegeben hat.

hat. Sie sind kurz und wesentlich. Der Regel nach muß der unterliegende Theil in jedem Falle die Kösten erstatten. Jedoch werden nach Art einer Ausname 1) die Kösten zuweilen verglichen, oder es wird 2) der Sieger selbst zur Erstattung der Kösten verurtheilt; und dann fällt der obenberührte Köstenersatz hinweg. Es sind aber ad 1) die Kösten zu vergleichen A) wenn dem überwundenen Theile keine muthwillige Streitbegierde beigeleget werden kann, und es erfolgt daher die Vergleichung, wenn α. auf ein Erfüllungs oder Reinigungseid erkannt wird; β. der Kläger mehr gebeten, als in dem Urtheile enthalten; γ. der unterliegende Theil einige Zeugenaussagen, Urkunden, Responsen, oder auch Urthel für sich hat; δ. wenn die Sache auf eine strittige Rechtsfrage ankömmt; ε. bei Eideszuschiebungen. Sodenn führet Herr Hofrath Walch ferner an, daß auch B) die Unkosten gemeiniglich da verglichen würden, wenn zwischen Gerichtsherrn und Unterthanen, Eltern und Kindern, oder andern nahen Verwandten ein Rechtsstreit wäre; jedoch wäre in einigen Prozeßordnungen, wie z. B. in der Kursächsischen tit. 36. §. 5. und Herzogl. Altenburgischen Part. I. cap. 40. §. 3. verordnet, daß auf Verwandschaft keine Rücksicht genommen werden sollte. C) Führet auch Herr Claproth §. 203. nebst vorstehenden noch einige besondere Fälle an, wo die Kösten verglichen werden müssen; nemlich wenn α. Beklagter sich zur Zahlung bequemet; wenn β. der Kläger ungehorsamlich zurückbleibet, Beklagter aber die Sache fortsetzet, und denn unterlieget. Fälle, wo ad 2) der Sieger selbst zur Wiedererstattung der Prozeßkösten zu verurtheilen ist, sind hauptsächlich α. wenn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das, so bisher verhandelt worden, einem zu statten kömmt; wenn β. einer im jüngsten Besitze [possessorio summariissimo] geschützt ward, und nun im ordentlichen Besitze oder auch der Petitorienklage verliehret, und desfalls auch die in summariissimo aufgelaufene Unkosten erstatten muß;

wenn γ. Kläger weniger ausführet, als er in seiner Klage verlanget, das aber, was er ausführet, Beklagter gleich Anfangs zu geben anerboten hat. Man vergleiche besonders WOLFG. AD. LAUTERBACH. diss. de expensis victori præstit. Jurament. compensandis. HOYER de expensis victori refundendis ad victor. ex Jurament. judicial. & litis decisorio, Altdorf. 1755. JO. JAC. REINHARD de error. Pragmaticorum in doctrina de compensatione expensar. litis. Erf. 1726.

§. 76.

Hilfsvollstreckung.

Rechtskräftige Urtheile nicht nur, sondern auch liquide Schuldigkeiten, welche sogleich einen Executionsproceß begründen können, sind der richterlichen Hilfsvollstreckung unterworfen. Man hat dabei besonders, in Ansehung letzterer folgende Säze verordnungsmässig zu bemerken. I) Ist bei Einlegung der Exekution, nachdem ein, zwei oder höchstens nach Umständen drei angesezte Zahlungs- oder Befolgungstermine fruchtlos verstrichen sind, vordersamst zu sehen, ob es 1) bei dem Schuldner wahrer Ungehorsam sei, oder ob 2) die Nichtzahlung aus dem Unvermögen herrühre? Im ersten Falle kann die Soldatenhilfe längstens auf vier Tage eingeleget werden. Würde aber keine Folge geleistet: so wird die Exekution aufgehoben und die Auspfändung mittels des Schultheisen oder Gerichtsdieners vorgenommen. Im zweiten Falle ist die Einlegung gar nicht nöthig, da ohnehin dadurch keine Hilfe zu hoffen; es kann vielmehr sogleich zur Auspfändung der wenigen Mobilien fürgeschritten werden *a*). II) Ist die schon oben [§. 15. VII.] angeführte Einschrän-

kung auch hier zu erinnern, daß die Beamten ohne hohe Regierungserlaubniß keine unbewegliche Grundstücke in Hilfsvollstreckungen angreifen dörfen *b*). III) Den Aemtern werden zu ihren Vollstreckungen die nöthigen Soldaten der Landmiliz unweigerlich verabfolget. Der Beamte darf sie aber nicht selbst unmittelbar durch den Gerichtsdiener beordern lassen; sondern er muß sie bei dem im Amte vorgesetzten Unteroffizir zu seinem Geschäfte verlangen *c*). IV) Bei herrschaftlichen zur Steuer und Amtsrechnung, auch andern Forst- Straf- Holz- und dergleichen Geldabgaben, nicht minder bei jenen Gefällen, so milden Stiftungen zustehen, werden keine Vollstreckungsgebühre genommen. Die Strafe wider die sich hierinn verfehlenden Beamten ist 10 auch 20 Rthlr. und endlich gar Kassation *d*). Bei Vollstreckungen rechtskräftiger Bescheide soll die Verhängniß des Unterrichters auf ein bloses Anrufen der Partei von der Landesregierung nicht aufgehoben werden, da sichs der hierunter etwa beschwerte Theil selbst zuschreiben muß, daß er von dem untergerichtlichen Bescheide nicht behörend provoziret hat *e*).

a) Exekutionsordnung vom 11ten Jul. 1729.

b) Dekret vom 11ten Jul. 1740.

c) Artikel für das Landregiment vom 17ten Mai 1766 Art. 6.

d) Dekret vom 10ten Jänner 1765.

e) Advokat. Verord. 1775 §. 20.

Zweiter Abschnitt
von
dem untergerichtlichen Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit.

§. 77.
Verbindung mit vorigem.

Bei den untergerichtlichen Verfahrungsarten sind nun auch jene gerichtlichen Geschäfte anzuführen, welche Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit zum Gegenstande haben. Richterliche Beobachtung bei Kontrakten, bei dem Schuldenwesen und andern auf gerichtlichen Glauben beruhenden Handlungen der freiwilligen, jedoch meistens vermischt freiwilligen Gerichtbarkeit [Jurisdictionis voluntariæ mixtæ], insofern sie durch fuldische Landesgesetze ihre Bestimmung haben, sind der Inhalt dieses Abschnittes.

§. 78.
Gerichtliche Ausfertigungen der Kontrakte über unbewegliche Güter.

Alle Kauf und Tauschkontrakte über unbewegliche Güter und Grundstücke müssen bei Amte angezeiget werden *a*). Die Schultheisen in ihren angewiesenen Distrikten machen gewöhnlicherweise die Aufsätze [§. 32. IV.]; diese werden dem Amte überreichet; der Amtmann überträgt den Gegenstand und Bedingnisse der Handlung mit Bemerkung beider kontrahirenden Theile kurz unter einen Aktum in das soge-

nannte

nannte Kontraktenbuch; die Aufsätze werden unter fortlaufenden Ziffern als Beilagen Jahrweise besonders zusammengeheftet, und so werden die Kontrakte in einer ganz kurzen, doch wesentlichen Form durch den Gerichtsschreiber ausgefertiget, besiegelt und vom Amte unterschrieben. Zuweilen geschieht es, daß in den überreichten Aufsäzen entweder der Natur nach unzulässige, oder ganz unvollkommene, oder doch solche Dinge enthalten sind, so in der Folge Uneinigkeiten veranlassen können. Diesen bevorstehenden Streitigkeiten fürzubeugen, zeichnet der Richter das Unzulässige mit dabei zu bestimmenden Abänderungen und Zusäzen in einem Resolute, welches auch auf dem nemlichen Aufsatze geschehen kann, mittels des im Kontraktenbuche besonders zu führenden Protokolles in Gegenwart der interessirten Theile auf; und es müssen sich dieses die Parteien gefallen lassen, wenn sie nicht einstimmig von der Handlung wieder abzugehen gesonnen sind. Beamten, welche diese Verhaltungsregel nicht befolget und dadurch einen Streit unter den Parteien in der Zukunft veranlaßt haben, sind nicht nur für die desfalls erwachsenden Prozeßkösten zu haften verbunden, sondern sind auch einer Strafe zu 10 Rthlr. unterworfen *b*). Es sollen auch die Beamten, im Falle sich ihnen ein Verdacht noch auf dem Gute haftender und nicht im Aufsatze benannter Schulden äussern sollte, keinen Kaufbrief eher bestätigen, bis vordersamst alle des Verkäufers Schulden ordentlich in einem peremtorischen Termine liquidiret sind. Im Kaufbriefe werden demnächst jene etwa vom Käufer übernommene Schulden ausdrücklich benannt; wohingegen jene neue auftretende Gläubiger, welche bei der Liquidation nicht erschienen sind, alsdann ungehört belassen und abgewiesen

werden *c*). Ausfertigungen dörfen unter bedrohter Strafe nicht lange verschoben werden *d*). So bald nemlich die oben fürgeschriebene Untersuchung geschehen, so sind die Kaufbriefe förmlich auszufertigen, und der Tag der Ausfertigung dabei anzumerken; jedoch können die Beamten diese ausgefertigten Briefe so lange zurückhalten, bis die Gebühren bezahlt sind *e*). Gewöhnlicherweise sind Kaufkontrakte nur einmal, nemlich für den Käufer, bei Tauschungen oder auch andern mit besondern Bedingnissen versehenen Kaufhandlungen aber solche für jeden Theil auszufertigen.

a) H. von Selchow behauptet in Elementis juris germanici §. 551. mit Anführung WOLDER SCHELE de Auctoritate judicis in actibus privatis adhibenda. Ultraj. 1727. und einer Menge teutscher Landesordnungen, daß nach dem teutschen Rechte bei Verkäufen unbeweglicher Güter die richterliche Bestätigung unumgänglich nöthig sei. Jeder könnte daher nach Willkür vor geschehener Bestätigung auch wider Willen des andern Theils vom Kontrakte abgehen; auch wäre die Folge, daß weder Nutzen, noch Gefahr auf den Käufer vor derselben übergienge. In Sachsen und nach dem Lübeckischen Rechte u. w. gehet das Eigentum einer unbeweglichen verkauften und schon wirklich übergebenen Sache nicht über, wenn die gerichtliche Abtretung [resignatio judicialis] noch nicht geschehen ist. Es kann aber dieses, ungeachtet noch mehrere Landesgesetze und Gewohnheiten übereinstimmen, nicht als eine allgemeine Regel des teutschen Rechtes angenommen werden. SAMUEL STRYK in Usu modern. Lib. 18. tit. 1. §. 15. nennt es ein jus singulare. Von Andern wird behauptet, daß in diesen Fällen, ungeachtet kein Eigentum übertragen würde, keinesweges der Kontrakt zernicheet werde, sondern die persönliche Verbindung wirksam verbleibe. LEYSER Spec. 446. med. 5. MEVIUS ad jus Lubec. P. III. tit. VI. art. 1. n. 7. CLAPROTH

ROTH

ROTH Jurisprud. extrajudic. §. 34. n. b. — Im Hochstifte Fuld ist ein Unterschied unter Lehengütern [bona Emphyteutica] und solchen, so nicht Lehen sind, zu machen. Bei jenen ist zur Vollkommenheit des Kontraktes die Lehensherrliche Einwilligung, so durch die gerichtliche Bestätigung oder wenigstens Mitsieglung geschieht, gesetzmässig erfoderlich; denn so heißt es in addit. Regulativi Lit. L. „ja pro forma Contractus vorgeschrieben „ist, daß niemand deren Lehnbesitzern sich unterfangen solle, ohne Vorbewust und Einwilligung des Lehenherrns, etwas von dem Lehen „zu verpfänden, noch dergleichen zu veräussern —— Und in den gemeinen Bescheiden von 1776. III. d) „dazumal solche Käufe und Verkäufe regulativ„mässig ohnehin null und nichtig sind.“ Freilich haben diese gesetzliche Bestimmungen nur Convents- oder Probsteilehensgüter zum Gegenstande. Allein aus der Analogie des Regulatives wird auch der Schluß auf fürstliche Lehen gemacht werden können. Hieraus wird nun gefolgert, daß vor geschehener Anzeige derlei verkaufter Lehensgründe 1) die Reue eines kontrahirenden Theiles annoch Platz finde; daß 2) erst vom Tage dieser Anzeige an das schuldige Lehengeld, und nicht vom Tage des geschehenen Privatkontraktes erschienen sei; daß 3) die Verjährung des Einspruchrechtes zuerst von dieser Anzeige an gerechnet werde, daß 4), wenn eine solche Anzeige und Bestätigung noch nicht geschehen ist, nicht einmal ad implementum Contractus von einem Theile geklagt werden könne u. s. w. — Dahingegen ist bei den Lehnsfreien Gütern als Burgergütern u. d. g. eine solche Anzeige nicht nöthig, und daher auch die Kaufhandlung vom Tage des geschlossenen Kaufes angerechnet schon als vollkommen anzusehen. Hier läßt sich das, was von Lehensgütern angeführet worden, nicht anwenden; sondern es sind vielmehr sogleich die gemeinen Grundsätze der Verbindung überhaupt, sodenn des Kauf- und Verkaufkontraktes insbesondere zu befolgen.

b) gemeine Besch. V.

c) daselbst VI.

d) Dekret vom 20sten Sept. 1726. ferner vom 25sten Jun. 1734.

e) gemeine Besch. VI.

§. 79.

Gerichtliche Festsetzung eines Auszuges.

Oft sind Güterverkäufe besonders die zwischen Eltern und Kindern mit einem bestimmten Auszuge oder sogenannten Leibsnahrung *a*) verknüpfet. Die Festsetzung desselben geschiehet nicht sowohl nach eigenem Willen der Parteien, als vielmehr von Amtswegen; daher gehöret sie zu den gerichtlichen Geschäften der freiwilligen Gerichtbarkeit. Diesem zu folge ist aber gegenwärtig nur das anzuführen, worauf der Richter bei einem zu bestimmenden Auszuge von Amtswegen zu sehen hat. Was demnach von dem Rechte des Auszuges selbst, von den Wirkungen und Folgen desselben zu erinnern ist, dies macht ein Gegenstand des theoretischen Fulder Privatrechtes aus, und gehört folglich nicht zu diesem nur praktischen Werke. Es ist aber dasjenige, was eigentlich hier zu bemerken ist, in folgenden Regeln gesammelt. I) Kann das Ober oder Amt einem Lehnmanne [viro emphyteutico-censitico] unter sechzig Jahren aus eigner Macht den Auszug nicht gestatten; sondern es müssen in einem solchen Falle die vorgeschützten Ursachen dessen, so das verordnungsmässige Alter noch nicht hat, nach genauer amtlichen Untersuchung mit Bescheinigungen der Landesregierung berichtet, und von dortaus die Bewil-

ligung

ligung oder Versagung erwartet werden. Ursachen, nach welchen auch einem unter 60 Jahren der Auszug zu gestatten, sind 1) wenn er den Gütern vorzustehen durch Unglücksfälle ausser Stand gesetzt ist; wenn ihm 2) schon die hinreichenden Leibeskräfte fehlen, und die Arbeit durch keine erzogene und fähige Kinder ersetzt werden kann. 3) Wenn das Gut verschuldet ist, und desfalls durch eine Heurath eines fähigen Kindes geholfen werden könnte; 4) wenn die Auszügerin eine zum Feldbau untüchtige Witwe wäre. Alle diese Ursachen können eine Ausname begründen. II) Hat das Amt bei Anordnung eines Auszuges vorzüglich auf folgende Stücke zu sehen; 1) auf vorhandene Schulden; 2) den Gütertrag und derer Belästigung; 3) ob Auszüger wahrscheinlich noch lange leben könne? 4) ob er verheurathet, die Kinder noch unerzogen, unversorgt, und wie hoch die schon ausgesetzten bemitgabet sind? 5) auf des Käufers Vermögen durch Heurath u. d. gl. III) Im nemlichen Kontrakte ist oft eine Vertheilung unter den Kindern enthalten. Hier bleibt dem Vater oder Mutter, insofern kein älterer Vertrag einer Gleichhaltung vorhanden, unbenommen, einem oder dem andern Kinde einen Vortheil zukommen zu lassen, wenn nur der Pflichttheil der übrigen nicht verlezet wird. Doch wird das Amt bei diesem Falle auf Billigkeit erinnert. IV) Dem Schaden der übrigen Geschwister sowohl als des Käufers vorzubeugen, sollen die Güter weder bei einem übermässigen Auszuge zu wohlfeil, noch bei einem so geringen zu hoch verkaufet werden. V) Wenn das Gut mit keinem besondern Auszugsgebäude versehen ist: so sind jene Stuben im Hause zu wählen, welche den Auszüger und Besitzer am füglichsten von einander abson-

absondern, welches auch bei Stallung u. s. w. zu beobachten. VI) Dem Auszüger ist nicht erlaubt, Grundstücke aus dem geschlossenen Gute auszubehalten, sondern die Früchte, Futter u. d. gl. sollen in Natur nach dem Maase, Gewicht u. w. bestimmet werden. VII) Behält sich aber der Auszüger Beistücke vor: so darf er den Käufer mit derer Bestellung nicht belästigen, es sei dann, daß er die Stücke dem Käufer in ganzen oder halben Pacht gegeben. Auf diesen Vorbehalt muß allerdings bei Festsetzung des Auszuges gesehen werden, es müßte dann der Verkäufer dem Gute ganz besonders fleissig vorgestanden, Schulden bezahlet, oder die Beistücke aus besonderm Fleise erhalten haben. VIII) Eben so ist auch kein Zehrpfenning zu gestatten, wenn nicht der besondere Fleis eine Wohlthat verdienet. IX) Bei Bedingung einer allenfallsigen Naturalpflege wird vorsorglich ein Auszug gemacht. X) Im Vertrage darf statt des Auszuges weder das dritte, vierte Maas, noch das sogenannte gemeinschaftliche Heben und Legen gestattet werden *b*). Dies sind die Punkte, welche der Richter so wie die Parteien bei Regulirung des Auszuges vor Augen haben sollen. Alles wird zur Registratur genommen, der Auszug vom Amte mit Zuziehung zweer Schöpfen entworfen, und der Entwurf der Hochfürstlichen Landesregierung zur Bestätigung eingeschicket *c*). Vom Richteramte ist noch das zu erinnern, daß der Früchtenauszug an den Besitzer der Güter oder einen Dritten ohne amtliche Ueberlegung, oder Berichtserstattung an die Landesregierung durch Abfindung nicht nachgelassen, verkauft oder sonst veräussert werden dörfe. Bei einem solchen Veräusserungsfalle ist besonders darauf zu sehen, ob der Auszüger

von

von dem erlösten Kaufschilling ordentlich leben könne oder nicht *d*).

a) Unter dem Begriffe eines Auszuges werden jene Einkünfte verstanden, welche sich der Verkäufer auf dem verkauften Gute zur Nahrung und zum Unterhalte ausdingt. Auszug, Leibzucht, Leibsnahrung, Alt- oder Grosvatterrecht sind gleichbedeutende Worte. H. HILDEBRAND *de mansione constituta & reservata.* Alt. 1702. 1712. J. F. WERNHER *de reservato*, vulgo Auszug. Vit. 1727. JO. GOTH. KRAUSE *de juribus & moribus reservatorum rusticorum* 1729.

b) Auszugs und Leibzuchtsverordnung von 1773. §§. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 9. 14. 15.

c) Ebendieselbe §. 4.

d) Ebendieselbe §. 23.

§. 80.

Gerichtliche Anzeige der Kontrakte zwischen Christen und Juden.

Alle Kontrakte zwischen Christen und Juden als Vieh, Fruchthändel und dergleichen, wie auch die daher entstehende Schuldverschreibungen werden für nichtig angesehen, wenn sie nicht bei dem Amte des kontrahirenden Christen, welches allein als der zustehende Gerichtsstand zu achten, angezeiget worden sind. Nach geschehener Anzeige wird die Quelle, der Gegenstand, die Bedingnisse und Folgen des Handels untersucht, zu Protokolle genommen und vom Richteramte bestätiget. Längstens in acht Tagen muß diese Anzeige geschehen. Sind keine Bedenklichkeiten vorhanden: so muß der Richter die Sache beschleunigen, und sogleich die Urkunde, wenn sie

sie begehret wird, darüber ertheilen. Einseitige Anzeigen dörfen nicht als vollkommen niedergeschrieben werden. Eben so müssen auswärtige Juden, welche ausser Lands mit fuldischen Unterthanen gehandelt haben, vorher ihren Handel der völligen Beurtheilung und richterlichen Erkenntniß des Amtes, wo sie Hilfe verlangen, unterwerfen. Auch fuldische Juden, wenn sie mit inländischen Christen ausser Landes gehandelt, und demnächst Klage erheben wollen, sind verbunden vorher dem Amte des Christen die Anzeige zu machen, wenn der Handel nicht für nichtig gehalten werden soll *a*). Die Regel dieser schuldigen Anzeige leidet sowohl in Rücksicht der Stadt- als Landjuden bei jenen Judenschulden, welche von baaren wirklich vorgeliehenen Geldern oder Kramwaaren herrühren, ihre Ausname; denn hiebei ist diese Anzeige nicht nöthig *b*).

a) Dekret vom 14ten Jun. 1723. Judenordnung von 1751. §§. 27. 28. 29. 30. 31.

b) angeführte Verord. §. 35. gemeine Bescheide vom 21sten Mai 1776. §. 2. lit. b.

§. 81.

Gerichtliche Amtsgeschäfte bei Ehesachen. Vermögensscheine. Ehepakten. Bestimmung des Vorauses.

Auch in Ehesachen haben die Untergerichte Geschäfte der freiwilligen Gerichtbarkeit zu besorgen. Hieher gehöret 1) Ausstellung der Scheine. Kein Paar wird im Lande kopuliret, wenn es nicht von dem Amte, wo es wohnet, oder sich niederlassen will, mit einem gerichtlichen Vermögensscheine versehen

sehen ist. Untergerichte können jedem Unterthanen ohne höhere Erlaubniß derlei Scheine ertheilen *a*); nur die bei der Landmiliz befindlichen Personen müssen dabei noch besonders um gnädigste Hochfürstliche Erlaubniß anhalten *b*). Herrschaftliche Bedienten brauchen keine Scheine; denn diese legitimiren sich mit der Herrschaftlichen Begnähmigung. Das verordnungsmässige Vermögen ist 200 fl., in der Residenzstadt aber 300 fl. Ein Handwerk wird zu 100 Rthlr. angeschlagen. II) **Errichtung der Ehepakten.** Wenn der allgemeinen Regel der im Lande üblichen **Gütergemeinschaft unter Eheleuten** vorgebeuget werden soll, oder zu einer fernern Ehe bei vorhandenen Kindern erster Ehe geschritten wird: so müssen nothwendig gerichtliche Ehepakten errichtet werden *c*), und zwar bei jenem Richter, welcher den **gehörigen Gerichtsstand** hat *d*). Diese Ehehandlungen werden gewöhnlich gleich den übrigen Kontrakten in Beisein der Parteien und Beistände aufgezeichnet, die Aufsäze dem Gerichte überreichet, von Amtswegen das Unzulässige verworfen, das Dunkle und was zum Streite in der Folge Anlaß geben könnte, in ein gehöriges Licht gesetzet und so durch ein Resolut bestätiget *e*). Sind sie nun unter einer kleinen Registratur dem Kontraktenbuche einverleibet: so geschieht demnächst die förmliche Ausfertigung. Die ausgefertigten Exemplare werden von den Heurathenden und Beiständen unterschrieben. Einer kann für den andern, wenn dieser des Schreibens unerfahren wäre, die Unterschrift besorgen, und im Falle keiner schreiben könnte, so ist es besonders vom Richter anzumerken. Amtliche Unterschrift und Besiegelung verstehen sich von sich selbsten *f*). III) Gehöret die gerichtliche Bestim-

mung

mung eines Vorauses hieher. Es wird nemlich bei dem Uebergange zur zwoten Ehe für die Kinder erster Ehe ein Voraus festgesetzet, d. i. eine gewisse Vermögenssumme, welche die Kinder erster Ehe in Rücksicht des von ihren rechtmässigen Eltern herrührenden Vermögens in der Zukunft ausser der gemeinen Theilung vorher zu erhalten haben. Dieser Voraus ist nach dem Verhältnisse der Habseligkeit des verwittibten Ehegattes zu bestimmen. Wegen der Frage, ob ein Voraus? auch wie hoch derselbe zu ordnen sei? läßt man es anfänglich auf die gütliche Vereinigung zwischen dem hinterbliebenen Ehegatten und des verstorbenen nächsten Freunden, aus welchen einige vom Richteramte zu Vormündern zu setzen und zu beeidigen sind, ankommen. Können sie sich nicht vereinigen: so wird richterliche Hilfe geleistet. Der Richter versucht 1) nochmals die Güte; und wenn man alsdenn gar keinen oder nur einen zu geringen Voraus zugestehen will: so sieht der Richter 2) auf des verwittibten Ehegatten geringes Vermögen, das noch zarte Alter der Kinder, das desfalls noch bevorstehende Ungemach und Kösten, auf des andern Theiles weit ansehnlichere Vermögen u. w. Aus diesen Gründen ist zu beurtheilen, ob den Parteien nachzugeben sei oder nicht. Wenn nun 3) der Richter nach Umständen und in Ermanglung einer ächten Vereinigung einen gesetzmässigen Voraus mitverordnen helfen muß: so hat er überhaupt auf das Vermögen des Wittibers, und das, was andrer Seits beigebracht wird, auf die Anzahl der Kinder und deren Alter, ob viele oder wenige Kinder aus der ferneren Ehe zu hoffen sind u. s. w. sein Augenmerk zu richten, und hiernach den Voraus zu bestimmen *g*).

Dies

Dies ist das richterliche Verfahren bei Festsetzung eines Vorauses; die übrigen Rechte desselben so wie der Gütergemeinschaft überhaupt sind ausser diesem praktischen Plane *h*).

a) Dekret vom 6ten Jun. 1740.

b) Dekret vom 16ten Dec. 1741.

c) Verordnung von ersten und ferneren Ehen 1719. §§. 7. 10.

d) Gemeine Bescheide 1776. §. 1. Vermöge dieser Stelle sollen alle Ehepakten, ohne Unterschied des Standes und Würde, dem Judici competenti überreichet werden, d. i. privilegirte Personen sollen dies bei ihren privilegirten Gerichten, Gemeinere aber bei ihrem Wohnungsgerichtsstande bewirken.

e) die angeführte Verordn. §. 8.

f) ebendies. §. 9.

g) ebendies. §. 4.

h) Die angeführten Regeln bei Festsetzung eines Vorauses sind allgemein; folglich nicht nur bei den Aemtern, sondern auch allen andern Gerichtsstellen, wo Ehepakten errichtet werden können, in vorkommenden Fällen zu befolgen. Man hat sie aber um deswillen in die Reihe der untergerichtlichen Verfahrungsarten gesetzet, da diese Fälle häufiger bei den Aemtern vorkommen.

§. 82.

Haltung richtiger Schuldenbücher.

Ein Hauptgeschäft der bei den Untergerichten anwendbaren freiwilligen Gerichtbarkeit ist jenes, so dem Schuldenwesen gewidmet werden muß. Nicht nur das Beste der Glaubiger, sondern auch die sonst wegen der sogenannten subsidiarischen

Klage zu befürchtende Gefahr des Richters macht es zum wichtigsten Gegenstande. Unter der subsidiarischen Klage wird jene verstanden, vermöge welcher der Glaubiger, insofern er mit seiner mit einem gerichtlichen Unterpfande verknüpften Forderung wider den Schuldner ausfallen sollte, annoch die nemliche Schuldklage wider den ausfertigenden und mit Schuld befangenen Richter anzustellen befugt ist *a*). Diese Klage von dem Richter zu entfernen, wie auch anderer Seits den Glaubiger um so sicherer zu stellen, sind richtige Schuldenbücher ein Hauptmittel. Alle Ober und Aemter, auch domkapitularische und Probsteigerichte müssen gehörige Schuldenbücher führen, worinn nicht nur die ausdrücklich bestimmten Hipothekschulden mit dabei zu setzender richterlichen Bestätigung, sondern auch alle stillschweigenden, soviel nur immer die Erkundigung der letzteren möglich ist, aufzuzeichnen sind *b*). Diese Bücher müssen auf das genaueste in Ordnung erhalten und darinn bei vorkommenden Abänderungen das nöthige Ab- und Zuschreiben besorget werden. Der Richter darf im Schuldenbuche nichts abschreiben, noch auslöschen, wenn nicht der Schuldner die zurückerhaltene Obligation in Urschrift oder einen richtigen Mortifikationsschein vorgezeiget hat *c*). Will der Schuldner eine gerichtliche Verpfändung vornehmen lassen: so muß der Richter vor allem 1) den Kaufbrief des zu verpfändenden Gutes einsehen, und sich hieraus genau erkundigen, ob noch rückständige Kaufgelder zu entrichten? Ob die darinn bestimmten Erbtheile der Geschwister noch rückständig? Wie hoch das Gut im Werthe sei? u. s. w. Die im Kaufbriefe selbst verordnungsmässig bewirkten

ten gerichtlichen Quittungen, oder die Vorlegung richtiger Privatscheine, oder gerichtliches Eingeständniß des Verkäufers leisten dieser Erkundigung Genüge. Hiernächst wird 2) das Schuldenbuch nachgeschlagen, woraus zu ersehen, ob schon Verpfändungen auf besagtem Gute oder Grundstücke haften, und wie hoch sich die dabei befindenden Schuldsummen gegen den wahren Werth des Gutes oder Grundstückes belaufen? 3) Müssen auch die Vormundschaften durchgegangen werden, um zu sehen, ob der Schuldner eine solche wirklich habe, oder wenigstens gehabt. Ja es ist zu dessen genauerer Vorsicht ausdrücklich verordnet, daß bei jährlicher Ablage der Vormundschaftsrechnungen besonders zu bemerken sei, wie viel der Vormünder dem Pflegbefohlenen unter Verbindung eines stillschweigenden Unterpfandes schuldig verbleibe *d*), welches demnach am füglichsten im Schuldenbuche aufzuzeichnen ist. Auf diese Weise wird der Richter nicht Gefahr laufen, der subsidiarischen Klage in der Folge ausgesetzet zu werden. Will er noch sicherer gehen: so läßt er das Gut schätzen, und legt die Schätzung bei die vorgenommene Liquidation, welche in die Zukunft zum Grunde der ertheilten Bestätigung genommen werden und zur Rechtfertigung dienen muß. Zween Drittheile des Werthes können immer sicher verpfändet werden. Würden aber die vorhergehenden Schulden die zween Drittheile schon übersteigen: so kann der Richter auf Gefahr des Glaubigers eine gerichtliche Obligation ausfertigen *e*). Die Ehefrau muß nothwendig zur Gerichtsstelle mitkommen, und dort ihre persönliche Einwilligung zur Verpfändung der in Gemeinschaft stehenden Grundstücke sowohl für christ-

liche als jüdische Glaubiger zu Protokolle genommen werden; widrigen Falls kann zwar die sonst richtig kontrahirte Schuld als eine persönliche Forderung gelten; die Hipothek aber ist unkräftig. Würde nun die Ehefrau ohne Grund und zum eignen Verderben der häuslichen Umstände widersprechen, der Richter aber dieses einsehen: so kann ihre Bewilligung vom Richteramte erfüllet werden *f*). Blos Schuldforderungen der milden Stiftungen erhalten schon dadurch ein wirkliches Unterpfandsrecht, wenn sie nur zu gerichtlichem Protokolle genommen werden, ohne daß die besondre Bewilligung der Schuldner und gerichtliche Bestätigung da ist; daher sind derlei zu Protokolle gegebene Schuldsummen sogleich dem Schuldenbuche einzuverleiben *g*).

a) Der Regel nach hat die subsidiarische Klage in jedem Falle statt, wo dem Richter eine Schuld beigeleget werden kann. Hieraus folget 1) daß der Glaubiger zur Begründung seiner Klage diese Schuld beweisen, den zur Zeit der Verpfändung zu geringen Werth des Grundstückes vorlegen, oder sonst wegen unterlassener Einsicht des Kaufbriefes, Vormundschaften, Schuldenbuches u. w. eine Nachlässigkeit des Richters darthun müsse. Dies ist um so zuverlässiger, als für die richterlichen Pflichten die Vermuthung streitet. 2) Daß diese Klage nur bei jenen Verpfändungen angewendet werden könne, welche durch des Richters Bestätigung und nicht durch eigne Natur ihre Existenz haben. Daher findet sie bei ausdrücklichen, nicht aber, der Regel nach, bei stillschweigenden Verpfändungen statt, wenn dem Richter bei letzteren nicht eine besondere Schuld zur Last geleget werden kann. Z. B. Ein Richter bestimmet einen Vormund, dessen Güter schon vorher sehr verschuldet waren; hier hat der Pflegbefohlene keine Sicherheit in den Gütern seines Pflegers, und der Richter

ter ist allerdings verbunden, am Ende allen Schaden zu ersetzen, ungeachtet nur ein stillschweigendes Unterpfand vorhanden war; denn der Richter ist Ursache, daß dieser unmächtige Vormünder gesetzet ward.

b) Man vergleiche das, was in der Verordnung ad Edictum de bonis redintegrandis 1735. eingemischet ist. — Verordnung von Ausfertigung gerichtlicher Obligationen von 1764. §. 1. — Eine ähnliche vom 28sten April 1766.

c) S. das angeführte Edictum von 1735. Bei einer getilgten Hipothekschuld ist das blose Ausstreichen des Schuldprotokolls nicht hinreichend. Es ist am besten, wenn hierüber im Schuldenbuche unter einem besondern Aktum mit Anführung des Blattes, wo das Schuldprotokoll stehet, eine kleine Registratur geführet wird.

d) Concursordnung von 1758. ad claſſ. tert. §. 5.

e) Angeführte Verordnung von 1764. §. 6. Es wäre eine pflichtswidrige Handlung des Richters, wenn er nicht anders als auf Gefahr des Glaubigers, auch in jenem Falle, wo zwei Drittel noch nicht verpfändet sind, die Bestätigung ertheilen wollte.

f) Judenverordnung von 1751. §. 32. — Angeführte Verordn. von 1766.

g) Decretum Capituli tempore interregni de 14. Jan. 1757.

§. 83.

Ausfertigung gerichtlicher Schuldverschreibungen.

Nach richtiggestelltem Schuldprotokolle folget die gerichtliche Ausfertigung der förmlichen Obligation. Hier ist folgendes zu bemerken: I) Sind in der auszustellenden Form der Gläubiger und

Schuldner, die Summe des Darlehens und die zu leistende Verzinnsung genau auszudrücken, der Empfang der Summe anzuführen und des Weibes Einwilligung zu erinnern. II) Besiegelung und richterliche Unterschrift sind Hauptheile der Ausfertigung. Bei einem Oberamte sollen sie Ober und Amtmann zugleich unterschreiben *a*). III) Die ehedem gewöhnlich gewesene Klausul: „**uns, unsern Erben und Nachkommen unschädlich,**" befreiet den Richter keineswegs von der subsidiarischen Klage *b*). IV) Bei Lehenschaften der domkapitularischen Audienz, so wie der übrigen Probsteien, wo sie weder eine **unumschränkte**, noch sogenannte **Lehensvogteilichkeit** haben, muß in Ansehung der Schuldverschreibungen die Mitsiegelung geschehen [§. 32.]. V) Mitsiegelung, worauf die Hochfürstl. Rentkammer ehedessen Anspruch machte, ist als unnöthig erkläret *c*). Was endlich VI) das Formular einer auszufertigenden Obligation selbst betrift, so ist desfalls ein wörtliches Muster, wovon nicht abgegangen werden soll, gesetzmässig fürgeschrieben *d*). Allein da dieses mehr vom Inhalte als von den wörtlichen Sätzen zu verstehen: so habe ich mit Beibehaltung der wesentlichen Stücke ein ähnliches Muster entworfen.

a) Angeführte Verordn. von 1766. Oft sind beide Gerichtspersonen zugleich nicht gegenwärtig. Hier muß nothwendig die gegebene Regel eine Ausname haben. Es wird überhaupt dem Verstande des Gesetzes nicht zuwider seyn, wenn einem von beiden allein, wenn sie nicht zugleich bei Amte sind, im Geschäfte der Pfandbestätigung eben so, wie bei Sachen der streitigen Gerichtbarkeit die völligen Jurisdiktionskräfte zugeschrieben werden.

b) Verordn. von 1764. §. 4.

c) Con-

c) Concursordnung 1758. ad claſſ. tert. p. 26. — Circular vom 8ten April 1774.

d) Angeführte Verordn. 1766.

Muster.

N. zu N. hat mit Einwilligung seines Eheweibes N., welche desfalls persönlich bei Gerichte erschienen ist, von N. zu N. die Summe zu — — *) als ein baares Darlehen erhalten. Beide Schuldner quittiren den Empfang dieser Summe, leisten der Einrede des nicht bezahlten Geldes, auch allen anderen in den Rechten zustehenden Wohlthaten ausdrücklichen Verzicht, und versprechen die Hauptsumme jährlich mit landesüblichen Interessen zu Fünf vom Hundert zu verzinnsen. Zur Sicherheit des Kapitals und Zinnsen wird die beiden Schuldnern eigentümliche — — gelegene und noch nicht versetzte Wiese **) dem Glaubiger als ein gerichtliches Unterpfand verschrieben. Wornächst auf eine Vierteljährige Loskündigung, so jedem Theile freistehet, die Hauptsumme nebst rückständigen Zinnsen wieder abzutragen ist.

Vorstehende Handlung ist im Schuldenbuche Seite — eingetragen und nach richterlicher Bestätigung andurch förmlich ausgefertiget worden. Geschehen den — —

(L. S.) Aus Hochfürstlichem Oberamte N. N.

*) Wenn eine besondere Währung bestimmet ist: so wird sie hier ausgedrücket.

**) Bei einem schon vorher verpfändeten Grundstücke wird gesetzt — — gelegene Wiese, welche schon mit einer Summe zu — — fl. verpfändet ist — —

§. 84.

Gerichtliche Bürgschaften.

Der Mann kann sich ohne des Eheweibes Einwilligung nicht verbürgen. Diese muß so, wie bei Verpfändungen [§. 82.], wenn anderst die Bürgschaft nicht unkräftig seyn soll, persönlich bei Gerichte erscheinen, und ihre Bewilligung zu Protokolle geben. Der unerhebliche Widerspruch des Weibes kann auch hier durch die amtliche Bestätigung ergänzet werden. Diese gerichtliche Weibereinwilligung ist nicht nur von Bürgschaften für Juden *a*), sondern auch da zu verstehen, wenn man sich zur Gunst eines christlichen Glaubigers verbürgen will *b*). Auch sind unter diesen Bürgschaften, wo die weibliche Bewilligung erfodert wird, sowohl die sogenannten Fidejussionen, als Expromissionen oder Selbstzählerschaften verordnungsmässig begriffen *c*). In Fällen, wo in Handlung stehende Christen oder Juden sich für Christen oder auch Juden auf Märkten oder in andern Handelsschaften verbürgen, oder als Selbstzähler verbinden, wird weder des christlichen, noch jüdischen Eheweibes Bewilligung, nach Art einer Ausname von obiger Regel, erfodert *d*).

a) Judenordnung 1751. §. 33.

b) Verordnung von Ausfertigung der Obligationen 1766.

c) Die nemliche.

d) Gemeine Bescheide 1776. §. II. lit. a.

§. 85.

Depositenwesen.

Unstreitig ist die gerichtliche Hinterlegung ein wichtiger Gegenstand der freiwilligen Gerichtbarkeit. Eine fuldische Verordnung *a*), hauptsächlich für die Aemter gerichtet, behandelt sie sehr weitläufig. Ich liefere hier nur einen Auszug dieses Gesetzes. I) Erfodernisse zur gesetzmässigen Anname eines Depositums sind 1) eine vorläufige richterliche Erkenntniß [decretum Judicis], 2) die ganz ordentlich und in der That von dem Schuldner geschehene Anerbietung [oblatio realis], 3) unerhebliche Weigerung zur Anname auf Seiten des gerichtlich vorgeladenen Glaubigers, 4) richtig vorgezählte Gelder u. s. w. Es sind aber II) verschiedene von diesen Erfodernissen nicht nöthig, 1) wenn an den Glaubiger nicht bezahlt werden kann, z. B. wenn der Glaubiger ein Pupill ist, so fällt die Anerbietung hinweg u. w.; 2) in der nothwendigen gerichtlichen Hinterlegung, z. B. bei Konkursen; 3) wenn die Hinterlegung bei einer Wiederklage vorkömmt, denn hier sind die Feierlichkeiten der Anerbietung nicht nöthig; der Richter erkennt nemlich in diesem Falle auf die Hinterlegung, und so werden die Schuldsummen Kraft des richterlichen Erkenntnisses sogleich bei dem Gerichte hinterlegt; 4) wenn das Depositum auf ledigliche Gefahr geschiehet. III) Die Verwahrung eines Depositums wird in einem besondern Depositenbuche zu Protokolle genommen. IV) Es geschieht diese Verwahrung zu einem Depositenkasten; dieser ist mit drei verschiedenen Schlössern versehen, worzu der Oberamtmann, Amtmann und Gerichtsschreiber, jedoch jeder zu seinem

nem besonderen Schlosse, die Schlüssel führen. V) Unter Strafe der Kassation sind Eingriffe in die Depositengelder diesen Gerichtspersonen verboten. VI) Ohne Erlaubniß des Deponenten und ohne dessen Vorwissen aller Umstände und Sicherheit darf von dem freiwillig hinterlegten Gelde nichts ausgelehnet werden; sonst geschieht es auf Gefahr des Richters. VII) Bei langwierigen Depositen wird jedoch das Auslehnen nach vorläufigem Berichte an die Landesregierung dem Amte gestattet, wobei aber auf ein sicheres Unterpfand zu sehen. VIII) Das nemliche gilt auch zu gefährlichen Kriegszeiten. IX) Wird das Depositum vom Unterrichter angegriffen oder ausgeliehen: so muß er im ersten Falle nebst der Strafe die Zinnsen bezahlen, in den übrigen Num. 6. 7 und 8. bestimmten Fällen aber genaue richterliche Hilfe leisten. X) Zuweilen kann nach bewirkter Kaution das Depositum abgegeben werden. XI) Was nicht füglich zum Depositenkasten gebracht werden kann, als Mobilien u. w., dies wird in einen gerichtlichen Tax genommen, oder auch verkaufet und der Werth davon hinterleget. XII) Bei Sequestrationen unbeweglicher Grundstücke werden diese so, wie nach allgemeinem Rechte, jenem Theile, welcher die mehreste Vermuthung für sich hat, nach vorläufiger Schätzung gegen Kaution überlassen, oder in ganz zweifelhaften Fällen an einen Dritten verpfachtet, oder verkaufet, und das erlöste Geld hinterleget. XIII) Die Wiederbezahlung eines Depositums geschieht mittels einer richtigen Liquidation. XIV) Auch diese wird zu Protokolle genommen. XV) Im Falle etwas entkommen sollte: so hat das Richteramt zu erweisen, daß es ohne seine Schuld geschehen; es wird aber nur die

mitlere

mitlere Schuld [culpa levis] geleistet. XVI) So wie die Gerichtspersonen die Gebühre theilen, so sind sie auch zu Konkurrenz des Schadenersatzes verbunden. XVII) Kästen und Depositenbücher werden zur Helfte von Landesgeldern und zur Helfte von fürstl. Kammerrevenüen bestritten. Amtsgebühren sind folgende: für das Dekret 30 oder 20 kr., für das Protokoll 30 oder 20 kr., für den Depositenschein 20 kr., für den Sportelzettel 10 kr., von 100 fl. 30 kr. Zählgeld, für die Quittung 20 kr. u. s. w. XVIII) Jedes Protokoll wird nach Art einer Rechnung mit Einname und Ausgabe geführet, so, daß einer Seits das Eingenommene und andrer Seits das Ausgegebene zu stehen kömmt. Auf diese Weise wird das Depositenbuch eine allgemeine Rechnung. Diese wird vom Oberamtmanne, Amtmanne und Gerichtsschreiber, welcher leztere auch jedesmals beim Auszahlen seyn muß, unterschrieben *b*), und jährlich im bestimmten Termine zur Landesregierung eingeschicket. Dort hat ein beorderter Rath die Revision. XIX) Gerichte werden zur richtigen Befolgung dieser Säze mit unvermutheten Visitationen bedrohet. XX) Des Richters Erben müssen dem neuen genaue Liquidation pflegen. XXI) Auch Testamente und andre wichtige Urkunden werden im Depositenkasten verwahret. XXII) Von hinterlegten Konkurs und Kaufgeldern soll kein Zählgeld genommen werden. Dies sind die summarischen Säze in jener Ordnung, wie sie das Gesez weitläufig enthält. Nur sind noch im ersten §. desselben die Wirkungen der gerichtlichen Hinterlegung angeführet, welche man hier zum Schlusse angeben will. Es sind aber diese Wirkungen kürzlich diese, daß Zinnsen, Bürgschaf-

ten

ten und Unterpfandsrecht aufhören, und daß überhaupt die Gefahr des Hinterlegten auf den Glaubiger gewendet wird.

a) Verordnung vom Depositenwesen von 1778, mit ihrem ganzen Inhalte.

b) Dekret vom 28sten Mai 1781.

§. 86.

Vormundschaften.

Die richterliche Sorge bei Vormundschaften hat nach fuldischem Landesgesetze kürzlich folgende Bestimmung. 1) Muß jedes Amt am ersten Februar bei Vermeidung 30 Rthlr. Strafe bei der Landesregierung ein ordentliches Verzeichniß aller im Amtsbezirke befindlichen Vormundschaften und derer Bestellungen überreichen. 2) In diesem Verzeichnisse oder Tabelle werden die neu hinzugekommenen des laufenden Jahres ausdrücklich angemerket. Für die armen Kinder, derer Erziehung, Erhaltung und Anführung zur Kirche und Schule ist 3) besonders zu sorgen, und auch diese deswegen mit Vormündern zu versehen. 4) Sind diese gleich den Vermögenden, aber unentgeltlich von den Schullehrern anzunehmen, und zwar unter bedrohter Strafe. 5) Jährlich wird von jedem Vormünder ohne alle Rücksicht Rechnung abgeleget. In obengedachtem Verzeichnisse ist demnach anzumerken, in welchem Monate und Tag diese Ablage geschehen, in wieviel der Rückstand bestanden, und ob dieser wieder nützlich angeleget worden sei? Amtsschreiber, oder Bürgermeister und Schultheisen haben dieses zu bezeugen a). Endlich wird hier 6) wiederholt,

was

was [§. 82.] gesagt worden, daß nemlich der jährliche Aktivstand, welcher im Vermögen des Vormünders ein stillschweigendes Unterpfand begründet, sogleich in das allgemeine Schuldenbuch eingetragen werden müsse.

a) Pupillenverordnung vom 24sten Nov. 1757. Sie ist als eine Beilage ad class. tertiæ numerum V. pag. 28. der Concursordnung von 1758 abgedruckt zu finden.

Zwote Abtheilung von dem gerichtlichen Verfahren bei der Hochfürstlichen Landesregierung.

Erster Abschnitt
Allgemeine Erinnerungen.

§. 87.
Uebergang zu dieser Abtheilung. Gerichtstäge. Ferien.

Die Ordnung des Planes führet zu dem gerichtlichen Verfahren auf Hochfürstlicher Landesregierung. Ehe aber die einzelen Verfahrungsarten durchgegangen werden, so sind einige allgemeine Erinnerungen vorauszuschicken, welche auf jede derenselben einen Bezug haben können. Zuerst von den

den angeordneten Gerichtstägen und Ferien. Wochentlich wird vier Tage auf der weltlichen Landesregierung zu Gerichte gesessen, nemlich am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage *a)*, Mitwochs und Samstags *b)* wird gefeiert. Montags und Donnerstags werden vor allem auf die vom Samstage und Mitwoche her eingekommenen Berichte die nöthigen Resolute zum Reskribiren ertheilet; und Freitags die am Donnerstage als dem allgemeinen Exhibitionstage eingebrachte Vorstellungen mit gehörigen Dekreten versehen. Die übrige Zeit ist dem Referiren gewidmet. Die Gerichtstäge sind nur Vormittags, nehmen um halb neun Uhr ihren Anfang, und werden um halb zwölf Uhr geendiget. Hauptferien beider Regierungen sind folgende: **Weihnachten**, vom 24sten bis an den 29sten December. **Fastnacht**, vom Sonntage bis an den Donnerstag. **Ostern**, vom Palmsonntage bis an den Donnerstag nach Ostern. **Pfingsten**, vom Sonntage bis an den folgenden Donnerstag. **Erndteferien**, vom 18ten Julius bis den 25sten August. **Herbstferien**, vom Michelstage bis an den 5ten November. Damit aber auch zur Ferienzeit wenigstens die aussergerichtlichen Handlungen befördert werden, so wird in den Osterferien am Dienstage, und in den Erndte und Herbstferien in jeder Woche am Donnerstage, oder, wenn dieser ein Festtag ist, am folgenden Freitage Rath gehalten *c)*.

a) Die bischöfliche geistliche Regierung hält wochentlich einen Gerichtstag, nemlich am Montage Vormittags. Das Consistorium ebenfalls einen, nemlich am Mitwoche Vormittags. Fällt aber auf diese Tage ein Fest ein: so ist die Sitzung den folgen-

folgenden Tag. Die Advokaten exhibiren an obenberührten Gerichtstägen, und am Samstage sehen sie das gerichtliche Protokoll von eilf bis zwölf Uhr ein.

b) Daß Lehenssitzungen und Empfängnisse Samstags oder Mitwochs geschehen, ist oben [§. 8.] gesagt worden.

c) Die angeordneten Ferien sind im Anhange des fuldischen Landkalenders ersichtlich.

§. 88.

Gegenstände

1) So zum Jurisdiktionalwesen gehören.

Die auf der weltlichen Landesregierung vorkommenden Gegenstände sind von einer doppelten Art, je nachdem sie zum Begriffe des sogenannten Jurisdiktional- oder aber des Judizialwesens zu zählen sind. Unter jenem werden alle politischen Geschäfte verstanden, welche kein streitiges Verfahren vonnöthen haben. Da in gegenwärtiger Abtheilung durchaus von streitigen Prozeßarten gehandelt wird: so gehören die zu diesem Jurisdiktionalbegriffe gehörigen Gegenstände eigentlich nicht hieher. Allein! um die Grenzscheide zwischen diesen und jenen des Judizialwesens um so eher kennen zu lernen, will ich ein ganzes Verzeichniß derselben auf jene Weise voraussetzen, wie es in einer verordneten Tabelle *a)* enthalten ist. Zu diesem Verzeichnisse gehören I) alle Fragen in Ansehung der Polizeiordnungen und öffentlicher Justitzgesetze, insofern sie in Errichtung, Erklärung und Erhaltung derselben vorkommen können. II) Rechte und Privilegien der Gemeinheiten. III) Sachen des allgemeinen Bestens. IV) Oeffentliche Geschäfte, in

welchen

welchen hauptsächlich die Landeshoheit wirksam ist. V) Sachen wegen Zöllen, Accise und allen andern Kammerrechten, wo die fürstliche Rentkammer nicht als ein im Streite befangener Privattheil zu betrachten ist. VI) Steuersachen. VII) Wiedereinsetzungen der Ehre und des guten Rufes. VIII) Geschäfte bei Errichtung der Handwerker und zu ertheilenden Indulten für dieselbe und für Künstler. IX) Bestätigungen der Privilegien, so Hoheitsrechte und die fürstliche Rentkammer betreffen. X) Religions und Befreiungssachen [causæ religionis & dispensationes], insofern sie auf die der weltlichen Landesregierung untergeordneten protestantischen Unterthanen einen Bezug haben. XI) Was die Miliz betrift [militaria]. XII) Gleichmachungen der Aemter. XIII) Schutz und Erhaltung der Hoheitsrechte. XIV) Oeffentliche Sicherheit zu Land und Städten. XV) Aus und Verbesserung öffentlicher Strassen. XVI) Land und Gränzdifferenzien. XVII) Invalidensachen, wenn nicht desfalls ein bürgerlicher Rechtsstreit behandelt wird. XVIII) Judensachen, Polizei und ihren Handel betreffend. XIX) Lotteriewesen. XX) Verpflegung der Armen und Kollekte. XXI) Ertheilungen der Volljährigkeit. XXII) Bestimmung adlicher Vormünder *b*). XXIII) Sachen, welche auf das Zucht und Arbeitshaus, Manufaktur und Kommerzien einen Einfluß haben. XXIV) Strittigkeiten mit auswärtigen Reichsständen, oder der unmittelbaren Reichsritterschaft im ganzen sowohl, als einzeln Gliedern. XXV) Kollisionsfälle zwischen der geistlichen und weltlichen Regierung, insofern sie aus dem weltlichen Rechte zu entscheiden *c*). XXVI) Erläuterung über die Frage, welche Sachen zum Jurisdiktional

oder

oder Judizialwesen gehören? XXVII) Bestätigungen der Magistrate, Schöpfenstüle u. w. XXVIII) Reichs und Kreistagssachen. Alles dieses zusammengenommen entschöpft den Begriff des Jurisdiktionalwesens. Es ist aber nebst diesem allgemeinen Verzeichnisse annoch ein dazugehöriges Nebenverzeichniß anzuführen, worinn das, was eigentlich zu der unter Ziffer I. erwähnten Polizei gehöret, besonders erörtert wird. Hieher gehöret: 1) den Bürger nach Verschiedenheit der Klassen zu leiten; 2) Erziehungsgeschäft und Schulwesen; 3) Einrichtung und Aufsicht über Gewicht, Ellen und Maas; 4) Sorge für die menschliche Gesundheit; 5) für Sicherheit, Bequemlichkeit und Vergnügen des bürgerlichen Lebens; 6) Sittenaufsicht; 7) Handhabung der Religion; 8) Armenanstalten; 9) Bestimmungen der Preiße; 10) Musik und Spiele; 11) der Feldbau; 12) Jagd und Forstsorge; 13) Geldumlauf; 14) Juden; 15) Berg und Salzwerker; 16) Obsicht über gemeine Wirthshäuser, Getränke, Mühlen u. s. w.; 17) Fabriken und Manufakturanstalten; 18) Marktwesen; 19) Münzsachen; endlich 20) Vorsorge wider öffentliche Hurerei und Hurenwirthschaft.

a) Eine öffentliche Kanzleitabelle vom 13ten Dec. 1767 enthält diese nachstehende Bestimmungen.

b) Dies wird dermalen vom Hofmarschallamte behauptet [§. 49.]. Jedoch geschehen die Bevormundungen der Reichsritterlichen Cavaliers, wenn selbige etwa hier vorkommen sollten, Rezeßmässig in der weltlichen Landesregierung. S. Rezesse mit der Fränkischen und Buchischen Ritterschaft von 1656. §. 6., von 1700. §. 7. Die von Tannischen Kinder geben ein neues Beispiel.

c) Gemeiniglich werden derlei Collisionen nach beiderseits von den Regierungen ausgeführten Gründen vom höchsten Regenten selbst entschieden.

§. 89.

2) So zum Judizialwesen zu rechnen sind.

Das Judizialwesen, insofern es dem Jurisdiktionale entgegengesetzt ist, enthält alle diejenigen, zur streitigen sowohl als freiwilligen Gerichtbarkeit gehörigen Justizhandlungen, wobei Privatparteien interessiret sind. Verordnungsmässig *a*) sind nachstehende hier anzuführen. I) Alle streitige nach Art eines ersten Instanzgesuches, eines Mandats oder Reskriptenprozesses oder eines Rechtsmittels einzurichtende Klagen und Handlungen. II) Auch Polizei und öffentliche Sachen, insofern sie einen Privatstreit [jus partis] zum Gegenstande haben. III) Sachen der Gemeinheiten, wenn diese im Verhältnisse gegen andre Gemeinden oder auch Privatpersonen als ein streitender Theil zu betrachten sind, z. B. Hut und Triftsachen. IV) Steuersachen, wo nemlich Privatpersonen wegen Konkurrenz untereinander im Streite befangen sind. V) Zwischen Fiskus und Unterthanen vorfallende Beschwerde z. B. Hut, Trift, Holz, Frohnden u. s. w. betreffende. VI) Bestätigungen gerichtlicher Kontrakte und Vergleiche. VII) Testamenteverófnungen. VIII) Bewilligung eines zu errichtenden Fideikommisses. IX) Bestätigungen und Erkenntnisse über Privilegien, welche weder auf Hoheitsrechte, noch fürstl. Rentkammer [§. 88. IX.] einen Bezug haben. X) Jurisdiktionszwiste zwischen Untergerichten. XI) Handwerksstrittigkeiten. XII) Correspondenz in Justiz-

Justitzsachen mit Auswärtigen, auch was desfalls bei den Reichsgerichten zu besorgen ist. XIII) Die zu den sogenannten geistlichen Untergerichten in Ansehung protestantischer Unterthanen gehörige geistliche Sachen als Ehe, Sponsalien, Fornikationsfälle u. w. Bei welchen die weltliche Landesregierung als das Obergericht zu betrachten ist u. s. w.

a) der angeführten Tabelle zweite Columne.

§. 90.

Ordnung im Referiren.

Nach betrachteten Gegenständen kömmt die Ordnung, wonach sie im Rathe vorgetragen werden müssen. Die Ordnung gründet sich auf folgende Regeln. I) Ist unter den referirenden Räthen nach dem Range beider Bänke und Alters von Tage zu Tage ein gewisser Turnus zu beobachten. II) Der Referent hat vorzüglich, wenn er zu referiren anfangen will, seine ausgearbeitete Sachen anzugeben. III) Hier wird bestimmet, welche zuerst vorgenommen werden sollen; wobei besonders IV) auf das Alter derselben Rücksicht zu nehmen ist. V) Nur jene Sachen sind eigentlich dem eingeführten Turnus unterworfen, welche Verschub leiden, und ordentliche Sachen sind. Daher werden VI) die ausserordentlichen und privilegirten, als welche von jedem Rathsgliede ohne Rücksicht des Turnus zu jeder Zeit vorgetragen werden können, davon ausgeschlossen *a*). VII) Unter mehreren zusammenkommenden privilegirten Sachen ist die zuerst vorzunehmen, welche am wenigsten Verschub leidet, und im Zweifelsfalle, die älteste, so in den Händen des Referenten ist *b*).

Es gehören aber zu diesen ausserordentlichen und privilegirten Sachen folgende. 1) Erkundigungsberichte von den Aemtern und auswärtige Schreiben, welche vor allem vorgelesen und mit Resoluten versehen werden; 2) Jurisdiktional, Steuer, Fiskal und Polizeisachen sind ohne Verschub auszufertigen; 3) Peinliche, besonders wenn den Inquisiten ein harter Kerker drückt. 4) Spolien, Attentaten, Inhibitorial- und Kompulsorialsachen. 5) Alimenten, Wittums und Auszugssachen, wenn sie zum Referiren ausgesetzet sind; denn sonsten werden die Verfügungen wie [N. 1. bei Berichten] sogleich bewirket; 6) Erkennen oder Abschlagen der Rechtsmittel; 7) Konkurssachen; 8) Sachen, so Pupillen, Wittwen, Armen und mitleidswürdige Personen betreffen. 9) Sachen, welche überhaupt und in der That Gefahr bei dem Verzuge leiden; und 10) die auf Reichsgerichte zu richtende Informationen und Entscheidungsgründe *c*). VIII) Vorstehende privilegirte Sachen müssen in Beisein wenigstens dreier Rathsglieder, andre aber in gewöhnlicher Versammlung vorgetragen werden *d*). IX) Am Ende ist noch zu erinnern, daß statt des wichtig verhinderten Turnarius der folgende Rath in die Reihe trete, der verhinderte aber unmittelbar jenem Rathe folge, den er im Turnien antrift *e*).

a) Man vergleiche eine öffentliche Kanzleitabelle vom 16ten Jänner 1779. §§. I-VI.

b) diese Tabelle §. VII.

c) — §. VI. lit. a-k.

d) — §. X.

e) — §. XII.

§. 91.

§. 91.

Besondere Verhaltungsregeln eines Referenten überhaupt.

Nebst dem, was [§. 90.] gesagt worden ist, hat sich ein Referent annoch besondere Verhaltungsregeln einzuprägen. 1) Soll derselbe keine Aktenstücke zu sich nehmen, als welche ihm zugeschrieben *a*), oder zu seinem erhaltenen Geschäfte unumgänglich nöthig sind; denn ein Rath, der eigenmächtig Akten mit nach Hause nimmt, hat Kassation zu befürchten *b*). 2) Fleiß und richtiges Ausarbeiten sind Hauptpflichten eines Referenten; damit also derselbe darinn nicht gestöret und mit Sachen überhäufet werde: so sind ihm, wenn er geschlossene Akten [Acta in submissis] hat, keine andre zu geben, bis der Vortrag über erstere erstattet ist. Sollte nun aber 3) diese Relation in vier Wochen nicht erstattet werden: so sind die Akten sogleich abzufodern; und sofern sich der Referent wegen der Säumniß nicht rechtfertigen kann, derselbe mit Abzuge eines halben Bestallungsquartals zu bestrafen *c*). 4) Privilegirte Sachen sollen ohnehin über zwei Monate nicht unerörtert bleiben *d*). 5) Um aber diese Säumniß desto eher einsehen zu können, muß der Registrator der wochentlichen Regierungsrelation anhängen, auf welchen Monat und Tag jeder Rath die Akten oder Kommission überkommen habe, auch wann dieselben mit gehörigem Vortrage wieder zum Tische gebracht worden seien *e*). 6) Bei Verlust vierteljähriger Bestallung wird den Räthen verboten, ohne besondre Regierungsbegnähmigung Oraltermine und Protokolle vorzunehmen. Diese eigenmächtigen Handlungen sind nichtig. 7) Eben so wenig dörfen Re-

skripte und Befehle unter Bedrohung der nemlichen Strafe einseitig ausgefertiget werden *f*). 8) Richtiges Erscheinen bei Gerichte wird besonders befohlen. Räthe sollen nicht unter dem Vorwande eines vakanten Turnus die bestimmten Gerichtsstunden versäumen. Daher soll 9) ein Schema der Gegenwärtigen und Abwesenden mit oder ohne Entschuldigung nach den Stunden entworfen werden. 10) In diesem Rapsodium wird Turnarius mit Bemerkung seiner privilegirten Sachen zuerst gesetzet *g*). 11) Ist noch am Ende anzuführen, daß die Referentengebühre im Rathe vorgelegt und bestätiget werden müssen *h*).

a) Die Austheilung soll gesetzmässig vom Präsidium oder Direktorium oder im Nothfalle von dem das Direktorium führenden Rathe geschehen. S. Adolfinische Justitzordnung vom 29sten Jul. 1737. §. 5.

b) diese angeführte Ord. §. 4.

c) die nemliche §. 6. und 7.

d) die nemliche §. 11.

e) die nemliche §. 8.

f) die nemliche §. 12.

g) Tabelle von eingeführtem Turnus §§. IX. X. XI.

h) Erstere Justitzord. §. 13.

§. 92.

Allgemeine Erinnerung von schriftlichen Vorträgen.

Schriftliche Vorträge werden den Donnerstag als dem allgemeinen Exhibitionstage von neun bis zehn Uhr der Registratur überreichet *a*). Jedoch werden auch Schriften, wenn dringende Noth da

ist, ausser dem Donnerstage angenommen; es muß aber die Gefahr [periculum in mora] jedesmal beschienen seyn *b*). Alle Handlungen müssen zweifach [in duplo] übergeben werden. In Justitz und Prozeßsachen werden von der Regierung keine Schriften und Memorialien angenommen, wenn sie nicht von einem Regierungsadvokaten unterschrieben sind. Eben so wenig sollen auch selbige ohne Präsentation des Registrators zur Audienz kommen *c*). Eine anzügliche Schreibart ist äusserst verboten, die dawider sich verfehlenden Advokaten werden, nebst Zerreissung der Schrift und Köstenersatzes in Rücksicht der unnützen Handlung, annoch nach Beschaffenheit mit fünf Rthlr. oder Arrest bei Wasser und Brod bestrafet. Weitläufigkeiten, das Ausdehnen der Worte und unnöthige Allegationen sind untersaget. Wäre aber ein zweifelhafter Rechtsfall vorhanden: so dörfen die richtigen und gemässigten Allegaten nur am Rande angeführet werden *d*). Alles wird auf dem ersten Blatte so rubrizirt, daß die zu ertheilende Dekrete unmittelbar darunter gesetzet werden können. Die Ueberreichung geschieht in Folio, und so werden die Akten geheftet. Anreden und Aufschriften sind ganz kurz und ohne grose Titulaturen zu entwerfen *e*).

a) Advokatenordnung von 1775. §. 13.

b) dieselbe §. 24.

c) dieselbe §. 14.

d) dieselbe §§. 21. 22. 23.

e) Verordnung von Kanzleititulaturen vom 30sten Nov. 1780. Hierinn ist verordnet, daß alle Anreden in Advokatenschriften, Anreden und Aufschriften in Amtsberichten, auch in Schriften an Unter-

 gerichte

gerichte ohne grose und weitschweifige Beiwörter und Titel ganz kurz und wesentlich ausgedrücket werden sollen u. s. w.

§. 93.

Allgemeine Erinnerung von mündlichen Tagfahrten.

Was allgemein von mündlichen Terminen zu erinnern ist, bestehet in folgenden Säzen. 1) Ist keine mündliche Tagfahrt enger als acht Tage zu setzen. 2) Früh um neun Uhr [aber nur Mitwochs und Samstags] und Nachmittags um zwei Uhr müssen die Anwälde mit ihren Clienten zur Behandlung des angesetzten Termines richtig erscheinen. 3) Würde aber die Säumniß des Anwaldes verursachen, daß eine fernere Tagfahrt zu veranstalten wäre: so hat derselbe die veranlaßte Kösten zu leisten und Strafe zu gewärtigen. 4) Wenigstens sollen die Anwälde Tags vorher dem Referenten eine schriftliche Anzeige ihrer Hinderniß machen; wenn sie nicht auch 5) in diesem Falle zur Bezahlung des vernachlässigten Termines verbunden seyn wollen. 6) Sollen die Pedellen ein Buch halten, worinn die Oraltermine mit Bemerkung der Sachwalter aufzuzeichnen sind. Sobald die Pedellen darinn ersehen, daß der nemliche Sachwalter auf einen Tag in zwoen Sachen erscheinen müßte: so haben es dieselbe dem bestimmten Aktuarius anzuzeigen, welcher demnach eine schickliche Abänderung treffen muß *a*). 7) Kömmt es nun zum Termine, so haben sich die Advokaten aller Weitläufigkeit, Schmähungen u. d. g. zu enthalten. 8) Der Sachwalter soll nicht reden oder hinderlich seyn, wenn die Partei selbst von dem Kommissäre

zur

zur Erläuterung der Sache befragt werden sollte. 9) Auch soll er nicht zu rezessiren anfangen, bis er von der Kommission darzu angewiesen wird. Sollte 10) der Rath die Gegenwart des Sachwalters hie und da dem Rechte und Prozesse nachtheilig finden: so kann er ihn einen Abtritt nehmen lassen *b*). Endlich ist 11) der bestimmte Kommissär befugt und verbunden, die rezessirende Advokaten zum Thema einzuweisen, und die eigentlichen Rezeßgegenstände vorzulegen, worauf sich dieselben ohne alle Ausschweifung einlassen müssen.

a) Eine öffentliche Kanzleitabelle von mündlichen Terminen vom 6ten Julius 1781. Hierinn sind diese sechs Vordersätze enthalten.

b) Ueber die vier letzteren Sätze s. Advokatenverord. 1775. §. 27.

§. 94.

Von Einsicht der Akten.

Zu den allgemeinen Erinnerungen gehöret auch das Verhalten bei einer nöthigen Akteneinsicht. Es ist hier folgendes zu beobachten: 1) Wird um dieselbe in förmlichen Vorstellungen gebeten. 2) Ist die vergönnte Einsicht in Zeit von drei Tagen, vom Tage des insinuirten Gestattungsdekretes unter Bedrohung der zu verliehrenden Inspektion bei ein Rthlr. Strafe zu endigen. 3) Bei Strafe der Kassation soll der Sachwalter kein Aktenstück zum Einsehen mit nach Haus nehmen, wobei der Registrator, wenn er Mitwissen darum hat, gleicher Strafe unterworfen ist. Es muß daher 4) der Registrator

behutsam zu Werke gehen, alles vorher richtig numeriren u. w., damit keine Unterschleife geschehen können. 5) Gewöhnlich soll die Vorlage der Akten in der sogenannten Deputationsstube geschehen; jedoch können auch geringere Sachen im Vorgemache der Kanzlei vorgeleget werden. 6) Ist der Registrator verpflichtet, den wahrgenommenen Aktenmangel nach geschehener Einsicht sogleich anzuzeigen, damit man vermögend sei, die Sache sogleich untersuchen und den hierunter schuldigen Advokaten nach Beschaffenheit der Umstände strafen zu können *a*).

a) Advokat. Verord. §. 25.

§. 95.

Vom Sollizitiren.

Sollizitaturen geschehen durch gedruckte Zettel, welche gegen eine geringe Zahlung den Advokaten von der Kanzlei abgegeben werden. In selben ist der Tag, Monat, Jahr, Rubrik, die Sache und Absicht kürzlich auszudrücken. Diese Zettel werden dem **Präsidium** oder **Direktorium** entweder zu Hause oder vor angefangenem Gerichte übergeben, werden aber kein **Theil** der Akten *a*).

a) Advokat. Ord. §. 19.

§. 96.

Veröfnung des Judizialprotokolles.

Im sogenannten **Judizialprotokolle** sind alle auf die Vorstellungen der Advokaten erfolgte Dekrete einge-

eingetragen. Die Veröfnung desselben geschieht am Samstage. Jeder Advokat muß deswegen an diesem Tage von neun bis zehn Uhr Vormittags bei ein Rthlr. Strafe erscheinen, oder sich vorher zur Genüge entschuldigen. Das Protokoll wird vom Registrator vorgelesen, welcher auch die Anzeige wegen der nicht erschienenen Advokaten dem Direktorium zu machen hat *a*).

a) Advokat. Ord. §. 26.

Zweiter Abschnitt

von

dem Verfahren bei der Landesregierung als einer ersten Instanz.

§. 97.

Einleitung.

Das ordentliche gerichtliche Verfahren kann bei Hochfürstlicher Landesregierung in einem zweifachen Verhältnisse betrachtet werden, je nachdem dieselbe als eine erste oder als eine fernere Instanz angesehen wird. Sie ist eine erste Instanz 1) in persönlichen Sachen der unmittelbar zum Gerichtsstande der weltlichen Landesregierung gehörigen Personen [§. 48.]; 2) in Sachen des Land oder eigentlich Schriftsässigen Adels *a*); 3) in Streitsachen zwischen Regenten und Unterthanen *b*); 4) zwischen dem

dem höchsten Landesfürsten und dem hohen Domkapitel oder Pröbsten wegen streitigen Lehen oder Zinnsherrlichen Gerechtsamen *c*); 5) in Sachen zwischen den erwähnten domkapitularischen oder probsteilichen Lehensherrn und ihren untergeordneten Lehens und Zinnsleuten *d*), insofern nemlich diese derlei nur zum Privatrechte gehörige Strittigkeiten zum Gegenstande haben u. w. Zuweilen werden die Prozesse von den Untergerichten auf die Landesregierung abgerufen, oder bei einem wider den Unterrichter gegründeten Perhorreszensgesuche [§. 54. II.] unmittelbar dahin gezogen. Es wird aber in diesem Falle die Sache von einem als Kommissär hierzu bestimmten Regierungsmitgliede statt der ersten Instanz summarisch verhandelt und entschieden: wornächst die Berufung an den gesammten Regierungsrath mit Ausschließung des erwähnten Mitgliedes ihre gewöhnliche Anwendung findet. Die Landesregierung ist aber auch eine fernere Instanz, insofern die bekannten Berufungs und andre Rechtsmittel bei derselben angebracht werden können. Da in dem ersten Abschnitte dieser Abtheilung das, was allgemein zu erinnern, vorausgesetzet ist; so folgt in diesem zweiten Abschnitte das ordentliche Verfahren bei der Landesregierung als einer ersten Instanz [processus simplicis querelæ]; wornächst im dritten Abschnitte die Verfahrungsarten einer ferneren Instanz zu behandeln sind.

a) z. B. die von Butlar wegen ihren landsässigen Gütern zu Butlar.

b) Claproth in Einleit. in den ord. bürgerl. Proz. §. 38. spricht, daß es eine uralte hergebrachte Gewohnheit sei, daß sich die Landesherrn vor ihren eigenen Gerichten haben belangen lassen, wenn es nicht

nicht sowohl auf persönliche Forderungen als vielmehr auf dingliche Rechte angekommen. Struben von Regierungs und Justitzsachen §. 10 bis 12. Es ist aber dieses keineswegs eine von den acht Arten der Austrägalinstanz; denn ungeachtet auch hie und da bei diesen eigne Räthe des Regenten gewählet werden: so ist doch hiebei eine besondere Form in Ansehung der Urtheilerzahl u. w. vorgeschrieben, wodurch sie von oben erwähntem planen Wege unterschieden sind.

c) Bei strittigen Gerechtsamen von dieser Art hat es seine Richtigkeit. Jurisdiktionszwiste aber sollen durch schiedesrichterliche Aussprüche entschieden werden [§. 47.].

d) Betrift die Streitfrage eine Konkurrenz zum probsteilichen Dienst; so werden die probsteilichen Lehensuntergebenen unter sich als streitende Theile angesehen, und so ist die Gerichtbarkeit des Probsteiamtes [salva appellatione ad Regimen] gegründet.

§. 98.

Von der Klageschrift.

Die Klageschrift bestehet eigentlich in drei Hauptstücken: 1) der Geschichtserzählung, 2) der Ausführung und 3) der Bitte. Gewöhnlich wird sie mit einem Schlusse der ersten Figur verglichen. Bei der Geschichtserzählung ist wegen Kürze, Ordnung und Deutlichkeit alles das zu beobachten, was auch praktische Schriftsteller in allgemeinen Sistemen empfehlen. Nur ist wegen Anhäufung verschiedener Klagen nach fuldischem Rechte eine besondere Anmerkung zu machen, daß so wenig hier wie im summarischen untergerichtlichen Prozesse [§. 68.],

Klagen verschiedener Natur und Eigenschaften in einem Klaglibelle verwickelt und vorgebracht werden dörfen. Ist die Geschichte erzählet: so folgt die Ausführung der Klage. Nach den Regeln des gemeinen Prozesses ist sie als der zweite Satz blos dem Rechtlichen gewidmet und als die Erörterung des Rechtsgrundes anzusehen. Allein, da die fuldischen Gesetze alle rechtliche Verkünstlungen aus den schriftlichen Vorträgen der Parteien [§. 92.] verbannen: so ist die Ausführung der Klage nach hiesigem Rechte nichts anderst, als eine wiederholte und nur mit Anmerkungen versehene Geschichte. Folgende Sätze können hierinn zur Richtschnur dienen. 1) Werden die schon in der Geschichtserzählung enthaltenen Thatumstände nochmalen zergliedert, unter gewisse Abtheilungen, Abschnitte, und wenn es ganz ordentlich seyn soll, unter bestimmte mit Rubriken versehene Paragraphen gebracht, alles geprüfet, nöthige Anmerkungen hinzugefüget, und so die ganze Ausführung auf das deutlichste entworfen. 2) Ist alles das, was rechtlich ist, entweder gar nicht, oder in den Fällen des äusserst zweifelhaften Rechtes in den kürzesten Ausdrücken anzuführen. Jedes rechtliche Bedenken wird der richterlichen Beurtheilung lediglich überlassen. 3) Müssen auch hier so, wie im summarischen Prozesse [§. 68.] zur Abkürzung des Verfahrens alle Urkunden in vidimirter Kopie beigeleget, oder aber andre Zeugenschaften im Libelle angeführet werden *a*). Bei der Bitte als dem Schlußsatze ist nebst dem, was die allgemeinen Grundsätze fodern, nur Kürze und Deutlichkeit zu empfehlen. Die Anrufung des richterlichen Amtes fällt hinweg, und wird die Klageschrift nur mit den Worten geschlossen: „Hierum bittet

Ew.

Ew. unterthäniger" Die Aufschrift wird kürzlich so abgefasset:

An
Eine Hochfürstliche hochgebietende weltl. Landesregierung
Unterthänige Klage und Bitte mit Beilagen unter *A* und *B*
auf Seiten
des *N.* zu *N.* Klägers
wider
N. zu *N.* Beklagten Oberamts *N. N.* betreffend.

a) Man vergleiche die Hofgerichtsordnung vom Jahre 1701.

§. 99.

Von der Mittheilung derselben.

Mit beigefügten Urkunden und Zeugenschaften wird der Klaglibell dem Gegentheile zur Vernehmlassung in Kopie mitgetheilet. Das Mittheilungsdekret wird gewöhnlich gleich nach geschehener Ueberreichung des Libells bei versammeltem Rathe entworfen *a*). Die Abfassung desselben geschieht in Latein oder auch teutscher Sprache auf der ersten Seite des Libells gerade unter der Aufschrift ungefähr auf folgende Weise:

Diese Klage wird dem Beklagten *N.* zu *N.* mitgetheilt, um im gesetzmässigen Termin [oder aber] innerhalb — — seine Vernehmlassung einzubringen.

Behän-

Behändigungen solcher Dekrete geschehen gewöhnlich durch die Regierungspedellen, welche demnach ihre bewirkte Insinuation bei Vermeidung willkührlicher Strafe jederzeit zu den Akten zu bescheinigen haben *b*). Sie setzen unter die Rubrik der zu den Akten anzuheftenden Schrift „Insinuirt durch *N*." mit Bemerkung des Tages so, wie auf das Duplum, welches mitgetheilet wird; und so beurkunden sie als accessorische Gerichtspersonen ihre verrichtete Insinuation. Damit aber auch derlei Behändigungen im ganzen Prozeßlaufe um so bequemer vorgenommen werden können: so hat der Beklagte, gleich dem Kläger, auch sogleich einen ordentlichen Sachwalter zu bestellen, welchem durch das ganze Verfahren alle übrige communikatorische Dekrete und Erkenntnisse einzuhändigen sind *c*). Nach jedesmaln an den Sachwalter bewirkter Insinuation muß derselbe für alles haften, was er sich allenfalls zu Schulden kommen lässet *d*).

a) Claproth hält nothwendig dafür, daß das Klageschreiben nicht platterdings dem Gegner mitzutheilen, sondern vorher nach allen wesentlichen Eigenschaften zu prüfen sei. Bewandten Umständen nach wäre also auf solche Art die Sache zuerst an einen Referenten auszustellen. S. dessen Grundsätze von Verfertigung der Relationen §. 84. u. f. auch dessen Einleit. in den ord. bürgerl. Proz. §. 115.

b) Justitzordnung von 1765. §. 12.

c) dieselbe §. 11.

d) dieselbe §. 12.

§. 100.

Von der Ungehorsamsbeschuldigung.

Ist der Vorgeladene mit seiner Nothdurft im bestimmten Termine weder erschienen, noch im Stande eine rechtfertigende Hinderniß anzugeben, und hat sich derselbe übrigens mit keinem Prorogationsgesuche vorgesehen: so ist dem implorantischen Theile erlaubt, den Ungehorsam anzuzeigen Es wird demnächst ohne fernere Insinuation im Wege Rechtens fortgeschritten, und Kläger mit Ausschliessung der jenseitigen Einrede zum ferneren Satze belassen *a*). Das so oft zu wiederholende Anrufen und Anklagen des Ungehorsams ist nicht nöthig; sondern es wird auf das erste Beschuldigungsgesuch sogleich [in Contumaciam] fortgefahren *b*). Die wirklich vorher geschehene Einhändigung und Ladung, welche eigentlich die Ungehorsamsanzeige begründen muß, ist durch die auf dem Originale der Klageschrift aufgezeichnete Bescheinigung bewiesen. Daher ist desfalls vom Anrufenden nichts weiters zu besorgen.

a) Hofgerichtsordnung von 1701. §. 6.

b) Dekret vom 24sten Merz 1768. Advokat. Ord. von 1775. §. 17.

§. 101.

Von der Einrede.

Zum Eingange der exceptivischen Nothdurft wird das Mittheilungsdekret, worinn zugleich die Ladung verborgen lieget, angeführet. Im Inhalte dieses Satzes ist die erste Sorge so, wie nach allgemeinen Grundsätzen, auf die Einreden 1) wider den Gerichtsstand [fori declinat.] 2) des geendigten Streites

[litis finitæ], 3) welche den Rechtsstreit in seinem Fortgange hemmen, und 4) auf die übrigen in Rücksicht der streitenden Theile oder der Sachwalter, oder des Prozesses oder der Sache selbst zu ergreifenden verzögerlichen Einreden zu richten. Diese werden nach ihrer Rangordnung entworfen, und vorläufig um Befreiung der Einlassung gebeten. Nun kömmt es zur wirklichen Einlassung, welche in jedem Falle einsweilen [eventualiter] geschehen kann. Nach dem Gerichtsbrauche ist es nicht nöthig, daß dieselbe wörtlich ausgedrücket werde; denn sie ergiebt sich aus der auf die Klageschrift gerichteten Beantwortung von selbsten. Je nachdem die Klagepunkte entweder abgeläugnet, oder mittels entgegengesetzter zerstörlichen Einreden widersprochen werden: so ist die Beantwortung als eine verneinende oder bejahende Einlassung anzusehen. In diesem Satze ist auch Beklagter verbunden, schon auf die ihm mitgetheilten Beweistümer zu antworten. Sind jenseits Zeugen vorgeschlagen: so muß das, was wider ihre Glaubwürdigkeit eingewendet werden kann, beigebracht werden. Bei Urkunden werden die darwider statthabenden Einreden 1) der Verwerfung wegen ihrer innern oder äussern Beschaffenheit, 2) eines Verzichtes, 3) des unter den Urkunden selbst befindlichen Widerspruches, 4) der Beziehung auf eine andere, 5) einer Verfälschung u. s. w. entgegengesetzet, und auf diese Art schon in den ersten Sätzen die nach gemeinem Prozesse so weitläufige Verhandlung des Urkundenbeweises ganz kurz berichtiget. Ist dem Beklagten der Eid zugeschoben: so muß derselbe sogleich in der ersten Vernehmlassung entweder angenommen, oder zurückgeschoben oder mit entgegengesetzten Beweistümern

mern vertreten werden u. w. Ueberhaupt ist auch sogleich alles dasjenige beizubringen, was zum Gegenbeweise dienen könnte; denn auf solche Weise wird Kläger in Stand gesetzet, schon im Repliksatze demselben behörig widersprechen zu können *a*), wodurch eine Menge weitläufiger Verhandlungen gesparet wird.

a) Hofgerichtsord. §. 2.

§. 102.

Von den übrigen Sätzen.

Die exceptivische Nothdurft so wie alle übrige Handlungen werden dem Gegentheile zur Einbringung seines ferneren Satzes mitgetheilet. Wenn in den beiden Sätzen Replik und Duplik keine neuen Umstände und Beweise vorgebracht werden: so wird kein fernerer Satz zugelassen, und Kläger muß alsdenn schon bei dem Repliksatze die Sache schließen. Wären aber in jenen neue Umstände, Urkunden, Zeugenschaften und dergleichen vorgetragen: dann wäre gleichwohl die Sache annoch zum Triplik und Quadrupliksatze, nach vorläufiger Bitte, zu belassen. Es muß aber auch in diesem Falle in den vier ersten Sätzen alles beigebracht werden; denn der fünfte und sechste Satz sollen nur zur Ausführung und Gegenausführung dienen, und nur als Schlußschriften angesehen werden *a*).

a) Hofgerichtsord. §. 2.

§. 103.

Mündliche Termine.

Es ist aber aus vorhergehendem keine Folge, daß die bei Hochfürstl. Regierung als einer ersten

Instanz einzuleitende solenne Verfahrungsart nothwendig in vier oder sechs schriftlichen Sätzen verhandelt werden müßte. Vielmehr wird jener kürzere Weg, wo der Streit sogleich bei der ersten oder zwoten Schrift durch ein mündliches Verhör geendiget werden kann, vor allen bestens empfohlen a). Es wird daher im Rathe bei Abfassung des Mittheilungsdekrets nach Gestalt der Sache in demselben zugleich bestimmet, daß die Sache in einem festgesetzten Oraltermine verhandelt werden solle. Was übrigens bei mündlichen Terminen zu beobachten, ist oben schon berühret worden [§. 93.].

a) Hofgerichtsord. §. 2. Am angeführten Orte ist auch verordnet, daß zur Abkürzung der Prozesse diejenigen Rezesse, so keine Weitläufigkeit erfodern, als reproductorii; contumaciales; petitiones prorogationum; publicationis rotuli; admissionis ad ulterius probandum; declarationes in puncto publicationis rotuli, attestationum; quando agnitio documenti aut jurata diffessio, item Justitia ex actis vel eorum inspectio petitur &c. nicht schriftlich, sondern gewöhnlich nur mündlich zum Protokolle gegeben werden. Allein nach Anleitung der Advokatenverordnung §. 25. sollen Akteneinsicht und Fristerstreckungen schriftlich gebeten werden, und selbst in obenangeführter Stelle der Hofgerichtsordnung sind bei den hier zergliederten Bittarten auch schriftliche Vorstellungen nöthigen Falls zulässig.

§. 104.

Unzulässigkeit des spätern Beweisversuches.

Schon in den vier Hauptsätzen sollen alle Umstände und Beweismittel vorgebracht, und im Nothfalle der fünfte und sechste Satz nur zur Ausführung angeschlossen werden [§. 102.] Würde daher jemand

mand mit seinem Beweise verzögern, und seine Urkunden und Zeugenschaften zuerst bei der Triplik u. w. vorzubringen versuchen wollen: so ist er damit nicht mehr zu hören. Es leidet aber dieses alsdenn eine Ausname, wenn Produzent eidlich erhärten kann, daß er von diesen Urkunden oder andern Zeugenschaften nicht eher Wissenschaft gehabt, oder nach allem angewandten Fleise dieselbe nicht habe erhalten können *a*). Hieraus folget, daß im Falle, wo auf Beweis oder bessern Beweis des Klagegrundes erkannt wird, der Beweisführer keine andre Beweistümer im gesetzten Termine anführen dörfe, als welche entweder schon in den ersten Sätzen zu Grunde geleget worden, oder wobei wenigstens der obengedachte Eid geleistet werden kann *b*). Diese Einschränkung des Beweises scheint mit der, so zur Begründung einer Restitution [§. 130.] vorgeschrieben ist, einige Aehnlichkeit zu haben. Daher scheinet es einigermassen hart zu seyn, daß schon im ersten Verfahren und zwar noch vor bestimmtem Beweistermine derlei Neuerungen zuerst nach geleistetem Eide angenommen werden sollen. Betrachtet man aber die Absicht des Gesetzes, welche blos auf Kürze des Verfahrens gerichtet ist, den Grund desselben, nemlich eine Nachlässigkeit des Beweisführers, und endlich das noch übrige Rettungsmittel eines leicht abzuleistenden Gefährdeeides: so sind die Verdienste dieser gesetzlichen Bestimmung keinem Zweifel unterworfen. Wie sich dieser Eid von dem sogenannten Restitutionseide eigentlich unterscheide, wird unten [§. 130. not. *a*] gezeiget.

a) Hofgerichtsord. §. 2. Man glaubt dem Gesetze nicht zu nahe zu treten, wenn man diesen Eid auch dahin ausdähnet, wo geschworen werden könnte,

 daß

daß Produzent diese Beweistümer vorher für sich nicht so nothwendig erachtet habe. Wenigstens würde hierdurch die Strenge des Gesetzes in etwas gemildert.

b) Es ist die Frage: ob auch diese Einschränkung von jenem Beweise zu verstehen sei, wo Beklagter den Grund seiner Einrede zu beweisen verbunden, oder Gegenbeweis führen will? Nach dem strengen Sinne des Gesetzes ist diese Frage allerdings zu bejahen. Allein nach meinem Ermessen wären der Billigkeit halber auch ohne zu leistendem Eide die neuen Beweistümer des Beklagten annoch anzunehmen; da diesem keine solche Nachlässigkeit wie dem Kläger, welcher die Begründung seiner Klage vor Einführung derselben, ohne an eine bestimmte Tagfahrt gebunden zu seyn, nach aller Bequemlichkeit hätte einrichten können, zur Last geleget werden kann.

§. 105.

Der Sache Ausstellung an den Referenten.

Nach beiderseits eingebrachten sämtlichen Schriftsätzen wird der zuletzt eingekommene Satz dem Gegentheile zur Notitz mitgetheilet, und die Sache einem Referenten übergeben. Dieser trägt sie im Rathe vor, dort wird nach Mehrheit der Stimmen geschlossen, und so durch ein Zwischen oder Endurtheil erkannt. Scheinet die Sache gleich Anfangs zu einer schriftlichen Verhandlung zu geringfügig zu seyn, oder wird von einer Partei der Antrag zum mündlichen Verfahren gemacht: so wird ein solches im Mittheilungsdekrete [§. 103.] festgesetzet und die Sache schon bei dem ersten Satze einem Referenten überlassen, welcher demnächst die noch übrigen Sätze in einem oder mehreren mündlichen Tagfahrten verhan-

handeln läßt. In bedeutenden Sachen wird dem Referenten ein Mitreferent gegeben *a*).

a) Hofgerichtsord. §. 11. und 12.

§. 106.

Ferneres Verfahren. Nöthige Zeugenverhöre.

Bei dem Zeugenprozesse ist nebst den allgemeinen Erfodernissen nach fuldischem Rechte folgendes zu erinnern. In jeder rechtlichen Verhandlung bei der Landesregierung sowohl in der ersten als ferneren Instanz, wo Zeugen vorgeschlagen sind, wird nach vollendetem Verhöre mit Veröfnung der Zeugenaussagen nur zehen Tage angestanden. Die Parteien werden auf den eilften Tag vorgeladen, und die Aussagen ohne weitere Nachsicht eröfnet, wenn nicht um Verlängerung desfalls gebeten und zuvor darüber erkannt worden. Sofern sich nun in dieser Zwischenzeit kein Theil wegen fernerem Beweise oder Gegenbeweise meldet: so wird damit vom Richteramte fortgefahren und beiden Theilen der Weg, weitere Zeugen aufzuführen, abgeschnitten *a*). Der Zeugenrotul wird sogleich durch den Gerichtsschreiber Reichsabschiedsmässig verfertiget, und nach dem Verlaufe der zehen Tagen beiden Theilen gegen die Gebühre eingehändigt. Der Registrator bezeichnet diese Einhändigung zu den Akten, und trägt es in das Judizialprotokoll, woraus demnächst das Dekret auf beide Exemplare zu verfertigen ist, ein. Der Rotul muß bezahlet werden, wenn gleich beide Theile nach den zehen Tagen vom Prozesse abzustehen gesonnen sind *b*).

a) Hier fragt sichs: ob man, da kraft des ausdrücklichen Gesetzes noch nach dem Zeugenverhöre Beweis

weis und Gegenbeweise angenommen werden, hieraus nicht schließen könne, daß das, was oben [§. 104.] wegen Unzulässigkeit des spätern Beweisversuches gesagt worden, aufgehoben sei? Diese Frage ist allerdings zu verneinen. Denn durch die im angeführten Paragraphen enthaltene Bestimmung ist der spätere Beweis nicht schlechterdings verboten, sondern nur unter den dort festgesetzten Bedingnissen zulässig. Eben diese Bedingnisse müssen auch hier bei dem Zeugenprozesse vorhanden seyn, wenn ein späterer Beweis zugelassen werden will, es ist nemlich auch in diesem Falle der oben verordnete Eid zu leisten, und müssen über dieses annoch die zehen Tage besonders beobachtet werden.

b) Justitzordnung von 1765. §. 10.

§. 107.

Abfassung des Urthels.

Endlich wird nach geendigtem feierlichen Verfahren und durch den vom Referenten geschehenen Vortrage von der Regierung das Urthel beschlossen, solches von dem Referenten abgefaßt, bei der Regierung nochmal verlesen, ob es dem Abschlusse gemäß sei, den Parteien oder ihren Anwälden in der bestimmten Tagfahrt verkündet, und demnächst den Akten angeheftet, und über dies ins besondere Sentenzbuch eingetragen. Im Inhalte des Urthels sind, so wie bei Amtsbescheiden, Kürze, Deutlichkeit und richtige Bestimmung zu empfehlen. Sind mehrere Klagepunkte zu entscheiden, und diese wieder im einzeln mehreren Fragen unterworfen: so müssen die Ab- und Unterabtheilungen mit Ziffern und Buchstaben eben so im Urthel entworfen werden, wie sie vorher in einer regelmässigen Relation

vorgetragen worden sind. Die Entscheidung einer Wiederklage oder eines sonst accessorischen Punktes ist von dem Hauptgegenstande gehörig abzusondern, und übrigens alles das anzuwenden, was sich von Abfassung eines Urthels aus allgemeinen Vernunftregeln herleiten läßt. Ich liefere hier ein Muster nach fuldischem Gerichtsbrauche.

Muster.

In Klage Sachen N. zu N. Klägers an einem wider N. zu N. Beklagten am andern Theile N. betreffend wird die Sache nach verhandelten Sätzen, auch geführtem Beweise und Gegenbeweise für beschlossen angenommen, und darauf zu Recht erkannt. Erstens u. w. — [hier sind alle Entscheidungspunkte in einem ganz ungebundenen Vortrage mit Abtheilungen unter Ziffern und Buchstaben einzuschieben, wornächst am Ende der Schluß folget] — Als Wir zur Hochfürstlichen Landesregierung verordnete Präsident, Hofkanzler 2c. 2c. für bewiesen annehmen, erkennen, sprechen, und die Kosten [entweder alle, oder zum Theil] vergleichen. V. R. W.

§. 108.

Von Veröfnung der Urtheile.

Veröfnungen der Urtheile sowohl bei diesem als dem Verfahren einer ferneren Instanz geschehen entweder am allgemeinen Veröfnungstage, oder es wird, wie ich eben erwehnet habe, desfalls eine besondere Tagfahrt anberaumet, und die Sachwalter, nicht aber die Parteien selbst, vorgeladen. Es stehet

in der Partei Willkühre, dem Termine selbst beizuwohnen oder nicht. Es ist aber die Frist so geräumig einzurichten, daß die Advokaten ihren Prinzipalen nöthigen Falls Nachricht ertheilen können. Erscheinet ein Sachwalter im bestimmten Termine nicht, ohne vorher wichtige Entschuldigungsursachen eingebracht zu haben: so wird er mit 1 fl bestrafet. Bei schriftlich geschehener Entschuldigung und desfalls angeordnetem Substitute, muß der Substitut bei Vermeidung ähnlicher Strafe sogleich dem eigentlichen Advokaten die Anzeige dessen, was veröfnet worden ist, machen. Hierzu sind auch jene Substituten verbunden, welche von Richteramts wegen gesetzet sind. Der Substitut erhält für seine Mühe die sonst dem ordentlichen Advokaten gebührende 30 kr., und jener Sachwalter ist einer Strafe von 5 Rthlr. unterworfen, der sich diese 30 kr. von der Partei noch einmal zahlen läßt. Völlig abwesende Regierungsadvokaten sollen sich wegen dieser Substitution aus der Zahl hiesiger Advokaten ihren beständigen Sachwalter halten. Wäre der in der Sache gebrauchte Sachwalter verreiset, oder hätte gar keiner gedienet: so ist die Ladung, zur Veröfnung des Urtheiles, unmittelbar an die Partei zu richten, und ohne sichere Urkunde der insinuirten Ladung kein Sentenz zu eröfnen *a*).

a) Advokatenordnung §. 28.

Dritter Abschnitt
von
dem Verfahren bei der Landesregierung als einer ferneren Instanz.

Erstes Hauptstück
von
den Rechtsmitteln überhaupt.

§. 109.
Verschiedenheit der Rechtsmittel.

In gegenwärtigem Abschnitte, wo die Hochfürstliche Landesregierung als eine fernere Instanz betrachtet wird, öfnet sich das Feld aller gewöhnlichen Rechtsmittel. Bei den Untergerichten findet zwar auch eine summarische Verhandlung verschiedener bei dem nemlichen Richter anzustellenden Rechtsmittel ihre Anwendung. Am gewöhnlichsten aber werden sie alsdenn erst zu Hilfe genommen, wenn die Sache schon zum Obergerichte im Berufungswege gekommen ist. Man wird daher alle zu sämtlichen Rechtsmitteln gehörige Verfahrungsarten so, wie sie bei der Landesregierung zu geschehen pflegen, in diesem Abschnitte erörtern. Es fragt sich nun, welche Arten von Rechtsmitteln angewendet werden können? Die Berufung, die Wiedereinsetzung, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde sind die gewöhnlichsten im Hochstifte. Supplikation und Leuterung sind ausser dem Gebrauche. Jedes dieser Rechts-

mittel wird in einem besondern Hauptstücke erörtert, und das Allgemeine im ersten Hauptstücke vorausgesetzet.

§. 110.

Zulässige und nicht zulässige Verbindung derselben.

Die zulässige oder unzulässige Verbindung oder sogenannte **Cumulation** der Rechtsmittel *a*) ist das erste, was allgemein anzuführen ist. Hier sind folgende Regeln zu beobachten. I) Kann mit der **Appellation** keine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** in der Hauptsache *b*) zugleich vorgebracht werden; denn diese ist vielmehr vor dem nemlichen Richter, der schon gesprochen hat, einzuführen, und zudem können auch die Neuigkeiten [Nova], welche die Restitution begründen sollen, eben so in der ordentlichen Appellationsinstanz ein und ausgeführet werden. II) Das **Revisionsgesuch** hat mit einer einzuführenden **Appellation** wider die Amtsbescheide nicht statt; denn auch in diesem Falle stehet dem beschwerten Theile mit der Berufung an die Landesregierung der ordentliche Weg offen. III) Die **Nichtigkeitsbeschwerde** ohne Unterschied, ob sie aus heilbaren oder unheilbaren Nichtigkeiten entspringet, bestehet zwar mit der **Berufung** zugleich; es muß aber auf den bestimmten Unterschied der Nothfristen [§. 143.] dabei Rücksicht genommen werden. IV) **Revision**, wie auch **Nichtigkeitsbeschwerde** ist mit der **Restitution** keineswegs zu verbinden. Würde man aber das bereits eingeschlagene, jedoch unausgeführte Revisionsmittel wegen gefundenen Neuigkeiten nach bezahlten

zahlten Unkosten verlassen: so kann die Restitution annoch ergriffen werden, wenn nur die bestimmten Nothfristen [§. 127.] vom Tage des ergangenen Spruches noch offen sind. V) Die Beschwerde einer heilbaren Nichtigkeit mit der Revision zu verbinden, wäre unnöthig; denn im Revidiren wird der Richter ohnehin auch auf die vorhandenen Nichtigkeiten sein Augenmerk richten. Ungeachtet der Anwald entweder dem Grunde der Nichtigkeit oder der Erheblichkeit der vorgefundenen Neuerungen mißtrauen könnte, und desfalls Nichtigkeitsbeschwerde mit der Restitution zugleich zu gebrauchen Willens sei: so wird dies doch nicht wegen Verzögerung des Prozesses gestattet. Bei der Beschwerde einer unheilbaren Nichtigkeit ist ohnehin kein weiteres Rechtsmittel nöthig, folglich auch nicht mit diesem zu verbinden.

a) Advokatenordnung §. 36. Lit. a—e.

b) Diese Regel leidet bei der Restitution wider den Verlauf der Fatalien eine Ausname; denn diese kann ohne Anstand mit der Berufung zugleich eingeführet werden.

§. 111.

Allgemeine Erinnerung von Nothfristen.

1) In Rücksicht der Fristerstreckung.

Eine der Hauptsorge bei Ergreifung eines Rechtsmittels ist, die gesetzmässigen Nothfristen auf das pünktlichste zu beobachten. Hier wird man nur das erinnern, was einen Bezug auf alle Rechtsmittel hat. Zuerst von der Fristerstreckung. Wenn um Verlängerung der Fatalien wegen eines einzuführen-

führenden Rechtsmittels nachgesucht wird: so müssen rechtsbeständige Ursachen und Bescheinigungen sorgfältig beigebracht werden. Jene gemeine Ursache: „der Prinzipal wäre auf dem Lande, also nicht gegenwärtig; er ließe nichts von sich hören,“ wird als nicht bedeutend angesehen *a*). Wird nun auf hinlänglich begründete Ursache die gebetene Fristerstreckung bei noch laufendem Ordinationstermine, oder der Nothfrist, oder auch bei einem peremtorischen Beweistermine von der Regierung für billig erkannt: so fängt die weitere Frist nicht vom Tage des ertheilten Prorogationsdekretes, sondern vom Ablaufe des gesetzmässigen Termines zur Gunst der Partei zu laufen an. Sollte aber nach abgelaufenem Termine oder Nothfrist die schon erhaltene Erstreckung aus erheblichen Ursachen noch weiter gebeten und nochmalen gestattet werden: so ist die zwote Verlängerung nicht vom Ablaufe der erst bereits erstreckten Frist, sondern vom Tage des Dekrets zu rechnen *b*). Prorogationsgesuche und desfalls gestattete Fristerstreckungen werden als ein Aktentheil dem Prozesse einverleibet *c*).

a) Advokatenordnung §. 29.

b) Ebendies. §. 34.

c) Justizordnung von 1765. §. 21. Vorstehende Regeln von Fristerstreckungen finden zwar überhaupt bei allen Verfahrungsarten ihre Anwendung. Da sie aber bei Einführung der Rechtsmittel am häufigsten vorkommen: so werden sie in diesem Hauptstücke erörtert.

§. 112.

2) In Rücksicht der hier anwendbaren Wiedereinsetzung zur kurzen Hand.

Bei versäumten Nothfristen kann zuweilen noch durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider den Verlauf derselben geholfen werden. Unvorsichtigkeit und Schuld der Sachwalter ist allerdings als eine Ursache dieser Wiedereinsetzung anzusehen. Es ist aber der trockene Einwand der Partei nicht hinreichend, sondern die Fahrlässigkeit des Sachwalters muß rechtmässig bewiesen werden *a*). Im Falle noch über die Frage, ob die Nachlässigkeit dem Sachwalter oder der Partei selbsten zur Last geleget werden könne? ein Zweifel vorhanden seyn, oder die sonst angeführten Ursachen noch nicht in ihrer Richtigkeit bestehen sollten: so wäre nur Ladung zu einer, wegen Erörterung dieser Ursachen zu bestimmenden Tagfahrt zu erkennen, in welchem Termine die Restitutionsgründe samt der Hauptsache zu verhandeln sind. Werden aber in dieser Verhandlung die angeführten Gründe als irrelevant verworfen: so wird die Ladung, ohne auf die Gründe der Hauptsache zu sehen, [ausgenommen, wenn eine offenbare Ungerechtigkeit da wäre,] wieder aufgehoben, und der Implorant muß die Kösten ersetzen *b*). Die Erkennung einer solchen Restitution wird eben so wie Fristerstreckungen als ein Aktentheil den Prozeßhandlungen beigefüget *c*). Blose Nachträge zu den Libellen werden auch nach Verlauf der Nothfristen annoch angenommen, ohne daß eine Wiedereinsetzung nöthig ist.

---

a) Justitzordnung 1765. §. 20. Advokatenordnung §. 32. lit. g.

b) Erstere §. 22.

c) dieselbe §. 21.

§. 113.

3) Nothfristen zur Ferienzeit.

Zuweilen fallen die zur Einführung eines Rechtsmittels bestimmten Nothfristen in die Ferien. In diesem Falle müssen sie dessen ungeachtet unnachsichtlich beobachtet werden. Wenn auf die zur Ferienzeit festgesetzten Gerichtstäge [§. 87.] die Berufungen von Amtsbescheiden, oder auch übrige Rechtsmittel nicht eingeführet werden, und dadurch die Nothfrist abläuft: so erhalten die Urtheile ihre Rechtskraft *a*). Die Ueberreichung der Schrift darf auch im Hause des Registrators geschehen, aber nur alsdenn, wenn einem Advokaten überhaupt aus geltenden Hindernissen eine Nothfrist ausgelaufen, ohne daß er seinen Vortrag den Donnerstag, oder den sonst hiernach eintreffenden Exhibitionstag einreichen kann; oder wenn gar der Ablauf in einen Feiertag fällt. Es soll aber in diesem Falle der Registrator bei dem nächsten Gerichtstage dem Direktorium die Anzeige hievon machen. Ueberhaupt soll sich der Registrator unter schwerer Strafe alles Misbrauches hierbei enthalten *b*).

a) Justitzordnung §. 25.

b) Advokatenordnung §. 35. Sonst sind alle Exhibitionen im Hause des Registrators verboten.

Zweites Hauptstück von der Appellation.

I. Titul von Einwendung der Appellation.

§. 114.

Vorerinnerung.

Unter allen nach fuldischem Gerichtsgebrauche gewöhnlichen Verfahrungsarten verdienen die Appellationsprozesse am meisten angemerkt zu werden. Eine besondere Kürze gibt ihnen den Vorzug. Alle sonst nach allgemeinem Prozeßlaufe übliche provisorische Handlungen, vorläufige Kenntnisse, Befehle und Aktenabfoderungen, desfalls zu ertheilende Berichte des Unterrichters, mehrere Mittheilungsbescheide zur Nachricht u. s. w. werden gröstentheils in hiesigem Berufungsverfahren abfällig. 1) Einwendung dieses Rechtsmittels; 2) Resolut des Unterrichters; 3) förmliche Einführung; 4) sogleich zu bewirkendes Erkennen oder Abschlagen der Prozesse; 5) Mittheilung zur exceptivischen Nothdurft; und 6) mündlich oder auch schriftliche Verhandlung der übrigen Säże mit darauf erfolgender Sentenz machen den ganzen Grundriß dieses Verfahrens aus.

§. 115.

Einwendungsfrist. Bitte des Unterliegenden.

So bald der unterliegende Theil nach veröfnetem Urtheile erster Instanz befraget worden, ob er mit dem Bescheide zufrieden sei oder nicht? und sofort der Nothfristen belehret ist [§. 74.]: so wird die Berufung entweder stehenden Fußes eingewendet, oder es ist dies binnen drei Wochen vom Tage des eröfneten Urtheils, als der gesetzmässigen Nothfrist zu bewirken *a*). Die Einwendung geschieht gewöhnlich bei dem Unterrichter. Wenn sie auf der Stelle verrichtet wird: so wird zugleich um Abschrift der Akten gebeten. Zuweilen geschieht diese Bitte um Abschrift, und die Einwendung des Rechtsmittels wird nur vorbehalten. Um Apostel wird weder in einem Athem inständig, inständiger und auf das inständigste, vielweniger zu dreien malen gebeten; sondern dieses wird schon in der Einwendung selbst und der Bitte um die Aktenabschrift verstanden, und daher diese Feierlichkeit als unnöthig angesehen.

a) Justitzordnung von 1720. §. 20. — von 1765. §. 19.

§. 116.

Untergerichtliches Resolut.

Das untergerichtliche Resolut, wenn gleich die wirkliche Einwendung mit der Abschriftsbitte verknüpft worden ist, bestehet nur in den Worten: „Die Abschriften sollen ertheilet werden", und hierinn liegen schon die Reverenzialapostel verborgen. Hieraus folgt aber nicht, daß in keinem

Falle

Falle vom Unterrichter auf Widerlegungsapostel erkannt werden könne. Es sind zwar in fuldischen Gesetzen keine Fälle bestimmet, wo solche statt finden; allein hieraus ist der Schluß zu fassen, daß man hier bei den gemeinen Grundsätzen stehen bleiben müsse. Daher kann, wenn das Rechtsmittel überhaupt, oder doch nicht in Ansehung der aufzuhaltenden Rechtskraft zulässig ist *a*), dasselbe schon vom Unterrichter zur kurzen Hand verworfen und der Grund davon zwar nicht im Bescheide, jedoch in den verschlossenen beizufügenden Entscheidungsgründen [§. 117.] angeführet werden. Und dieses sind die eigentlichen Widerlegungsapostel. Es ist aber jedem Unterrichter zu rathen, daß er in Ansehung dieser Bescheide behutsam zu Werke gehe; denn wenn gleich derlei Widerlegungsapostel vom Unterrichter erkannt sind, so wird doch auf gemachte Vorstellung der Partei, insofern das Obergericht etwas Anstössiges in der untergerichtlichen Verfügung bemerket, sogleich näherer Bericht gefodert, die Sache zum ordentlichen Berufungsverfahren verwiesen, oder, wenn es möglich ist, sogleich geändert, und in das ächte Geleiß gebracht. Eine wiederholte Appellation von schon etwa erkannten refutatorischen Aposteln wird gesetzmässig *b*) als ein überflüssiger und nur zu unnöthigen Kosten gereichender Exzeß verboten. Die beschwerte Partei kann nemlich bei Ueberreichung ihres Berufungslibelles in der Hauptsache zugleich ihre Beschwerde wegen den Widerlegungsapsteln, oder aber in einer besondern eiligen Vorstellung provisorisch bei dem Oberrichter anbringen. Erkennt der Oberrichter die vom Untergerichte vorgeschützten Gründe für hinreichend: so wird Implorant mit seinem besondern Gesuche so, wie mit

der Berufung in der Hauptsache, abgewiesen. Sind aber die Gründe erheblich: so wird Einhaltungsbefehl wider die allenfalls schon angefangene Vollstreckung ertheilet, und im Berufungsprozesse fortgefahren.

a) Fälle, wo überhaupt keine Berufung statt findet, sind 1) wenn die Nothfristen versäumet sind; 2) keine gehörige Berufungssumme da ist; 3) wider blos einseitige Verfügungen; 4) wenn schon drei übereinstimmende auf einander folgende Urtheile vorhanden u. w. Fälle, wo zwar die die Rechtskraft hemmende Wirkung [effectus suspensivus], nicht aber die andre [effectus devolutivus] hinwegfällt, äussern sich in allen summarischen befreiten und eilfertigen Sachen. Man vergleiche, was Claproth §§. 356. 357. 358. — BRUNNEMANN in Processf. civ. cap. 28. etwas weitläufiger behandeln.

b) Advokatenordnung §. 30.

§. 117.

Fernere Pflicht des Unterrichters wegen Herausgebung der Akten.

Nach eingewandter Berufung oder auch bloser Bitte um Abschrift werden die Verhandlungen erster Instanz schleunigst abgeschrieben, und soll damit bei Vermeidung 5 oder 10 fl. Strafe auf keine Weise verzögert werden. Die Herausgabe geschieht gegen die gewöhnlichen Gebühren, welche auch alsdenn zu leisten sind, wenn gleich von der Berufung abgestanden wird. Sofern die Akten nur fünf Bogen betragen, so sind sie über den andern Tag und so weiter den dritten, vierten und fünften Tag nach Maas der Bogenzahl dem Appellanten einzuhändigen

gen *a*). Die Entscheidungsgründe, als welche nicht dem Bescheide einverleibet werden dörfen [§. 74.], werden verschlossen den abgeschriebenen und der Partei einzuhändigenden Verhandlungen beigefüget *b*).

a) Justizordnung von 1765. §. 1.

b) dieselbe §. 2.

§. 118.

Bestimmte Berufungssumme.

Wenn die gehörige Berufungssumme fehlet: so findet dieses Rechtsmittel nicht statt. Die verordnungsmässige Summe ist 10 Rthlr. oder darüber ohne Rücksicht des Appellanten mehr oder weniger Vermögen *a*). Nach dem Reichsabschiede *b*) soll die Summe nur von dem Kapitale, nicht den Zinnsen, verstanden werden, es sei denn, daß hauptsächlich über leztere geklaget worden, oder selbige nicht als Zinnsen, sondern als eine wahre Revenüe anzusehen wären. Die Summe wird nach der Beschwerde, nicht blos nach der Summe des ganzen Streites beurtheilet. Aus mehreren Beschwerdeposten kann sie zusammengezogen werden. Bei Gerechtsamen wird auf keine Berufungssumme gesehen.

a) Justizordnung §. 29.

b) Reichsabschied von 1654. § 112.

II. Titul von Einführung der Appellation.

§. 119.

Nothfrist zur Einführung.

Der geschehenen Einwendung einer Berufung folgt die förmliche Einführung derselben. Das erste, was auch hier zu beobachten ist, sind die Nothfristen. Hierzu sind gleichfalls drei Wochen, welche vom Ablaufe der zur Einwendung bestimmten drei Wochen zu laufen anfangen, festgesetzet. Ist die Einwendungsfrist, ohne daß die wirkliche Einwendung geschehen ist, verflossen; oder ist diese zwar in gehöriger Form bewirket, die übrigen zum Einführen bestimmte drei Wochen aber versäumet: so wird das Urthel erster Instanz rechtskräftig *a*). Diese Versäumniß der Fatalien wird aber alsdann dem Unterrichter zur Last geleget, wenn er nach ertheiltem Spruche unterlassen, den unterliegenden Theil wegen des bevorstehenden Berufungsweges ordentlich zu befragen und ihn der Nothfristen zu belehren [§. 74.]. Und in diesem Falle können die Berufungsprozesse, ungeachtet die Einwendungsfrist versäumet worden, erkannt werden; wenn nur noch binnen der sechs Wochen im Ganzen, folglich noch bei offner Einführungsfrist darum gebeten wird *b*). Ein anders ists, wenn sich der beschwert zu seyn vermeinende Theil auf die zur Einwendung bestimmten drei Wochen Bedenkzeit vorbehält, und demnächst die Sache vernachlässiget; denn in diesem

Falle fällt die versäumte Nothfrist platterdings der Partei zur Last *c*).

a) Verordnung von 1720. §. 18.

b) Justitzordnung von 1765. §. 23.

c) Ebendieselbe §. 24.

§. 120.

Vom Fristgesuche der einzuführenden Berufung.

In Fristgesuchen einer einzuführenden Berufung sind so, wie bei Fristerstreckungen überhaupt [§. 111.] erhebliche Ursachen anzuführen. Es müssen auch die Sachwalter bei diesem Gesuche das ersterer Instanz Urthel nebst dem Dokumente der eingewandten Appellation unter beglaubter Amtshand beilegen. Daher sind die sonst üblich gewesenen Regierungsdekrete, worinn die Erstreckungen Bedingnißweise, wenn nemlich die Nothfristen gewahret seien, gestattet wurden, nicht mehr giltig; und Anwälde sind mit ihrem Gesuche platterdings abzuweisen, wenn sie obige Erfoderniß unterlassen haben *a*),

a) Advokatenordnung §. 33.

§. 121.

Von der Einführungsschrift oder dem sogenannten Appellationslibelle.

Bei noch laufenden Haupt oder erstreckten Nothfristen muß die Berufung mittels eines förmlichen Appellationslibells eingeführet werden. Diese Einführungsschrift enthält eigentlich zween Hauptheile in

in sich: 1) Rechtfertigung der Form und 2) Erörterung der Materie, oder der im Bescheide erster Instanz liegenden Beschwerden. Appellantischer Sachwalter führet an, die gesetzmässigen Nothfristen Kraft der aus beiliegenden Akten ersichtlichen Bescheinigung beobachtet zu haben, beruft sich auf die allenfalls ergangnen Fristerstreckungsdekrete, rechtfertiget mit einem verordnungsmässigen gedruckten Exemplare [§. 60.] seine Vollmacht, und leistet dadurch dem Förmlichen seiner einzuführenden Berufung Genüge. Ist die Form festgesetzet: so wird zur Materie geschritten. Hier ist eine kurze Geschichtserzählung über den Gegenstand des Streites, nebst Erzählung des untergerichtlichen Prozeßlaufes vorauszuschicken. Alle im Bescheide erster Instanz befindliche Beschwerden werden demnach zergliedert, unter gewisse Abtheilungen und Ziffer gebracht, das Widerrechtliche bei jedem einzeln Punkte gezeiget, und so die ganze Ausführung des Berufungsgegenstandes entworfen. Sind Neuerungen vorhanden: so sind sie in ihre gehörige Stellen einzurücken *a*). Am Ende wird der Libell mit der Bitte geschlossen: daß das Beschwerende des untergerichtlichen Bescheides abgeändert, und aufs neue gesprochen werden möge u. s. w.

a) Das geistliche Recht gestattet die Rechtswohlthat, neue Gründe oder Beweise in der Berufungsinstanz anzuführen, nicht anderst, als wenn zugleich bescheiniget oder eidlich erhärtet werden könne, daß diese neuen Gründe oder Beweismittel jetzt erst entdecket worden seien, C. 4. de Elect. in 6to. Die Reichsgesetze erweitern den vorgeschriebenen Eid auch dahin, wo geschworen werden kann: daß Produzent diese Neuigkeiten in voriger Instanz vorzubringen nicht für dienlich oder nöthig erach-

erachtet habe. Reichsabschied von 1654. §§. 64. 73. 74. 118. Concept II. 6. pr. — In fuldischen Gesetzen ist zwar in Ansehung dieses Eides bei den im Berufungsverfahren eingebrachten Neuerungen keine unmittelbare Bestimmung anzutreffen. Dies versteht sich aber Kraft der gemeinen Rechtsanalogie von selbsten; und da auch nach fuldischem Rechte sogar in der ersten Instanz bei einem späteren Beweisversuche eine ähnliche Eidesleistung vom Gegner gefodert werden kann [§. 104.]: so wird diese gesetzmässige Bestimmung um so mehr auch nach eingeführter Appellation Anwendung finden, als hier die neuen Gründe noch viel später beigebracht werden, als wenn sie bei einem ferneren Beweisversuche in der ersten Instanz schon zum Vorscheine gekommen wären. Es ist aber ein solcher Eid, der blos auf Verlangen des Gegentheiles und nur bei eingebrachten Neuigkeiten zu leisten ist, von dem vorher üblich gewesenen sogenannten Appellationseid weit unterschieden; denn dieser wurde sogleich bei jeder eingeführten Berufung ohne Rücksicht, ob Neuerungen beigebracht waren oder nicht, schon vom Richteramte dahin auferleget, ob die Berufung nicht frevelhaft geschehe. Dieser Appellationseid ist nunmehr vermög der Justitzordnung von 1765. §. 5. völlig abgeschaft, und man muß erinnern, daß auch der kaum berührte Eid bei Neuigkeiten, ungeachtet die gemeinen Grundsätze und Rechtsanalogie zur Seite stehen, in der Praxis ganz ausser Acht gelassen wird.

§. 122.

Von der Beilegung erster Instanz Akten.

So wie nach allgemeiner Prozeßordnung wenigstens das beschwerende Urthel beigelegt wird: so sind nach fuldischem Rechte die sämmtlichen Verhandlungen erster Instanz abgeschriebener [§. 117.]

als eine Beilage mit der Hauptschrift zu überreichen. Hierdurch wird der Oberrichter in den Stand gesetzt, alles sogleich richtig einsehen zu können, und sind daher die sonst häufige Berichtabforderungen nicht nöthig. Ohne Produktion der erster Instanz Akten soll keine Berufung angenommen werden. Ist der Anwald oder der Unterrichter selbst, nicht aber die Partei an der unterlassenen Beilegung schuld: so kann letztere hierdurch nicht verkürzet und die allenfalls durch Zurückgabe der Hauptschrift demnächst abgelaufene Nothfristen derselben nicht zur Last geleget werden. Der sich verfehlende Sachwalter oder Unterrichter ist allerdings zu bestrafen *a*).

a) Justitzordnung 1765. §. 4.

§. 123.

Der Sache Ausstellung an den Referenten. Die Berufungsprozesse werden erkannt oder abgeschlagen.

Sogleich nach geschehener Ueberreichung der Berufungsschrift wird dieselbe mit Beilagen einem Referenten übergeben. Dieser trägt die Sache im Rathe vor, prüft nach vorausgesetzter Geschichte zuerst das Förmliche der eingeführten Berufung, schreitet demnächst zur Beurtheilung der Beschwerden und vorgebrachten Neuerungen, und giebt sein Gutachten darüber. Fehlet es an der Form: so ist die Frage, ob der Fehler in den versäumten Nothfristen oder in Unterlassung einer gehörigen Legitimation liege? Im ersten Falle wird Appellant sogleich mit seiner Berufung abgewiesen, wenn anderst nicht durch die Wiedereinsetzung wider den

Ver-

Verlauf der Fatalien [§. 112.] geholfen werden kann. Im andern Falle hingegen wird vordersamst die Beibringung einer richtigen Vollmacht, Sindikates u. w. gefodert. Es muß aber auch die eingeführte Berufung in ihrer Materie gerechtfertiget seyn; das heißt: es müssen derlei Beschwerden im untergerichtlichen Bescheide verborgen liegen, auch etwa solche neuen Gründe zugleich mit vorgebracht seyn, welche das Obergericht glaubend machen, daß in dieser Berufungsinstanz vielleicht eine Abänderung des schon vorliegenden Ausspruches getroffen werden könne. Sind derlei Umstände vorhanden: so werden sogleich, ohne vorher die eingeführte Berufung dem Gegentheile zur Nachricht oder zur vorläufigen Vernehmlassung mitzutheilen, die Prozesse erkannt; widrigen Falls aber abgeschlagen. Von diesem platterdings [simpliciter] zu ertheilenden Abschlagungsbescheide ist das Abschlagen mit Verfügung [cum ordinatione] unterschieden. Letzteres geschiehet auf eine doppelte Art. Zuweilen ist nemlich der untergerichtliche Ausspruch, wie er in den erster Instanz Akten dalieget, so offenbar ungereimt, daß der Oberrichter ohne fernere Verhandlung zur Ersparung der Kosten, sogleich denselben abändert, und daher die weiteren Berufungshandlungen abschneidet. Dieser Bescheid wird ein mit bestimmter Verfügung verknüpfter Abschlagsbescheid im Gerichtsbrauche genannt; und in diesem Verstande ist das zur Gunst des Appellanten gerichtete Abschlagen dem obengedachten, so zur Gunst des Appellaten geschiehet, schnurgerade entgegengesetzet. Die andre Abschlagungsart mit Verfügung geschieht alsdenn, wenn in dem untergerichtlichen Verfahren annoch eine Handlung, ein wesent-

wesentlicher Theil des Prozesses fehlet, oder sonst ein Umstand vordersamst zu erörtern ist; denn hier werden die Berufungsprozesse noch zur Zeit abgeschlagen oder nicht erkannt, und der Unterrichter zur Ergänzung des Prozesses, das noch fehlende zu verhandeln, oder den Umstand zu erörtern, angewiesen.

III. Titul
vom
weitern Verfahren nach angenommener Appellation.

§. 124.
Mittheilung der Berufungsschrift.

Sind die Berufungsprozesse erkannt und angenommen: so wird der Libell mit den erster Instanz Akten und allen übrigen Beilagen in Kopie dem Gegentheile zur Vernehmlassung mitgetheilet. Bedeutende Sachen können einer ferneren schriftlichen Verhandlung ausgesetzet werden. Ein unter 100 fl. betragender Streit hingegen ist der Regel nach keinem schriftlichen Verfahren auszustellen; sondern es wird in dem Mittheilungsbescheide eine mündliche Tagfahrt zur exceptivischen Nothdurft und Verhandlung der übrigen Sätze anberaumet *a*). Bei Insinuationen dieser Mittheilungsbescheide ist das zu wiederholen, was oben [§. 99.] schon gesagt worden.

a) Justizordnung 1765. §. 6.

§. 125.

§. 125.

Exceptivische Nothdurft und übriges Verfahren.

In schriftlichen Vernehmlassungen beobachtet der Appellat jene Ordnung, wie sie in der Einführungsschrift vorkömmt. Zuerst kommen die Einreden, so die Form der eingeführten Berufung betreffen; es folgen demnach die auf die Hauptsache oder jenseits vorgegebenen Beschwerden und Neuerungen gerichteten Einwendungen, und am Ende die Bitte. Diese exceptivische Nothdurft wird dem Appellanten zur Replik mitgetheilet, und so die übrigen Sätze verhandelt. Ist die Sache zu einem mündlichen Termine ausgestellet: so werden alle die Sätze in mündlichen Rezessen vorgetragen. Wenn es möglich ist, sollen die Prozesse in einer Tagfahrt bis zum Schlusse geendiget werden *a*). Zur Beschleunigung der Sache hat also der Referent bei solchen Verhören die Sache wohl einzusehen, und das, was das Eigentliche nicht entschöpft, keineswegs im Rezessiren zu gestatten *b*). Uebrigens werden auch hier die allgemeinen Regeln von mündlichen Terminen [§. 93.] in Erinnerung gebracht. Der sonst gewöhnliche vom Appellanten abzulegende Appellationseid wird, wie schon [§. 121. *a*] berühret worden, nicht mehr geleistet. Jedoch soll dessen frevelhaftes Unternehmen allerdings geahndet werden *c*). Auch ist die sonst üblich gewesene Art zu verfahren durch die sogenannten positiones & responsiones mediantibus Juramentis dandorum & respondendorum durchaus abgeschaft, und die Prozesse werden nicht anderst, als nach dem hier angeführten planen Wege verhandelt. Bei etwa vorgeschlagenen Zeugen ist die oben [§. 106.] gemachte Erinnerung zu beobachten.

a) Justitzord. von 1765. §. 7.
b) dieselbe §. 9.
c) dieselbe §. 5.
d) dieselbe §. 13.

§. 126.

Finalrelation und Endurthel.

Aus diesen und den Verhandlungen erster Instanz macht der Referens seine Finalrelation, die Sache wird im Rathe beschlossen und das Endurthel entworfen. In diesem ist alles das zu befolgen, was schon oben [§. 107.] von Abfassung eines Urthels gesagt worden ist. Besonders aber sind die abzuändernden Punkte von denen, so im untergerichtlichen Bescheide bestätiget werden, genau abzusondern, und im Urtheile deutlich auszudrücken.

Muster.

In Berufungssachen N. zu N. Appellanten an einem wider N. zu N. Appellaten am andern Theile N. betreffend, wird nach verhandelten Sätzen und fernerem Beweise die Sache für beschlossen angenommen und zu Recht erkannt, daß das Oberamt zu N. am 29ten — — zum Theile recht, zum Theile aber übel gesprochen und also der untergerichtliche Bescheid auf folgende Weise theils zu bestätigen, theils aber auch abzuändern sei — Erstens — — Als wir ꝛc. ꝛc für beschlossen annehmen, erkennen, bestätigen, abändern, sprechen, und den Köstenpunkt vergleichen, [oder wie es sonst heissen soll]. V. R. W.

Drittes

Drittes Hauptstück
von
der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 127.
Nothfrist dieses Rechtsmittels.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach fuldischen Gesetzen und Gerichtsbrauche an keine Einwendungsfrist gebunden; denn es wird binnen vier Wochen, als der darzu bestimmten Nothfrist, vom Tage des eröfneten Urthels zugleich ergriffen und eingeführet. Und in diesem Falle findet eine die Rechtskraft hemmende Wirkung statt *a*). Sind aber diese vier Wochen verflossen: so kann das nemliche Rechtsmittel noch innerhalb vier Jahren, ebenfalls von Eröfnung der Sentenz angerechnet, eingeführet werden; Jedoch wird hier keine hemmende, sondern zulassende Wirkung [effectus devolutivus] gestattet *b*).

a) Justitzord. von 1765. §. 16. Nach dem gemeinen Prozesse muß auch das Rechtsmittel der Restitution binnen den gewöhnlichen zehn Tagen eingewendet werden.

b) Advokat. Ord. §. 36. lit. a. Einleitungen in den gemeinen Prozeß wissen von der noch innerhalb vier Jahren offen stehenden Nothfrist der Wiedereinsetzung wider die ergangene Urtheile nichts; sondern diese vier Jahre finden als eine in bürgerlichen Rechten festgesetzte Verjährungsfrist nur bei jener Wiedereinsetzung ihre Anwendung, welche als eine prätorische Rechtswohlthat bei Verletzungen oder einer sonst rechtmässigen Ursache gebraucht werden. S. Claproth in Einleit. in bürgerl. Proz. §. 396.

§. 396. Ludovici Einleit. in den Civilproz. 32 Kap. — BRUNNEMANN in Processu civil. cap. 28. n. 129 verwechselt die Begriffe der Restitution als einer prätorischen Wohlthat und eines Rechtsmittels wider den Sentenz. — In dem Kammergerichtlichen Prozesse hingegen ist in Ansehung der wider Kammergerichtliche Urtheile gerichteten Restitution ein Quadriennium als die gesetzmässige Nothfrist bekannt; es findet aber in diesem Falle die Hemmungskraft wider das ergangene Urthel nur alsdenn Platz, wenn vor der Hilfsvollstreckung oder re adhuc integra erhebliche Neuerungen vorgebracht werden. R. V. 1533. §. 5. O C. 1555. P. 3. tit. 52. Conc. III. 62. pr. & §. 1. PÜTTER Nova Epitome Proc. Imp. §. 431. sq.

§. 128.

Anmerkung wegen den Referenten.

Dem Referenten, welcher im vorhergegangenen Berufungs oder sonstigem Verfahren gearbeitet hat, wird ein Mitreferens beigesetzet. Jeder von beiden durchgehet die Sache für sich, und beide machen demnach ihre Vorträge im Rathe, ohne sich vorher miteinander besprochen zu haben *a*).

a) Justitzord. §. 17.

§. 129.

Von der Erkenntniß.

Das eingeführte Restitutionsgesuch muß nun nach erstatteter Relation entweder zur ferneren Verhandlung angenommen und Ladung erkennt, oder aber Implorant mit seinem Gesuch abgewiesen werden. Die Restitutionsprozesse sind aber nur alsdenn zu erkennen und anzunehmen, wenn sogleich vom implorantischen Theile solche Neuerungen wirklich beigebracht worden,

den, welche wenigstens den Richter in Zweifel setzen können, daß er so, wie geschehen, nicht würde gesprochen haben, im Falle dieselbe zuvor da gewesen wären *a*). Es müssen auch die in diesem Restitutionsverfahren vorgebrachten Urkunden von der Art seyn, daß sie an und für sich schon Beweise wirken können *b*). Ein frevelhaft eingeführtes Restitutionsgesuch ist auf Seiten des Anwaldes zu bestrafen, wenn ihm der Frevel zur Last geleget werden kann *c*).

a) Justizord. von 1765. §. 14.

b) dieselbe §. 16.

c) dieselbe §. 17.

§. 130.

Vom Restitutionseide und dem übrigen Verfahren.

Die vorgebrachten Neuigkeiten, welche am Rande des Libells anzumerken sind, müssen aber auch so beschaffen seyn, daß sie dem Produzenten zuvor noch unbekannt gewesen, und nicht geflissentlich zurückgehalten worden. Hierüber wird der sogenannte Restitutionseid geleistet, welcher nach der Reichsabschiedsmässigen Form abzuschwören ist *a*). Diesemnach werden die übrigen Sätze schriftlich, oder in geringfügigen Sachen gewöhnlich mündlich verhandelt, bis sich die Sache zur Finalrelation und einem Spruche befähigt hat.

a) Justizord. von 1765. §. 15. Schon im ersten Verfahren erster Instanz [§. 104.] wie auch im Berufungsverfahren [§. 121.] können bei Einführung neuer Gründe Eide gefodert werden. Sie sind aber von dem Restitutionseide darinn unterschieden: 1) Können jene in einem gelindern Verstande auch dahin abgeschworen werden, daß Produzent

selbe vorher nicht für nöthig erachtet; da doch dieser im strengern Verstande nur dahin zu leisten, daß die Gründe vorher Imploranten unbekannt gewesen, und nicht mit Fleise zurückbehalten worden seien. Claproth §. 396. nimmt auch bei letzterem so, wie bei den ersten Eiden die nemliche gelinde Ausdähnung an. 2) Sind jene nur alsdenn erfoderlich, wenn darauf vom Gegentheile angetragen wird; dieser aber muß vom Richteramte auferleget, und das Gesuch, wenn der Eid nicht geleistet wird, sofort verworfen werden.

§. 131.

Vom Verfahren, wenn die Restitution durch Zeugen begründet wird.

Wenn das Restitutionsgesuch auf Zeugenverhören beruhet: so stattet der Referens des ersten Verfahrens über die Relevanz der vorgebrachten Beweisartikel im Regierungsrathe die behörige Relation ab. Sofern alsdenn diese Artikel erheblich scheinen: so werden die Zeugenprozesse erkannt und die vorgeschlagenen Zeugen sowohl auf Artikel, als Fragestücke nach geleistetem Eide vernommen. Der Zeugenrotul wird demnächst, ohne daß er bekannt gemacht ist, zu den Akten gegeben, damit beide Referenten aus demselben über die Bewandniß der angegebenen Neuigkeiten pflichtmässig referiren und in der Restitutionssache ad effectum agendi oder gar abzuschlagen, das weitere verfügen können. Der Rotul ist aber bei den Akten so lange verschlossener zu verwahren, bis man nach Gestalt der Sache wegen nöthiger Aus und Gegenausführung die Veröfnung desselben für nöthig hält *a*).

a) Justizord. 1765. §. 18.

§. 132.

§. 132.
Vom Restitutionsgesuche bei dem Richter erster Instanz.

Auch in erster Instanz bei den Untergerichten und Aemtern können wider die ergangenen Bescheide vor dem nemlichen Richter Restitutionsgesuche eingeführet werden. Hier finden die nemlichen Nothfristen und Erfodernisse ihre Anwendung; nur müssen die Verhandlungen nach untergerichtlichem Prozeßlaufe summarisch vorgenommen werden. Nach eingeführter Appellation bei der Landesregierung wird der Rekurs zur Restitution bei dem Richter erster Instanz abfällig. Wird aber die eingeführte Appellation für unzulässig oder desert gehalten: so findet dieses Rechtsmittel bei dem Unterrichter noch statt, wenn nur die gesetzmässigen Nothfristen annoch offen sind *a*).

a) Adv. Ord. §. 36. lit. a.

§. 133.
Vom Restitutionsgesuche wider ein denegatorisches Appellationsdekret.

Es kann aber auch das Rechtsmittel der Restitution wider das denegatorische Appellationsdekret in der nemlichen zwoten Instanz, wo das Dekret ergangen ist, angebracht werden, wenn noch erhebliche Neuigkeiten nachgefunden worden sind. Jedoch muß auch bei einem solchen Gesuche die Restitutionsfrist vom Tage des eröfneten untergerichtlichen Bescheides, noch offen seyn; denn die Nothfristen sollen durch derlei Gesuche keineswegs verdoppelt werden *b*).

a) Adv. Ord. §. 36. lit. a.
b) dieselbe a. a. O. lit. d.

Viertes Hauptstück
von
der Revision.

§. 134.
Anwendung dieses Rechtsmittels. Nothfrist desselben.

Wenn in der Berufungsinstanz gesprochen ist: so kann dem beschwerten Theile zuweilen noch durch das Rechtsmittel der Revision geholfen werden. Bei dem Unterrichter findet dieses Rechtsmittel niemals statt *a*). Wegen den Nothfristen ist weiters nichts zu erinnern, als daß die Revision binnen vier Wochen vom Tage des geschehenen Spruches förmlich eingeführet werden muß *b*). Eine vorläufige Einwendung ist so, wie bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [§. 127.] nicht nöthig. Daß dieses Rechtsmittel die Rechtskraft hemme, versteht sich von selbsten.

a) Advokatenord. §. 36. lit. b.

b) Justitzord. von 1765. §. 28. lit. a.

§. 135.
Vom Revisionslibelle.

Im Libelle ist das Förmliche und Materielle zu erörtern. Bei jenem ist wegen der Legitimation des Sachwalters besonders anzumerken, daß bei einer einzuführenden Revision die allgemeinen Vollmachten nicht hinreichend seien. Es müssen nemlich die Anwälde mit einer besondern, zu diesem Rechtsmittel be-

stimmten

stimmten Vollmacht erscheinen *a*). Was die Materie der Revision betrift: so sind die im ergangenen Ausspruche enthaltene Beschwerden anzugeben und auszuführen. Neuigkeiten dörfen nicht in das Revisionsgesuch mit eingemischet werden *b*); sondern die Bitte wird nur dahin gerichtet, die Sache nochmalen so, wie sie da liegt, durchzusehen, und das Beschwerliche abzuändern.

a) Justitzord. 1765. §. 28. lit. g.

b) dieselbe §. 28. lit. f.

§. 136.

Revisionstax.

Nach überreichtem Revisionslibelle wird sogleich eine billigmässige Tax erkannt, und nach Befund der Sache erhöhet. Diese ist in Zeit von acht Tagen vom Tage des desfalls ertheilten oder vielmehr bekanntgemachten Dekretes angerechnet bei Verlustesstrafe des Rechtsmittels zu erlegen *a*). Es wird aber nur die Helfte dieser festgesetzten Tax vom implorantischen Theile, die andre Helfte aber vom dienenden Anwalde aus eigenem Beutel erleget *b*). Damit dem gewöhnlichen Vorwande der Sachwalter: „Ihren Parteien wäre das Bestimmungsdekret der Tax nicht zeitlich genug mitgetheilet worden; sie müßten sich auf ihre Partei beziehen u. w. vorgebeuget werde: so sollen die Sachwalter zur Zeit, da sie sich besonders bevollmächtigen lassen [§. 135.], besorget seyn, daß ihnen von der Partei zur Erlegung dieser sogenannten Succumbenzgelder ein gemässigter Vorschuß geleistet werde. Widrigen Falls sind die Anwälde verbunden am ange-

setzten Termine die Tax aus eignem Beutel zu erlegen. Dem Registrator wird verboten, sich desfalls mit dem Anwalde in keine Abrechnung oder Einweisung einzulassen. An der zeitlichen Mittheilung des Dekrets solls nicht fehlen; daher die Kanzleiboten angehalten sind, diese Dekrete, wenn es möglich ist, an dem nemlichen Tage den bevollmächtigten Sachwaltern, nicht aber der Partei oder den Aemtern, mit Bemerkung der geschehenen Insinuation auf der eingehändigten Schrift, bei scharfer Strafe mitzutheilen. Von dieser beurkundeten Insinuation wird eigentlich die Erlegungsfrist der acht Tagen angerechnet. Bei befundener Desertion wird also keine Einrede besonders: „der Advokat habe kein Geld erhalten; er habe dem Registrator auf Rechnung hierzu Anweisung gegeben; der Partei wäre keine Insinuation geschehen" u. w. angenommen, auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf solche Weise gestattet *c*).

a) Justitzord. von 1765. §. 28. lit. b.

b) Advokat. Ord. §. 31.

c) dieselbe §. 32. lit. a - f.

§. 137.

Bestimmung der Referenten.

Sobald die Tax erleget ist: so werden zween neue Referenten bestimmet, welchen der Revisionslibell samt allen darzu gehörigen Akten zum Revidiren und Referiren übergeben wird *a*). Die schon vorher in der nemlichen Sache erstattete Relation wird ohne fernere Gebühr den Akten beigefüget, damit die Referenten die Gründe des vorigen Gutachten

ten

ten um so genauer erwegen können. Beide re und korreferiren im Rathe, welches ohne vorher mit einander gepflogener Kommunikation geschehen muß; die Sache wird beschlossen, sofort das Revisionsgesuch angenommen oder als unstatthaft verworfen. In Ertheilung der Stimmen wird der im ersten Verfahren verordnet gewesene Referens ausgeschlossen.

a) Adv. Ord. §. 2. Justitzord. von 1765. §. 28. lit. b.

b) Letztere §. 28. lit. c.

§. 138.

Wenn die Revision abgeschlagen ist.

Ist die Revision als unzulässig abgeschlagen: so ist die von der Partei und dem Anwalde des Revidenten hinterlegte Tax zur Strafe verfallen. Eben so ist auch dieser Anwald bei dem Befunde einer frevelhaft nachgesuchten Revision zur Strafe des Deservitenverlustes, und des dem revisischen Theile zu leistenden Unkóstenersatzes, auf vorhergegangene Liquidation und Mässigung, zu verweisen, oder, wenn er nicht bezahlen kann, mit Arrest u. w. zu bestrafen *a*). Zuweilen ist das Revisionsgesuch wegen Mangel der Beschwerden abgeschlagen, oder es ist zwar nicht abgeschlagen, der Revident hält es aber wegen gefundenen Neuigkeiten [ob noviter reperta] für besser, die eingeschlagene Revision zu verlassen und das Rechtsmittel der Restitution dafür zu ergreifen. Hier wird zwar die vorzunehmende Abänderung gestattet, es müssen aber die Restitutionsfristen vom Tage des eröfneten ersten Spruches, wider welchen Revision und demnach Restitution gesucht wurden, annoch offen seyn *b*).

a) Advokat. Ord. §. 31.
b) dieselbe §. 36. lit. d.

§. 139.

Wenn sie angenommen.

Ist sie aber angenommen: so wird der Libell dem Gegentheile mitgetheilet, und dieser hat demnächst seine Vernehmlassung und Antwort auf den jenseitigen Libell zu überreichen. Hiermit wird schon geschlossen. Daher ist es dem impetrantischen Theile nicht erlaubt mit einer weitern Schrift zu erscheinen a). So wenig aber Revidenten erlaubt ist Neuigkeit in das Gesuch mit einmischen zu dörfen [§. 135.], eben so wenig darf der Gegentheil in seiner Beantwortung etwas Neues zur stärkeren Schutzwehre vorbringen; denn Neuerungen sind durchaus wider die Natur der Revision. Endlich wird in der Sache finaliter gesprochen, wobei zu erinnern ist, daß Revident nur alsdenn seine erlegte Tax verlieret, wenn er wieder unterliegen muß, und daß er im Gegentheile bei einem siegenden Spruche das erlegte wieder erhält.

a) Justitzord. von 1765. §. 28. lit. e.

§. 140.

Anmerkung über die Revision oder auch Aktenversendung im Falle, wenn die bei den Reichsgerichten erfoderliche Berufungssumme nicht, oder wenn sie da ist.

Bei bevorstehender Erkennung und Anname eines Revisionsgesuches oder auch gebetener Akten-

ver-

versendung ist annoch auf folgenden Unterschied Rücksicht zu machen. Entweder ist in dem gegenwärtigen Streite die bei den Reichsgerichten erfoderliche Berufungssumme wirklich vorhanden, oder doch die Sache ihrer Natur nach zur Berufung befähigt, oder aber es ist beides nicht. Im leztern Falle wird die nachgesuchte Revision oder gebetene Aktenversendung statt der Revision [in vim revisionis] ohne weitern Anstand, wenn anderst Form und gewissermassen Materie bei jener, bei dieser aber nur das Förmliche *a*) das Gesuch rechtfertigen, zugegeben, damit dem unterliegenden Theile annoch ein Rekurs übrig verbleibe. Ist aber das erste, wo die Berufung an einem Reichsgericht angebracht werden könnte: dann ist keine Revision oder Aktenversendung statt der Revision zu gestatten, wenn nicht der Berufung förmlich entsagt wird *b*). Und in diesem Falle der Entsagung wird bei einer einzuführenden Revision das Erlegen der Tax nachgelassen, jene lediglich erkannt, und in ihrer Art mit einer die Rechtskraft hemmenden Wirkung ohne einige Sicherheitsleistung gestattet. Eben so wird im Falle eines solchen geleisteten Verzichtes der annoch vor geschehenem Spruche um Verschickung der Akten von einem oder dem andern Theile gethanen Bitte ohne mindeste Bestrickung willfahret; da doch sonsten, ausser dem im Reichsabschiede bestimmten Falle, dem Transmissionsgesuche nicht statt gegeben werden soll *c*). Bei einer frevelhaft gebetenen Aktenversendung, besonders, wo die Berufung an ein Reichsgericht nicht geschehen kann, ist der unterliegende Anwald der nemlichen Strafe des Deservitenverlustes und Köstenersatzes wie oben bei einer frevelhaft befundenen Revision [§. 138.] unterworfen *d*).

a) Bei einem Transmissionsgesuche statt der Revision wird nur auf die Form, d. i. die Richtigkeit der Nothfristen und der Vollmacht gesehen, und die Sache gleich zur Vernehmlassung mitgetheilt. So bald diese erschienen: so wird der Termin zur Einpackung anberaumet, in selbigem das Nöthige beobachtet, und so die Verschickung zur Wirkung gebracht.

b) Daß der Berufung an die höchsten Reichsgerichte bei eingeführter Revision giltig entsagt, und eine solche Entsagung zur Abkürzung der Prozesse in Landesgesetzen mit Wirkung geordnet werden könne, sind unverwerfliche Sätze. Jo. Ulr. von Cramer giebt in den Wetzlarischen Nebenstunden 2 Th. S. 77. folgende Lehre: „Das Rechtsmittel der Revision wäre in einem doppelten Gesichtspunkte, nemlich als ein remedium extraordinarium oder als ein ordinarium zu betrachten. Jenes würde blos zur Abkürzung des Prozesses beim Unterrichter gewählet, da sonst der Rekurs zu den höchsten Reichsgerichten offen gewesen wäre; zu diesem aber wäre eine besondere Instanz, wie zu Münster, Paderborn, Osnabrück u. w. angeordnet. Da nun in jenem Falle der Revident den Judicem extraordinarium erwählte: so fände seiner Seits, wenn er verlieren sollte, die Berufung an die Reichsgerichte weiter nicht statt; wohl aber müßte eine solche dem Revisen, als welcher aus Zwange hätte folgen müssen, zugestanden werden. Eine ganz andre Bewandniß habe es im andern Falle, wo ein remedium ordinarium vorhanden sei; denn hier könnte sich nicht nur der revisische Theil, sondern auch der Revident einer solchen Berufung bedienen, wenn nicht privilegium de non appellando entgegen stände, oder der Berufung wirklich entsagt worden, als welches einem jeden erlaubt wäre." — Das im Hochstifte Fuld hergebrachte Revisionsmittel, im Falle nemlich die Berufungssumme da ist, ist nach der Cramerischen Erklärung blos jenes remedium extraordi-

ordinarium, wo folglich die Berufung, ohne eine Entsagung nöthig zu haben, für sich schon hinwegfallen müßte; doch hat man eine solche Entsagung, um die kostspieligen Prozesse um so sicherer zu verkürzen, ausdrücklich geordnet. Ist aber die bei den Reichsgerichten erfoderliche Berufungssumme nicht vorhanden: so kann das fuldische Rechtsmittel der Revision in einem gewissen Betracht als ein remedium ordinarium gelten, weil dieses Mittel oder die an dessen Stelle tretende Aktenversendung statt der Berufungsinstanz Reichsabschiedsmässig anzusehen ist.

c) Justizord. von 1765. §. 28. lit. k.

d) Adv. Ord. §. 31.

§. 141.

Vom Revisionsgesuche über die Revision.

Die Revision über ein schon verhandeltes Revisionsgesuch hat nach der Regel nicht statt. Nur in dem einzigen Falle ist sie zulässig, wenn der im Revisionsverfahren unterliegende Theil schon zwei siegende Urtheile für sich hat, das Revisionsurthel aber gerade wider erstere ausgefallen ist *a*).

a) Justizord. §. 28. lit. i.

§. 142.

Advokatendeservit.

Vermöge der Justizordnung *a*) sollen die Sachwalter beider Parteien nach vollendeter Revisionssache verbunden seyn, ihre Deserviten und sonstiges Köstenverzeichniß sogleich am Tage des eröfneten Urthels zur Mässigung zu überreichen. Dies scheint aber durch die Advokatenverordnung *b*) abgeändert

dert zu seyn; denn hier heißt es, daß die Deserviten bei jeder geendigten Instanz in Zeit drei Tagen vom Tage des eröfneten Urthels eingebracht werden sollen.

a) von 1765. §. 28. lit. l.

b) von 1775. §. 37. lit. e.

Fünftes Hauptstück
von
der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 143.
Anmerkung über die Nothfrist.

Bei diesem Rechtsmittel ist nur in Ansehung der Nothfristen eine Anmerkung nöthig. Bei heilbaren Nichtigkeiten wird die Nichtigkeitsbeschwerde eben so, wie die Berufung nach fuldischem Gesetze *a*) angesehen, und hat es bei den gewöhnlichen drei Wochen zur Einwendung [§. 115.] so, wie bei den drei Wochen zur Einführung [§. 119.] sein Bewenden. Bei unheilbaren Nichtigkeiten hingegen, welche aus der Person des Richters oder der Partei oder aus der Wesenheit des Prozesses entspringen *b*), bleibet es bei der Bestimmung gemeiner Rechte; das ist: in solchen Fällen kan die Beschwerde noch binnen dreissig Jahren vorgebracht werden. Jedoch hemmt diese innerhalb dreissig Jahren annoch einzuführende Beschwerde die Rechtskraft des ergangenen Urtheiles nicht; sondern diese hemmende Wirkung findet

findet nur alsdenn ihre Anwendung, wenn die aus unheilbaren Nichtigkeiten hergeleitete Nullitätenklage innerhalb vier Wochen vom Tage des eröfneten Spruches ergriffen und eingeführet worden ist *e*). Die übrige Verhandlung dieses Rechtsmittels enthält nichts besonderes in sich.

a) Justitzord. von 1765. §. 26. Daß diese Beschwerde nicht von der Berufung unterschieden werde, erhellet aus der Stelle des Gesetzes; sie heißt: „In weiterem aber es dabei sein Bewenden hat, daß nach Inhalt Recess. Imp. nov. (1654) §. 121. & 122. *a sententia tam nulla quam iniqua* das *fatale interponendæ* observiret, und es nur in Fällen, wo *insanabilis defectus* — — sich verhaltet, bei der Disposition gemeiner Rechte belassen wird —

b) z. B. wenn der Gerichtsstand nicht gegründet; wenn der Richter unfähig ist; wenn Kläger oder Beklagter unter Vormündern stehet, und die Sache ohne derselben Vorbewust und Einwilligung geführet worden; wenn die Ladung, Einlassung oder der Beweis wesentliche Fehler haben; wenn das Urthel den unbezweifelten Rechten schnurgerade zuwiderläuft, oder einem rechtskräftigen Bescheide zuwider ist u. s. w. Heilbare Nichtigkeiten aber sind: wenn der Eid vor Gefährde nicht geleistet; der Gegentheil nicht ad videndum jurare testes & danda interrogatoria vorgeladen worden; wenn der Richter nach geschlossener Sache noch etwas Neues angenommen u. s. w. Ludovici Einleitung zum Civilprozeß 33tes Kap. §. 1. 2. BRUNNEMANN in Processf. civ. cap. 28. n. 106. & sq.

c) Justitzord. a. a. O.

Anhang

Anhang zur dritten Abhandlung vom Concursprocesse.

Erster Abschnitt
Einleitung in den Concursproceß.

§. 144.
Vorerinnerung.

Im Umfange der dritten Abhandlung ist nunmehr das ganze Sistem des ordentlichen Prozesses nach seinem untergerichtlichen sowohl als obergerichtlichen Gange behandelt. Gegenwärtig wären annoch alle Arten der sogenannten summarischen Prozesse zu durchgehen übrig. Allein! da es in fuldischen Gerichten ausser dem, was im Concursprocesse geordnet ist, an besondern gesetzlichen Bestimmungen sowohl, als einem eignen Gerichtsbrauche fehlet: so hat es bei allen übrigen summarischen Verfahrungsarten als Mandatsprozessen, *a*) Spolienklage, Klage aus dem jüngsten und aus dem ordentlichen Besitzstande, Auffoderung zur Klage, bei dem Arrestgesuche, peinlichen Prozesse *b*) u. w. bei den allgemeinen Grundsätzen sein ledigliches Bewenden;

und

und es macht daher nur das Sistem des eigentlichen Concursprozesses, insofern es im fuldischen Landesrechte gegründet ist, den alleinigen Gegenstand dieses der dritten Abhandlung nachgesetzten Anhanges aus. Es zerfällt aber das, was vom Concursprocesse zu erörtern ist, zur bequemern Deutlichkeit in zween Abschnitte. Im ersten ist die Einleitung in diesen Prozeß entworfen, und im andern folgt die Verfertigung des Klassenurthels mit dem dabei bemerkten Absönderungsrechte und Verschiedenheit der Klassen. Vordersamst sind aber in diesem Abschnitte vom Concursrichter und den Wirkungen des Concurses einige allgemeine Erinnerungen vorauszuschicken.

a) Etwas weniges ist oben [§. 76.] angeführet worden, das auf Mandatsprozesse, nemlich Zahlungsbefehle, einen Einfluß hat.

b) Eigentlich finden alle Grundsätze des allgemeinen peinlichen Prozesses statt. Nur ist das oben [§. 13.] ganz kurz angeführte Sistem damit zu vergleichen.

Der Wechselproceß findet hier keine Anwendung; denn Wechselrechte sind im Hochstifte ausser dem Gebrauche. — Der Consistorialprozeß ist gleichfalls als ein summarisches Verfahren anzuführen. Nach fuldischem Gerichtsbrauche bestehet er ins ganz kurzen theils inquisitorisch, theils accusatorisch einzurichtenden mündlichen Verhandlungen. z. B. die Geschwängerte wird nach geschehener Anzeige vorgefodert; sie erscheinet, giebt den Thäter mit Beweisgründen zum Protokolle, und antwortet auf die hie und da vom Richteramte für nöthig befundnen Fragen. Nun wird der Angeschuldigte vorgeladen, ihm das Protokoll statt der Anklage vorgelesen, man setzt ihm zuweilen Fragen von Amtswegen, es wird demnächst auf einige Art replizirt und duplizirt, die nöthigen Zeugen summarisch

risch vernommen, und so entweder auf Reinigungs oder Erfüllungseid, oder aber auch mit Bestimmung der gewöhnlichen Strafe nach Umständen definitiv erkannt.

§. 145.

Vom competenten Concursrichter.

Nach fuldischem Gesetze soll der Regel nach nur der Richter des Wohnungsgerichtstandes als competent angesehen werden *a)*; daher läßt sich bei dem Gerichtsstande der gelegnen Sache so, wie bei dem des Kontrakts nicht einmal ein besonderer, vielweniger ein allgemeiner Concurs eröfnen. Diese Regel leidet jedoch eine Ausname; 1) wenn sich bei einem solchen ein Concurs äussert, welcher Lehen-verschiedene Gerichtsherrschaften besitzet; denn hier bleibt es bei der oben [§. 31. II. III.] angeführten regulativmäsigen Bestimmung; 2) wenn einer, so einen befreiten Gerichtsstand für sich hat, zugleich aber unter einem andern Gerichte Güter besitzet, concursmässig wird; denn in einem solchen Falle wird der Gantprozeß bei jedem Gerichte besonders geführet. Der Richter des befreiten Gerichtsstandes ist der allgemeine Concursrichter; der Richter der belegenen Sache hingegen öfnet nur in Rücksicht der zu seiner Gerichtsstelle gehörigen Realschulden ein abgesondertes Concursverfahren, und ist zugleich verbunden, den allenfallsigen Ueberschuß dem allgemeinen Gerichtsstande zu übermachen. Man vergleiche das, was beim Hofmarschallamte [§. 49. num. 10.] gesagt worden. Wie weit sich nun des Unterrichters Gewalt im Concursverfahren erstrecke, ist aus dem Entwurfe des Concursprocesses selbsten ersichtlich. Es sind nemlich die fürstlichen Aemter diesfalls, wie

schon

schon oben [§. 15. I.] berühret ist, verschiedentlich eingeschränket, welches aber keinen Bezug auf die Vogteigerichte hat; denn diese sind befugt, ihre Gantprozesse ohne alle Beschränkung zu beendigen [§§. 25. 31. I.]. Nur verstehet sich die auch hier in den behörigen Berufungswegen unbeschädigt verbleibende obergerichtliche Gewalt der Landesregierung nicht nur von sich selbst, sondern ist auch regulativmässig besonders vorbehalten *b*).

a) Concurs und Prioritätsordnung vom 3ten Mai 1758. §. 3. S. 7.

b) Regulativ §. 18.

§. 146.

Von den Wirkungen eines Concursprozesses.

So bald der Concurs durch die Ediktalcitation seinen Anfang genommen: so äussern sich verschiedene rechtliche Wirkungen, welche vordersamst verdienen angemerkt zu werden, und zwar I) in Ansehung des Schuldners. Schon durch die Vorladung als das erste Dekret geschieht eine Ausweisung des Schuldners aus seinen eigenen Gütern, derselbe verliert sein Eigentumsrecht und die daher entspringende Kräfte, ja es sollen ihm nicht einmal die nöthigen Alimenten von seiner Habschaft verabreichet werden *a*). Besonders ist auf Seiten des Schuldners jene unangenehme Folge des veranlaßten Concurses zu erinnern, daß derselbe, im Falle er über sein besessenes Vermögen hinaus einen bedeutenden, und den Gläubigern zum merklichen Schaden gereichenden Schuldenlast gefährlicherweise verursacht hätte, als ein geflissentlicher Land und Leutbetrüger

mit scharfer, auch allenfalls verdienter Leibesstrafe zu züchtigen sei *b*). II) Wegen des Vermögens und der Gläubiger. Das vorräthige Vermögen des Gantmässigen wird nunmehr die allgemeine sogenannte Concursmasse, alle Gläubiger ohne Unterschied erwarten aus selbiger befriediget zu werden, und es sind diese zusammen genommen [in concreto] schon so zu sagen durch das erste Dekret in selbe eingesendet. Hieraus folget, daß aller während des Gantprozesses durch Früchte, Zinnsen u. w. entstehender Zuwuchs als ein Accessorium der Masse das Ganze vergrösere, und daher sämmtliche sowohl hipothekarische als chirographarische Gläubiger auf diese Vergröserung richtigen Anspruch machen können. Und da die Masse ein Universalvermögen vorstellet: so ist die unmittelbare fernere Folge, daß wegen den daraus veräussert werdenden Stücken der Werth an derer Stelle trete, und folglich hierdurch das Ganze und dessen Wachsthum nicht geschmälert werde. III) Zeiget sich eine beträchtliche Wirkung in Ansehung der Rechtshängigkeit. Alle im Gerichtsstande der gelegnen Sache oder des Kontraktes entstandne Irrungen und Prozesse werden sogleich nach eröfnetem Concurse bei ihren Gerichten abgebrochen und zum Wohnungsgerichtsstande als dem competenten Gerichte [§. 145.] zur rechtlichen Entscheidung abgefodert. Sogar ist unter der Strafe einer Nichtigkeit geboten, daß sich die Richter nach erhaltener Kundschaft des erregten Gantprocesses aller weitern Erkenntniß enthalten, und alle vorher verhandelte Akten dem allgemeinen Concursgerichte ohne den mindesten Aufenthalt zusenden sollen. Jedoch finden auch hier die oben [§. 145.] bestimmten Ausnamen ihre Anwendung *c*). Endlich ist IV) die

Hem-

Hemmung des Zinnsenlaufes eine wichtige Folge. Nach gemeinen Grundsätzen findet eine solche, da es an einem allgemeinen Gesetze fehlet, nicht statt *d*). Allein nach fuldischem Landesgesetze hört der Zinnsenlauf ohne Unterschied der Gläubiger auf, so bald nur der Concurs durch die Ediktalcitation seinen Anfang genommen. Jedoch verstehet sich von selbsten, daß, wo es dem Schuldner noch etwas aus dem Concurse heraustrage, zuvor die Gläubiger mit ihren gehemmten Zinnsen nach Maas ihrer Foderungen und Vorzuges befriediget werden müssen *e*). Uebrigens werden bei der Liquidation die Zinnsen bei jedem Kapitale insbesondere bis zum Tage des eröfneten Concurses angerechnet, die auf 6 vom Hundert eingeklagten auf 5 vom Richteramte gemässiget *f*), und so im Liquidationsprotokolle angemerkt *g*).

a) Concursord. §. 4. S. 7. Bei jenen blos durch Schicksale verunglückten Schuldnern, wenn sie übrigens fleissig und ordentlich waren, wird im Gerichtsbrauche gelinder gedacht; ja ihnen zuweilen selbst die Administration der Güter belassen.

b) Concursord. S. 54.

c) dieselbe §. 3. S. 7.

d) Claproth vom Concursprocesse S. 22.

e) Concursord. §. 3. S. 6.

f) 6 vom Hundert können bei Darlehen versprochen, auch vom Darleiher angenommen werden. In vorkommenden Concursen oder andern Klagen wird aber nur auf 5 richterlich gesprochen. Constantinische Verord. vom 23sten Febr. 1721. Judenord. 1751. §. 25. 26.

g) Concursord. a. a. O.

§. 147.

Veranlassung eines Concurses.

Die Veranlassung eines Concurses kann sich auf eine dreifache Weise ergeben 1) von Amtswegen, 2) auf eignes Verlangen des Schuldners, und 3) auf Andringen der Gläubiger. Von Amtswegen muß ein Concurs veranstaltet werden, α) wenn jemand verstorben, von dem man nicht weiß, wer seine Erben und wer seine Gläubiger sind. In einem solchen Falle werden die Erben so, wie die Gläubiger aufgefodert, und im Falle sich keine Erben melden oder solche der Erbschaft entsagen: so wird mit dem Concurse der Gläubiger fortgefahren. β) Wenn einer sehr verschuldet ist und wegen des Schuldenlastes die Flucht ergriffen; dann ist der Richter allerdings verbunden, zum Besten auswärtiger Gläubiger, so von der Flucht keine richtige Wissenschaft haben können, eine Zusammenrufung zu veranstalten. γ) Wenn der Richter überzeugt ist, daß sich der Schuldner nicht mehr retten kann, und der Concurs noch eher zu dessen Vortheile ausfallen dörfte. δ) Wenn Unmündigen eine verschuldete Erbschaft zufällt u. w. Auf Verlangen des Schuldners selbst kann besonders in jenem Falle eine Zusammenrufung geschehen, wenn eine mit ihrem Manne in Gemeinschaft gestandene Wittwe zur Festsetzung ihres Vermögens so, wie ihres Schuldenstandes alle Gläubiger zur Liquidation und Befriedigung gerichtlich vorladen läßt. Es sind aber dies keine eigentliche Gantprozesse, da weder eine förmliche Ausweisung auf Seiten des Schuldners, noch eine Einsendung der Gläubiger in die Güter des erstern zu Stande kömmt, sondern nur eine liquide Schulden-

berech-

berechnung zur bequemern Befriedigung unter des Richters Aufsicht gemacht werden soll. Würde aber auch in diesem Falle dem Richteramte das concursmässige Schulden und Vermögensverhältniß einleuchten, und so die förmlichen Gantprozesse nöthig zu seyn scheinen: dann könnte auch aus einer freiwilligen Schuldenliquidation ein gezwungenes, mit allen Wirkungen versehenes Concursverfahren entstehen. Unter allen aber ist die dritte Veranlassung, nemlich das Andringen der Gläubiger, die gewöhnlichste. Wenn sich Gläubiger bei Gerichte melden, und um Befriedigung und zwar mittels Exekutionsverhängnissen wider ihren Schuldner vom Richteramte bitten: so kann er nicht mit der gewöhnlichen Hilfsvollstreckung fürschreiten, im Falle ihm nach einem summarisch zwischen des Schuldners allenfallsigem Vermögen, sodann der Wichtigkeit und Gröse der Foderungen angestelltem Verhältnisse ein bevorstehender nöthiger Concurs wahrscheinlich ist. Bei solchen Umständen ist der Richter verbunden, sich nach des Schuldners Vermögen vorläufig genau zu erkundigen, das Schuldenbuch zu durchgehen, und so ein zwar noch zur Zeit nicht ganz berichtigtes, doch einsweilen nach möglicher Erkundigung entworfenes Verzeichniß des Aktiv und Passivstandes summarisch der Hochfürstlichen Landesregierung einzuberichten *a*).

a) Concursord. §. 1.

§. 148.

Vom Erkennen der Prozesse.

Hat der Unterrichter, der nun von Amtswegen oder auf Andringen der Gläubiger darzu verleitet

ward, seinen gebührenden Bericht erstattet; so werden die Veranlassungsgründe vom Obergerichte erwogen, die Concursprozesse erkannt, und dem Unterrichter in einem Reskripte die nunmehr zu erlassende Vorladung und förmliche Festsetzung des Schulden und Vermögenstandes anbefohlen. Bei dem Erkennen der Prozesse hat der Oberrichter hauptsächlich dahin Bedacht zu nehmen, ob des Schuldners Habschaft wirklich zu drei Viertheilen verschuldet sei *a*). Hält der Oberrichter den Ausbruch des Gantprozesses noch nicht für räthlich: so ist im Reskripte anzuführen, auf was Art die Gläubiger zu befriedigen, und dadurch dem Concursprocesse fürzubeugen wäre *b*).

a) Verord. vom 20sten Jun. 1735. angeführte Concursord. a. a. O.

b) Bei den domkapitularischen, auch probsteilichen Vogteigerichten hört diese Berichtserstattung auf, da ihnen alle Verhandlungen eines Gantprozesses ohne alle Beschränkung überlassen sind [§. 31. I.].

§. 149.

Festsetzung des Schuldenstandes. Ediktalcitation. Bestellung eines Contradiktors.

Nach erhaltener Auflage wird zur Festsetzung des Schulden so, wie des Vermögenstandes geschritten. Es werden die Geschäfte dieser beiden Handlungen vermischt untereinander vorgenommen, je nachdem es die Lage der Sache, der schickliche Zeitpunkt der zu verkaufenden Habschaft u. w. erfodern. Jedoch wird vor Allem mit der förmlichen Vorladung der Gläubiger [citatione edictali] der Anfang der Prozesse gemacht. Alle Gläubiger werden im öf-

fent-

fentlichen Wochenblatte *a*) peremtorisch vorgeladen, darinn vordersamst der wider den Schuldner erkannte Concurs berühret, und eine Tagfahrt zur Liquidation höchstens auf dreissig Tage anberaumet. Zuweilen ist dem Richter bekannt, daß auch auswärtige Gläubiger an den Schuldner zu fodern haben, oder es ist der Schuldner in einer Handlung oder sonstigem Gewerbe mit Auswärtigen gestanden; dann ist auch eine solche Vorladung in öffentlichen allgemeinen Zeitungen bekannt zu machen. Bevor es nun zum Liquidationstermine kömmt: so wird vom Richteramte ein Widersprecher [Contradictor massæ] aus den schon ohnehin in Pflichten stehenden Advokaten und Prokuratoren vorsorglich bestellet; welcher im erscheinenden Termine den Foderungen die gebührenden Einreden entgegenzusetzen, und überhaupt alles das, was dem Vortheile der Masse entsprechen könnte, im Prozeßlaufe zu erinnern verbunden ist. Daher sind einem solchen Widersager alle Briefschaften, Verzeichnisse und sonstige Privatakten des Schuldners zur völligen Einsicht zu überlassen; es ist auch nöthig, daß sich derselbe mit dem Schuldner persönlich umständlich bespreche, sich jede Geschichte eines einzeln Posten genau erzählen lasse u. w. Hiernächst kömmt es, damit der Schuldenstand förmlich erörtert werde, zum Liquidationstermine, wovon im folgenden §. die Rede ist.

a) Verordnung von 1765.

§. 150.

Vom Liquidationstermine.

Die Verhandlung des Liquidationstermines geschieht in Gegenwart des vorgeladenen Contradiktors,

des Schuldners selbst oder in Gegenwart dessen Erben oder auch im Nothfalle mit Zuziehung dessen nächsten Anverwandten, als welche die beste Wissenschaft von des Schuldners Umständen haben können. Im Liquidationsprotokolle ist namentlich anzumerken, welche Gläubiger in dieser peremtorischen Tagfahrt wirklich erschienen sind oder nicht *a)*. Jeder Gläubiger giebt demnach seine mit einem Unterpfandsrechte verbundene oder nur blos chirographarische oder auch sonstige Foderung einzeln zu Protokolle, und überreicht in Urschrift oder auch vidimirter Kopie die Obligation, oder Schuldschein oder Waarenverzeichniß u. w., welche Stücke unter fortlaufenden Ziffern den Akten angeheftet werden. Der Schuldner wird bei jedem implorantischen Gläubiger summarisch vernommen; dieser gestehet die Schuld ein, oder läugnet sie, oder setzt seine vermeintlichen Einreden dagegen; der Contradiktor macht seine Erinnerungen; so wird replizirt und duplizirt, worauf nächst des Gläubigers Foderung durch ein Resolut entweder ganz oder auch zum Theile für liquid oder abfällig erkannt, oder auch die Sache nach Umständen einem Beweise oder bessern Beweise mit Ansetzung eines besondern Termines u. s. w. ausgesetzt wird. Das von dem Schuldner oder dem bestellten Widersager im Liquidiren gethane Eingeständniß kann den übrigen Gläubigern, welche allerdings mitinteressiret sind, nicht platterdings zum Nachtheile gereichen; sondern es können derlei Angeben durch die von den Gläubigern annoch hervorzubringenden Gegenbeweisgründe entkräftet werden *b)*. Hat der Schuldner eine Wiederklage vorzubringen: so wird sie bei des bestimmten Gläubigers Foderung zugleich verhandelt und darauf erkannt. Besonders muß der

Richter

Richter bei Führung dieses Liquidationsprotokolls in Rücksicht jeder hipothekarischen Foderung besonders mit anmerken, ob die gerichtlich verschriebenen Unterpfänder noch in des Schuldners Gütern vorhanden, oder in wessen Besitze sich dieselbe befinden *c*)? Findet sich ein Gläubiger oder der Widersprecher selbst durch das untergerichtliche Resolut beschweret: so finden die gewöhnlichen Berufungsmittel zur weltlichen Landesregierung so, wie bei andern Amtsbescheiden ihre Anwendung. Nach verflossenem Liquidationstermine wird kein ausgebliebener Gläubiger mehr gehöret. Doch können Ehehaften und wichtige Entschuldigungen des nicht Erscheinens eine Wiedereinsetzung zur kurzen Hand begründen, und auf diese Weise auch eine verspätete Nothdurft annoch zulässig machen. Es verstehet sich aber diese Nachsicht nur alsdenn, wenn die Entschuldigungen annoch vor dem Klassenurtheile vorgebracht worden sind; denn nach demselben wird dem Ausgebliebenen nicht das mindeste Gehör gestattet, sondern es hat sich derselbe nunmehr eines wider das Hauptutrthel in den Rechten bestehenden Rechtsmittels zu bedienen *d*). Obgleich die Gläubiger anfänglich bei der vorläufig veranstalteten amtlichen Konskription des Schuldenstandes richtig erschienen sind: so sind sie jedennoch verbunden, in dem durch die Ediktalcitation anberaumten peremtorischen Liquidationstermine, bei Verlust ihrer Foderungen, nochmals zu erscheinen; dieser Satz hat auf alle Klassen der Gläubiger einen Bezug *e*).

a) Gem. Besch. III. lit. b. Oft kann in dem ersten Tage die Liquidation nicht geendigt werden; um also den desfalls sich häufig geäusserten Anständen der Präklusion vorzubeugen, so sind die im Termine

mine erschienene Gläubiger namentlich anzuführen, wenn gleich die Reihe im Liquidiren noch nicht an Alle kömmt; denn die nachher erst erscheinenden werden gar nicht gehört.

b) Concursord. §.4. S.8.

c) daselbst §. 3. S.6.

d) daselbst Seite 53. am Ende und 54. In einem solchen Falle eines schon abgefaßten Klassenurthels ist der Ausgebliebene genöthigt, in einem förmlichen Restitutionsgesuche seine Entschuldigungsgründe beizubringen, worauf die ganze Verhandlung dieses Rechtsmittels folgen muß. Allein vor dem Klassenurtheile geschieht dies zur kurzen Hand, folglich mit weniger Beschwerde.

e) Gem. Besch. a. a. O.

§. 151.

Festsetzung des Vermögens. Inventarisirung. Veröfnungseid. Bestellung eines Pflegers.

Auch die Festsetzung des **Vermögensstandes** ist ein wesentlicher Bestandtheil des Concursprozesses. Vor allem hat der Richter nach geöfnetem Concurse Sorge zu tragen, daß des Schuldners Habschaft in sichere Verwahrung gebracht werde. Hieher gehören folgende Geschäfte, 1) **Inventarisirung**. Damit sich der Richter von der Gröse des Vermögensstandes einen wahren Begriff zu machen im Stande ist, so sind alle Vermögensstücke sowohl beweglichen als unbeweglichen Gutes in ein gerichtliches Verzeichniß zu bringen *a*). Ist Gefahr einer Verschleppung vorhanden: so wird auch eine zeitliche Zusieglung bis zur ferneren Verfügung nöthig seyn. 2) **Leistung des Veröfnungseides**. Zur genaueren Festsetzung des Vermögens wird gewöhnlich

von

von dem im Gantprozesse befangenen Schuldner der sogenannte Veröfnungseid gefodert. Dieser wird dahin abgeschworen: daß der Schuldner weder etwas von dem verschuldeten Vermögen entwendet, noch die Masse auf je eine Weise verkürzet oder das mindeste zurückbehalten habe. Es kann aber diese Eidesableistung von den interessirten Gläubigern nachgelassen werden *b*). 3) Ist die Bestellung eines Güterpflegers [curatoris bonorum] eine der Hauptsorgnisse zu Erhaltung der Masse. Diese Bestellung soll eigentlich mit Genähmigung der Gläubiger geschehen; daher diesen allerdings zukommen muß, einen ihnen anständigen Mann darzu in Vorschlag zu bringen. Es ist aber allemal ein solcher zu wählen, der der Sache fürzustehen mächtig und tauglich ist. Ueberhaupt ist es ein Fehler, den Begriff eines solchen Pflegers mit dem Widersprecher [§. 149.] zu vermengen, und letzterem auch des erstern Geschäfte aufzutragen. Beiderseitige Handlungen sind von einander getrennet; jene des Pflegers sind ökonomisch, und diese des Widersprechers haben die wissenschaftlichen Rathschläge zum Gegenstande; daher werden gewöhnlicherweise zu diesen verpflichtete Advokaten oder Prokuratoren, zu jenen hingegen Bürger und Bauersleute u. w. genommen *c*). Daß 4) alles mögliche, was vom Vermögen des Schuldners von jeher entkommen, jedoch aber noch immer zur Habschaft entweder eigentümlich gehöret, oder wenigstens darzu gefodert werden kann, zur Vollkommnung der Masse beigeschaft werden müsse, versteht sich von selbsten. Endlich kömmt es 5), den Vermögensstand ganz ins Helle zu setzen, zur Veräusserung der vorhandenen Güterstücke, wovon im folgenden §. gehandelt wird.

a) Con-

a) Concursord. §. 4.
b) dieselbe a. a. O.
c) dieselbe a. a. O.

§. 152.
Bekanntmachung der öffentlichen Veräusserung. Lizitationstermin. Zuschlag.

Längstens innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des eröfneten Concurses muß eine öffentliche Bekanntmachung einer förmlich vorzunehmenden Lizitation des vorhandenen beweglichen oder auch unbeweglichen Gutes im Wochenblatte entworfen werden. Sind bewegliche sowohl als unbewegliche Stücke vorhanden: so geschieht gemeiniglich ein zweifacher Verstrich oder Steigerung. In der Vorladung werden, um mehrere Käufer zu gewinnen, die Güterstücke, so im Einzeln verkauft werden dörfen, auch Stückweise mit der allenfallsigen Aussaat, Futterzahl u. s. w. angeführet. Im ersten Termine werden die Güter dem Meistbietenden noch nicht zugeschlagen. Der Meistbietende ist nur einsweilen vom Richteramte für verbunden zu halten, wornächst ein fernerer Termin binnen vierzehntägiger Frist durch das Wochenblatt eröfnet wird. Diesem folgt auf die nemliche Weise auch der dritte; Hier darf aber der Zuschlag eben so wenig vom Amte geschehen, sondern es muß das letzte Gebot mit Einsendung der Originalprotokolle der Landesregierung einberichtet werden, woher das Resolut des endlichen Zuschlages zu gewärtigen ist *a*). Zuweilen wird von der Landesregierung auch ein dritter und vierter Termin u. w. zugelassen *b*). Um mehrere Käufer zu gewinnen, so ist ausdrücklich verordnet, daß bei derlei Ver-

Vergantungen sowohl in Betracht des beweglichen als unbeweglichen Gutes kein Näherecht statt finden soll *c*).

a) Concursord. §. 5. 6.

b) Der Regel nach geschieht nach geschehenem Zuschlage keine Abänderung. Allein, zuweilen äussert sich für die Masse ein ausserordentlich merklicher Vortheil, und dann wird vom Richteramte, wenn die Sache nicht ganz auffallend werden sollte, eine Abänderung mit Bestimmung eines nochmaligen Striches u. s. w. getroffen.

c) Verord. vom 3ten Jul. 1753. Concursord. a. a. O. In der Justizordnung von 1765. §. 32. ward nochmalen ausdrücklich verordnet: „daß in öffentlichen Subhastationen und unfreiwilligen Vergantungen als bei Concursen, Exekutionsverhängnissen, bei Verkauf der Pupillen Grundstücke oder andern Fällen, welche dem Richter selbst nothwendig scheinen, das Einstands oder Näherecht nicht, wohl aber bei freiwilligen statt haben sollte."

§. 153.

Bericht an den Oberrichter.

Sind nun die sämmtlichen Geschäfte, so zur Festsetzung des Schuldenstandes sowohl, als des Vermögens vonnöthen waren, geschlossen: so werden alle dabei verhandelten Registraturen nebst den darzu gehörigen Wochenblättern, Originalschuldverschreibungen oder beglaubten Kopeien, wie auch die von dem Güterpfleger eingebrachte Berechnung längstens binnen vierzehn Tagen zusammengeheftet, eine summarische Wiederholung des Aktiv und Passivstandes den Hauptprotokollen angehänget, die Seiten beziffert, und so der ganze Aktenstoß mit Bericht der

Landesregierung eingesendet. Vor erfolgtem Prioritätsurthel darf der Unterrichter nicht das mindeste aus der Masse verabreichen, oder etwas davon entkommen lassen. Derlei ohne vorhergehende Regierungsbegnähmigung eigenmächtig vorgenommene Handlungen und Ausschatzungen werden als nichtig angesehen, und der sich desfalls verfehlende Beamte ist nebst einer besondern Strafe und Verlust seiner Gebühre, auch zum Ersatze alles darunter erwachsenden Schadens verbunden *a*).

a) Concursordn. §. 7. S. 9.

Zweiter Abschnitt

Abfassung des Klassenurthels.

Absonderungsrecht. Verschiedenheit der Klassen.

§. 154.

Der Sache Ausstellen an den Referenten. Abfassung des Klassenurthels.

Die eingesendten Akten werden sogleich einem Referenten ausgestellet. Dieser setzt die liquidirten Posten nach der Verschiedenheit der Klassen ordnungsmässig in ihre Reihe, theilt den erlösten Werth und das ganze Vermögen mit gehöriger Berechnung bis zur Entschöpfung aus, trägt demnach diese seine Klassenabtheilung im Rathe vor, erinnert das, was hie und da noch anstossend und verworren seyn

seyn dörfte, und so wird das sogenannte Klassenurthel entworfen. Zuweilen sind noch zweifelhafte oder noch nicht völlig liquide Posten vorhanden, welche schon vom Liquidationstermine an durch Berufungswege in das weite ausgedähnet sind. Diese hemmen die Abfassung des nunmehr zu berichtigenden Klassenurthels keineswegs, vielmehr wird mit demselben unverzüglich fürgeschritten, die noch streitigen Posten entweder gegen annehmliche Sicherheitsstellung ausbezahlet, oder in dessen Ermanglung eben so viel von der Concursmasse, als diese noch unerörterten Punkte betragen, in einem gerichtlichen Depositum aufbehalten, wornächst diese aufbehaltenen Gelder nach geendigtem Streite entweder den gewinnenden und noch nicht befriedigten Gläubigern, oder wenn jene verlohren, den übrigen Gläubigern, so auch noch nicht völlig befriedigt sind, oder aber, wenn alles bezahlet wäre, dem Schuldner selbst verabfolget werden *a*).

a) Concursordnung §. 8.

§. 155.

Dabei zu beobachtendes Absonderungsrecht, in so ferne es aus dem Eigentumsrechte fließet.

Die erste Sorge, welche der Richter bei Verfertigung des Klassenurthels zu beobachten hat, ist, daß er die nicht in den eigentlichen Concurs gehörigen Punkte vordersamst absondere. Hier kömmt das sogenannte Absonderungsrecht zum Vorscheine. Es fließt nach fuldischen Gesetzen aus einer doppelten Quelle: 1) aus dem Eigentumsrechte [Jure dominii] und 2) aus dem Rechte einer blo-

sen Schuldverbindung [Jure crediti]. Zu jenem gehören alle diejenige Posten, welche durch die Eigentumsklage aus dem Vermögen des Concursmässigen vor allem abgefodert werden können. Man zählet folgende hieher. I) Die **Mitgabs** und sonstige **Paraphernalgüter** des Eheweibes, wenn sie noch in dem Vermögen des concursmässigen Mannes wirklich vorhanden sind. Dies versteht sich aber, wo keine Gütergemeinschaft ist. Wenn das als Zugabe zugewandte Grundstück dem Ehemanne verkaufsweise *a)* übergeben worden: so findet dieses Absonderungsrecht keine Anwendung; wohl aber in jenem Falle, wo ein solches Grundstück in den Ehepakten nur in einen gewissen Anschlag gebracht worden ist *b)*. Nach geendigtem Concurse kömmt der fortwährende Abnutzen derlei Dotalgrundstücke den ausgefallenen Gläubigern nicht zu gut, sondern es bleiben die Früchte auch nach der Exkussion im gemeinschaftlichen Nutzen. Hat die Ehefrau nach vorläufiger gerichtlicher Verständigung ihrer Rechtswohlthat in die Veräusserung oder Verpfändung derlei Grundstücke eingewilliget, oder aber durch Liederlichkeit zur Verbringung derselben selbst Anlaß gegeben und wissentlich mitgeholfen: so versteht sichs von selbst, daß das Absonderungsrecht hinweg fallen müsse. II) **Verpachtete, commodirte oder hinterlegte Sachen, Fideicommißstücke, verpfändete Dinge,** wo aber der Schuldner seine Schuld zur Masse bezahlt hat, **gestohlne** oder mit **Gewalt, heimlich** oder auch **bittweise** entweder in der That [vel re] oder nur im rechtlichen Verstande [vel jure, quando dolo desierunt possideri] besessene Sachen, welche alle von ihren Eigentümern, in so ferne sie in gegenwärtigem Con-

curs-

cursvermögen noch da sind, abgesondert gefodert werden können. III) Die Pekulien der Kinder, die profektizischen ausgenommen, in so fern sich diese Geldere annoch in Natur vorräthig befinden. IV) Commissionswaaren. V) Ein vom Schuldner auf versprochene baare Zahlung erkauftes, aber doch noch nicht bezahltes Gut. Dieser Satz ist durch einen besondern Fall *c*) verordnungsmässig erkläret. VI) Das bis zur gänzlichen Abzahlung vorbehaltene Eigentum einer verkauften Sache. VII) Jenes Gut, so von dem Vormunde in eignem Namen aus den Vormundschaftsgeldern anerkaufet worden ist. Doch kann sich der Pflegbefohlne auch desfalls der zur zwoten Klasse gehörigen privilegirten Hipothek bedienen. VIII) Wenn der Gesell seinen Antheil einer in Gesellschaft des Schuldners gemeinsam erhandelten und noch in Natur existirenden Sache fodert *d*).

a) Z. B. in folgender Form: „daß der Mann statt „des fundi dotalis nach geendigter Ehe 100 fl zu„rück zu geben schuldig seyn soll.“

b) Z. B. wenn beide kontrahirende Theile sich dahin vereinbaren, daß der Mann statt der Zugabe den Fundum im Werthe zu 100 fl. empfangen soll.

c) Z. B. ein Verkäufer bedingt sich gegen die überlassene Sache der Zahlung halber keine Frist, sondern er räumet, in Hofnung der ihm baar versprochenen Zahlung, einstweilen dem Käufer den Besitz der verkauften Sache ein; nun wird der Käufer concursmässig; in diesem Falle hat sich der Verkäufer des Absonderungsrechtes zu erfreuen.

d) Doch heißt es im Gesetze: „im Fall aber die kla„gende Creditores an die Compagnie selbsten zu „fodern haben, so kann der Socius das Seinige

„nicht vindiciren, weil ein jeder Socius in solidum „obligirt ist.“ — —

Man vergleiche überhaupt über diesen Sphen, was in der Concursordnung S. 10 bis 14 enthalten ist.

§. 156.

Absonderungsrecht, in so fern es nur eine blose Schuldverbindung zum Grunde hat.

Zu den Absonderungsposten, welche sich nicht auf Eigentum, sondern nur blos auf ein Schuldfoderungsrecht [jus crediti] gründen, sind nun folgende Fälle anzuführen. I) Wenn ein schon verschuldeter Unterthan eines Andern auch verschuldete Güter anerkaufet, Schulden übernommen und dann concursmässig wird: so geschieht eine Absonderung. Die auf jedem Gute haftenden Schulden werden von Amtswegen in der Liquidation insbesondere aufgezeichnet, ein zweifacher Concurs gebildet, und die erstere Gläubiger aus den ersteren ihnen schon verpfändet gewesenen Gütern, so wie leztere aus lezteren befriedigt. Hiebei ist besonders wegen den ersteren chirographarischen Gläubigern folgende Anmerkung zu machen. Entweder sind sie vom Käufer im Kaufe wirklich zur Befriedigung übernommen oder nicht. Im ersten Falle sind sie in die Kaufgelder eingewiesen, und haben nunmehr allerdings vom Tage des ausgefertigten Kaufinstruments ein stillschweigendes Unterpfandsrecht zu geniesen; im andern Falle hingegen gehören sie nicht hieher, und werden aus dem Concurse zum Verkäufer als dem ersten Schuldner verwiesen *a*). II) Wenn einem schon verschuldeten Sohne von seinen Eltern eine ebenfalls verschuldete Erbschaft zufällt, und hierdurch eine

eine Gütervermischung geschieht: dann wird sowohl den hipothekarischen, als chirographarischen Gläubigern des Verstorbenen noch binnen fünf Jahren vom Tage der angetretenen Erbschaft an, das Absonderungsrecht gestattet. Im Falle noch vor dem Ablaufe dieser fünf Jahre ein Concurs zum Vorschein kömmt: so müssen die Gläubiger dieses Absonderungsrecht im Liquidationstermine vom Richteramte fodern. Es wird hierauf ein richtiges Inventarium oder beschworne Spezifikation, oder nach richterlichem Ermessen ein billiges zu Protokolle zu nehmendes Verzeichnis der angefallenen Erbstücke errichtet, und demnach des Verstorbenen Gläubiger aus demselben, doch ohne Regreß zu des Erben Güter, befriedigt. Melden aber die Gläubiger ihr Absonderungsrecht im Liquidationstermine nicht: so verlieren sie dasselbe, und haben aus den vermischten Gütern nach dem Alter ihrer Unterpfänder mit den Gläubigern des Erben ihre Befriedigung zu gewärtigen *b*). III) Haben sich nicht sowohl aus dem Eigentume, als vielmehr aus einem blosen, mit Pfand verbundenen Schuldfoderungsrechte jene eines Absonderungsrechtes zu erfreuen, welche gerichtliche Faustpfänder besitzen. Der Pfandinnhaber ist verbunden, das Pfand zum Concurse zu bringen, der Gantrichter verstreicht dasselbe gerichtlich, befriedigt den Pfandgläubiger aus dem Erlösten, ohne ihn in Concurs zu verwickeln, in so weit die Schuld an Kapital und Zinnsen gerichtlich liquidiret ist, und wirft den Ueberrest zur Concursmasse *c*). Endlich ist noch IV) ein besonderer Fall zu berühren, wo sogar einem blosen Handschriftler ohne Rücksicht eines Eigentumes oder Pfandrechtes das Absonderungsrecht zu statten kömmt, nemlich wenn ein Gläubiger dem

flüchtigen Schuldner nachgeeilet, und ihm die mit sich entführte Geldsummen, Vieh und andre Stücke abgenommen und zur Masse gebracht hat. Ein solches statt der Belohnung zugestandenes Absonderungsrecht soll jedoch durch die richterliche Erkenntnis genau geprüfet, und diese Wohlthat nicht sowohl auf die ganze Foderung des Gläubigers, als vielmehr nach dem Verhältnisse des der eingeholten Sache angemessenen Werthes auf selbe ausgedehnet werden *d*).

a) Concursordnung S. 17. a.

b) dieselbe S. 18. b.

c) dieselbe S. 13. Lit. I.

d) dieselbe S. 16. Lit. L.

§. 157.

Verschiedenheit der Klassen.

Nach richtig gestelltem Absonderungsrechte kömmt es zum wesentlichen Inhalte des Klassenurthels. Die Verschiedenheit der Klassen, ihre zu befolgende Satzordnung, und die richtige Austheilung der Masse bestimmen das hier zu leistende richterliche Geschäft. Es sind aber fünf Klassen der Befriedigungsposten zu befolgen. Die Erste enthält die vorzüglichsten und vor allen befreiten Gebührnisse, Gefälle und Foderungen; die Zwote einige besondere Fälle, wo ein vorzügliches stillschweigendes Unterpfandsrecht Platz findet; die Dritte alle übrige auf eine stillschweigende oder aber ausdrückliche Verpfändung sich gründende Foderungen; die Vierte einige persönlich privilegirte Schuldposten, und die Fünfte alles das, was übrigens

aus einer blosen Verbindung, aus Handschriften, Handlungen u. s. w. gefodert werden kann. Diese sämtliche Klassen werden mit Bemerkung aller dazu gehörigen Fälle im einzeln behandelt. Ueberhaupt aber ist hier anzumerken, daß in jeder vorkommenden Klasse die einheimischen Gläubiger den fremdherrischen, in sofern in derer Landschaften ein gleiches eingeführet wäre, mit reziprokischem Rechte vorgesetzet und befriediget werden *a*).

a) Concursordnung S. 50.

§. 158.

Erste Klasse.

Zur ersten Klasse gehören I) Kanzlei- und Referentengebühren. Jene sind ohne Rücksicht der Aktengrösse in jedem Falle 3 fl. 20 kr. und 20 kr. für den Registrator das Urthel einzutragen; diese aber werden nach des Referenten Mühe bestimmt. II) Amts, Verkündigungs und andere in dem Gantprozesse erwachsene Kosten. III) Subhastations und nöthige Schätzungsgebühren. IV) Die Deserviten des Pflegers, Contradiktors, und anderer vom Richteramte bestellten Advokaten und Prokuratoren. V) Alle zur Erhaltung, Aus- und Verbesserung der im Concurse befangenen Güter gethane Auslagen und Verwendnisse, als Handwerks, Tagsfuhrlohn u. s. w. VI) Die das letzte Jahr vom Schuldner zur unentbehrlichen Aussaat erborgten und eingewendten Saamfrüchte. VII) Die etwa ein Vierteljahr vor erregtem Concurse wegen des Schuldners, dessen Weib oder Kinder erwachsene nöthige Begräbniß, Doktors, Chirurgische und Apothekerkosten. VIII) Ge-

brodeter Dienstboten, Schäfer und Hirtenlohn, in so weit dieser von dem letzten Jahre, ehe der Concurs entstanden, herrühret. Rückständiger Lohn von mehreren Jahren wird zur letzten Klasse verwiesen. IX) Herrschaftliche Gefälle, als ordentliche und ausserordentliche Steuer, auch derselben hergebrachte Ueberschuß, Zoll, Accis, Umgeld, Huldigungskosten und andere dergleichen nach dem Steuerfuße zu erhebende oder wenigstens damit in Aehnlichkeit stehende Beschwerden. X) Erb, Boden und Grundzinns, Dienstgelder, Zehnden, wenn sie auch nur Privatpersonen gebühren. Die den Pfarrern und Schullehrern aus den Gütern an Geld und Naturalien schuldige Abgaben, wohin auch die eingeführten 30 und 20 kr., welche die Juden den Pfarrern und Schuldienern jährlich schuldig sind *a*), gerechnet werden, gehören ebenfalls hieher. XI) Herrschaftliche Holz- und Mastgelder. XII) Lehn- Fall- und Empfahgelder, so von einem Jahre her vor dem Concurse *b*) vom sogenannten Lehntage an gerechnet, rückständig sind *c*). XIII) Erbgelder, als Zugabe, Aussteuer und weiter, welche nach Absterben der Eltern aus den hinterlassenen und einem der Erben übergebenen Gütern den übrigen Miterben [familiæ erciscundæ judicio] entweder baar, oder zielweise, doch ohne Zinnsen, gebühren *d*). — Bei allen diesen Posten der ersten Klasse ist annoch vorzüglich zu erinnern, daß sie blos nach dem hier bestimmten Range im Urthel gesetzt werden *e*).

a) Jud. Ordn. von 1751. §. 11.

b) Dieses vestgesetzte Jahr hat bei fürstlichen Lehen, wo ohnehin richtige Hilfsvollstreckung da ist, sein Bewenden. In jenem Falle aber, wo ein Lehnmann

mann Lehngüter ausser der Jurisdiktion seines Lehnherrns besitzet, welche öfters ohne dessen Vorwissen von einer Hand zur andern veräussert werden, werden die Rückstände der Lehn- und Zinnsgebührnisse, wenn sie auch von vielen Jahren herrühren, als eine Ausname von der Regel in diese erste Klasse gesetzt. S. Gem. Besch. III. d.

c) Bei den herrschaftlichen Rechnungsführern und Collektoren wird vermög einer Verordnung vom 16ten Jul. 1739. §. 31. kein Rechnungsrückstand zugelassen. Hierdurch geschieht es, daß oft von diesen Rechnungsführern der Vorschuß für einen demnächst zu Gantgehenden geleistet wird. Aus der natürlichen Billigkeit wird also auch denselben das Vorrecht der herrschaftlichen Gefälle zugestanden, jedoch dergestalten, daß ihnen dasselbe von jener Zeit, als diese Gelder fällig gewesen, ein Jahr lang zu statten kömmt. Es können aber keine Zinnsen des Ausgelegten gerechnet werden, wenn nicht von den Rechnungsführern bewiesen wird, daß ohne Umsturz des Schuldners und größten Nachtheile der Gläubiger wider den Verschuldeten mit Hilfsvollstreckung nicht verfahren werden konnte. — Wenn ein Dritter bei derlei herrschaftlichen Gefällen einen Vorschuß gethan hat: so hat sich derselbe nur alsdenn dieses Vorrechtes zu erfreuen, im Falle die Einwendung in die Sache erwiesen werden kann. Zu diesem Beweise wird aber kein anderer angenommen, als wenn der vorschießende Gläubiger an den Rechnungsführer selbst zahlt, die darüber ausgefertigte Quittung zu sich nimmt, und solche in der Liquidation vorlegt, oder aber wenn er zween oder drei unverwerfliche Zeugen aufzuführen im Stande ist. Doch dörfen sich solche Gläubiger, wenn sie anderst dessen Vorrechtes nicht verlustigt seyn wollen, vom Vorschusse keine Zinnsen stipuliren. Dieses Vorrecht ist eben so wenig über das oben bestimmte Jahr auszudehnen. S. Concursordn. S. 22 u. 23.

 d) Die

d) Die Erbgelder gehören auch in gewissen Fällen zur dritten Klasse. Diese Fälle kommen [§. 160. XIV.] vor. Concursordn. S. 14 und 15.

e) Man vergleiche über diese Klasse die Concursordnung S. 19—23.

§. 159.

Zwote Klasse.

In der zwoten Klasse kommen zum Vorscheine I) die Ehefrau in Ansehung der zurück zu foderenden Zugabe, welche nicht mehr in Natur vorhanden ist. Dieses weibliche Vorrecht erhält schon vom Tage der vollzogenen Ehe, und nicht der geleisteten Zahlung seine rechtliche Wirkung; d. i. in der Setzordnung muß auf die Zeit der eingegangenen Ehe gesehen werden. Ist aber solche Zugabe erst nach geschlossener Ehe versprochen worden: so wird der Tag dieses Versprechens als der rechtliche Zeitpunkt angesehen.. Dies Vorrecht hat auch auf die Vermehrung [augmentum dotis] einen Einfluß. Es versteht sich aber alles dieses so, wie oben [§. 155. I.], nur von dem Falle, wo keine Gütergemeinschaft ist. II) Pupillen und Minderjährige wegen den aus den Vormundschaftsgeldern vom Vormunde im eignen Namen anerkauften Gütern. III) Der Fiskus in Rücksicht der mit seinen Unterthanen errichteten Kontrakten. Dieser erhält ohnehin in jedem Falle in desjenigen Gütern, mit welchem er handelt, ein stillschweigendes Unterpfandsrecht. Allein! in Ansehung der nach dem Kontrakte von den Unterthanen erworbenen Gütern hat der Fiskus ein solches Vorrecht, daß er allen vorhergehenden gemeineren hipothekarischen Gläubigern in der Befriedigung vorgezogen werden muß. Es werden

aber unter diesen vorhergehenden Gläubigern nur diejenigen verstanden, so ein älteres Unterpfand auf des Schuldners übrigen Gütern und Vermögen haben, und nicht diejenigen, welche mit dem neu erworbenen Gute übernommen worden; denn diese gehen um deswillen vor, da ohne derselben vollständigen Befriedigung das Gut nicht als ganz erworben angesehen werden kann. Der Beweis, ob das Gut nach dem Kontrakt erworben worden ist, muß in jedem Falle vom Kläger, es mag nun der Fiskus oder der interessirte Gläubiger klagen, geführet werden. IV) Gehöret auch derjenige hieher, welcher zur nützlichen Reparatur oder neuerlichen Anbaue eines Hauses oder andern Gutes, auch zu dessen Ankaufung Gelder geliehen, und sich durchgehends über dieses mit einer gerichtlichen Versicherung gewahret hat; denn dieser erlangt ebenfalls in diesem Gute einen besondern Vorzug, wenn er nur das Darlehn anfänglich dahin gerichtet, und die wirklich zum Nutzen der Gläubiger geschehene Verwendung zu beweisen im Stande ist. — Bei dieser Klasse ist anzumerken, daß im Lociren diese Rangordnung nicht beobachtet werde, sondern die konkurrirenden Gläubiger nach dem Zeitvorgange gesetzt werden müssen. Sind aber die verschiedenen Zeitpunkte nicht zu finden: so giebt die hier bestimmte Ordnung den Ausschlag *a*).

a) Concursordnung S. 24 und 25.

§. 160.

Dritte Klasse.

Zur Erörterung dieser Klasse, welche alle übrige entweder mit einem gerichtlich ausdrücklichen, oder

aber stillschweigenden Unterpfande versehene Schuldfoderungen in sich fasset, sind vordersamst alle diejenigen namentlich anzuführen, welche sich gesetzmässig eines stillschweigenden Unterpfandrechtes zu erfreuen haben. Hieher gehören I) das Eheweib in Ansehung der Paraphernalgüter, Heyrathsgeschenke und der Morgengabe, wenn solche nicht mehr in der Masse vorräthig sind, und überhaupt durch Ehepakten wider die Gütergemeinschaft Vorsehung geschehen ist. II) Der Ehemann in den Gütern seiner Frauen und dessen, der ihm das Heyrathsgut oder Aussteuer versprochen hat. III) Die Kinder in ihrer Eltern Vermögen wegen den castrensischen oder quasicastrensischen, wie auch adventizischen Pekulien, in so fern solche nicht mehr in Natur da sind. IV) Die Kinder ersterer Ehe in Ansehung ihres Vorauses in den Gütern der zur fernern Ehe geschrittenen Eltern in jedem Falle, wenn gleich nachher erst der Voraus vom Richteramte bestimmt wird, vom Tage der eingegangenen Ehe *a*). V) Pupillen und Minderjährige, wie auch andere unter der Vormundschaft stehende Personen, als Verschwender u. w. in der Habschaft ihrer Vormünder. VI) Kirchen, Klöster, Stipendien und andere milde Stiftungen 1) in Rücksicht aller gemeinen Foderungen, welche nur bei den Aemtern insinuirt und bei Gerichten zu Protokolle eingestanden worden *b*); 2) in Ansehung der Verwaltungen in der ganzen Habnis ihrer Vorsteher und Verwalter. Auf die nemliche Weise kommen Fiskus, Städte, Gemeinden und Zünfte, welche eben so im ganzen Vermögen der zur Verwaltung gesetzten Beamten, Administratoren, Kollektoren und Vorstehern mit einem stillschweigenden Unterpfande

pfande versehen sind, hieher *c*). VII) Der Verpächter eines städtischen Prädiums [prædii urbani] in den vom Miethlinge in das Pachthaus mitgebrachten Stücken [in ædes conductas invectis & illatis] so, wie der Verpächter eines Bauerngutes [prædii rustici] nicht nur in den Früchten, sondern in allen andern vom Pachter eingebrachten eigentümlichen Mobilarstücken [in mobilibus & moventibus invectis & illatis *d*)]. VIII) Die Eltern wegen dem auf dem verkauften oder übergebnen Gute haftenden Auszuge *e*). IX) Der Verkäufer, welcher noch rückständige Kaufgelder zu fodern hat, ohne Rücksicht, ob desfalls im Kaufbriefe eine gerichtliche Hipothek bestimmet worden oder nicht *f*). X) Der Vermächtnisnehmer und partikular Fideicommissarius in jenen Gütern und Grundstücken, so dem Erben vom Erblasser zugekommen, im Falle nemlich das Legat oder Fideicommiß nicht mehr in des Schuldners Gütern vorhanden ist. XI) Der Fiskus aus jedem blosen Kontrakte in den auch schon vorher vom Schuldner besessenen Gütern *g*). XII) Die fürstliche Rentkammer wegen den an die nothdürftigen Unterthanen vom herrschaftlichen Boden verborgten, und den Rechnungsführern jährlich zu verrechnen stehenden Früchten. XIII) Criminalköſten, nemlich Untersuchungs sowohl, als Sitz, Schließ, Vorführ, Atzung und andre Gebühren, ausser der Tortur und Vollstreckungskosten, welche vom Fiskus selbst bestritten werden *h*). Dieses Unterpfandsrecht erhält vom Tage der angefangenen Inquisition seine Kraft. XIV) Derjenige, welcher nicht aus eignem Antriebe, sondern vielmehr aus Geheiß des Richters, oder auf Begehren seines Gegentheiles vor Gericht ein gewisses Stück Geld

oder

oder sonst etwas hinterleget, und demnächst das Hinterlegte durch des Richters Schuld entkommen; denn dieser erhält in den Gütern des schuldigen Richters ein stillschweigendes Unterpfand. Endlich kommen XV) auch die schon oben [§. 158. XIII.] berührten Erbgelder in zween besondern Fällen zu dieser Klasse, nemlich 1) wenn selbe nicht erst nach dem Tode der Eltern zu fodern, sondern schon bei Lebzeiten derselben durch einen Verkauf oder Uebergabe der Güter den Mitgeschwistern entweder mit oder ohne Zinnsen, baar oder zielweise angewiesen sind; 2) wenn nach der Eltern Tode die Kinder sich selbst durch Theilung auseinander setzen und sich die Mitgeschwister derlei Erbgelder stipuliren. — Dieses vorausgesetzt, sind bei dieser Klasse annoch folgende Grundregeln zu bemerken: 1) Findet ausser den hier bestimmten Fällen, kein anderes stillschweigendes Unterpfand, wenn es gleich im allgemeinen Rechte oder der Rechtsanalogie oder sonst wo gegründet wäre, im Hochstifte Anwendung. 2) Sind hier alle prätorische Unterpfänder, gerichtliche Arreste, den [§. 156. IV.] angeführten Fall ausgenommen, und sogar die Rechtskraft, wenn gleich schon die wirkliche Exekution hierauf erkannt, aber noch vor der Hilfsvollstreckung der Concurs ausgebrochen wäre, ohne alle zu einem dinglichen Rechte zielende Wirkung *i*). 3) Ist es auch in dieser Klasse ein ausgemachter Satz, daß keine gewisse Rangordnung unter den Schuldposten Platz greife, sondern blos der Zeitvorgang im Setzen beobachtet werden müsse *k*). 4) Unter den ausdrücklichen Unterpfändern sind nur die förmlich gerichtlichen als geltend zu achten; denn auf die öffentlich aussergerichtlichen so, wie auf die blos privat gemachten

Hipo-

Hipotheken wird nicht die mindeste Rücksicht genommen *l*). 5) Oft kömmt ein allgemeines Unterpfand mit einem besondern in Collision. In einem solchen Falle ist immer das ältere allgemeine dem jüngern besondern, und dieses ältere dem ersten jüngern vorzusetzen. Es müssen aber derlei besondere Unterpfänder in einen richtigen Tax gebracht werden; und wenn hier der Gläubiger aus denselben nicht befriediget werden kann: so ist ihm entweder das spezielle Unterpfand im geschätzten Werthe heimzuschlagen, oder aber derselbe nach dem Verhältnisse des Geschätzten [pro viribus taxati] zu befriedigen, und mit dem Ueberreste, wenn keine Klausel einer allgemeinen Hipothek angehänget ist, zur letzten Klasse zu verweisen *m*). 6) Den in dieser Klasse zuweilen in die Zieler fallenden hipothekarischen Gläubigern wird zum Nachtheile der nachfolgenden sowohl hipothekarischen als chirographarischen Gläubiger das einbüßende Interusurium nicht angerechnet *n*). Endlich wird 7) noch ein besondrer Fall verordnungsmässig ausgedrücket, wenn nemlich ein Pachter seinem Verpachter vorher eine gewisse Summe an Einsatzgelde zuhändigt, und letzter demnächst concursmässig wird; so soll Verpachter nicht anderst ein Vorrecht geniesen, als wenn er sich desfalls mit einem gerichtlichen Unterpfande vorgesehen hat *o*).

a) Verordnung von erst und ferneren Ehen, 17ten Dec. 1719.

b) Decretum Capituli tempore interregni de 14. Jan. 1757. Concursordnung S. 29.

c) Wenn der nemliche Rechnungsführer oder Verwalter mehrere berechnete Dienste, und zwar verschiedner hier benannter Communitäten zugleich versieht, und dann concursmässig wird: so gehet jene

jene dieser Communitäten vor, dessen Verwaltung am ersten angetreten worden. Im Zweifelsfalle findet die verordnungsmässige Rangordnung derselben ihre Anwendung. Concursordn. S. 29.

d) Unter den rebus mobilibus & moventibus wird das eingebrachte Vieh, Schiff, Geschirr und Geräthschaften, welche aber nicht im breiten Sinne genommen werden, verstanden. Allein oft bedingt sich der Verpachter zur gröseren Sicherheit auf die ganze fahrende Habe ein ausdrückliches gerichtliches Unterpfand; in einem solchen Falle wird diese fahrende Habe in einem weit breiteren Verstande genommen, und verordnungsmässig nachstehende des Pachters eigentümliche und bei dem Abzuge vorfindige, auch mit Arglist versteckte oder verbrachte bewegliche Habnis darzu gerechnet, als das Fahr, Zucht, Mast, Schaf und Federvieh, das zum Acker und Feldbaue vorräthige Geschirr, Früchten von allerlei Art, Haus und Handwerksgeräth und sogar das allenfalls sich vorfindende baare Geld, und überhaupt alles das, was aus dem Beweglichen ein Gegenstand des mit einem Veröfnungseide bekräftigten Inventariums seyn kann. Dieser Begriff einer fahrenden Habe wird aber nicht in jedem andern Falle in einem solchen Verstande genommen: denn ausser diesem Locationsfalle hat sie einen weit engeren Verstand; z. B. wenn die fahrende Habe verkauft wird, oder wenn nicht bei einer Verpachtung, sondern bei einer andern Schuldfoderung dieselbe pfandweise verschrieben worden ist. Man vergleiche, was desfalls weitläufig in der Concursord. S. 32. u. f. behandelt wird.

e) Auf die dem Gute anklebende Schulden muß schon bei Bestimmung eines Auszuges gesehen, und darnach die Mässigung gerichtet werden. Kömmt es nun zum Concurse, wo das Gut mit der Auszugsbeschwerde nicht füglich angebracht werden kann: so wird er in einen gewissen Anschlag gebracht, die Summe zu dieser Klasse verwiesen, die Zinnsen

davon

davon dem Auszüger statt der Leibsnahrung verabfolget, und demnächst das Kapital nach des Auszügers Tode an die Concursgläubiger der Ordnung nach bezahlet. Zuweilen ist der Kaufschilling zur Befriedigung des Auszuges nicht hinreichend, oder der Auszüger kann von den alleinigen Zinnsen des angeschlagenen Kapitals nicht leben; dann ist es im ersten Falle für den Auszüger ein Schicksal, im andern aber wird vom Kapitale das nöthige zugeschossen. Concursord. S. 37. Verord. vom Auszuge oder Leibzucht vom 16ten Febr. 1773. §. 28.

f) Vermög eines Reg. Dekretes vom 15ten Jul. 1725. mußte wegen dem Kaufschilling ein ausdrückliches Unterpfand bestimmet werden. Dies ward aber in der Folge erlassen, und es erhielten die Kaufgelder das Recht eines stillschweigenden Unterpfandes. Nur die im Kaufinstrumente ausgedrückten Kaufgelder sind mit einem solchen Rechte versehen, und nicht die Neben oder verheimlichten Summen. Concursord. S. 38. u. f.

g) z. B. bei Verpachtungen, wo nicht nur die fahrende Habe, sondern das ganze Vermögen des Pachters dem Fiskus stillschweigend verpfändet ist. Ferner bei Kammerkapitalien, wenn sie auch mit keinem ausdrücklichen Unterpfande versehen sind. Concursord. S. 41. 42.

h) Man legt hier einen stillschweigenden Kontrakt zwischen dem Fiskus und dem Inquisiten zu Grunde; daher wird im Gesetze der Schluß gemacht, daß folglich letzterer den Fiskus der Kösten halber entschädigen, und dies Unterpfandsrecht vom Tage des angefangenen besondern Verhöres seine Kraft erhalten müsse. Concursord. S. 43.

i) Concursord. S. 44.

k) Concursord. S. 26.

l) Anhang zur Verord. de edict. de bonis redintegr. vom 20sten Jul. 1735. Concursord. a. a. O.

m) Con-

m) Concursord. S. 45.
n) Gem. Besch. III. a.
o) Gem. Besch. III. c.

§. 161.

Vierte Klasse.

Zum Inbegriffe der vierten Klasse gehören folgende, mit einem blos persönlichen Privileg begabte Gläubiger, als I) der Hinterleger, welcher dem Schuldner etwas in Verwahrung gegeben, so demnächst von diesem verkaufet oder sonst wissentlich entkommen lassen. Wenn er aber hievon Zinnsen fodert: so ist er zur letzten Klasse zu verweisen. II) Städte und Gemeinden, welche ohne Unterpfand ein Darlehen gethan haben. III) Kirchen, Klöster, Stipendien, und andere milde Stifter, wenn sie ihre blose Schuldsfoderungen nicht zu Protokolle [§. 160. VI.] gegeben. IV) Die Allimenten ohne Unterpfand. V) Jene, so aussergerichtliche Hauptpfänder besitzen. VI) Gläubiger, so zur Erbauung, Ausbesserung und Anerkaufung eines Grundstückes ohne Unterpfand [§. 159. IV.] Gelder geliehen, und die nützliche Verwendung beweisen können. VII) Die Braut wegen ihres bei unterbliebener Heyrath wieder zurückfodernden Heyrathsgutes. VIII) Pfarrer und Kirchendiener, so annoch vor erregtem Concurse rückständige Jura Stolæ zu fodern haben [§. 158. VII.]. IX) Rückständige ausser dem Concurse erwachsene geist und weltliche Regierungsgebühren, wie auch Advokaten und Prokuratorendeserviten. Amtssportel aber, da die Aemter die schleunige Hilfe in Händen haben,

gehören

gehören zur letzten Klasse. X) Wenn jemand ohne Zinnsen ein Darlehen gethan hat. XI) Die den Jägern gebührende Anweisungs und Stammgelder nebst dem Mast und Laubhaber, auch für die zur Heithhackungsanweisung observanzmässigen Gebühren und andre von den Privaten als Besoldungstheile zu leistende Abgaben. Daß auch die von den Juden den Beamten u. w. zu prästirenden Neujahrsgeschenke mit andern Besoldungstheilen locirt werden sollen, ist durch einen besondern Regierungsschluß *a*) festgesetzet. — Ausser diesen hier bestimmten Fällen findet das zu dieser Klasse gehörige Privileg, unter was für einem Vorwande es auch gefodert werden sollte, nicht die mindeste Anwendung. Daher sind auch hier so, wie bei der dritten Klasse erinnert ward, die prätorischen Unterpfänder, ferner das, was mit Arrest bestricket ist, rechtskräftige Foderungen, ja so gar die Wechselschulden aus dieser vierten Klasse zur letzten verwiesen. Uebrigens gilt in dieser Klasse unter den oben angeführten Fällen kein Vorzugsrecht; sondern es muß die Auszahlung, im Falle das, was dieser Klasse zufällt, nicht hinreichend seyn sollte, pro rata geschehen *b*).

a) Dekret vom 27sten Sept. 1774.

b) Concursord. S. 47. 48. 49.

§. 162.

Fünfte Klasse.

Endlich kommen in der fünften Klasse alle übrige gemeine Gläubiger, welchen weder ein Unterpfandsrecht

recht, noch ein sonstiges Privileg zur Seite stehet. Hier gilt kein Unterschied öffentlicher oder privat Schuldbekenntnisse, keine Rücksicht, ob sie aus einem beschwerlichen oder gewinnvollen Titel entstehen, kein Unterschied der Zeit; sondern alle diese Gläubiger werden in jedem Falle nach Maas der noch übrigen Masse nach der Gesellschaftsregel befriediget. Bei dieser Klasse werden die Beamten besonders ermahnet, die gemeiniglich dabei vorkommende Judenschulden in Ansehung des Schuldengrundes fleissig in der Liquidation zu untersuchen *a*), und das Handelsprotokoll in Kopie beizulegen. Zum Schlusse kömmt annoch der Fiskus zum Vorscheine, welcher, nachdem alle Klassen befriediget, und noch etwas übrig ist, in Ansehung der fodernden Geldstrafen vergnüget werden muß *b*).

a) Man vergleiche auch die Judenordn. von 1751.

b) Concursordn. S. 49. 50.

§. 163.

Zinnsenvorgang.

Bei Abfassung eines Klassenurthels ist nun auch der Zinnsenvorgang zu besorgen. Die gemeine Rechtsregel, daß die Nebensache der Hauptsache folge, giebt hier den Ausschlag. Daher werden die Zinnsen den Gläubigern in eben jener Klasse, in welcher ihnen das Kapital angewiesen wird, zu Theile. Uebrigens werden die schon über den Hauptstul gestiegenen rückständigen Zinnsen [usuræ ultra alterum tantum] bei einem Concurse nicht zugelassen, sondern

sondern vom Richteramte gestrichen. Zinnsen von Zinnsen anzurechnen oder Zinnsen zum Kapitale anzuschlagen ist ausdrücklich verboten *a*).

a) Den Hospitalsstiftungen war es kraft eines besondern Privilegs vom 9ten Sept. 1721 erlaubt, die nach einer vom Schuldner gebetenen und von höchsten Orten gestatteten Jahresfrist annoch von fünf Jahren her rückständige Zinnsen wieder zu einem neuen verzinnslichen Kapitale anzuschlagen. In der Concursordnung S. 51. 52. 53. ward diese Wohlthat dahin erkläret, daß dieser Anschlag zum Kapitale nicht privat von den Verwaltern, sondern gerichtlich mit Wissenschaft des Schuldners, wenn anderst dieser Anschlag besonders bei vorkommenden Concursen Wirkung haben sollte, hätte geschehen müssen: wobei noch eine zweijährige Frist zum Abtragen der rückständigen Zinnsen den Schuldnern vergönnet ward. Es erstreckte sich aber diese Erklärung nur auf die vor der Verordnung zu einem neuen Kapital gewachsenen Zinnsen; denn für die Folge ward die Wohlthat, rückständige Zinnsen wieder in Zinnsen zu setzen, ganz aufgehoben, und statt dessen die Beamten zur Hilfe solcher Rückstände ernstlich ermahnet.

§. 164.

Veröfnung des Klassenurthels.

Ist nun auf solche Weise das Klassenurthel mit allen diesen Beobachtungen von Hochfürstlicher Landesregierung abgeschlossen: so wird es mit den darzu gehörigen Aktenstücken dem Untergerichte zur Veröfnung zugesendet. Die Gläubiger werden in Zeit von acht Tägen vom Tage des bei dem Unterrichter angelangten Urthels, auch sofern es nicht anderst

möglich ist, durch das Wochenblatt, auf ihre eignen Kösten vorgeladen, und eine solche Tagfahrt anberaumt, daß die Veröfnung nicht über vierzehn Täge von Zeit des zugeschickten Urthels verzögert wird. Ueber die geschehene Ladung und wirkliche Veröfnung ist demnach ein Protokoll zu führen, und so die entworfene Repartition gegen die in der Verordnung S. 59. n. 26. 27. gestatteten Gebührnisse zugleich zu eröfnen. Die hierinn säumigen Unterrichter sind einer Strafe zu zehn Rthlr. unterworfen *a*).

a) Gem. Besch. 1776. III. e.

Register.

Register.

A.

Abschlagen der Berufungsprocesse §. 123 S. 219
— einer Revision §. 138 S. 231
Absonderungsrecht §. 155 156 S. 255
Advokaten, derselben persönliche Erfodernisse §. 57 S. 119
Advokatendienst §. 58 S. 120
Aemter, fürstliche §. 10 S. 12
— domkapitularische und probsteiliche §. 10 S. 12
Akademischer Rath §. 50 S. 92
Aktenabschrift, derselben Beilegung §. 122 S. 219
Akteneinsicht §. 94 S. 185
Aktenherausgabe §. 117 S. 212
Aktenversendung §. 15 IV. §. 140 S. 23. 232
Allegaten, verbotene §. 92 S. 183
Amtmann §. 12 S. 14
— vogteilicher dessen Bestellung §. 23 *b*) S. 35
Amtsberichte §. 67 S. 131
Amtsprokuratoren §. 57 S. 120
Amtssigille §. 32 *g*) S. 66
Amtstäge §. 67 S. 131
Angriff der Verbrecher §. 27 S. 53
Anhäufung verschiedener Klagen §. 68. 98 S. 134 189
— verschiedener Rechtsmittel §. 110 S. 204
Apostel §. 115. 116 S. 210
Appellation s. Berufung.
Audienz, domkapitularische §. 16 u. w. S. 25
Augenscheine § 72 S. 139
Ausfertigungen, gerichtliche §. 78 S. 150
Ausfertigungen bei den Vogteigerichten §. 32 S. 66
Ausführung §. 102 S. 195
Auszug §. 15 II. §. 79 S. 23. 154

B.

Beamten §. 54 S. 109
Begnadigungsrecht §. 19 S. 28
Beisitzer der geistlichen Reg. §. 3. S. 3

Beisitzer der weltlichen Reg. §. 6 S. 7
Berufung §. 114 u. w. S. 209
Berufung zur Audienz §. 20. 40 S. 30. 78
Berufungseid §. 121 a) §. 125 S. 217. 221
Berufungslibell §. 121 S. 215
Berufungssumme §. 118 S. 213
— zu den Reichs Ger. §. 140 S. 232
Besichtigung §. 27 S. 53
Bestätigung der Kontrakte über unbewegliche Güter §. 78 a) S. 150
Bestrafungen bürgerliche §. 23 l) S. 35
Beweis §. 72 S. 138
Beweistermin §. 72 S. 138
Beweisversuch, verspäteter §. 104 S. 196
Bittschriften §. 65 S. 128
Blankenau §. 40 S. 77
Bürgschaften, gerichtliche §. 84 S. 168

C.

Cent §. 13 c) S. 15
Centschöpfen §. 13 d) §. 14 f) § 56 II. S. 15 21. 118
Concursproceß §. 144 u. w. S. 238 f.
Concursprozesse bei den Vogteigerichten §. 31 S. 64
Concursrichter §. 145 S. 240
Concurssachen §. 15 I. S. 23
Consistorium §. 5 S. 5
Consistorialgericht §. 5 S. 5
Consistorialräthe §. 5 S. 3. 5
Contradiktor der Concursmasse §. 149 S. 246

D.

Depositenbuch §. 85 III. S. 169
Depositenkasten §. 85 IV. S. 169
Depositenwesen §. 85 S. 169
Deserviten der Sachwalter §. 62 S. 124
Deservit im Revisionsgesuche §. 142 S. 235
Direktorium bei der geistlichen und weltlichen Reg. §. 3. 6 S. 3. 7
Duplik im förmlichen Prozesse §. 102 S. 195
Duplik im untergerichtlichen Prozesse §. 71 S. 137

E.

Ediktalcitation §. 149 S. 246
Ehe und Consistorialgerichtbarkeit Fürstl. Seits unbeschädigt §. 25 III. S. 44
Ehebrüche im Gerichte Rüder §. 19 S. 28
Ehepakten §. 81 II. S. 159

Eideserklärung §. 73 S. 143
Eidesformel §. 73 S. 143
Eidesleistung §. 73 S. 143
Eideszuschiebung §. 72 S. 139
Einführung der Appellation § 119 u. w. S. 214
Einlassung §. 101 S. 194
Einrede §. 101. 125 S. 193. 221
Einschränkungen der fürstl. Aemter §. 15 S. 23
Einwendung der Appellation §. 114 S. 209
Einwendungsfrist §. 115 S. 210
Einzugsgeld §. 23 q) S. 35
Endbescheid, amtlicher § 74 S. 144
Erkennen der Berufung § 123 S. 218
— eines Concurses §. 148 S. 245
— der Wiedereinsetzung §. 129 S 224
— der Revision §. 139 S. 232
Exceptivische Nothdurft s. Einrede.

F.

Fähigkeit des Richters §. 54 S. 109
Fälle, vermuthlich peinlich scheinende §. 27 S. 52
Fahrende Hab §. 160 d) S. 267
Feldmesser, Aufstellung desselben § 23 w) S. 35
Ferien §. 87. 113 S. 173 208
Feuerbeschau §. 23 S. 35
Finalrelation §. 126 S. 222
Fiskal geistlicher, auch Consistorial §. 3 S. 3
Fornikationsfälle einfache, derer vogteiliche Bestrafung §. 23 γ) S. 35
Fornikationsfälle im Gerichte Lüder §. 19 S. 28
Forstamt §. 52 S. 96
Freiboten §. 56 IV. S. 119
Friedbot §. 23. p) S. 38
Fristgesuche §. 111. 120 S. 205. 215
Frohnden §. 23 e) §. 38 S. 34. 75

G.

Gefängniß bürgerliches §. 23 d) S. 34
Gegenausführung §. 102 S. 195
Geheimer Rath §. 7 S. 8
Gemeindsrechnungen derer Abname §. 23 S. 35
Gerichtbarkeit, bürgerliche der fürstlichen Aemter §. 15 S. 22
— Consistorial §. 5 S. 5
— freiwillige § 77 S. 150
— geistliche §. 4 S. 4
— hohe unbeschädigt § 26 S. 45
— peinliche, bei den fürstl. Aemtern §. 13 S. 15
— peinliche im Gerichte Lüder §. 19 S. 23
— der weltl. Reg. § 7 S. 8

Gerichtsdiener §. 56 IV. S. 119
Gerichtsschreiber §. 56 I. S. 117
Gerichtsstand unmittelbarer §. 48 S. 87
Gerichtstäge §. 87 S. 173
Geschichteerzählung §. 98 S. 189
Gesetzgebung §. 25 S. 43
Gewicht, Ellen und Maas §. 23 S. 34
Gläubiger auswärtige §. 157 S. 261
— chirographarische und gemeine §. 162 S. 273
— persönlich privilegirte §. 161 S. 272

H.

Handwerker, derer Aufstellung §. 23 S. 35
— vogteiliche Gerechtsame bei denselben §. 34 S. 69
Hausprotokoll der Advokaten §. 63 S. 126
Haussuchung §. 23 *o*) § 27 S. 35. 54
Heben und Legen §. 79 S. 156
Hemmung des Zinnsenlaufes §. 146 IV. S. 242 f.
Hilfsvollstreckung §. 76 S. 148
Hofgerichte §. 1 S. 1
Hofkanzler §. 6 S. 7
Hofmarschallamt §. 49 S. 89
Hofrathskollegien §. 1 S. 1
Hoheitsrechte, unbeschädigte §. 25 S. 42
Holzkirchen §. 44 S. 81
Huldigung, vogteiliche § 23 *c*) S 34
Huldigungseid §. 14 S. 20

J.

Injurien, vogteiliche Untersuchung derselben §. 24 *e*) S. 41
Insinuation §. 99 S. 192
Inventarisirung §. 151 S. 250
Johannesberg §. 38 S. 73
Judeninstanz §. 53 S. 104
Judizialprotokoll, Veröfnung desselben §. 96 S. 186
Judizialwesen § 89 S. 178
Jurisdiktionalwesen §. 88 S. 175
Justitzkanzlei §. 1 S. 1

K.

Kanzleiordnungen §. 55 S. 114
Kanzleipersonen §. 55 S. 114
Kaufbriefe §. 78 S. 150
Kaufkontrakte über unbewegliche Güter §. 78 S. 150
Kellereien §. 1 S. 1

Kellerei Hinterburg §. 22 S. 33
Kirchenlehen §. 33 S. 68
Kirchenrechnung §. 23 *f*) §. 24 S. 34. 40
Kirchweihschutz §. 23 S. 35
Klage §. 68 S. 133
Klageschrift §. 98 S. 189
Klassen, derer Verschiedenheit im Concurse §. 157 S. 260
Klassenurthel §. 154 S. 254
Kontrakte über unbewegliche Güter §. 78 S. 150
Kontrakte zwischen Christen und Juden §. 80 S. 157
Kontraktenbücher §. 78 S. 151
Kriegs und Friederecht §. 25 S. 44

L.

Ladung §. 69. 99 S. 135. 191
— öffentliche §. 15 III. §. 149 S. 23. 246
— unmittelbare in peinl. §. 28 S. 59
Landeshoheit §. 25 I. S. 43
Landmiliz §. 35 S. 70
Landesordnungen jährliche wiederholte Verkündung §. 14 S. 21
Landespolizei §. 25 S. 44
Legitimation der Sachwalter §. 60 S. 123
Lehenempfängnisse §. 8 S. 9
Lehengerichte §. 14 *b*) §. 24 S. 20. 40
Lehenhof §. 8 S. 9
Lehensortschaften §. 22 S. 32
Lehensortschaften geschlossene, nicht geschlossene §. 30 S. 61
Lehenprobst §. 8 S. 9
Lehenrath §. 8 S. 9
Lehenschaften ausser der Cent §. 29 S. 59
Lehensvogteilichkeit §. 24 S. 39
Leibsnahrung §. 79 S. 154
Leibszucht §. 79 S. 157
Liquidationstermin §. 150 S. 247
Lizitationstermin §. 152 S. 252
Lüder das Gericht §. 16 u. w. S. 26

M.

Meineid, Warnung wider denselben §. 73 S. 143
Metzger, domkapitul. Gerechts. wegen diesen und ihrem Fleischtax §. 34 S. 70
Michelsberg §. 43 S. 81
Militärisches Korpus §. 51 S. 95
Mitsiegelung §. 32 S. 67
Mittheilung der Klage §. 99 S. 191
— der Berufungsschrift §. 124 S. 220
Mühlbeschau §. 23 S. 34
Mündliche Tagfahrten §. 13. 103 S. 15. 195
Musterung §. 35 S. 70

N.

Nachsteuer §. 23. 38 S. 35. 74
Nachträge zu den Libellen §. 112 S. 207
Neuenberg §. 39 S. 76
Neuigkeiten in Berufungen §. 121 a) S. 216
Nichtigkeitsbeschwerde §. 143 S. 236
Nonnenlehen §. 29 S. 60
Nothfristen, allgemeine Erinnerungen §. 111 S. 205
— Belehrung derselben §. 74 S. 144
— zur Berufung §. 115. 119. S. 210. 214
— zur Revision §. 134 S. 228
— zur Wiedereinsetzung §. 127 S. 223

O.

Oberämter und Aemter §. 11 S. 12
Oberamtmann §. 12 S. 13
Oberappellationsgerichte §. 1 S. 1
Obergerichte §. 1 S. 1
Obergerichtliche Gewalt gegen die Vogteilichkeit §. 25 S. 42
Obergerichtliches Verfahren §. 109 u. w. S. 203
Obligation s. Schuldverschreibung.
Offizial §. 3 S. 3
Ortschaften, vogteibar geschlossene §. 22 S. 32

P.

Patrozinium §. 59 S. 122
Perhorreszens §. 54 S. 109
Petersberg §. 42 S. 79
Pfandrecht §. 23 oo) S. 35
Pfleger der Concursmasse §. 151 S. 250
Polizeiwesen §. 88 S. 176
Präsident der geistl. Reg. §. 3 S. 3
Präsident der weltl. Reg. §. 6 S. 7
Privatstreite zwischen Lehenherrn und Lehenleuten §. 97 S. 188
Proberelation §. 54 S. 109
Prokuratoren §. 57 S. 119
Promotorialien §. 61 S. 124
Protokolle §. 67 S. 131
Prozeß s. Verfahren.

Q.

Quadrupliksatz §. 102 S. 195

R.

Räthe, Consistorial §. 3 S. 3
— geistliche §. 3 S. 3
— der weltlichen Reg. §. 6 S. 7
— ihre persönliche Erfoderniße §. 54 S. 109
Rechtshängigkeit §. 146 III. S. 242
Rechtsmittel, Verschiedenheit derselben §. 109 S. 203

Rechtsmittel, derselben Verbindung §. 110 S. 204
Referens, dessen Verhaltungsregeln §. 99 S. 191
— Ausstellen an denselben §. 105. 128. 137. 154 S. 198. 224. 230. 254
Referiren, Ordnung in demselben §. 90 S. 179
Regierung geistliche §. 2. 3. 4. 5 S. 2. 3. 4. 5
— weltliche §. 2. 6. 7 S. 2. 7
Regierungskanzlei §. 9 S. 10
Regulativ §. 17 a) S. 27
— dessen Grundfeste §. 47 S. 86
Replik §. 71. 102 S. 137. 195
Restitution s. Wiedereinsezung.
Restitutionseid §. 130 S. 225
Revision §. 134 u. w. S. 228
Revisionsgerichte §. 1. 140 b) S. 1. 233
Revisionslibell §. 135 S. 228
Revisionstax §. 136 S. 229
Richter, dessen persönliche Erfodernisse §. 54 S. 109
Rügegerichte §. 14. 28 S. 20. 58

S.

Sachen ordentlich gerichtliche §. 90 S. 179
— ausserordentliche und befreite §. 90 S. 180
Sannerz §. 46 S. 85
Säze des untergerichtlichen Verfahren §. 71 S. 137
Schiedesrichter §. 47 S. 86
Schießhütten, derer Aufrichtung §. 23 t) S. 35
Schlußschriften §. 102 S. 195
Schöpfen, derselben lehenvogteiliche Wahl §. 24 S. 40
Schreibart §. 92 S. 183
Schriftsässiger Adel §. 97 S. 187
Schuldfoderungen milder Stifter §. 82 S. 164
Schuldenbücher §. 82 S. 161
Schuldenstand §. 149 S. 246
Schuldposten der ersten Klasse §. 158 S. 261
Schuldverschreibung, gerichtliche §. 83 S. 165
Schuldigkeiten registermässige §. 22 b) §. 29 b) S. 33. 59
Schulen, vogteiliche Gerechtsame §. 23 g) §. 38 S. 35. 74
Schultheisen §. 56 III. S. 119
Selbstzählerschaft §. 84 S. 168
Sequestration §. 85 XII. S. 170
Sicherheitsertheilung §. 19 a) S. 29
Simultanisches Verfahren §. 29 S. 59
Sindikus, domkapitularischer §. 17 S. 26
Sollizitiren §. 95 S. 186
Staatsräson §. 25 S. 44
Stadträthe §. 48. 56 II. S. 88. 117

Stadt-

Stadtschultheisengerichte §. 1 S. 1
Steuer, vogteiliche Sammlung in Gemeindsnöthen §. 23 x) §. 25. 38 i) S. 35. 44. 73
Steuerrecht, fürstl. §. 25 S. 44
Strafen, peinliche und bürgerliche §. 26 S. 47
Strafbefehle wider Advokaten §. 64 S. 127
Streifungen §. 23 i) S. 35
Subsidiarische Klage §. 82 S. 162

T.

Testamentarius, domkapitularischer §. 17 S. 26
Testamente, gerichtliche Hinterlegung derselben §. 23. 85 XXI. S. 35. 171
Thulba §. 41 S. 78
Titulatur §. 92 c) S. 183
Triplikſatz §. 102 S. 195

U.

Ungehorsam §. 70. 100 S. 135. 193
Unköſten §. 75. 145
Untergerichte §. 1 S. 1
Unterpfänder, stillschweigende und ausdrückliche §. 160 S. 265 f.
Unterpfandsrecht, besonders privilegirtes §. 159 S. 264
Untersuchung erste [cognitio prima] §. 27. 45 S. 52. 83
Urthel §. 107. 126 S. 200. 222

V.

Veräusserung, öffentliche §. 152. S. 252
Verbrechen, peinliche bürgerliche Grenzscheide zwischen denselben §. 26 S. 45
Verfahren obergerichtliches §. 109 u. w. S. 203
— untergerichtliches §. 66 u. w. S. 130
— summarisches §. 144 S. 238
Vergleichsſorge §. 59 S. 122
Vermögensſcheine §. 81 I. S. 158
Vermögensſtand §. 151 S. 250
Veröfnung eines Urthels §. 108 S. 201
— eines Klaſſenurthels §. 164 S. 275
Veröfnungseid §. 151 S. 250
Vikarius generalis §. 3 S. 3
Vizedomsgerichte §. 1 S. 1
Vogteilichkeit unumſchränkte §. 23 S. 34
Vollmacht, gedruckte §. 60 S. 123
Voraus §. 81 III. S. 160
Vormünder, vogteiliche Bestellung derselben §. 23 n) §. 24 S. 35. 41
Vormundschaften §. 86 S. 172
— Ritterschaftlicher Cavaliers §. 88 b) S. 176

Vormundschaftsrechnungen §. 86 S. 172
Vormundschaftstabellen §. 86 S. 172
Vorträge schriftliche §. 92 S. 182

W.

Waldordnung §. 52 S. 96
Wechselprozeß §. 144 b) S. 239
Wiedereinsetzung zu kr. H. §. 112 S. 207
— in vorigen Stand §. 127 u. w. S. 223
Wiederklage §. 71 S. 137
Wilddieberei §. 52 S. 101

Z.

Zehrpfenning §. 79 S. 156
Zell §. 45 S. 82
Zeugenprozesse, untergerichtliche §. 72 S. 138
— bei der Wiedereinsetzung §. 131 S. 226
Zeugenverhöre §. 106 S. 199
Zinnsen § 146 IV. S. 243
— über den Hauptstul §. 163 S. 274
— von Zinnsen §. 163 a) S. 275
Zinsenvorgang §. 163 S. 274
Zollregal §. 25 S. 44
Zusammenrufung der Gemeinden §. 23 k) S. 35
Zuschlag §. 152 S. 252
Zuschrift der Dikasterien an die H. H. Pröbste §. 36 S. 71

Verbesserungen.

§. 11	Zeile	14	Salzschlirf anstatt Salzschlief
§. 39	—	32	Heimbacher anstatt Hemlacher
§. 42	—	12	Dörloffs anstatt Dörkoffs
§. 49	—	9	Hofoffiziänten anstatt Hausoffiziänten
§. —	—	18	adelicher Geheimer anstatt Adelicher, Geheimer
§. 54	—	13	und in der Note a) 1674 anstatt 1764

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

500,– 16. 2. 83

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomas, Eugen

Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung als ein Beitrag zum teutschen Rechte aus Landesgesetzen und dem Gerichtsbrauche gesammelt

Frankfurt 1784

J.germ. 208 z-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552826-1
VD18 14741784-001